
32101 068156510
RECAP


Der Käyserlichen
Freyen- und des heiligen
Römischen Reichs Stadt
Lübeck
STATUTA
Stadt-Recht,
und Ordnungen, &c.
Aufs Neue gedruckt.
In Verlegung Johan
Nicolaus Green, E.E. Hochw.
Raths Buchdruckers.
1726.
Fridericus I.
Carolus VI.
Jo. Jacob Graßmann fec.

Der Kayserlichen Freyen und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Lübeck

STATUTA,



und

Ordnungen/

Samt der Ehrbahren Hansee-Städte

Schiffs-Ordnung und See-Recht,

Auff E. Hoch-Edl. Hochweis. Raths Verfügung, nebst zwey Registern, auffs neue gedruckt.

Mit Eines Hochweisen Raths PRIVILEGIO.

LUBECK,
Gedruckt und verlegt von Johann Nicolaus Green, E. Hoch-Edl. Hochweis. Raths Buchdruckern. ANNO 1728.

(LNE.PPG)

600



An den Leser.

Günstiger Leser! Ob wohl der Kayserlichen und des Heiligen Reichs=Stadt Lübeck Rechte und Statuten, dermassen jedermänniglichen bewust und bekandt/ sonderlich aber denjenigen/ welche sich an der Ost=See/ desselben in Liefland/ Preussen/ Pommern/ Mecklenburg/ und den vier Städten in Holstein/ gebrauchet haben/ auch noch gebrauchen/ auff welches Recht sie sich dann auch von Urtheilen/ von ihrer Obrigkeit ausgesprochen/ an Einen Erbarn Rath gemeldter Reichs=Stadt Lübeck provociret und appelliret/ auch sonsten aus täglicher Practica und Erfahrung/ alle frembde Nationes von Osten und Westen/ Süden und Norden/ welche sich aldar wieder Einwohner und Frembde Rechtens erholen müssen/ innen worden/ sintemahl

die Gerichte und Audientien nicht heimlichen / sondern öffentlichen vor Männiglichen / auch bey eröffneter Thür / gehalten werden / darzu jedermann treten / die Sachen tractirn, und die Publicirung der Bescheide und Urtheile anhören mögen / daß derowegen nicht nöthig gewesen / dasselbe in Druck bringen zu lassen. Dieweil aber bey dieser argen Welt und bösen Zeit / die Leute auch alles dasjenige was sonsten an sich selbst gut / zu meistern und zu tadeln wissen / also / daß gemeldtes Lübische Recht / dem einen zu scharff / dem andern zu gelinde gewesen / ein Theil sich auch / welches doch die Klügsten und Erfahrnsten seyn wollen / gantz spöttlich davon vernehmen lassen / welches vielleicht daher kommen / daß allerley unrichtige / geschriebene und gedruckte Exemplaria, doch unrecht auffgemercket / hin und wieder gesprenget und ümbgetragen worden / und sie also sämptlichen davon keinen rechten wahren Grund wissen: So haben viel gutherțige Rechtliebende ansehnliche Städte und Communen, bey Einem Erbarn Rathe nunmehro etliche Jahr angehalten / damit gemeldtes Recht möchte an den Tag kommen / und von allerley seltzamen Nachreden vindicirt werden / dasselbe dem Druck zu befehlen.

Als hat Ein Erbar Rath hindangesetzet aller ihrer täglichen auffliegender Vielheit der Geschäffte / welche gleichwol dieses Werck etwas auffgehalten / sich dahin bewegen

wegen lassen / vornemlichen ihrer gemeinen lieben Bürgerschafft/ Einwohnern und Unterthanen zu gute / und daß sich dieselben vor übrigem Gezänck / unnöthiger Rechtfertig-und Geldspildung hinfürder hüten / dann auch denjenigen / welche sich ihres Rechtens gebrauchen / zu besserer Nachrichtung / so wol dem allgemeinen frembden Handthierenden und Wandersmann / von was Nationen und Königreichen dieselben alhier anlangen/und in dieser Stadt vor Recht zu thun und zu schaffen haben möchten/ zum besten/ solch ihr Recht / von viertehalb hundert Jahren anfangend/ und von Käyser Fridrichen dem Ersten, mit anhangendem güldenen Siegel / auch den andern, und allen nachfolgenden Käysern bestätiget und confirmirt, auf das neue wiederum übersehen/ was darinnen antiquirt, und sich der Zeit halben nicht wol leiden wollen/ abgethan/ und alles/ welches hiebevorn vermenget gesetzet/ in eine richtige Ordnung / in unterschiedlichen Büchern und Tituln/ Teutsch und Lateinisch verfassen lassen / damit ein jeder leichtlichen den Fall, damit er ümbgehet/ zu finden/ und sich nach demselben zu richten haben / und bey sich selbst Rath nehmen und finden möge. Es wird zwar ein jedermann/ in fleißiger Durchlesung und Erwegung der Articul an sich/ selbst befinden, daß solch Recht mehrentheils den beschriebenen Kayser- so wol auch den Sächsischen-Rechten und

Gewohnheiten nicht allerding ungemäß; Und ob wol darinnen etliche Specialia, in Absonderung der Kinder/ zugebrachtem Gut der Frauen, welchen die Käyser-Rechte sonderlichen favorisiren/ in Erbtheilung / und etlichen andern wenig Puncten begriffen / welche von den beschriebenen Rechten discrepiren / und dem Leser / zu geschwinde und scharff zu seyn/bedencken machen möchten: So ist aber solches alles also befunden/darzu täglich in viridi observantia gehalten / und practiciret worden / daß es sich zu ändern keines weges gebühren wollen. Et, licet lex dura videatur, tamen ita servanda est. Wie dann auch an sich selbst wahr und richtig/wann die Ursachen dieser geschwinden Statuten beleuchtet und erwogen werden/so seynd derselben Rationes vornemlichen daher genommen/ weil diese Stadt Lübeck eine Kauffmanns-Stadt/ auff Handel und Wandel gewidmet ist/dabey Treu und Glauben seyn muß/ daß die ersten und alten Conditores Statutorum darauff gesehen/damit Treu und Glauben gehalten / und viel besser sey / daß Privat-Personen / sonderlichen aber die Frauen/ an ihrem Gute und Patrimonio etwas Schaden leiden/dann daß der Glaube in Kauffhändeln geschwächet / oder gar bey dieser Stadt / zu derselben Unheil und Untergang / fallen solle: Dann auch weil in dieser Stadt ein grosser Zulauff ist von frembden Volcke/so wol Bösen als Frommen/daß die Bö-

sen

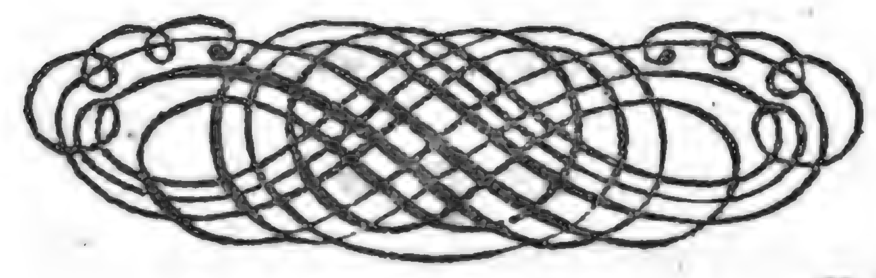
sen desto mehr/wegen Schärffe des Rechten/in Scheu und Zwang gehalten/und aber die Frommen dabey geschützet werden können/ohne welches kein Regiment zu führen ist/ wie dann auch wol bey andern Reichs-Städten/ Statuta exorbitantia à Jure scripto, nach Gelegenheit ihrer Gemeinden/und der Lande, darinnen sie liegen/befunden/und darumb nicht zu tadlen seyn. Es wolle sich auch niemand irren lassen/ob bisweilen bey den Titulis, affinis vel cognata materia gesetzt worden ist/die sich nicht eben zu der Rubrica reimen/so hat man es doch vor dismahl/weil von den Benachbarten zur Edition eilend zu schreiten/embsig angehalten/ nicht anders machen können/ wie dann dergleichen auch bey den Digestis und Codice bisweilen zu finden ist: Die Zeit wird es vielleicht einmahl besser und richtiger wiederbringen/weil es bey dieser Disposition und Revision in der Eile nicht geschehen können. Und wolle also der günstige Leser vor dißmahl damit zu frieden seyn/ alles zum besten wenden/ und zu seiner anstehenden anliegenden Nohtdurfft/ in Gottesfurcht/ und Liebe gegen seinem Nächsten/ mit Vernunfft gebrauchen/ Vale.



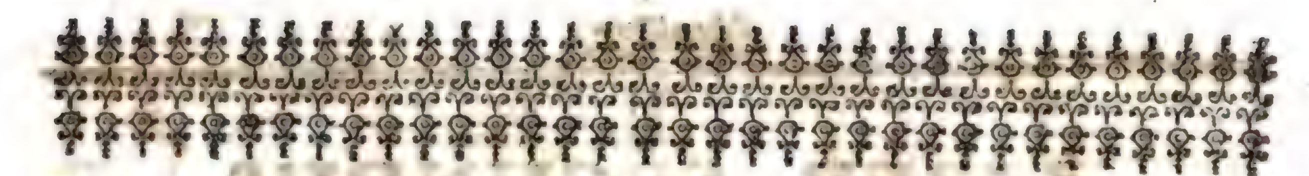
Das



DAs Lübische Recht erstrecket sich in unser Stadt, und in den Städten, dar Lübisch Recht gebrauchet wird, so fern als unser, und ihr Weichbildt, Feldmarcke und Landwehr reichet.



DISPO-



Dispositio Librorum, Titulorum, & Articulorum, Totius Operis Statutorum Lubecensium.

I.

LIBER PRIMUS CONTINET DECEM TITULOS.

II.
LIBER SECUNDUS
CONTINET TRES TITULOS.

III.
LIBER TERTIUS
CONTINET TREDECIM TITULOS.

XII.

IV.

LIBER QUARTUS

CONTINET DECEM ET OCTO TITULOS.

V.

LIBER QUINTUS

CONTINET DUODECIM TITULOS.

VI.

LIBER SEXTUS.

CONTINET QUINQUE TITULOS.

INDEX

INDEX RERUM,
Oder
Register.

P. Bedeutet Paginam und A. den Articul.

Welche

Bürge.

Con-

 hat,

Dilation.

Dienstboth.

Dona-

Eltern

Entführen.

Entlauffen.

Erben.

Erblos.

Erbgut.

Fal-

Falsch.

Feind.

Geistliche.

Geld.

Gemeinschafft ohne Gesellschafft.

Gerade.

Gericht.

Gerichts-Herren

Gesandtschafft.

Geschencke.

Eines

Hochzeit.

Hurerey.

Immittiren.

Infam.

Injurien.

Inventarium.

Jungfrau.

Was

f

Un-

Wie

Nau-

Gastes

Rath.

Rente und Rentner.

Res judicata vid. Urthel.

Retschafft

Wie

Schiffbruch.

Schiffer.

Schiffs-

Schiffsvolck.

Schlagen.

Stadt-Güter.

Stadt-Recht.

Stadt verweisen.

Straffe.

Wenn

Todtschlag

Verpfänden

durch

Vormund.

Vorsatz.

Vorsprach vid. Procurator.

Votiren.

Urkunden.

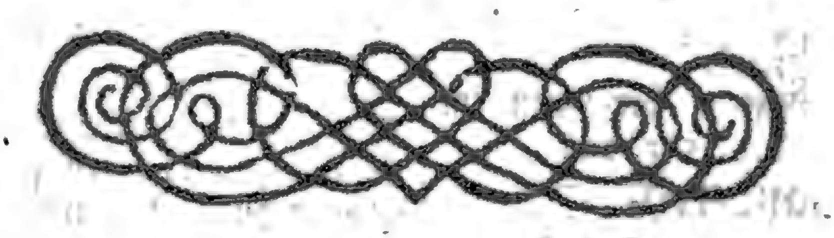
Wie

Der

Zoll.

Züchtigung.

Zusammenkünffte.



LIBER



LIBER PRIMUS
TITULUS PRIMUS.
DE CONSULIBUS ET DE-CURIONIBUS.
Von Bürgermeistern und Rathmannen.

I.

Es soll niemand zu Lübeck in den Rath gekohren werden, welcher Ampt oder Lehen von dem Rathe hat.

II.

Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwieder gehandelt, den hat

Ein Rath nach ihren Ordnungen und Wilkühren zu straffen.

III.

Wann Raths-Personen bey Sachen, Händeln und Testamenten gewesen, davon einer oder mehr biß auff einen verstorben würden seyn, so soll des überbliebenen Zeugniß so viel gelten und Krafft haben, als sonsten ihrer zweyer. Da man ihm aber solches nicht zutrauen würde, mag er mit seinem Eyde bekräfftigen, daß die verstorbenen Herrn mit ihme über solcher Handlung gewesen seyn: Welches dahin zu verstehen, wann sie von dem Rath zu den Sachen verordnet: Und was also verhandelt, darbey sol es stett und fest bleiben.

IV.

Es sol kein Rathmann Gifft oder Gabe nehmen, von wegen der Sachen, die gemeiner Stadt, derselben Freyheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht betrifft; des soll sich ein jeglicher bey seinem Eyde entlegen, wann der Rath umbgesetzet wird, daß Sie solches gehalten haben.

V.

Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht Rathmann seyn, noch gekohren

kohren werden. Verstirbet aber der einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wann er des Standes würdig, wol zu Rathe kiesen.

VI.

Niemand der zu Rath oder Bürgermeister gekohren wird, kan sich dessen erwehren, bey Verlust der Stadt Wohnung, und zehen Marck lötiges Goldes.

VII.

Würde jemand im Rathe benennet, den man in den Rath erwehlen will, so sollen seine Blutfreunde und Schwäger im Rathe auffstehen und in die Hör-Kammer gehen, damit eine freye Wahl seyn möge.

IIX.

Wann ein Rathmann einer oder mehr, einem andern vor Gericht oder sonsten in Handlung Beystand leistet, und alsdann dieselbe Sache vor den Rath gebracht und alda tractiret wird, da sich nun der Rath darüber berathschlagen würde, so sollen dieselben Raths-Personen, welche hiebevorn vor Gericht Beystand geleistet, und bey der Handlung gewesen, von dem Rathe in

die Hör-Kammer weichen, gleich den andern seinen Blutfreunden und Schwägern, es wäre dann, daß sie der Rath darzu verordnet hätte.

IX.

Unter den Blutfreunden und Schwägern, welche sich des Rathschlages wegen ihrer Freunde, zu äussern schuldig, sollen diejenigen gemeinet seyn, welche einander im dritten Glied gleicher Linien, wie in Ehesachen, so woll der Blutfreundschafft, als Schwägerschafft, verwandt sein.

X.

Da Ein Rath ein oder mehr Raths-Personen zu einer Legation verordnen würde, zu Wasser oder zu Lande, es sey wohin es wolle, die sollen sich solcher Reise nicht verweigern, es verhindere sie dann solche Kranckheit oder Ehehaffte Noth, die dem Rathe erwiesen ist; So stehet es alsdann bey dem Rathe, ob sie die Personen der Reise erlassen wollen, so woll auch, ob nach ihrer Wiederkunfft sie dafür verehret werden sollen oder nicht.

XI.

Wann jemandt von dem Rath oder Worthabenden Bürgermeistern Gleid gegeben wird, in die Stadt zu kommen, und demjenigen, welcher mit

mit der vergleidten Person in Widerwillen stehet, angekündiget wird, so ist er sich auch gegen ihn gleidlich zu verhalten schüldig. Bricht er aber an ihm das Gleid, also, daß er ihn mit dem Frohnen angreiffen und einziehen, und sonsten mit Stadt-Rechten vornehmen wolte, so soll er zehen Marck Silbers dem Rathe wetten, und einer jeglichen Raths-Person einen Lübischen Gülden an Gold, und dem Vergleidten 7½. Lübische Gülden an Gold. Wann sich auch die vergleidte Person nicht gleidlich noch friedlich halten würde, sondern in straffbahren Thaten betroffen oder überzeuget, dem kan sein Gleid nicht dienen, sondern soll nach Gelegenheit der That gestraffet werden.

XII.

Würden zweene Raths-Persohnen wider Gebühr, ihrem Stande zu Verkleinerung, vor dem Rathe und in dem Rathe zancken, an welchem die Schuld befunden, der soll dem andern Abtrag thun mit zweyen Lübischen Gülden, und dem Rathe wetten zehen Lübische Gülden. Da aber einer dem andern Hand anlegen, oder an seinen Ehren angreiffen würde, so soll er ihme mit achte-

halben Gülden Lübisch Abtrag thun, und dem Rathe dreissig Lübische Gülden zum Gemeinen Besten, ohne Nachlaß, zu bezahlen schüldig seyn.

XIII.

Es soll kein Rathmann eines andern, der ihme nicht Verwandt ist, vor dem Rathe sein Wort reden, es were dann, daß er ihme im dritten Glied gleicher Linien von Blut- oder Schwägerschafft zugethan sey, und er seinetwegen, wann die Sachen berahtschlaget, aus dem Rathe gehen würde, in dem Fall mag er ihm mit Rath und That helffen.

TITULUS SECUNDUS.

AD MUNICIPALES ET DE INCOLIS.

Von Bürgern und Einwohnern.

I.

Es soll kein Bürger zu Lübeck in Kriegs-Züge sich bestellen lassen, ohne Urlaub des Raths, sondern soll zu seiner Wehre stehn, seine Stäte vertreten, und sich also gemeiner Defension nicht entziehen.

II.

II.

Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kompt, oder sich allda befreyet, so woll auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen woll drey Monat darinnen wohnen: Nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschafft gewinnen. Doch stehet es bey dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschafft gönnen wollen oder nicht.

III.

Würde der Stadt Bürger einer, oder ein Bürgers-Sohn, freventlicher Weise, sich aus der Stadt zu derselben Widerwertigen und Feinden begeben, also, daß er unsern Bürgern mit denselben Schaden zufügte, hat er Erb und eigen in der Stadt, das ist dem Rathe und der Stadt verfallen, und er soll nimmermehr zu dem Bürger-Recht verstattet werden, er hab sich dann, nach Vermögen, mit dem Rathe und denjenigen, welchen er Schaden gethan, gebührlich abgefunden.

IV.

Wird einiger Bürger von Lübeck gefangen ausserhalb des Kriegs, der soll sich nicht lösen mit eini-

einigem Gute, weder durch sich, noch durch seine Freunde oder Frembde von seinetwegen. Würde er sich aber lösen, oder jemand anders von seinetwegen, sein Leib und Gut soll in des Raths Gewalt seyn: Es soll aber bey dem Rathe stehen, was sie selbst dabey thun wollen.

V.

Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthumb einem Gast, oder Frembden, oder andern, welche unser Bürger nicht seyn, versetzen oder verpfänden, verkauffen, oder zu träuen handen, demselben zum Besten, zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weise und Unterschleiff es wolle: Wer darüber sich zu handeln unterstehen würde, der soll des Erbes zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straff geben funffzig Marck Silbers. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veräussern, sondern an Bürgere bringen.

VI.

Stifft und Klöster, auch andere Personen, welche unsere Bürger nicht seyn, sollen nicht mehr Wohnung

Wohnung in der Stadt Lübeck bauen, dann itzo stehen, ihre Räume auch, die sie nun haben, nicht erweitern noch grösser machen, sondern lassen wie sie seyn: Sollen auch ihre Häuser, Höfe und Wohnungen nicht von der Städte, da sie itzo liegen, auf andere verändern, oder mit andern verbeuten; Dann solches keinem, wer der auch sey, in keinerley Weise verstattet oder verhänget werden soll.

VII.

Wann ein Jüngling vor dem Rathe sich mündig will erkennen lassen, so soll er alsdann auch alsbald in continenti Bürger werden, nach Lübischem Rechte.

TITULUS TERTIUS.

DE HIS, QVI SUI VEL ALIENI JURIS SUNT.

Von denen/ welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin gerathen.

I.

WAnn einer sein Gut aufftragen, und bonis cediren will, von Schülde, die ihme mit Rechte abgemahnet werden, so mag der

Kläger und Gläubiger sich des bedencken, biß zu dem nehesten Gerichte, ob er sich wolle an das Gut halten, oder aber die Person zu eigen annehmen. Auff den ersten Fall mag er das Gut schätzen und wardieren lassen, und seine Bezahlung daraus suchen. Zum andern, nimmt er die Persohn an, mag er denselben gefänglich einziehen lassen, und halten als einen Schuld-Gefangenen: Will er ihn aber zu eigen annehmen, und er ihme also Gerichtlich übergeben wird, soll er ihn speisen als das Gesinde, und verwahren, wie man am besten kan, auch wol anlegen, wann er will, doch, daß ihm an seiner Gesundheit kein Schade geschehe. Er soll seinem Herrn seine Arbeit thun. Würde er aber entlauffen aus seines Herrn Verwahrung, so soll ihn an seiner Erledigung das Gericht nicht verhindern. Will er ihn aber gehen lassen, damit er sich lösen möchte, das stehet auch in seinem Gefallen. Würde er darnach auch von jemand anders gehalten, hat er denn noch etwas anders von dem Seinen übrig, so mag er sich damit ohne Wiederrede desjenigen, dem er erstlich an die Hand gegeben worden ist, wol lösen. Hiermit aber ist verbohten Frauens Persohnen den Creditorn an die

Hand

Hand zu geben, die nicht bezahlen können. Doch mag der Creditor zu allen zeiten, wann er sie betrifft, ihr das öberste Kleid abnehmen, biß so lang sie bezahlet hat. Sonsten aber mögen die ersten zwey Mittel wider Frauens Persohnen, welche ihrer eignen Schuld halben vertiefft, gebraucht werden.

II.

Würde ein Bürger angesprochen, daß er eines andern Eigen were, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er des Klägers Eigen nicht sey, so ist er der Ansprach loß.

III.

Wann aber ein Bürger in einer Stadt, da Lübisch Recht gebraucht wird, Jahr und Tag gesessen hat, und alsdann von einem andern als sein eigen Mann angesprochen, und solches mit Zeugen, daß er eigen wäre, beweiset würde; kan dagegen der Bürger durch Rathmanne oder besessene Bürger wahr machen, daß er über Jahr und Tag am Bürgerrecht und Bürger gewesen, und in der Zeit unbesprochen blieben, so bleibet er der Ansprach ledig und frey.

TITULUS QVARTUS.
DE SPONSALIBUS, NUPTIIS ET CAUSIS MATRIMONIALIBUS.
Von Verlöbnissen und Ehe-Sachen.

I.

WAnn ein Mann oder Weibesbild vor dem Consistorio fälschlich und mit Unwarheit wird angegeben und beklaget auf eine Ehe; kan man dieselbe auff ihn oder sie mit Rechte nicht erhalten, sondern werden loß erkandt, derjenige, der ihn oder sie beklaget oder angegeben, sol dem Rathe zwantzig Marck Lübisch wette geben; Hat er es an Gelde nicht, so sol er vier Wochen im Gefängniß verwahret, und darzu der Stadt verwiesen werden. Hiemit aber werden nicht verbothen richtige Ehe-Sachen dem Consistorio vorzubringen.

II.

Wann eine Wittfrau oder Jungfrau ohne ihrer Freunde Rath, die sich dessen aus wichtigen erheblichen Ursachen verweigern, (welches doch bey Erkäntniß des Raths oder Consistorii stehen sol, ob die Ursachen wichtig gnug seyn oder nicht?) sich

sich in die Ehe begibt, die sol von allem ihrem Gut nicht mehr haben dann ihre tägliche Kleider. Von ihrem Gute gebühret dem Rathe zwantzig Marck, das übrige sollen ihre näheſten Erben haben.

III.

Würde ein Mann eine Jungfrau oder Frauens Person berühtigen und beklagen, daß er sie erkant, und daß sie ihme die Ehe versprochen habe, wird er des überweiset, daß deme nicht also sey, und daß er sie mit Unrecht übersaget, oder würde er selbst bekennen, daß er sie mit Unrecht besprochen, so sol er umb solcher That willen wetten achtzig Marck Lübisch, davon zwey Theil die berüchtigte Person, und ein Theil gemeine Stadt haben sol. Da er nun solches an Gelde nicht vermögen würde, sol er ein halb Jahr im Gefängniß bey Wasser und Brod gespeiset, nach dem halben Jahr aber der Stadt verwiesen werden. Gleicher gestalt ist es auch zu halten, wann dergestalt eine Frau oder Jungfrau einen Gesellen oder Mann besprechen würde. Und weil man viel leichtfertiger Jungfrauen, Frauen, Männer und Gesellen findet, und doch offte an einem wegen seines Standes, Ehren und Würdigkeit mehr gelegen, denn

an dem andern: So sol bey dem Rathe stehen, den Unterscheid nach allen Umbständen zu machen, wer die Straffe (wie oben vermeldet) geben, und bey welchen man dieselbe verhöhen oder verringern wolle.

IV.

Würde einer oder mehr so verwegen seyn, daß sie eine Jungfrau ohne Willen der Vormunden, da sie dieselbe hat, verlobten, oder ohne Willen und Vollwort ihrer nehesten Freunde: soll er zur Straffe geben funffzig Marck, darvon gehören der Jungfrauen zwey Theil, und gemeiner Stadt der dritte Theil, darzu der Stadt Wohnung verlustig seyn, er würde dann in deme von dem Rathe begönstiget, daneben vor dem Rathe und Gerichte öffentlich bekennen, daß er daran unredlich gethan habe. Vermag er gesetzte Straff an seinem Gut nicht, so sol er ein Jahr im Gefängniß mit Wasser und Brod unterhalten, nach dem Jahr aber, aus der Stadt verwiesen werden, er möge dann Gnade von dem Rathe erlangen. Seynd ihrer aber mehr, welche sich dergestalt verbrochen, sol einen jeglichen die volle Straffe betreffen. Wann aber an etlichen Jungfrauen mehr

mehr dann an andern gelegen, so stehet es bey dem Rathe, ob man die Straff verhöhen oder verringern wolle.

V.

Da sich ein Dienstbotte in seinem wehrenden Dienste mit einem Ehelich versprechen würde, so stehet es ihm frey aus seines Herrn Dienst zu gehen, und entfähet sein Lohn nach Wochenzahl, die er bedienet. Hat er zuvor etwas zu viel von seinem Lohn aufgehoben, das mus er zurücke geben.

TITULUS QVINTUS.

DE DOTE EJUSQVE PRIVILEGIIS.

Von Brautschatz und seiner Befreyhung.

I.

Gibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe, und sondert sie von sich mit bescheidenem Gute; Was ihnen also mit gelobet worden ist, von des Sohns oder Tochter wegen, würde dasselbe nicht gefordert binnen den ersten zweyen Jahren, so haben sie darauff keine Forderung oder Anspruch, darzu man verbunden, nach Lübischem Rechte; Es were dann, daß sie es mit

guten Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder Briefflische Urkunde beweisen würden.

II.

Verehlicht sich ein Mann mit einer Jungfrauen oder Wittwen, den Brautschatz, welcher ihm mit gelobet wird, soll man mahnen binnen den ersten zweyen Jahren, thut er aber das nicht, so ist man ihme nichts pflichtig, dieweil er denselben, zuwider dem Lübischen Rechte, stehen lassen: Stirbet also der Mann, ob nun wohl ihr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen ist, wann sie aber gleichwol erweisen würde, daß ihr solcher Brautschatz mit gelobet, wann sie es ihr nicht trauen wollen, so soll ihr dennoch derselbe aus seinen gesampten Gütern folgen, es könten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschatz gemahnet hat, und habe denselben mit gutem Willen stehen lassen, oder aber auch innerhalb Jahr und Tag, sich bey den Bürgermeistern angegeben, und darvon protestirt, daß er solches in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

III.

Wann einer Bürge wird vor Brautschatz,

und

und derselbe nicht wird gefordert innerhalb zweyen Jahren, so darff der Bürge darzu weiter nicht antworten.

IV.

Wann ein Mann eine Jungfrau oder Frau zu der Ehe nimmt, und sitzen in der Ehe zwantzig Jahr oder darüber, und zeugen keine Kinder mit einander, stirbet der Mann, und wollen seine nachgelassene Freunde der Frauen nicht trauen, daß ihr Brautschatz in ihres Mannes gesampt Gut gekommen, so mag sie solches, so sie keine andere Beweisung hat, und sie eine glaubwürdige Frau ist, mit ihrem Eyde erhalten. Und, seynd ihre Kleinodia, Kleider oder Erbe in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, seynd sie aber verbessert, das ist ihr frommen. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne sein Weib abgestorben wäre.

V.

Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, stirbet der Mann, und lässet keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sey, die Schuldt, damit er jemand verhafftet, kan die Wittfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wieder nehmen was

sie zu ihrem Manne gebracht hat: Darnach sol man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er bey seinem Leben, und in stehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilet nach der Stadt Rechte.

VI.

Nimt ein Mann ein Weib zu der Ehe, und der Mann wird in offenem Kriege gefangen, den sol man lösen mit dem Gute, welches sie beyde zusammen gebracht, es sey der Frauen zugebrachtes Gut, oder was sie mit einander vor Gut haben.

VII.

Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuld bekentlich, oder wie Recht erwiesen, so sol dieselbe bezahlt werden von ihrer beyderseits Gute. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfräulich Eingedömpte, welches sie ihme zugebracht, zu voraus: Von dem andern Gute zahlet man die Schuld, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet, welches doch dahin zu verstehen, wann sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer Fräulichen Gerech-

rechtigkeit erinnert, und sich derselben verziehen, so muß sie mit zahlen helffen.

IIX.

Nimt ein Mann eine Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde æstimiret und an Geld gesetzt fahrende übergeben, so sol der Mann nach der Zeit mächtig seyn, solch Erbe und Güter zu verkauffen und zu verpfänden wem er wil, nicht anders als sonsten Kauffmans Wahren.

IX.

Kein Mann mag verpfanden, noch verkauffen, noch verschencken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihm von seinem Weibe zugebracht worden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, da sie der einige hätten, es wäre dann, daß ihn Ehehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth darzu dringen thäte.

X.

Es darff niemand gegen seine Ehefrau, damit er unbeerbet, oder auch ihren Freunden ihren Brautschatz verbürgen, es wäre dann, daß er ihr beyderseits Gut unnützlich verschwendete mit böser Gesellschafft, Doppelspiel und anderer Unart, und solches beweißlich wäre, dann auch, wenn er

umb Schuld willen arrestiret oder sonsten vorflüchtig würde, und er seine Frau gerne mit sich nehmen wolte, auf diese Fälle sol er der Frauen und den Freunden den Brautschatz zu verbürgen, und sie ihme zu folgen schüldig seyn.

XI.

Also auch, wann eine Frau mit ihrem Mann, welcher in Schülden vertiefft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freyen, und aus den Gütern fördern. Wann sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebähren kan, so muß gemeldter Brautschatz, wiederumb an gewisse Oerter beleget werden, und mag die Frau davon die Jährliche Abnützung zu ihrem besten unverhindert gebrauchen.

XII.

Ehrliche Bürger, besessen und unbesessen, können Brautschatz bezeugen, jedoch, so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist: Desgleichen mögen auch den Brautschatz bezeugen helffen, der Vater dem Sohne oder der Tochter, hinwieder auch der Sohn dem Vater oder der Schwester, doch, so fern sie kein gesampt Gut mit einander haben: Also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohme und Vättern.

XIII.

Es kan keine unbeerbte Wittfrau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden, sie sey dann vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnüget und versichert.

XIV.

Wird einem eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das Beylager vollenzogen, so darff man den Brautschatz nicht erlegen.

XV.

Wann Freunde einer verstorbenen Frauen oder Mannes Brautschatz oder zugebrachtes Gut, wieder fordern wollen, denselben müssen gemeldte Freunde beweisen, oder den Beklagten solches zur Eydes-Hand legen.

TITULUS SEXTUS.

DE DONATIONIBUS INTER VIRUM ET UXOREM.

Von Gaben zwischen Ehe-Leuten.

I.

WEder Mann noch Weib, wann die in der

Ehe

Ehe sitzen, und Kinder mit einander erzeuget haben, können ihre Güter einander geben noch schencken, daß es zu Rechte kräfftig sey, es verwilligen dann die Kinder darin.

II.

Welcher Mann oder Frau, die da keine Kinder mit einander im Ehestand gezeuget haben, vor den Rath treten, und ihr Gut gegen einander reciprocè doniren und aufflassen, ist dann die Frau bevormündet, so ist die Ubergab kräfftig, von ihrem beyderseits erworbenen Gute, doch sollen sie ihren nehesten Erbnehmen einem jeglichen acht Schilling vier Pfenning verlassen. Da aber solche donation jemand anfechten wolte, ist er binnen Landes, so sol er das thun in Jahr und Tag: Ist er aber über See und Sand, so bleibet er unversäumet.

TITULUS SEPTIMUS.

DE TUTELIS, TUTORIBUS ET CURATORIBUS.

Von Vormundschafften, Vormündern, und Beysorgern.

I. Wann

I.

WAnn ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzet, die mag niemand aufftreiben noch absetzen, er sey wer er wolle, so fern sie ihren Dingen recht thun, biß die Kinder mündig werden, wann sie Manns-Personen seyn: Thun sie aber bey der Vormundschafft nicht recht, klaget denn der eine Vormund über den andern, oder die Freunde, würde dann der Rath befinden, daß sie schüldig seyn, so ist der Rath mächtig sie abzusetzen, und einen andern an ihre Stäte zu verordnen; Werden sie aber auch richtig befunden, so bleiben sie gleichergestalt der Jungfrauen Vormünder, biß sie zu der Ehe schreiten.

II.

Es sol kein Frembder, so dieser Stadt Bürger nicht ist, zu unmündiger Kinder Vormundschafft zugelassen werden; und da etliche von der Schwertseiten alhier verhanden seyn, sollen dieselbe vor allen andern vorgezogen werden; Seynd aber keine von der Schwertseiten, so sollen die von der Spielseiten an ihre Stäte treten; Doch müssen sie beyderseits von dem Rathe confirmirt

wer-

werden. Wann sich aber einer oder mehr einer Vormundschafft unterwünden, ohne Bestätigung des Raths, sollen sie dafür in Straffe genommen werden.

III.

Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umb Schuld und andere Sachen angesprochen, haben dann derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschafft oder Nachrichtung, und wird ihnen solches zur Eydes-Hand geleget vor Gerichte, so sol nur ein Vormünder schweren, und sonsten keiner mehr: Doch sollen sie sämptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fället, der soll alsdann den Eyd thun.

IV.

Stirbt jemand, der seinen Kindern und Ehe-Frauen keine Vormünder gibt, wann sie nun auch keine Freunde haben, so sol sich niemand ihrer Vormundschafft unternehmen, sondern stehet dem Rathe zu, dieselben zu geben und zu bestätigen.

V.

Es sol auch bey dem Rathe stehen, auff Klage der Freunde, auch sonsten von Ampts wegen, da keine

keine Freunde seyn, und es dem Rathe wissend oder kund gethan wird, unnütze, unfleissige und verdächtige Vormünder abzusetzen, und an ihre Stäte, düchtige, fleißige und richtige anzuordnen.

VI.

Ein Jüngling unter fünff und zwantzig Jahren, kan sein Gut nicht verkauffen noch alienirn, ohne seiner Vormünder Consens und Willen; Derwegen verkaufft er etwas von seinem Gute, oder verspricht er etwas, oder stecket sich in Bürgschafft, ohne der Vormünder Volwort, das ist zu Rechte unkräfftig: Wann aber die fünff und zwantzig Jahr verflossen seyn, so sol der Jüngling sein Gut selbst empfangen, und ihme alsdann zum besten selbst rathen und vorstehen, doch, so fern er kan, und darzu düchtig ist; Ist er aber darzu ungeschicket, oder sonsten seiner Sinne beraubet, oder Kindisch, oder ein unnützer Verschwender seiner Güter, so sol er gleichwol unter der Gewalt der Vormünder bleiben, so lange, biß der Rath befinden würde, daß es sich mit ihme gebessert, und er zu andern Sinnen möchte gegriffen haben. Sonsten soll man allen denjenigen, die an ihrer Vernunfft gekräncket, und die in steter anfallen-

der Kranckheit liegen sine intervallis, da kein Aufhören ist, auch denjenigen, welche von der Geburt taub oder stumm seyn, sie sein Alt oder Jung, Beysorger geben, ohne welcher Willen, alles obgemeldter Personen thun, machtloß ist: Doch müssen alle Curatorn, sie werden ausserhalb oder innerhalb Testaments von jemand seinen Kindern oder Freunden gesetzt, davon bleiben, sie werden dann von dem Rathe, in massen mit Vormündern geschicht, bestätiget.

VII.

Der unmündigen Kinder Vormünder, sollen derselben Güter nicht anders auf Rente nehmen, noch damit kauffschlagen, sie haben ihnen dann gnugsame Versicherung gemacht, durch liegende Gründe und stehende Erbe, für Rente und Häuptstuel: Von den Renten aber sollen die Kinder nothdürfftig unterhalten, und was darvon übrig bleibet, ihnen zur Rechenschafft gebracht und bezahlet werden.

IIX.

Es sol kein Manns-Person unter fünff und zwantzig Jahren, wie sonsten Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Ge-

Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht aufflassen vor dem Rathe, noch jemand vollmächtig machen, ohn ihrer Vormünder Consens und Willen.

IX.

Ist jemand in seines Herrn Dienste, welchem mitlerweil eine Vormundschafft anstirbet, ob er wol noch etliche Zeit zu dienen schüldig, so mag er sich doch durch solche Vormundschafft seines Dienstes erledigen, ohne Straff und Entgeltniß, nicht anders, als wann er sich verehlicht hätte, und sol ihm sein Lohn, so viel Zeit er gedienet, nach Wochenzahl, unweigerlichen gereichet werden: Hätte er aber etwas zuviel empfangen, gebühret ihm wieder zurück zu geben.

X.

Was mit gekohrnen Vormündern vor dem Rathe, in was Sachen es seyn mag, getheilet wird, mit Rechte, oder in Freundschafft, das sol zu Rechte kräfftig, beständig und unangefochten bleiben.

XI.

Welcher Curator ad litem wird, und dieselbe curam einmahl annimmt, der kan sich forthin

derselben nicht ledig machen, weil der Krieg wähet: Gleichwie sich die Tutorn und Curatorn ihrer Tutel und Curæ, die sie einmahl angenommen, nicht loß machen können, es sey dann die gebührliche Zeit im Rechten verflossen, auch die Rechenschafft und Verlassung geschehen.

XII.

Eine jegliche Wittfrau, sol nach Absterben ihres Ehemanns, binnen einen viertel Jahr Vormünder für sich, und ihre Kinder erwehlen, und von dem Rathe bestätigen lassen, bey Straffe gemeldtes Erbarn Raths.

XIII.

Machet jemand sein Testament, und gibt darin seinen Kindern Vormünder; Stirbet der Mann, so sollen die Vormünder sich alles des verstorbenen Gutes anmassen, es sey an Erbe, Kauffmanschafft oder Rente, zu der Kinder besten: Würden dann die Vormünder erachten, daß die Kinder von der Kauffmanschafft können unterhalten werden, so mögen die Vormünder die Kinder darvon halten, die Jährlichen Rente aber wiederumb belegen, und solches also in acht haben, und damit verfahren, als sie darzu wollen antworten.

XIV.

XIV.

Vormünder oder Beysorger, sie seyn verwandt oder nicht verwandt, sollen für ihre Vormundschafft oder Beysorge keine Besoldung nehmen oder gewärtig seyn.

TITULUS OCTAVUS.
DE PRÆSCRIPTIONIBUS.
Von Verjahrungen.

I.

ALles das Gut, welches in diese Stadt kompt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bey sich hat Jahr und Tag, mag er solches beweisen, so kan ihme das niemand mit Rechte abgewinnen, oder für gestohlen und geraubt Gut ansprechen; Doch so ferne derjenige, der solch Gut ansprechen wil, auch binnen Landes gewesen.

II.

Wann über Jahr und Tag ein Gebäute unangesprochen gestanden, das kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

TITULUS NONUS.
DE DONATIONIBUS.
Von geschenckten Gaben.

I.

Würde jemand sein Gut zu Gottes Häusern, oder sonsten seinen Freunden vergeben, und stürbe darauff, das sol man entrichten von seinem Gute; Doch sol zuvorn die Schuld, darnach die Allmosen bezahlet werden: Was darüber seyn wird, sol man theilen nach Lübischem Rechte.

II.

Wer da wil sein wolgewonnen Gut vergeben, der muß zuvorn seinen nehesten Erben geben, 8. Schilling 4. Pfenning. Wann er auch liegende Gründe und stehende Erbe mit seinem wolgewonnem Gute erkaufft hätte, die mag er auch vergeben, entweder vor Rathmannen, oder in seinem Testamente, so ferne er so mächtig ist, als dieser Stadt Recht mit sich bringet; Er thue nun solches auf welche art er wolle, so sol es kräfftig und beständig seyn.

III.

Weder Frau noch Mann, die ihrer Sinne beraubt seyn, es komme von Kranckheit oder andern Zufällen, können ihr Gut vergeben, dann solche donationen zu Rechte unkräfftig seyn, und niemand gewehren kan.

IV.

Eine Wittfrau kan mit Volwort ihrer Vormünder, ohne ihrer Erben Einsprach, vor dem Rathe fahrende Haab und Ingedömbt doniren und vergeben, so fern sie dasselbe erworben hat. Erbgut aber, das kan sie ohne ihrer Erben Willen nicht vergeben. Sonsten mag eine jegliche Wittfrau, welche ohne Kinder ist, von ihren Kleidern oder Ingedömbt, es sey ererbet, oder erworben, vergeben in ihrem Todtbette, auff sechs und dreissig Marck Lübisch, darunter wol, aber nicht darüber. Würde aber eine Frau mit ihrer Erben und Vormünder Lobe und Willen etwas von ihren wolgewonnen Gütern vergeben, solches sol bey Würden und Kräfften bleiben.

V.

Wann ein Bürger oder Einwohner kranck oder gesund, etwas von seinem Erbgute vergeben

ben wil, der sol seine nähesten Erben, auff welche das Gut nach seinem Tode fallen möchte, zu sich bescheiden, ihnen dasjenige, was er verschencken, und weme er wil, nahmkündig machen, sie darumb fragen, ob es ihnen auch zuwider; Alsdann sols der Erbe, dem es zuwider, widerfechten, und nicht stille schweigen; geschehe solches nicht, so ist die Gabe kräfftig: Es wäre dann, daß unter den Erben Unmündige oder Frauens-Personen wären, die mögen sich erklären, daß sie solches erstlich mit ihren Vormündern bereden wollen.

TITULUS DECIMUS.

QVIBUS ALIENARE LICET VEL NON.

Wer das Seinige zu veräussern mächtig oder nicht mächtig ist.

I.

Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen noch versetzen, ohne ihrer Vormünder Vollwort, wissen und willen; So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfenning, ausserhalb derer, welche Kauffmanschafft, Handel

Handel und Wandel treiben, was dieselben gelobet, das müssen sie gelten und bezahlen.

II.

Stirbet jemand ein Hauß oder andere liegende Gründe und Erbe an, von seinen Freunden, die mag er nicht verkauffen, er lege dann das Geld, welches davon kommen, wiederum an andere Rente: Es wäre dann, daß seine Erben in das verkauffen der Güter, ohne Beding, verwilligen würden.

III.

Hat ein Mann wolgewonnen Gut, es sey liegende Gründe oder stehende Erbe, welches ihme in dem obristen Stadt-Buch, als erkaufft Gut, zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders, als mit seiner fahrende Habe: Doch so ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Gliedmaß mächtig ist, nach Lübischem Rechte.

IV.

Hat jemand Gut bey sich, darüber er ihme Gewissen macht, das mag er in seinem Todbette wol wiederumb anweisen in sein Erbe, da er sonsten kein ander Gut hätte, darin er die Widerkehrung

thun könte, und das können ihm seine Erben nicht wehren.

V.

Stirbet Kindern Erbtheil an, und eines oder mehr unter denselben sich übel anstellet: Wird solches ein Rath und die Freunde vor gut ansehen, so sol der, oder dieselbe, seines Gutes nicht mächtig seyn, sondern seine Brüder und Schwestern sollen das Gut verwalten, so lang, biß sie, oder er, sich zur Besserung schicken und wol anstellen würden.

VI.

Alles ist nach Lübischem Rechte wolgewonnen Gut, was kein Erbgut ist. Erbgut aber wird geheissen allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern, oder Blutfreunden, in auffsteigender, niedersteigender und Seit-Linien: Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht alienirn, es erförderte dann solches die äusserste Ehehaffte Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey seinem Eyde erhalten, daß er sonsten kein ander Gut habe, darzu er greiffen könne. Wann solches geschicht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch für so viel Geld, als Frembde dafür geben wollen.

LIBER SECUNDUS TITULUS PRIMUS.

DE TESTAMENTIS ET LEGATIS.

Von letzten Willen und milden Gaben.

I.

Welch ein Mann ein Testament machen wil, der sol seyn bey voller Vernunfft und mächtig seiner Sinnen.

II.

Wann jemand ein mündlich Testament, Nuncupativum genannt, machen wil, der sol es thun in Gegenwärtigkeit zweener Rathmannen, und wann er solches vor ihnen machet von seinem wolgewonnen Gute, so ist es beständig, als wenn er ein Testament in scriptis gemacht hätte. Entstehet nun Irrung über diesem Testament, was alsdann gemeldte Rathmanne, oder einer nach des andern Tode, von dem Testatore eingenommen und gehöret hätten, bey ihrem Eyde aussagen würden, das alles soll kräfftig und

bey Macht bleiben: Könte man aber so eilends die Raths-Personen nicht haben, so können zweene besessene Bürger ein solch Testament bezeugen, doch allein von zehen Marck Silbers, darunter, und nicht darüber.

III.

Ordnet jemand sein Testament, und gibt seiner Frauen ihr bescheiden Theil, oder aber auch seinen Kindern; bleibet dann die Frau mit den Kindern in Gedey und Verderb besitzen: Werden nun etliche der Kinder aus dem gesamten Gute abgesondert, und stirbet alsdann die Frau, das Gut sol bleiben bey den Kindern, welche noch in dem gesamten Gute ungescheiden sitzen, und nicht bey denen, welche abgesondert seyn. Nimt aber die Frau ihr Theil zu sich, und stirbet darnach, solch ihr Theil fället zugleich auff alle Kinder, gesondert und ungesondert, nach Hauptzahl.

IV.

Ist ein Mann kranck, und ordnet sein Testament, darinnen er die Legata benennet seinen Freunden, oder zu milden Sachen, oder wo er die sonsten hin vergiebt, und übergiebt dasselbe den Rathmannen, welche es auch, wie gebräuchlich,

em-

empfangen: Widersprechen dann solch Testament alsbald seine, oder seiner Frauen Freunde gegenwärtig, und der Testator die gantze Sache begehret stehen zu lassen, biß auff den folgenden Tag, darüber er unverändertes Testaments verstürbe: Würden dann die Legatarii ihre Legata zu Recht fördern, nach Inhalt des Testaments, sollen sie ihnen gereichet werden: dann solche Legata welche in die Schrifft kommen, sollen alle kräfftig seyn, ausserhalb derer Legaten, die da sonsten aus andern Ursachen Gerichtlich besprochen werden.

V.

Stirbet ein Mann, welcher ein Testament auffgerichtet hätte, ehe und zuvor er Eheliche Kinder gezeuget: Verändert er dann folgends, wann er eheliche Kinder bekommen, solch sein Testament nicht, so ist dasselbe machtloß, und von unwürden, und sol sein Gut getheilet werden, nach Verordnung Lübischen Rechtens.

VI.

Machet einer ein Testament, der Eheliche Kinder hat eines oder mehr, und seine Hausfrau ist schwanger, ihme unwissend zu der Zeit, als er das Testament verfertiget, so sol das Kind, welches

nach seinem Tode gebohren, zu gleicher Theilung gehen mit den andern: Gebe er auch der Kinder Mutter, in dem Testament, ein Kindes Theil, so sol man alles das Gut theilen nach Hauptzahl: Würde er aber sie, die Mutter, mit bescheidenem Gute abtheilen, von den Kindern, so sol sie behalten was er ihr gegeben hat, und sol von den Kindern also abgetheilet werden.

VII.

Ordnet jemand seinen letzten Willen und Testament, er sey gesund oder kranck, so sol man von dem Testament, erstlich bezahlen die Schuld, darnach, was zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben ist; Umb das übrige sol es ergehen, nach laut des Testaments.

IIX.

Machet jemand ein Testament nach Ordnung Lübischen Rechts, und er hat zuvorn eine Ehefrau gehabt, darvon noch Kinder leben; Nimt er dann ein ander Weib, und zeuget mit derselben auch Kinder: Was er alsdann seinen zuvorn abgesonderten Kindern in seinem Testament darzu giebt, es sey auch wieviel oder wenig es wolle, daran müssen sie sich begnügen lassen: Und gibt er alsdann

dann ferner sein Gut seiner nachgelassenen Wittfrauen und ihren Kindern: woferne er ihr der Frauen nicht dabey ein Vortheil macht von 8. Schilling 4. Pfenningen vor den Kindern, mit welchen ihr das Gut gegeben ist, so nimt sie alsdann das halbe Gut und ihren Trauring. Benennet er aber seiner Wittfrauen zu voraus ihre Gabe oder Legatum, welche mehr wehrt ist dann 8. Schilling 4. Pfenning, so gehöret ihr nicht mehr als ein Kindes-Theil.

IX.

Gibt jemand in seinem Testament seinen nehesten Erben ein Legatum, doch mit dem Bescheide, daß sie sich die Nähesten darzu zeugen lassen sollen, so müssen die dem also nachkommen, und sich in gebührender Zeit binnen Jahr und Tag, von dem Tage anzurechnen, auff welchen der Testator verstorben, zu desselben nachgelassenen Gütern die Nähesten zeugen lassen: Geschicht das nicht, so ist solch Legatum dem gemeinem Gute verfallen.

X.

Wann ein Mann und seine Ehefrau ein Testamentum reciprocè machen, ob dasselbe wol

nach

nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach Lübischem Rechte nicht zugelassen, sondern so ferne die Frau zuvorn einen Mann gehabt, der ihr von dem Gute, welches er in seinem Testament ihr bescheiden, auch ein Testament zu machen, ausdrücklich erlaubet hat, so mag sie sich solcher ihres verstorbenen Mannes gegebener Macht gebrauchen, und von gemeldten Gütern ihrem andern Manne, oder wem sie wil, Legata verordnen. Also mag auch der Mann für sich ein besonder Testament machen, und seiner Ehefrauen was er ihr gönnet geben und legiren.

XI.

Alle Testamente sollen durch die verordnete Testamentarien binnen Monats-Zeit Gerichtlich producirt und verlesen werden, es wäre dann, das Ferien oder andere Verhinderung dem Rathe vorfielen, so sollen sie sich gleichwol bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister angeben, daß sie damit gefaßt, und daß an ihnen die Schuld nicht sey, und alsdann den folgenden Rechtstag mit dem produciren verfahren.

XII.

Nach Lübischem Rechte, muß ein jeglich Testament

stament institutionem hæredis haben, welche in dieser Clausul in forma begriffen seyn soll: Und giebt seinen nehesten Erben, sie seynd einer, zwey oder mehr, die sich, wie recht, die Nehesten zeugen lassen werden, N. N.

XIII.

Unangesehen, das etliche Testamente, aus rechtmäßigen Ursachen, und aus Mangel der gebührlichen Requisiten, nicht confirmirt werden können, so sollen doch nicht desto weniger die Legata zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben, die Testamentarien zu bezahlen schuldig seyn.

XIV.

Es kan keine Frau, nach Lübischem Rechte, ein Testament machen, es sey ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Manne, in seinem Testament gegeben: Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben, und zu vertestiren vergönnet hat, und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauff-Frau, und also vor dem Rathe gezeuget, so mag sie ein Testament machen, von ihrem

wolgewonnen Gute, doch mit ihrer Vormünder und nehesten Erben Bewilligung.

XV.

Ausheimische frembde Leute, welche dieser Stadt Bürger nicht seyn, können zu Testamentarien nicht verordnet werden, zu den Testamenten, welche binnen dieser Stadt Jurisdiction gemacht seynd.

XVI.

Stürbe unser Bürger einer an einem frembden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll bey Kräfften, auch in unserm Rechte, erkant werden: Allein daß solch Testament aus Noht angehendes Todes, an frembden Orten, und nicht vorsetzlicher betrieglicher Weise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sey.

TITULUS SECUNDUS.

DE SUCCESSIONIBUS AB INTESTATO, ET HÆREDITATIS DIVISIONE.

Von Successionen und Erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen.

I. Wann

I.

WAnn einer stirbt, sein Gut das er nachlässet, das empfahen seine nehesten Erben oder Erbnehmen. Die Ersten seynd des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: Die Andern Kindeskinder: die Dritten Brüder und Schwester, wann sie abgesondert seyn: die Vierten Vater und Mutter: die Fünfften halb-Brüder und halb-Schwestern: die Sechsten Groß-Vater und Großmutter: die Siebenden Vater- und Mutter-Brüder und Schwester: die Achten derselben Kinder. Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen.

II.

Stirbet einem Mann sein Weib, und er sol theilen mit seinen Kindern, so nimt der Mann zuvoraus seinen Harnisch und beste Kleider: Was alsdann übrig bleibet, das sol er zugleich theilen mit den Kindern, nemlich, der Vater die helffte, die Kinder die andere helffte.

III.

Stirbet einer Frauen ihr Mann, daß ihr also gebühret zu theilen mit ihren Kindern, die Frau nimt zuvor ihren Trauring: was darüber ist, es

sey an Kleidern oder andern Eingethum, das sol sie zugleich theilen mit ihren Kindern, die Mutter die helffte, die Kinder die helffte.

IV.

Nimt eine Frau oder Jungfrau, die ausserhalb unser Stadt auff dem Lande wohnet, einen unserer Bürger zu ihrem Ehemanne, stirbet der Mann mit ihr unbeerbet, und sie wil wiederum auff das Land ziehen, die sol mit sich nicht mehr Gutes ausführen, dann sie zu ihrem Manne gebracht hat in die Stadt: Was sonsten an Gut und Erbe wird übrig seyn, das sol bey ihres verstorbenen Mannes Erben, und also bey dieser Stadt bleiben. Wäre nun ein Mann so kühn und verwegen, daß er sich unterstehen dürffte, dieses unser Recht zu brechen, und seinem Weibe desto mehr und gefehrlichen zu geben, der sol der Stadt wetten hundert Marck Silbers, oder es sol nach seinem Tode so viel aus seinen Gütern genommen werden.

V.

Wann ein Mann ein Weib nimt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Verehe-

licht

licht er sich zum andernmahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichergestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe: Nimt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben mit der letzten Frauen, stirbt alsdann der Mann, so nimt die Frau zuvorn ihren Brautschatz, und was sie sonsten zu ihme gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten: Was übrig seyn wird, davon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die helffte, und die Frau die ander helffte.

VI.

Wann ein Mann und Frau Kinder mit einander haben, verstirbet ihrer eins, es sey Mann oder Weib, welches überbleibet, das theilet das Gut mit den Kindern, so nicht abgesondert seyn: Verstürbe nun der Kinder eines, mit welchen die Eltern dermassen getheilet, ehe und zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hätten, so vererbet dasselbe sein Theil auff die andern, welche mit ihme im gesamten Gute gesessen, zu gleichen theilen, wes alters die auch seyn, jung oder alt: Hätten

sich die Eltern aber nicht abgetheilet von den Kindern, so verfället das Gut auff die Eltern, so noch im Leben.

VII.

Seynd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibes-Erben verstürbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mit abgesonderte Brüder und Schwestern: Wo aber derselben keine verhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Wäre aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kind, oder derselben Leibes-Erben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern.

IIX.

Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Ehestand begeben, stirbet der Mann, die Frau bleibet besitzen in allen Gütern: Sie mag aber derselben keine weder verkauffen, versetzen, noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß, es wäre dann, das sie dieselben bedurffte zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zuvorn eydlich erhalten muß. Wil sie sich aber anderweit verehlichen, oder in ein Kloster oder Gottes-Hauß bekauffen, so muß sie theilen mit den Kindern.

IX.

Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassen Gut erben ihre nehesten Blut-Freunde, die darzu gehören.

X.

Würde einig frembder Mann alhier in dieser Stadt (oder in eine andere Stadt, welche sich Lübischen Rechts gebraucht) kommen, und sich aldar setzen, und derselbige wäre seinen Kindern Erbschichtung zu thun schuldig, hätte er nun dieselbe nicht gethan, ehe und zuvorn er in das Lübische Recht kommen, so muß er nach der Zeit mit seinen Kindern theilen, als Lübisch Recht ausweiset. Es wäre dann, daß er zuvorn solche Erbschichtung zu thun, sich vor Rath und Gerichte an dem Orte, da er theilen sollen, und ehe er sich in unser Jurisdiction gesetzt, verpflichtet hätte.

XI.

Wann Vater und Mutter Kinder haben, und alsdann der Eltern eines verstirbet, seynd der Kinder eines oder mehr zu ihren mündigen Jahren kommen, und wollen ihr Erbtheil haben von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man soll ihm dasselbe nicht verweigern.

XII.

XII.

Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen neheſten Erben wieder geben, den halben Theil Gutes, welches er mit ihr bekommen. Gleichergeſtalt, ſtirbet der Mann, welcher mit ſeiner Frauen keine Kinder gezeuget, die Frau nimt zuvorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, ſo ferne es verhanden iſt: Da noch etwas vom Gute darüber, das ſol ſie zugleich theilen mit des Mannes Erben.

XIII.

Wo Vater und Mutter verhanden, ſo ſeynd ſie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann halb-Brüder und halb-Schweſtern. Voll-Brüder und voll-Schweſtern aber ſeynd näher, wann ſie abgeſcheiden ſeyn, dann Vater und Mutter: So ferne ſie aber von den Eltern nicht abgeſondert, ſo ſeynd die Eltern näher dann Brüder und Schweſtern.

XIV.

Stirbet jemand ohne kündige Erben, ſein nachgelaſſen Gut ſol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde ſich aber

binnen

binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen.

XV.

Hergewett und Gerade, darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimt alles Erbe, Hergewett und Gerade.

XVI.

Fället einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was weise es sey, oder sie sonsten gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesondert seyn, dann diejenigen, welche von den Eltern abgescheiden, haben nichts zu fodern.

XVII.

Der Eltervater und Eltermutter seynd näher Erbe zu nehmen, dann Oheim und Vettern, und ihre Kinder: Halb-Brüder und Halb-Schwestern aber, seynd näher dann Großvater und Großmutter, nach unserm Recht.

XIIX.

Des Verstorbenen voll-Bruders oder Schwe-

G ster-

ster-Kind, ist näher Erbe zu nehmen, als des Verstorbenen Mutter- oder Vatern-Schwester und Bruder.

XIX.

Halb-Brüder und halb-Schwester-Kinder seynd näher, dann Vaters- oder Mutter-voll-Brüder- oder voll-Schwester-Kinder.

XX.

Stirbet jemand / es sey Mann oder Weib, die da Erben haben, von beyden seiten, gleich nahe verwandt, seynd dann dieselben Erben in gleicher Anzahl, so theilen sie das Erbe in zwey Theil; seynd ihr aber auf der einen Seiten mehr dann auf der andern, so theilen sie das Erbe in capita nach Haupt-Zahl.

XXI.

Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie mit einander Kinder gezeuget, greifft er denn zu der andern Ehe, so sol er Rechnung thun den Freunden seiner Kinder; wil er das nicht thun, so sol man ihn mit Rechte fürnehmen, und darzu zwingen, daß er Rechenschafft thun muß: Wären auch die Kinder frembde, und hätten keine Freunde, welche die Rechenschafft befordern könten,

ten, so sol der Rath, wann ihnen dasselbe zu wissen gethan, und darum ersuchet werden, ihn von Amts wegen zur Rechenschafft halten, und also beschaffen, damit den Kindern das ihre bleibe. Gleichergestalt sol es auch zugehen mit der Frauen und ihren Kindern, wann ihr der Mann stirbet.

XXII.

Voll-Brüder und Schwester-Kinder, nehmen Erbe vor halb-Brüdern und Schwestern, so ferne der Erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgesondert gewesen: Seynd sie aber abgesondert gewesen mit ihrem Theil Gutes, so ist halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann voll-Brüder und Schwester-Kinder.

XXIII.

Ob gleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie näher Erbe zu nehmen von ihrem Groß-Vater oder Groß-Mutter, dann derselben Groß-Eltern Brüder und Schwester.

XXIV.

Da einer auf seinem Todt-Bette liegen würde, und wolte um Haß und Neyds willen, seine nächeste Erben verleugnen, und Frembde zu seinen

Erben erwehlen, könte man solches nach seinem Absterben zeugen, welche seine nähesten Erben wären, die bleiben billiger, vor den Frembden, bey seiner nachgelassenen Erbschafft.

XXV.

Kommen Mann und Weib in den Ehestand zusammen mit etlichem Gut, wie viel auch dessen seyn mag, haben sie keine Kinder mit einander, und verarmen darzu, also daß sie von blosser Hand und von neuem wiederum etwas an sich bringen und erwerben: Stirbet alsdann die Frau, der Mann soll ihren nähesten Erben geben den halben Braut-Schatz, den er mit ihr bekommen hat: Stirbet aber der Mann eher als die Frau, so nimt sie ihren gantzen Brautschatz zuvorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Mannes Erben.

XXVI.

Also auch, wann Mann und Weib in die Ehe treten, und haben beyderseits Kinder, der Mann sowol als die Frau: oder aber eines der Eheleute hat Kinder: Zeugen sie dann mit einander auch Kinder, und ihr Gut ist zusammen ungescheiden, stirbet alsdann eines von den Eheleuten, es wäre

der

der Mann, oder die Frau, die Schuld soll man zahlen, von dem gemeinen Gute: Die Unkosten zur Hochzeit aber, und Hochzeitliche Kleider, sollen nicht von der ersten Kinder Gut bezahlet und gegolten werden.

XXVII.

Haben Mann und Weib keine Kinder mit einander, stirbt dann der Mann, so mögen die näheſten Erben deſſelben wol zu der Wittwen in das Haus fahren, binnen dem dreißigſten Tage, auf daß sie zu dem Gute mit sehen, das ihnen und ihren Erben anfallen möchte, und soll die Frau mit seinem Rahte die Begräbniß bestellen: sonsten aber soll er an dem Gute keine Macht haben, bis so lange sie theilen werden, nach dieser Stadt Rechte: Gleichergestalt wird es gehalten, wann die Frau stirbet.

XXVIII.

Verehelicht sich eine Jungfrau oder Wittfrau einem Mann, und zeugen mit einander Kinder, die ihren Vater überleben, nimt sie dann einen andern Mann, und zeuget auch Kinder bey ihme, und das Gut bleibet ungeschichtet und ungetheilet, stirbet die Frau darnach, daß der Mann also

Theilung halten muß, so sollen die ersten Kinder zuvor nehmen ihres Vaters Gut, ihrer Mutter Gut aber sollen sie mit dem andern Manne und seinen Kindern gleich theilen nach Hauptzahl: Und welches der Kinder abgesondert ist mit bescheidenem Gute, das soll mit seinem Theil zufrieden seyn, und abgesondert bleiben, es sey gleich wenig oder viel: Ist dar auch Schuld vorhanden, die soll man von dem gemeinen Gute zuvor bezahlen. Also auch, wann die Frau verstirbet, und der Mann nim̄t ein ander Weib, und zeuget abermahl Kinder, und verstirbet auch, so nehmen die Kinder der ersten Ehe ihrer Mutter Gut, und die andere Frau auch ihr zugebrachtes Gut, und theilen alsdann ihres Vaters Gut, die Wittwe mit den ersten und andern Kindern nach Hauptzahl. Bleibet aber die letzte Frau oder der letzte Mann unbeerbet, und soll theilen mit den Kindern erster Ehe, so nim̄t ein jedes, es sey der Mann oder die Frau, sein zugebrachtes Gut, also auch die Kinder der ersten Ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut zuvoraus: was alsdann von der Erbschafft wird überbleiben, das

sol-

sollen sie theilen in zwey Theil, die Frau oder Mann ein Theil, die Kinder auch ein Theil.

XXIX.

Ein Mann, der mit seinen Kindern theilen wil, wann er kein Weib hat, oder aber die Kinder unter sich selbst theilen wollen, das mögen sie wol thun, doch soll eines das ander gebührlich quitiren. Es mag auch kein Wittwer ein ander Weib nehmen, ohne seiner Kinder Freunde vorwissen, und seines gewesenen Weibes Freunden, und theile dann mit seinen Kindern und seines Weibes Freunden, nach dieser Stadt Rechte, so mag er alsdann zu der andern Ehe greiffen: Also sol auch imgleichen ein Wittfrau thun, wann sie zu der andern Ehe schreiten wil.

XXX.

Nach des Mannes Tode, wann seine verlassene Wittfrau schwanger ist, soll sie so lange in des Mannes Gute bleiben, und aus dem gemeinen Gute nicht gewiesen werden, bis sie der Gebuhrt genesen.

XXXI.

Sitzen Mann und Weib mit einander in der Ehe, und ihr eines, es sey der Mann oder die Frau,

Frau, zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch ordentlicher weise für dem Rahte nicht geschehen: stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihme nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch, oder die Frau mit ihrem Brautschatz in des Mannes Gütern soll vorgezogen werden, so gehet die Frau mit ihrem Brautschatz vor den Kindern zuvor. Gleicher weise soll es auch gehalten werden, wann ein Mann vor seinem Weibe stürbe. Ist aber der Ausspruch ordentlicher weise aus seinen Gütern vor dem Raht geschehen, so gehet Kinder-Geld vor Brautschatz.

XXXII.

Würde sich jemand zum Erben fälschlich zeugen lassen, sollen sowol der sich zeugen lässt, als die Zeugen, in die Straffe gefallen seyn.

XXXIII.

Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, da eines der Eltern todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rahte ein Aus-

spruch

spruch thun, solches sol geschehen und verstanden werden, von allem ihrem Gute, Väterlichen und Mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstorbenen: Und das seyn und heissen nach unserm Recht abgesonderte und abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde, und Vormünder, damit nicht zu frieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater- oder Mutter-Theil ausdrücklich vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.

XXXIV.

Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe aussteuret, mit sonderlichem bescheidenem Gute, der Meynung, daß also das Kind von ihm sol abgetheilet und abgesondert seyn: Würde damit der Sohn oder die Tochter nebenst ihren Freunden und Vormündern der Zeit begnüget und friedlich seyn, so ist solche Person, Sohn oder Tochter, abgesondert und abgetheilet, es sey wenig oder viel. Die andern Kinder aber, welche mit den Eltern in gesamten Gute bleiben, die sollen haben das ander nachgelassene Gut ihres Vaters und ihrer Mutter.

TITULUS TERTIUS.
DE BONIS REIPUBLICÆ.
Von gemeiner Stadt Gütern.

I.

DA sich jemand unterwinden würde, gemeiner Stadt Freyheit, an liegenden Gründen und stehenden Erben, in-oder ausserhalb der Stadt, an sich zu ziehen, das sol, wann es kund wird, durch die Kämmer- oder Stall-Herren respective, bey den verordneten Herren der Gerichte geklaget, darüber erkannt, und zu gemeiner Stadt Freyheit wiederum gebracht, und der es gethan, willkührlich gestrafft werden.

II.

Ein jeglicher Bürger zu Lübeck, soll alles sein, seines Weibes und Kinder Gut, auch was er, als ein Vormund unter seiner Gewalt hat, desgleichen seine Lehen-Güter, er habe sie von Fürsten oder Herren, und wann er gleich davon Roß-Dienste leisten müste, in- und ausserhalb der Stadt, zu verschossen schuldig seyn.

III.

Gibt man einem schuld, daß er gar nicht,

oder

oder nicht recht sein Gut verschosset habe: ist er ein unberüchtigter Mann, so mag er sich deß mit seinem Eyde entlegen: Bekennet er aber, daß er nicht recht bey dem Schoß gethan, dafür soll er in des Raths Straffe verfallen seyn, und dazu doppelt Schoß geben.

IV.

Es soll Ein Rath von gemeinem Gute keinem Fürsten oder Herrn, Geistlichem oder Weltlichem, etwas borgen, leihen, oder aber auch für Bürgen sich einstellen, auf keinerley Manier noch Weise.

V.

Wird einer von dem Zöllner angegeben, daß er nicht recht verzollet habe: ist er sonst ein unberüchtigter Mann, so mag er sich dessen entledigen mit seinem Eyde.

VI.

Verfähret einer den Zoll, und wird deß mit Recht überwunden, der soll neunfältig bezahlen, und darzu wetten vier Marck. Gleiche Straffe soll der Zöllner geben, wann er den Zoll empfangen hätte, und wolte denselben noch einmahl haben.

LIBER TERTIUS
TITULUS PRIMUS.
DE MUTUO ET CONCURSU CREDITORUM, EORUMQVE PRIVILEGIIS.
Von gelehnetem Gelde, Vorzug der Creditoren, und derselben Freyheit.

I.

WAnn unter Bürgern und Einwohnern um gelehnet Geld und liquidirte Schuld geklaget, und bewiesset wird, soll dem Beklagten erstlich vierzehen Tage, darnach acht Tage zur Bezahlung Frist gegeben werden; bezahlt er alsdann nicht, so muß er bey Sonnenschein Bürgen stellen, oder selbst Bürge werden.

II.

Ist einer dem andern schuldig, es sey an gelehnetem Gelde, oder sonst richtiger liquidirter Schuld, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, hält er den Termin nicht, sondern behält das Geld nach dem Tage bey sich, freventlicher und muthwilli-

williger weise: Wird er darum Gerichtlichen besprochen, so soll er wiederum seinem Creditori so viel Geld so lang lehnen, als er es nach dem Tage gehabt, oder er muß ihme den beweißlichen Schaden ausrichten.

III.

Lieget ein Mann in Schulden vertiefft, auf seinem Todt-Bette, so hat er keine Macht etwas zu bezahlen, zu geben, Vortheil zu thun oder zu gratificiren, weder heimlich noch öffentlich; Dann seine Creditores sämtlichen nach seinem Tode zu den Gütern berechtiget, die sich darein theilen sollen, pro quota, oder nach Marckzahlen. Da er auch jemand in seiner Kranckheit, heimlich oder offenbar gratificiret, oder etwas zugewendet hätte, oder wäre sonsten etwas aus seinem Gute von jemand geholet, solches alles soll wiederum, den Creditoren zu Gute eingebracht, und unter sie, wie oben gemeldet, getheilet werden.

IV.

Ist unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig, und es wird sein Gut ausserhalb der Stadt oder Baumes, und also zu Wasser oder Lande angetroffen: Der nun solches erstlichen von den Credi-

toren aufhält und wieder bringet, der soll an dem Gute allen andern Creditoren vorgezogen werden: Das übrige aber sollen die andern Creditoren, welche das Gut besaten, und ihre Schuld in gebührender Frist, wie recht, erweisen, unter sich nach Marckzahlen theilen.

V.

Wird jemand bey den Gerichts-Vögten um Schuld, auf funfzehen Marck und darunter sich erstreckende, beklaget, und der Beklagte dessen geständig, oder sonsten überwiesen, den mögen die Gerichts-Vögte durch den Fronen, bis zu der Bezahlung auspfänden lassen.

VI.

Lässet ein Mann, welcher auf seinem Todt-Bette lieget, seinen Creditorn zu sich fordern, und wil mit ihme Rechnung halten, und er kommt nicht, darüber der Krancke stirbet, und die Rechnung illiquida bleibet, so dürffen die Erben zu solchem illiquido nicht antworten; Es wäre dann, daß er der Creditor, seines Aussenbleibens Ehehafft beweisen könte, so hat er sich an der Klage nicht versäumet.

VII. Ist

VII.

Ist einer schuldig, und zeucht seiner Nahrung nach aus der Stadt, wird er darüber beklaget, und er hat Erbe und Gut in der Stadt, man soll ihn auf einen gewissen und geraumen Tag citiren, ad domum, vel per Edictum; Erscheinet er nicht, so soll der Kläger gewiesen werden in sein Erbe und Gut, der mag damit, als mit seinem Pfande verfahren.

IIX.

Es soll niemand um Schuld, die auf gewisse Zeit stehet, vor der Zeit gemahnet werden; Wer das thut, der soll zur Straffe geben drey Marck den Gerichten, und soll die Frist dem Beklagten drey Monat erlängert seyn: Es wäre dann Sache, daß er beweisen könne, daß der Terminus solutionis vorbey, oder daß der Schuldener in Unvermögen und Ungewißheit gerathen sey.

IX.

Verstirbet ein Mann in Schulden, mit seiner Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Braut-Schatz, Kleidern, Kleinodien und Jungfräulichem Eingedömte, und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn. Morgengabe aber,

und

und ihre freye Kost, welche die Frau gethan, die kan nicht gemahnet werden. Die Gabe, welche ihr von den Hochzeit-Gästen zu der Kost geschencket worden, muß sie mahnen wie gemeine Schuld. Was aber dem Manne geschencket, das bleibet den Creditoren.

X.

Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft, und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen à tempore scientiæ von den Creditoren inventiret, und, so man wil, vorsiegelt werden: Darnach muß sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormündern versehen, und in sechs Monat bergen, und Dachdings auftragen, so ferne als sie beerbet, und muß also Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht dem besten, auch nicht dem ärgsten räumen.

XI.

Ein Jahr Rente, ein Jahr Häur, ein Jahr Dienst-Lohn, und ein Jahr Kost-Geld, stehet zu des Rentners, Eigenthümers, Gesindes, und Wirthes schlechter Aussage, sofern sie redliche unberüchtigte Leute seyn, und gehen vor allen

Schul-

Schuldenern, auch den Privilegirten zuvor aus. Also auch des Debitorn Unkost zu den Begräbnissen, doch nicht über viertzig Marck.

XII.

Diesem folget gemeiner Stadt Schuld, welche alsdann gehet vor alle Creditoren, darnach Kinder-Geld vor dem Rathe ausgesprochen; Folgends der Braut-Schatz, treue Hand welche durch Untreue verrücket ist, Kinder- armer Leute- GOttes-Häuser- und sonsten Geld, welches keine Rente gibt. Nach diesem die Creditores hypothecarii, das ist, welche ausdrückliche schrifftliche Verpfändung haben, nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen, also daß die Aeltesten den Jüngern vorgehen, letztlichen die gemeine Schuld.

XIII.

Würde einer in Schulden vertiefft, mit seinen Creditorn sich vergleichen, und etliche der Creditorn darinnen nicht begriffen seyn wolten, so stehet denselben frey, den Schuldener mit Rechte zu verfolgen.

TITULUS SECUNDUS.
DE COMMODATO.
Von Ausleihen.

I.

WAs ein Mann dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder geben, oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren wäre. Verkauffte, vergebe, versetzete, oder alienirete er aber, das geliehene Gut, es sey welcher Hand es wolle, so hat der Commodans oder Ausleiher keine Ansprache wider diejenigen, welchen es verkaufft, vergeben, oder versetzt worden, sondern muß bey seinem Manne, dem Commodatario, dem er es geliehen, oder bey seinen Erben, auf den Todes-Fall bleiben: Dann Hand muß Hand warten.

II.

Ein jeglicher sehe wol zu, weme er das Seine ausleihe und vertraue; Dann, würde es sich zutragen, daß derjenige, deme es geliehen oder vertrauet, dasselbe verkauffte, versetzte, oder sonsten alienirte, wil dann der Ausleiher das Gut wieder haben, von dem, welchem das aus-

gelie-

geliehene Gut per Contractum gebracht, so muß er es selbst lösen, sonsten bleibet der es gekaufft, oder an sich gebracht, näher dabey, dann derjenige, welcher das Gut ausgeliehen: Dann, da jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen.

TITULUS TERTIUS.
DE DEPOSITO.
Von treuer Hand.

I.

Gibt einer dem andern sein Gut zu bewahren, es sey was es wolle, dafür kein Lohn, Stätt- oder Trinck-Geld gegeben, noch gefordert wird, kommt es abhanden durch Diebstahl, Raub, Brand, oder andere Zufälle, könte alsdann derjenige, dem es vertrauet, daß er solch vertrauet Gut, so treulich bewahret hat, als das Seine, oder aber, daß er das Seine mit verlustig worden, auf seinen Eyd erhalten, so darff er dazu nicht antworten.

II.

Wann jemand einem andern sein Gut, Kauffmanns-Waaren, oder Geld, ohn einigen Vor-

theil oder Gewinn, zu treuer Hand zuschicket, oder sonsten bey ihme låst, daran derjenige, dem es vertrauet, weder Part noch Antheil hat; Würde nun derselbe das Gut oder Geld gebrauchen, ohn Wissen und Willen dessen, der es ihm vertrauet, und nachmals befunden, daß er in Schulden vertiefft wåre, so gehet treue Hand andern Creditorn vor: Würde aber einem Waaren, Gut oder Geld vertrauet, damit sein Bestes zu wissen, mit kauffen, verkauffen, oder allerhand Contracte, da er nun demselben also nicht würde nachkommen, so ist das keine treue Hand, sondern muß gemahnet werden als gemeine Schuld.

TITULUS QVARTUS.
DE PIGNORIBUS ET HYPOTHECIS.
Von Verpfåndungen.

I.

Wil jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versetzen oder verpfånden, der soll es thun vor dem Rathe, so ist es kråfftig und beståndig: Würde aber der-

jeni-

jenige beschuldigt, welchem die Güter verpfändet seyn, daß ihm der Verpfänder in nichts verpflichtet, sondern daß er ihm oder andern allein einen Vortheil thun wollen, und also in fraudem tertii mit einander colludirn, so soll er, wie recht ist, beweisen, oder mit seinem Eyde erhalten, daß ihme das Erbe für rechte Schuld, und niemand zu Vortheil, verpfändet worden sey: Wann solches geschicht, so bleibt es sein Pfand, ob gleich der Verpfänder darnach, Schuld halben, flüchtig würde, doch wann solche Verpfändung zum wenigsten vier Wochen vor der Flucht geschehen, und unangefochten geblieben.

II.

Verpfändet einer dem andern sein Erbe, ist er dann nicht einheimisch, wann das Pfand soll gelöset werden, und wird darüber Gerichtlich geklagt, und das Pfand verfolgt, auch also, daß er, der Kläger, des Erbes im Rechten mächtig wird, so kan er doch des Verpfänders Hausfrau innerhalb Jahr und Tages aus dem Hause nicht treiben, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet hätte. Ist es aber kund und wissentlich, daß er in der Flucht und fugitivus ist, so mag er das Erbe verfolgen, als ein ander Pfand.

III.

III.

Wird jemand ein Pfand gesetzt, vor Wein, Bier, Brodt, Fleisch und allerley Kost und Victualien, und alsdann solch Pfand, für den Gerichten, gleich einem Pfand von acht Schilling aufgeboten, so ist er es länger zu halten nicht schuldig, dann zween Tage, und eine Nacht.

IV.

Wann einer dem andern Geld fürstrecket, auf sein bewegliches Erbe und Gut, und dasselbe tradirt und angewiesen wird, also, daß es sein handhabend Pfand wäre, daran hat der Verpfänder seine Wiederlösung: Verstattet aber derjenige, welcher die Wiederlösung hat, daß das versetzte Gut an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert werden möge, so höret die Wiederlösung auf.

V.

Wiederum, versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute, und übergibt es als ein handhabend Pfand, verstattet dann derjenige, dem das Gut verpfändet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömmt, so

ist

ist es nicht mehr sein Pfand, und ist also derjenige, welcher ein Handhabend Pfand hat, näher dabey zu bleiben, dann von andern darvon zu treiben.

VI.

Verpfändet oder versetzet jemand sein Schiff, und segelt gleichwol mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfand; kommt er aber wiederum mit gemeldetem Schiff auf unser Stadt Ströhme, so wird es wiederum Pfand.

VII.

Es setzt entweder ein Bürger einem Gast, oder der Gast einem Bürger ein Pfand, so soll man auf einerley Weise, innerhalb drey Wochen, für dem Gerichte, nach üblichem Gebrauch procediren.

IIX.

Nim̃t einer wissentlich gestohlen oder geraubet Gut für ein Pfand, wird er darum besprochen, so muß er dasselbe abstehen, und verleuret daran seine Pfand-Gerechtigkeit, und fället darzu in der Gerichte Straffe: Hätte er aber dessen keine Wissenschafft, und könte sich mit seinem Eyde entlegen, sofern er eine unberüchtigte Person ist, so

so darff er keine Straffe leyden, das Gut aber folget seinem Herrn.

IX.

Besitzt jemand ein Gut, es sey ihm geschenckt, verpfändet oder verkaufft, so kan er das auf seinen Eyd wider alle Ansprache wohl behalten, es wäre dann gestohlen oder geraubt Gut.

X.

Wird jemanden ein Pfand gesetzt, welches bey ihme stehen bleibet, wil er dasselbe Gerichtlich verfolgen, und er nicht beweisen kan, mit unverdächtigen Zeugen oder sonsten, daß es ihm so hoch, als er fürgibt, versetzt, so mag er es auf seinen Eyd erhalten. Es mag auch niemand sein Pfand andern versetzen noch verpfänden, bey Straffe der Gerichte.

TITULUS QVINTUS.
DE FIDEJUSSORIBUS.
Von Bürgen.

I.

Wird einer zum Bürgen gesetzt, für Schuld, auf gewisse Zeit, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung, die Schuld bezah-

bezahlen: Für den Schaden aber darf er nicht antwoorten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, es wäre dann ein anders ausdrücklich pacifcirt und bedingt.

II.

So zween, drey oder mehr, in gemein Bürge würden, für einen, auf eine Summa Geldes, und solch Geld auf die bestim̃te Zeit nicht auskommen würde, so müssen die Bürgen säm̃tlich, ein jeder seine Quotam zahlen. Würden sie aber ein für alle gelobet haben, so mag der Creditor alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er wil, um die Bezahlung ansprechen, und, da er alsdann nicht bezahlt würde, von den andern, oder so etliche davon verstorben, von derselben Erben, solches fordern, bis zu der gantzen Bezahlung, deß haben sie doch ihren Regress, von den andern Mitlobern, oder derselben Erben, solches wiederum zu fordern.

III.

Stellet einer Bürgen de judicio sisti, todt oder lebendig wieder einzubringen, oder aber auch, daß er sein Recht verfolgen wolle, stirbet dann der Principal, so ist der Bürge ledig und loß.

IV.

Wann einer Bürge wird jemand zu Recht einzustellen, kömmt er, der Verbürgte, dann selbst ohne Bürgen ins Recht, und erbeut sich das Recht auszuwarten, kan solches bezeuget werden, so seynd die Bürgen loß.

V.

Es ist niemand schuldig Caution zu thun durch Bürgen, welcher liegende Gründe und stehende Erbe, auch gewisse Zinß und Rente in dieser Stadt hat, und also unbeweglich Gut, frey und unbeschweret; Dann sein Gut verbürget ihn an sich selbst.

VI.

Wann einer etwas kaufft von einem, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkäuffer trauet dem Käuffer, also, daß er, der Käuffer, solch Gut in sein Gewehr bringet; Wil der Verkäuffer alsdann Bürgen für die Bezahlung haben, so darff er ihm dafür keine stellen: Es wäre dann kund und offenbar, auch Notorium, daß er flüchtig oder weichhafftig seyn wolte.

TITULUS SEXTUS.
DE EMPTIONE ET VENDITIONE.
Von Kauffen und Verkauffen.

I.

Würden liegende Gründe und stehende Erbe verkaufft, so müssen dieselbe für dem Rathe verlassen, und dem Käuffer Jahr und Tag gewähret werden: Da aber der Verkäuffer flüchtig würde, innerhalb vier Wochen, nach der Verlassung, so muß das verkauffte Erbe gemeldte vier Wochen zu jedermans Rechte still stehen, als wann es unverkaufft wäre.

II.

Wann einer liegende Gründe, stehende Erbe, auch Rente verkaufft, die sollen dem Käuffer für dem sitzenden Rathe verlassen werden: Stürbe aber der Verkäuffer, ehe die Verlassung in der Stadt Erb-Buch geschrieben würde, so sollen doch nichts destoweniger desselben Erben, dem Käuffer nochmals verlassen, und zu Buch bringen lassen. Stürbe auch der Käuffer, so soll es gleichergestalt mit seinen Erben gehalten werden,

den, und sollen ihnen den Kauff Jahr und Tag gewehren.

III.

Wil jemand verkauffte, liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweisete dann, daß er ausserhalb Landes gewesen, so hat er noch à tempore scientiæ, Jahr und Tag.

IV.

Alles Gut, es sey was es wolle, soll dem Käuffer von dem Verkäuffer gewehret werden; Oder er soll sich auf den Fall der Eviction oder Nichtwehrung mit ihm vertragen.

V.

Verkaufft ein gemietheter Knecht seines Herrn Gut, wil denn sein Herr den Kauff nicht halten, und der Knecht schweren würde, daß er solch verkaufft Gut nicht gewehren könte, wegen seines Herrn, so bleibet er ohn Anspruch und Schaden. Es kan auch kein Diener seines Herrn Gut verspielen, oder auch versetzen, ohn des Herrn Wissen und Willen.

VI. Wann

VI.

Wann einer auf gethanen Kauff, Pact, Miethe oder Dienst den Gottes-Pfennig oder Arrham gibt, so ist solches alles kräfftig: Es wäre dann, daß alsofort, bald und eher sie sich scheiden, in continenti die Arrha wiederum zurück gegeben oder gefordert würde.

VII.

Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unser Stadt, der kan dasselbe niemand anders dann unsern Bürgern verkauffen. Will er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auflegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdann Fremden zu verkauffen, wie unsere Bürger, denen diese Freyheit allein zustehet. Würde er aber solches thun, darüber betroffen oder überwiesen, der soll bey dem Wette, nach Grösse der Verbrechung, gestrafft werden.

IIX.

Würde jemand unser Bürger Rente kauffen, in dieser Stadt Häusern, der mag dieselben Rente auch unser Bürger einem vergeben, versetzen oder verkauffen, und sonsten damit thun und handeln, als mit andern Kauffmanns-Waaren.

IX.

Alle verkauffte Rente auf der Bürger Häuser, mag der Verkäuffer wiederumb zu sich lösen für das Geld, darum die Rente verkaufft worden sind.

X.

Welcher sich einer Gewehr berühmet, der sol den nahmhafftig machen, durch welchen er die Gewehr thun wil; Ist er über See und Sand, so hat er eines Jahrs und Tages Frist; Wo er aber innerhalb unser Jurisdiction ist, soll er den in vierzehen Tagen fürbringen; Ist er aber in fremden Fürstenthümern und Ausländischen Provintzien, so hat er sechs Wochen und drey Tage, oder nach Gelegenheit der Ferne, bey den Gerichten umb geraumere Termin anzuhalten, die ihm mitgetheilet werden sollen.

XI.

Verkaufft einer dem andern Lacken oder Gewandt, welches der Käuffer in seine Gewehr empfangen, wird dann in dem Lacken ein oder mehr Riß befunden, so kan sich der Verkäuffer, daß er es nicht gewust, mit seinem Eyde entlegen, und darff den Schaden nicht gelten, es wäre dann ein anders unter ihnen bedinget und abgeredet.

XII.

XII.

Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, ist frey allerley Wein für ihren Mund anders woher bringen, und in ihren Kellern legen zu lassen, doch daß er dem Rathe dafür die Wein-Accise erlege: Sonsten aber kan niemand Wein einlegen und verzapffen, ohne des Raths sonderliche Belehnung.

XIII.

Es kan keine Frau, sie sey dann eine Kauff-Frau, mehr kauffen, ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft.

XIV.

Werden verkauffte Ochsen, Schweine, Hammel und ander Vieh, ungesund befunden, die muß der Verkäuffer wieder zu sich nehmen: Hat er darum Wissenschafft gehabt, und also vorsetzlich ungesund Vieh verkaufft, soll er derentwegen für dem Wette gestrafft werden.

XV.

Kaufft jemand, es sey was es für Gut wolle, wann er dasselbe zuvorn zur Gnüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er bezahlen:

Kön-

Können aber die Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwol hernachmahls die Waaren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen das der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht: Wäre aber der Verkäuffer in dolo, so wird er darum billig gestrafft.

XVI.

Es mag einer zwey Häuser kauffen, und eines daraus machen, und gibt als von einem Hause Wacht-Geld: Seynd aber mehr Leute mit dem Käuffer innen, so mannich Inwohner ist, so mannich Wacht-Geld soll gegeben werden: Was aber wüste und ledig stehet, darvon gibt man kein Wacht-Geld.

XVII.

An verkauften Pferden darf der Verkäuffer nichts mehr gewehren, als dreyerley, nemlich: daß es nicht Anbrüstig, Stettisch, noch Schnöbisch sey. Ist es aber geraubt oder gestohlen, darzu muß er jederzeit antworten.

XIIX.

Was einer verkauft an unbeweglichem Gute, das ist er dem Käuffer zu gewehren, oder ihm den zehen-

zehenden Pfenning von der Kauff-Summa zu bezahlen schüldig, doch da Rente darinnen wären, ist er davon nichts zu geben pflichtig. Würde aber der Verkäuffer das Kauffgeld empfangen, oder aber auch der Käuffer das Hauß darauff befahren, so muß zwischen den Contrahenten, Kauff, Kauff bleiben, und kan sich mit den Zehenden nicht freyen.

XIX.

Würde jemand sein Hauß, in welchem er Rente hat, ohn des Rentners Willen verkauffen, so ist der Kauff nicht allein von keinen Würden, sondern der Verkäuffer ist darüber auch in des Raths Straffe gefallen.

XX.

Gibt ein Bürger oder Gast, einem andern Bürger oder Gast sein Gut mit zunehmen, über See und Sand, solche zu verkauffen, und damit sein Bestes zu wissen und zu schaffen, derjenige, welchem das Gut eingethan, ist mächtig damit zu thun und zu lassen, gleich dem seinen: Dann, wer ihm das seine vertrauet, muß ihme auch die Rechenschafft vertrauen.

XXI.

Eine Kauff-Frau, was sie kaufft, muß sie zahlen. Ein Kauf-Frau aber ist, welche aus- und einkaufft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht, Wage, Maß und Ellen aus- und einwieget und misset.

TITULUS SEPTIMUS.

DE JURE PROTOMISEOS.

Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern, von gethanem Kauff, abtreiben kan, Kauffs-Einstandt-Recht genannt.

I.

WEr frey Erbgut oder liegende Gründe verkauffen wil, der sol sie für allen Dingen anbieten den nehesten Erben, durch zweene gesessene Bürger, ob sie das annehmen wollen für den Preiß, was andere darumb geben: Wollen sie solches nicht thun, so mag er das Gut, so theuer als er kan, verkauffen, wem er wil, ohn alle Gefahr: Dem Rentener vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgut seyn, deme es für allen andern muß angeboten werden.

II. Es

II.

Es kan kein Sohn oder Erbe verhindern oder beyspechen ein Hauß, oder ander Erbe, welches der Vater selbst erkaufft, und darnach wiederum verkauffen will: Wäre ihm aber das Hauß oder Erbe von seinen Vorfahren angeerbet, so kan er dasselbe ohn seiner Kinder und Erben Erlaubniß nicht veräussern, sondern muß bey dem Erbgang bleiben.

TITULUS OCTAVUS.

DE LOCATIONIBUS ET CONDUCTIONIBUS.

Von Mieten und Vermieten.

I.

Hat einer ein Hauß geheuret oder gemietet, und hat dasselbe befahren, brennet das Hauß darnach ab, ohn seine schuldt, so ist der Mieter schuldig, eines halben Jahrs Heur- oder Mietgeld zu geben: Hat er aber dasselbige noch nicht befahren gehabt, so ist er nichts pflichtig: Ist er aber über ein halbes Jahr im Hause gewesen, so muß er ein gantzes Jahr Heur bezahlen.

II.

Wann einer ein Hauß zur Heur oder Miete bestanden hat, so kan er daraus nicht getrieben werden, es sey ihme dann zuvor gebührlich aufgekündigt: Ist es ein Hauß, so gehöret darzu ein halb Jahr, ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr: Oder aber auch, daß er unzüchtig und unredlich Hauß hielte, oder unzüchtige und unredliche Leute hegete, so mag er bey scheinender Sonne, mit des Gerichts Erlaubniß, ausgewiesen werden. Also auch sol es mit der Auffagung gehalten werden, wann einer nicht länger im Hause, Buden oder Keller, zu wohnen bedacht ist. Wil aber der Mieter nach gebührlicher Aufkündigung nicht räumen, so mag der Vermieter oder Haußherr ihn, mit ordentlichem Rechte, daraus weisen lassen.

III.

Ist einer Rente von seinem Hause zu geben schüldig, so muß er dieselbigen 14. Tage nach Ostern, und 14. Tage nach Michaelis bezahlen, thut er das nicht, so sol er doppelte Rente geben. Er ist auch nicht mächtig, sein Hauß zu verkauffen, er habe es dann zuvorn seinem Rentner angeboten,

ten, dem es frey stehet zu kauffen oder nicht, doch für sich, und nicht für andere.

IV.

Wer ein Pferd umb Geld mietet, ob wol dasselbige einen Schaden bekomt, er sey wie er wolle, so darff er doch den Schaden nicht gelten, es würde ihm dann gestohlen, oder er selber verwahrlosete es.

V.

Ein jeglich gemieteter Dienstbotte, Knecht oder Magd, muß seinem Herren und Frauen, ihren Dienst, so lang sie dessen übereinkommen, auswarten: Thut er das nicht, so ist er dem Herrn oder Frauen den halben Theil des Lohns zu geben schüldig, dessen sie zuvorn übereinkommen waren: Es were dann, daß sie in den Ehestand treten wolten.

VI.

Also auch, wann ein gedingter Knecht, Magd oder Dienstbotte ihren Dienst nicht beziehen wil, so muß sie ihrem Herrn das halbe Lohn geben, darum sie gedinget war: Wil sie auch der Herr oder Frau nach dem Geding nicht annehmen, noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.

VII.

Wann Herr und Frau mit ihren Dienstbotten kein Lohn bescheiden, sondern dieselbige auf Gnade dienen, so mag man ihnen geben was man wil: Dann, der auf Gnade dienet, der muß der Gnade erwarten. Stürbe der Gemieteter, so ist man seinen Erben nicht mehr zu geben schuldig, dann er zur Zeit seines Absterbens verdienet: Hätte er auch etwas mehr über seinen Verdienst empfangen, das seynd seine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stürbe aber Herr oder Frau, so sol man ihnen so viel geben, als sie verdienet zu der Zeit, da ihr Herr oder Frau verstarb.

IIX.

Wer dem andern sein Gesinde abspannet, oder ohne Noth entlauffend aufhält, der sol nach Gelegenheit und ansehen der Person, für dem Wette gestrafft werden.

IX.

Entläufft Gesinde seinem Herrn, und nimmt mit sich sein verdient empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, da Lübisch Recht gehalten wird: So fern er betroffen, sol er das Geld seinem Herrn wieder geben:

ben: Hat er des Geldes nicht, so sol er gefänglichen eingezogen, und vierzehen Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

X.

Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde, wegen ihrer Verbrechung, mit Schlägen wol züchtigen, und darff dafür keine Straffe leiden, sol ihnen aber keine Wunden würcken, lahm schlagen, noch Bein-Brüche beybringen, dann solches ist straffbar.

XI.

Geschehe Mägden, Knechten und Jungen in ihrem Dienst, ohn deß Herrn Schuld, Schade an Leib und Gesundheit, des bleibet der Herr ohn Schaden, doch muß er ihnen vollen Lohn geben.

XII.

Wil jemand die Rente aus seinem Hause oder andern stehenden Erben außlösen, so muß er solches seinem Rentner vor Michaelis, und vor Ostern, und also ein halb Jahr zuvor, auffkündigen: Thut er das nicht, so ist der Rentner, nicht schüldig, für dißmal die Auffkündigung anzunehmen: Es were denn, daß der Eigenthümer ihm ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente

geben

geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig.

XIII.

Weil derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat, dieselbe dem Rentner richtig zahlt, ob wol sein Hauß und Erbe sich des Gebäudes halber verringert, so hat der Rentner doch darumb nicht zu reden: Gibt er ihm aber die Rente nicht, so mag der Rentner mit dem Hause als mit seinem Pfande, nach Lübischem Rechte verfahren.

XIV.

Welcher ein Hauß, Garten, oder sonsten liegende Gründe heuret, der sol seine Heur oder Mietgeld zu rechter Zeit geben: Klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort in zweyen Tagen zu zahlen schüldig: Würde er aber etwas an Heur bahr haben, also, daß er zu dem übrigen so eilend nicht gerahten kan, so werden ihm billig aus Mitleiden 14. Tage gegönnet: Wäre er nun ohn seines Haußherrn Willen heimlich außgefahren, und hätte die Heur nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsobald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60. Schilling: Ist es mit seines

seines Haußherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermahl Frist 14. Tage: Wäre er auch heimlicher weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem, im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Heur der neheste, für allen andern Gläubigern.

XV.

Wird einem Handwercksmann, zur Heur oder Miete sitzend, etwas gebracht zu bearbeiten, und er würde weichhafftig, so mag der Haußherr das Gut arrestiren, wegen der Heur, doch höher nicht, als was der Handwercksmann daran verdienet hat.

XVI.

Wann einer verdingt Gut umb Lohn verleuret, so muß er es demjenigen, welcher es ihm verdinget hat, wiederschaffen, oder den billigen Werth dafür, als gute Leute erkennen mögen: Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, wil dann derjenige, welchem das Gut verdinget war, wie recht, schweren, daß das verlohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben wil, so ist die Sache damit verrichtet.

XVII.

Verdinget einer Kleider, oder etwas anders, einem Handwercksmann zu machen, und derselbige verkaufft oder versetzt das Zeug, welches er bearbeiten soll, so ist der neher dabey, welchem das Zeug gehöret, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versetzet worden, und darff demjenigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Machelohn, so viel er daran verdienet, bezahlen.

TITULUS NONUS.

DE SOCIETATIBUS.

Von Gesellschafften und Maschopeyen.

I.

Machen etliche Gesellschafft mit einander, dergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der oder die andern thun die Arbeit, wann sie alsdann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleget, den Häuptstul zuvorn, denn Gewinn theilen sie zugleich: Ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, die andern aber haben ihre Arbeit umsonst gethan.

II. Es

II.

Es sol kein Hänsischer mit denjenigen, welche nicht Hänsisch seyn, er sey gleich wer er wolle, Gesellschafft oder Factoreyen anstellen.

III.

Sitzen Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschafft, was sie also gewinnen oder verlieren, das geschicht ihnen allerseits zu frommen und Schaden: Und, da eines das ander, wegen der Gesellschafft beschuldigen wil, das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen: Doch mag der Beschuldigte wiederum, den andern Brüdern und Schwestern heraus geben, was er wil, sofern er schweren würde, daß er nichts mehr aus der Gesellschafft zu geben pflichtig ist: Würde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnütze zugebracht hätte, mit vergeblichem übrigem Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Verwetten, oder dergleichen; Kan solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so soll solches von seinem Theil allein bezahlet werden; Es wäre dann, daß die andern in die Unthaten bewilliget hätten.

IV.

Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut,

was er gewinnet, das muß er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgesondert seyn, theilen. Gewinnet er aber sonsten etwas, aus freyer Hand, und nicht mit Erbgut, daß ist er zu theilen nicht pflichtig.

V.

Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschafft aller Güter anrichten, die mögen wohl zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen; Dann was der eine kaufft, muß der ander bezahlen, so- fern sein Gut reichet: Solche Gesellschafft gehet über Vaters, Mutter, Brüder und Schwester Gemeinschafft: Dann, ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Geld und Gut daraus nehmen; Das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schwester nicht thun: Es wäre denn, daß die Gesellschaffter ein anders bedinget, verbrieffet oder versiegelt, dann darnach müssen sie sich alsdann richten.

TITULUS DECIMUS.
DE MANDATO CONSILII.
Vom Befehl, welcher Rathsweise geschicht.

I.

Wil jemand einem Fremden sein Gut nicht ver-

verkauffen, und ein ander stehet dabey und saget: Ihr möget es ihme wol vertrauen, die Bezahlung wird euch wol; Wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Frembden loben thät, dadurch der Verkäuffer verführet worden.

TITULUS UNDECIMUS.

SI QVADRUPES PAUPERIEM FECISSE DICATUR.

Von Thieren, welche Schaden zufügen.

I.

WIrd jemand in eines Mannes Hause von seinem Hunde, andern Thieren oder Viehe beschädiget, der Wirth darff dazu nicht antworten, sofern er nicht weiß daß sie beissig seyn, oder Schaden pflegen zu thun: Geschicht es auf der Strassen, wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibt der Herr auch ohn Schaden: Das schadhafftige Vieh aber bleibet die Helffte dem Beschädigten, die andere Helffte den Gerichten.

II.

Wann auch jemand von Pferden, Ochsen,

oder Schweinen, auf freyen Marckt-Tagen beschädiget wird, so darff der Herr dazu nicht antworten.

TITULUS DUODECIMUS.

DE ÆDIFICIIS PRIVATORUM.

Von Privat-Gebäuden und Bau-Sachen.

I.

WEr von neuem etwas gegen die Strasse bauen wil, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude heraus rücken, dann es zuvor gewesen, sondern nach dem Schnur, auf die alte Form, und solches bey Straffe des Raths, und soll gleichwohl nicht destoweniger wieder einrücken.

II.

Bauet oder bessert jemand etwas auf gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben; Es könte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder, daß es auch sonsten nothwendige Gebäude wären, welche dem Erbe zu gut kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Bau-Kosten billig bezahlt.

III. Wann

III.

Wann jemand bauen wil, der soll auf seinem Grunde und Bodem bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, dabey allezeit die Aelter-Leute der Zimmer- und Mauer-Leute erfordert werden sollen, damit dem nicht zuwider gehandelt werde.

IV.

Gehöret ihrer zween eine Mauer aufzuführen, das sollen sie thun auf gleichen Kosten: Will aber der eine höher oder länger fahren, als der andere, das stehet ihm frey, doch auf seinen eigenen Kosten, und auf seiner Grund-Seiten, seinem Nachbar ohn Schaden und Nachtheil.

V.

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brand-Mauer zwischen zween Nachbarn nothwendig müste gebauet werden, wil der eine bauen, der ander aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mauren Gerechtigkeit verlustig, sofern er es ihm durch zweene gesessene Bürger ein Jahr zuvorn ankündigen lassen, und der ander mag die Mauer wiederum aufführen, und zu

sei-

seinem Besten allein gebrauchen. Würde er aber in Jahr und Tag seinem Nachbar den halben Kosten wiederum erstatten, so hat er Macht wiederum in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeine Glinde aber oder Scheidel-Mauren seynd beyde Nachbarn, so offt es die Noth erfordert, zugleich aufzubauen schuldig.

VI.

Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohn Vorwissen seines Nachbars, so soll nicht alleine der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und darzu gerathen und geholffen haben, von der Wette ernstlich gestrafft werden.

VII.

Wer bauen wil, der soll solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und schaden baue: Wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederum niederbrechen und in vorigen Stand bringen.

IIX.

Hat einer einen Trüpffen-Fall, Abzug, oder andere Jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauren, nach seines Nachbars Seiten, will

wil dann der Nachbar bauen, so sol es mit der Maß geschehen, daß der Trüpfen-Fall, Abzug, und andere Gerechtigkeit und Jura, frey und unverkürtzet bleiben.

IX.

Es sollen alle Gebäude, so wol zur Strassen als Hoffwerts mit Stein und Kalck aus dem Fundament an Brandmauren, Giebeln, Schorsteinen und Feuersteten, aufgeführet werden. Die Mauren aber in Leim und Stenderwerck zu setzen, sol gäntzlich verboten seyn: Darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man darbey Privät oder Heimligkeiten anrichten könne.

X.

Privät oder Heimligkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen näher nicht, denn auf fünff, und seinem Nachbarn auf drey Fuß gebauet werden.

XI.

Also sollen auch keine neue gemeine Badt-Stuben noch Back-Häuser, ohn austrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden.

XII.

Niemand sol von neuem Brau- Schmide- Töpffer- oder Sehm-Häuser mit ihrer Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn willen. Item, Fischweicher, Tallichschmeltzer, Gold- und Kupferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Bötticher, Seiffensieder, Brandtewein-Brenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwercke, mögen in denen Häusern nicht angerichtet, noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn willen: Und wann gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wann sie aber in zwantzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen.

XIII.

Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorstein oder Feuerstetten, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung.

XIV.

Bauet einer in seinem Hofe einen Spiker oder

Stall

Stall auf eine Maur, also, daß er seinen Trüpfen-Fall über die Mauren hat, will dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit seinen Spiker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Maur zu legen, auch ihm seinen Trüpfen-Fall zu nehmen.

XV.

Wann der Bürgermeister im Wort, einem in Bau-Sachen die Arbeit verbieten läst, der ist zu gehorsamen schüldig, thut er darüber, sol der Principal in die angekündigte Geld-Straff verfallen, und die Arbeiter ihres Ampts verlustig seyn: Also auch, wann derjenige, welcher das Verboth thun läst, darzu keine Ursach gehabt, und also seinen Nachbar vorsetzlich Schaden zugefüget, sol derselbige gleicher gestalt in Straff genommen werden, und sol allwege, wann sie sich unter sich selbst nicht vertragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verboth ausgebracht, in vierzehen Tagen zu klagen, und die Sach auszuführen schüldig seyn.

Titulus Decimus tertius.

DE COMMUNIONE ABSQVE SOCIETATE.

Von Gemeinschafft ohne Gesellschafft.

I.

Können sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine wil von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden wil, das Erbe, auf ein Geld setzen, und sol den andern die Option und Wahl lassen, ob sie zu dem Gute kiesen, oder Geld nehmen wollen, doch welcher die Wahl hat, sol kiesen binnen acht Tagen, das Geld aber sol man in vier Wochen erlegen: Gleichergestalt sol es auch mit gemeinen Schiffen gehalten werden. Wann sich aber gemeine Erben aus einem Gute nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht vertragen, so sol das Loß darüber geworffen werden, wer setzen sol, alsdann hat der ander die option.

LI-

LIBER QVARTUS
TITULUS PRIMUS.
DE FURTO.
Von Diebstall.

I.

Da jemand eine unberüchtigte Person Diebstals oder wegen geraubten Gutes, bezichtigt, und er ihn weder auf frischer That begriffen, noch das Gut, welches gestolen oder geraubt seyn sol, bey ihm betroffen, so kan sich der Bezichtigte mit seinem Eyde des Diebstalls oder Raubes entlegen, und hat alsdann wider denjenigen, welcher ihn zur Ungebühr beschuldigt, Actionem-injuriarum anzustellen, darüber sol nach Gelegenheit der Action gerichtet werden.

II.

Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget, davon gehöret der dritte Theil demjenigen, welcher es ihm abgejaget hat, die andere zwey dritte Theile gehören dem Wette, und dem Gerichte. Were es aber gestolen Gut, so sol dasselbige wider-

umb an seinen rechten Herrn kommen, doch dergestalt: Wann das Gut einem Frembden in andern Königreichen und Fürstenthumden zugehöret, und solch Recht auch alldar den unsern widerfähret, so sol es allhier auch also den Frembden widerfahren: Wo aber nicht, so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn, und das dritte Theil dem Gerichte.

III.

Wird ein Pferd für gestohlen angezogen, kan derjenige, bey dem es betroffen, bezeugen, daß es ihm aufrichtig, über die dritte Hand zu kommen, daß also drey Personen, und eine jegliche derselben einander haben gewehren können, so bleibt der Besitzer billig bey seinem Pferde. Würde er aber das nicht thun können, sondern derjenige, welcher es anspricht, könte beweisen, daß er gemeltes Pferd auf seinem Stall, für das seine gehalten, gefüttert, und daß es ihme unwissend aus seiner gewehr kommen, und er dessen, biß auf diese Zeit, nicht wiederumb ansichtig werden können, so muß ihm das Pferd wiederumb gefolget werden.

IV.

Wer über fünff Lübische Gülden an Goldwehrung

rung stielet, der sol mit dem Strange gerichtet werden, ist der Diebstall darunter, so bleibet die Straffe wilkührlich.

V.

Wann eine Frau Diebstalls halben ihr Leben verwürcket, ist die Summa über fünff Lübische Gülden in Gold, man sol sie umb Weiblicher Zucht willen, mit dem Strange verschonen, sondern mit dem Schwerdte richten.

VI.

Findet jemand sein Gut, das ihm gestohlen oder geraubt, bey einem andern, welchem es verkaufft, versetzt, oder zu treuen Handen gegeben worden, solch Gut sol dem Gerichte gebracht werden: Derjenige aber, bey welchem das Gut befunden, muß schweren, so fern er der Straffe wil entgehen, daß er nicht gewust, das es gestohlen oder geraubt Gut gewesen, da er es entfangen hat; Er muß aber nichts desto weniger seines Geldes und obgemeldten Gutes entberen: Der ander aber, welcher das Gut angesprochen, wofern er sonsten mit zween glaubwürdigen Zeugen nicht beweisen kan, daß es sein Gut, und ihm gestohlen oder geraubet sey, er auch desselbigen für dieser

Zeit,

Zeit, und ehe es zu den Gerichten kommen, nicht wiederumb habhafftig werden mögen, so mag er solches mit seinem Eyde thun, dazu er gelassen werden sol.

VII.

Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Gut überzubringen vertrauet, liefert er dasselbige nicht so vollkommlich an dem Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernachmals bey ihm befunden wird, man sol ihn straffen als einen Dieb.

IIX.

Wann jemanden etwas in Feuersnöthen gestohlen oder entfrembdet wird, obwol derjenige, welcher das seine dergestalt verlohren, einen aus beweglichen Ursachen bezichtiget, oder beargwohnet, so sol er doch damit nicht gesündiget haben, daß er zu Rechte darumb besprochen werden könne.

IX.

Hat jemand etwas auf freyem Marckt offenbar erkaufft, und solches unverholen gehalten, und ein ander, das es ihm gestohlen oder geraubt, beschweren, oder beweisen würde, kan alsdann der

Käuffer

Käuffer den Kauff beweisen, wie gemeldet, so mag er derwegen nicht beschuldiget werden: Wie dann auch, wann er nicht beweißlich darthun könte, von wem, oder wo der wäre, von dem er es erkaufft haben wolle, und er doch schweren würde, der Kauff wäre rechtschaffen ergangen, so sol er auch der Straff unschuldig geacht und gehalten werden, Geld und Gut aber muß er zugleich entbehren: Würde auch derjenige, bey welchem das Gut angetroffen, daß es ihm geschenckt sey, sich vernehmen lassen, aber doch den Schencker innerhalb 14. Tagen weder fürstellen, noch nahmhafftig machen können, so ist der Schade seyn, und wird für einen Dieb gehalten.

X.

Wann einer in offenem Kriege unter eines Herrn Fänlein etwas gewinnet, und solch Gut von einem andern für geraubt oder gestohlen Gut angesprochen wird, so ist der Kriegsmann, wann er solches mit etlichen seiner Spieß-Gesellen beweisen kan, näher dabey zu bleiben, dann derjenige, welcher die Ansprach gethan.

TITULUS SECUNDUS.
DE RAPINA.
Von geraubtem Gute.

I.

SO fern jemand auff freyer Strassen beraubt würde, da er den Richter nicht haben kan, so mag er solchen Raub, Leuten, so auf der Nähe verhanden, kund thun, folgends in der Stadt, da er zu Hauß gehöret, oder sonsten in der nehest angelegenen Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, ein Peinlich Gericht anstellen, und die Thäter beschreyen lassen, komt er alsdann auf den dritten Tag nicht, so mag man ihn in die Acht bringen, und friedlos machen: Würde er darauff folgend betroffen, so gehet es ihm an sein höchstes, an Leib und Leben.

II.

Alle diejenigen, welche von dem Rath oder Bürgermeister im Wort, vergleitet, denen sol ihr Geleit gehalten werden, doch so fern, daß sie sich auch gleidlich verhalten. Aber Strassenräuber, und welche in den Städten, da Lübisch Recht ist, wegen ihrer Ubelthat Friedlos geleget seyn, mögen

mögen keines Geleits geniessen; Dann Strassenräuber sollen nirgend Friede oder Zuflucht haben.

TITULUS TERTIUS.
DE LEGE AQVILIA.
Von zugefügtem Schaden.

I.

Thut einer dem andern Schaden an seinem Pferde oder Viehe, es sey was es für Viehe wolle, die mögen sich ohn zuthun der Gerichte mit einander vergleichen: Ist aber darüber Klage dem Gericht fürgekommen, so muß mit Wissen und Urlaub der Gerichte, die Sache vertragen, oder sonsten mit Recht geendiget werden.

II.

Beschläget ein Huffschmidt oder sein Knecht, umb Lohn, einem andern sein Pferd, und vernagelt es, der Schmidt sol es auf seinem Stall, und eignen Kosten halten und heilen: Wird das Pferd alsdann wiederumb zurecht gebracht, so sol es sein Herr wiederumb zu sich nehmen: Bleibet aber das Pferdt verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen, nach billigem Werth, als das-

selbige nach dem Schmidt gebracht ward, auff guter Leute Erkäntnis.

III.

Wurde jemand beschädigt von einem Fuhrmann, Kutzscher und Wagentreiber, und solches aus seiner Verwarlosung und argen gefehrde, den Schaden muß er bessern und gelten, es wäre denn, daß er schweren könte, und wolte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen: Da aber der Fuhrmann flüchtig, daß man seiner nicht mächtig werden könte, so ist der, welchem der Wage und Pferde zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig, wil er nicht, so muß Wage und Pferde dafür selbst halten. Gleichergestalt sol es auch gehalten werden, wann jemand mit Pferden reitend oder rennend Schaden zufügt, ausgenommen, wann es auff dem Pferdemarckt auf Marcktagen, und sonsten da eine grosse Versamlung an Pferden wäre, geschehen möchte: Dann auff diese beyde Fälle sich ein jeglicher für Schaden zu hüten selbst pflichtig.

IV.

Trüge sich ein Unfall zu von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Viehe, derjenige, welchem

welchem das Gebäude zugehöret, darf zu solchen Schaden nicht antworten, so fern er schweren würde, daß es ohne seinen Willen geschehen.

V.

Da jemand hätte alte Gebäude, oder etwas anders, davon man sich fallens und schadens zu vermuhten, und der Besitzer derwegen verwahnet, dasselbige zu verändern und zu bessern: Würde er die Verbesserung nicht thun, und darüber einfallen, oder sonsten Schaden entstehen, den sol er gäntzlich zu erstatten und abzutragen schüldig seyn: Würde er aber nicht verwarnet, so darff er zu den Schaden nicht antworten.

TITULUS QVARTUS.

DE INJURIIS.

Von Schmähe- und Schelt-Worten.

I.

WAnn einer denn andern vorsetzlich ausserhalb oder binnen der Stadt, an seinen Ehren gröblich verletzet und schmähet, kan er solche Schmach über ihn nicht ausführen, noch beweisen, so sol er nach grösse der Verbrechung arbitrariè gestrafft werden.

II.

Wird unser Bürger einem, ausserhalb der Stadt, Schläge und andere Uberfahrung zugefüget, wil er derwegen unsern Bürgern oder Einwohnern schuld zumessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so sol er solches, so bald er in die Stadt kompt, in den nehesten dreyen Gerichts-Tagen thun: Geschicht solches nicht, so darf derjenige, welcher beschuldiget worden, ihm hinfürder nicht antworten: Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kan sich der Beklagte, daß er daran unschuldig, mit seinem Eyde entledigen.

III.

Da jemand auff dem Marckt oder andern befreyheten Oertern, mit Schlägen, Stossen, oder anderer Zunöthigung, einem Injurien zufügen würde, der sol erstlich dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte wilkührliche Straffe zugleich gefallen seyn, alles nach grösse der Verbrechung.

IV.

Veruneinigen sich gute Leute mit einander, so mögen die Bürgermeister im Wort, so wol auch die

die Gerichts-Herrn, Frieden gebieten lassen, nach Gelegenheit bey einer Leibs- oder nahmhafften Geld-Straffe, mitlerweile sollen sich die Parten vor ihren Freunden vereinigen und vertragen, können sie solches nicht thun, sollen sie das Recht suchen, und dadurch entscheiden werden: Hätte auch einer den andern verletzet, sol demselbigen dafür Abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister, oder Gerichts-Herrn, so bald nicht haben kan, und ein Rathmann darzu kommen, oder sonsten auf den Nohtfall ersucht würde, der kan gleichergestalt, doch nicht höher, dann bey Peen 20. Thaler, Frieden gebieten, so offt es die Noht erfordert: Bricht einer darüber den Frieden, und wird geklaget, er muß so viel wetten, als hoch das Fried-Gebot gewesen ist.

V.

Backenschläge, Haar-rauffen und stossen, gehöret dem Gericht zu straffen, es sey mit oder ohne Blut: Und da ihrer der Thäter mehr gewesen, seynd sie alle nach Gelegenheit der That straffbar, es sey geschehen in Krügen oder wo es wolle.

VI. Wer

VI.

Wer den andern beklagen wil, daß ihm Schade geschehen, der muß denselben nahmhafftig machen, und ist Beklagter schuldig, ihm dafür Abtrag und Erstattung, oder, da er den verneinen würde, solches mit seinem Eyde zu thun.

VII.

Beklaget einer den andern, daß er ihm habe übel nachgeredet, hat es der Kläger selbst nicht gehört, so ist es eine machtlose Klage, es wäre denn, daß der Beklagte der Wort geständig, oder gnugsam überwiesen, so ist solches zu straffen, gleich als wäre es in seiner Gegenwertigkeit geschehen.

IIX.

Vergreifft sich jemand mit Worten oder Wercken an denen, welche in des Raths Dienst seyn, ohn ihre Schuld, der sol dem Verletzten Abtrag, Thur und Wandel thun, und darzu gestrafft werden, so wol von dem Gerichte, als dem Rathe, zu gemeinem Gute: Geschicht es bey Nachtschlaffender Zeit, so ist die Straffe desto grösser.

IX.

Schlügen sich etliche mit einander, und bekommen Blut und blau, wann sie wollen, mögen sie

es zugleich aufheben: Es wäre denn, daß der ander nicht geständig seyn möchte, daß er dem andern blau und Blut zugefüget, so wäre er nicht schüldig, seinen Schaden fallen zu lassen, doch alles den Gerichten an ihrer Straff unschädlich.

X.

Würde einer geschlagen, Blut, blau oder lahm, und solches klagend für das Gerichte gebracht, könte dann der Beklagte beweisen, daß er eine rechte Nohtwehr gethan, so darff er zu dieser Sachen nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

XI.

Würde einer also gestossen oder verwundet, Beinschrötich, oder daß daraus Lähmniß erfolget, so sol der Thäter dem Gerichte Abtrag thun, so wol auch dem Beschädigten, nach Gelegenheit des Schadens, hat er es an Gelde nicht, so sol er in den Thurm gesetzt, und zehen Wochen mit Wasser und Brodt gespeiset, darnach der Stadt verwiesen werden, und darin nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Raths und des Beschädigten.

XII.

Stellet einer wider den andern, in dem Nieder- oder Gast-Gerichte, seine Injurien-Klage an, ob gleich dieselbige erwiesen, wann aber die Injurie nicht gehet an Leib und Leben, sondern mit Geld abzutragen ist, so sol der Injuriant mit dem Gefängniß verschonet bleiben, und mag Bürgen geniessen.

XIII.

Wundet einer den andern gefährlicher vorsetzlicher weise, mit Ecke und Ort, und wird flüchtig, würde er darauf verfestet, und Friedloß geleget, all sein Gut in dieser Jurisdiction sol man beschreiben und wardieren, davon sollen die helffte seine Erben nehmen, die andere helffte theilen das Gericht und der Sachwalter.

XIV.

Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt, in willens jemand damit zu beschädigen, ob er wol damit nichts ins Werck bringet, so sol er doch, wann er dessen überzeuget, zwey Thaler zur Straffe den Gerichten zu erlegen schuldig seyn.

XV.

Schläget oder verwundet ein Bürger den andern,

dern, auch in frembden Gerichten, so mag der Verwundete oder Geschlagene den andern gleichwol vor unsern Gerichten beklagen, und soll die That gestrafft werden, als wann sie in der Stadt geschehen wäre.

XVI.

Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihrer Ehr und Glimpff scheltet, ein jeglich Ehrenrührig Wort wird gestrafft mit zween Thalern, und muß darzu im Gericht einen Widerruf thun, und also den Kläger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen Worten Injuriiren, als: Du Bettler, Stümper, Droch, und dergleichen Wort, welche auf Injurien und auch keine Injurien können gezogen und gedeutet werden, aber doch guten Sitten zuwider seyn, die sollen mit zwölff Schillingen gestraft werden.

TITULUS QUINTUS.
DE STUPRO.
Von Jungfrauen- und Wittwen-schwächung.

I.

WUrde ein Gesell oder Wittwer beschlagen mit einer unberüchtigten Erbarn Witt-

wen oder Jungfrauen, die bey ihren Eltern, Vormunden, oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denselben zur Kirchen, Taffel und Strassen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde, so soll er sie zu der Ehe nehmen. Wolte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihm aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die Geschwechte, nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hätten thun können, dotiren und begiftigen: Er sey nun des Vermögens oder nicht, sol er in der Obrigkeit Geldstraffe verfallen seyn, oder nach Gelegenheit der beyden Personen, mit Gefängnüß bey Wasser und Brod gestrafft werden, und das zum erstenmahl. Würde er nun zum andernmahl mit dergleichen Personen, wie oben angezogen, betroffen, und er die zu Ehelichen sich abermals verweigern, oder die Eltern sie ihm aus bedencklichen Ursachen nicht geben wolten, soll er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens, ohne Geldstraffe, ein zeitlang bey Wasser und Brod gefänglich enthalten werden. Würde er sich zum drittenmahl dergestalt, wie oben vermeldet, vergreiffen, sol er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

II.

II.

Also auch, würde ein Gesell oder Wittwer eine ledige Dienstmagd, die sonsten ihrer Ehren unbeschulden, beschlaffen, die sol er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen gebührlichen Brautschatz, nach der Magd Eltern Vermögen, geben, und soll nichts desto weniger der Wittwer oder Gesell 30. Marck Lübisch dem Gerichte verfallen seyn: Hätte er aber kein Geld, daß er die beschlaffene Person dotiren, und den Gerichten die Straffe erlegen könne, soll er 14. Tage im Gefängnüß mit Wasser und Brod gespeiset werden, und diß für das erste mahl. Würde er aber zum andern mahl begriffen, sol er, ohn Geld, sechs Wochen bey Wasser und Brod gefänglich enthalten werden. Zum dritten mahl, sol der Verbrecher aus der Stadt-Gebiete die Tage seines Lebens verwiesen werden.

III.

Also auch, würde die beschlaffene Person wiederumb, zum andern und drittenmahl, sich in Unzucht bethören lassen, sol sie mit Gefängniß bey Wasser und Brod, oder aber bey der Stadt Verweisung, die Zeit ihres Lebens, respectivè,

 wie

wie oben von Gesellen und Wittwern gesatzt, gestrafft werden.

IV.

Und weil dann in solchen Fällen die Wittwen gemeines Standes, welche mit Ehren in den Ehestandt gerathen, etwas verständiger und eingezogener leben sollen, dann unverständige Dienstmägde: Da nun solche Wittwen in Unehren beschlaffen, sollen sie zum erstenmahl mit Gefängniß bey Wasser und Brod 14. Tage, zum andern sechs Wochen bey Wasser und Brod, und dann zum dritten mahl mit der Stadt Verweisung, gestrafft werden.

V.

Offenbare unzüchtige Weiber, sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weder gehauset noch beherberget, sondern, da eine oder mehr betroffen, und überweiset, die sol der Stadt verwiesen, und da sie in die Stadt wiederumb kommen, und in ihrem sündlichen Leben verharren, soll sie an dem Pranger gestaupet, und bey ihrem freyen Höchsten der Stadt verwiesen werden, es wäre denn, daß sie glaubliche Anzeig thun könte, daß sie sich jemand zur Ehe versprochen hätte. Diejenigen aber,

aber, welche mit solchen offenen Huren beschlagen, oder schuldig befunden, die sollen in willkührliche ernste Straffe gefallen seyn.

VI.

Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Ehebruchs, Unzucht und Hurerey helffen procuriren, staffiren, kuppeln, fortsetzen, die Personen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlich verhäuren, verlehnen, auffhalten, verschweigen, Hülff oder Rath darzu geben, verdecken, für sich selbst oder durch andere, durch was List und Vortheil solches zugehen mag, wann sie dessen, wie recht, überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten, und nach Erkäntnüs gestrafft werden.

TITULUS SEXTUS.
DE ADULTERIO.
Von Ehebruch.

I.

Hat einer ein Ehelich Weib und nimpt vorsetzlich und freventlich noch ein andere darzu, daß er also zugleich zwey Ehe-Weiber

Weiber hat, der soll mit dem Schwerdte gerichtet werden.

II.

Wird ein Ehemann mit einer andern Ehefrauen auf scheinbarer That beschlagen, oder, wie recht, überwiesen, oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen, diese beyde Personen, Mann und Frau, sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden: Wofern sie nun obgemeldte Straffe an Gelde, welche doch unter 60. Marck Lübisch nicht sein soll, nicht erlegen könten, sollen sie auf den Kack, männiglichen zum Spectakel gesetzet werden. Da sie aber zum andern mahl betroffen, soll die Geldstraffe gar keine Statt haben, sondern so woll die Reichen, als die Armen, ohn respect der Personen, auf den Kack gesetzet werden, es wäre denn, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wolten. Da sie dann abermals und zum dritten mahl wiederkommen würden, sollen sie erstlich auf den Kack gesetzet, und hernach der Stadt die Tage ihres Lebens verwiesen seyn und bleiben.

III.

Ferner, würde ein lediger Mann oder Knecht

mit einer Ehefrauen, oder eine Jungfrau, Magd oder Wittwe, mit einem Ehemann, Ehebruch treiben, darüber beschlagen, überzeuget, oder selbst bekennen, der oder dieselbigen ledigen Personen, sollen zum ersten mahl 14. Tage mit Wasser und Brodt im Thurm gestraft, zum andern sollen sie den Kack mit 60. Marck zum geringsten lösen, zum dritten mahl aber auf den Kack gesetzet, und der Stadt, die Zeit ihres Lebens verwiesen: Die Ehelichen Personen aber, sollen als Ehebrecher, wie im vorgehenden Articul gemeldet, gestrafft werden.

IV.

Wann auch ein Ehemann mit einer Ehefrauen des Ehebruchs halben bezüchtigt, und durch starcke Vermuthung und Indicien, daß sie bey Nacht oder Tage, an verdächtigen Ortern offt ärgerliche Zusammenkunfften und Sprache halten, sich verdächtig machen, twofern sie nun sich des Verdachts mit ihren Eyden nicht entlegen können, oder wollen, sollen sie für Ehebrecher gehalten, und wie oben gemeldet, gestrafft werden.

TITULUS SEPTIMUS.
DE RAPTU.
Von Nohtzucht.

I.

NOhtzüchtiget ein Mann eine Frau, Jungfrau oder Magd, darüber Geschrey ergehet, oder gehöret, und darbey betroffen, oder sonsten, wie recht, überzeuget wird, hat der Thäter keine Ehefrau, er soll die Person zu der Ehe nehmen: Im fall aber, daß er ein Ehemann wäre, oder die Person nicht Ehelichen, oder aber auch daß ihre Eltern und Freunde sie ihme nicht geben wollten, soll er mit dem Schwerdte, umb der bösen That willen gerichtet werden.

II.

Wird einem Manne seine Tochter, Schwester oder Freundin, mit ihrem Willen entführet, da sie anders kein Gut mit sich nimmet, dann ihre tägliche Kleider: Nimmet dann der Entführer sie zu der Ehe, ist sie 16. Jahr alt und darüber, so können sie an Leib und Leben nicht gestrafft werden: Ist sie aber unter 16. Jahren, soll der Thäter mit dem Schwerdte gerichtet werden: Die entführte Person

Person aber, hat sich in beyden Fällen dadurch ihrer Erbschaft, von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas aus gutem Willen geben, soll aber in der Stadt nicht gedůldet seyn.

TITULUS OCTAVUS.
DE HOMICIDIO.
Von Todtschlag.

I.

WEr Todtschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschafft, und sie wiederumb mit ihm, nicht vertragen, ohn des Gerichts vorwissen.

II.

Wird einer verwundet, und derselbige gibt einem andern die Schuld, daß er ihm die Wunden gewircket, kan er das mit zween unbeschuldenen Mannen beweisen, so gilt solcher Beweiß mehr denn des andern Verneinen.

III.

Tödtet ein Bůrger oder Einwohner den andern, böser gefährlicher vorsetzlicher weise, und

wird der Thäter darauff flüchtig, so soll derselbe Friedloß geleget werden: Alsdenn soll der dritte Theil all seines Gutes, welches in dieser Stadt Jurisdiction ist, an Erbe und Kauffmannschafft, an seine des Thäters Erben, die andere zwey Theil an das gemeine Gut, und des entleibten Erben verfallen seyn.

IV.

Würde ein Bürger ausserhalb der Stadt Gebiete erschlagen, und Todt wiederumb herein gebracht, und seine Erben und Freunde wollten einen andern unser Bürger, aus rechtmässigem verdencken, des Todtschlags halber beschüldigen, kan der Beschüldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen, daß er der That unschüldig, so ist er der Ansprach frey und loß.

V.

Wann einer vorsetzlich mit seinen Helffern und helffers Helffern in eines Bürgers Hauß fiele, und schlüge den Wirth oder sein Weib, Gesinde, Inwohner oder Gast, und wird betroffen, der soll an seinem freyen Höchsten gestraft werden, mit allen denjenigen, die damit und neben ihme gewesen, und die Gewalt üben helffen. In offenen Krügen aber,

aber, ob sich woll Schläge mit dem Wirthe, seinem Weibe, Gesinde und liegendem Gaste zutrügen, so ist doch daran kein Haußfriede verbrochen, es wäre denn, das es geschehe in seiner Stuben, Schlaff-Kammer oder Bette, daran ist auch das Leben verwircket.

VI.

Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter den Gästen in eines Wirths Hauß oder Krügen, geschicht es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr, doch muß er mit ruffen ein Geschrey machen, wann er darbey ist, oder dessen innen wird, daneben bey seinem Eyde erhalten, daß er den Thäter nicht aufhalten können: Wird nun solch Gerüchte von beyderseits näheßten Nachbarn gehört, und sie nicht zulauffen, die sollen in des Gerichts Straffe gefallen seyn. Sie könnten dann mit ihrem Eyde erhalten, daß sie das Geschrey nicht gehört.

VII.

Will ein Mann sein Weib oder Kind züchtigen, und er schlägt es gar todt, der soll wieder am Leben gestraft werden.

IIX.

Wird in der Stadt Lübeck Weichbilde jemand

Todt geschlagen, von zween, dreyen oder mehr. So viel ihr nun begriffen, und, wie recht, überwunden, das sie in der That mit gewesen, alle dieselbigen sollen bessern mit ihrem Leibe.

IX.

Welcher beschüldiget wird, in dieser Stadt Weichbild, umb Wunden oder Todtschlag, kan man ihn dessen überzeugen mit zween ehrlichen Männern, das er in der That, oder sonsten mit blosser Wehr gesehen, oder aber, daß er auff flüchtigem Fusse gewesen, es sey bey Tag oder Nacht, damit kan er der That schüldig erkannt und überwunden werden: Kan man aber diese drey Stücke, oder eins von denselben, auf ihn nicht bringen, so mag er sich mit seinem Eyde purgiern: Da er auch Zeugen haben würde, daß er der Zeit anderswo gewesen, dann an dem Ort, da der Mord geschehen, so ist er der Bezüchtigung oder Verdachts ledig und loß.

TITULUS NONUS.

DE HIS, QVI SIBI IPSIS MORTEM CONSCIVERUNT.

Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

I. Wann

I.

WAnn sich einer selbst umb das Leben bringet, oder durch Urtheil und Recht enthäuptet, gehangen, oder sonsten gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverkürtzet, und gehöret davon dem Gerichte nichts.

II.

Wer sich selbst tödtet, der soll in das Feld begraben werden.

TITULUS DECIMUS.

DE VENEFICIS, MALEFICIS, ET INCANTATORIBUS.

Von Zauberey, Wickerey und Vergifften.

WO ein Mann oder Weib mit Zauberey, Wickerey, oder Vorgifften umbgehet, darüber betroffen oder überweiset, der oder dieselbigen sollen nach der Verbrechung grösse, und gethanen Schaden, entweder mit dem Feuer, Schwerdte oder Staupen gestraft werden.

TITULUS UNDECIMUS.
DE INCARCERATIS.
Von Gefangenen.

I.

Lässet einer den andern gefänglich annehmen, und in die Eisen schliessen, von wegen Sachen, die da gehen an Halß und Hand, kan ihm der Kläger daß nicht überbringen, so offt man ihn, den Beklagten, auf und zuschleust, so soll der Kläger dem Gerichte 60. Schilling verfallen seyn, und dem Injuriaten dafür nach Erkäntnüß gebührlich Abtrag thun.

II.

Welcher ein Ubelthat begehet, daß er an Leib und Leben zu straffen, der kan keiner Bürgen geniessen, sondern muß nach dem Gefängnüß gehen, es erlasse ihn dann der gantze Rath.

III.

Welcher einen Mißthäter heimlich oder öffentlich weg hilfft, also, daß er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werden kan, der soll dem Mißthäter gleich geacht, und gestrafft, und, da er flüchtig, verfestet und friedlos geleget werden.

IV.

Wann einer den andern mit Recht in Bürgen Handen gebracht, stellet er Bürgen vor, man soll denselben benennen, wie hoch sich die Schuld erstreckt, dafür sie Bürgen werden sollen. Würde er aber keine Bürgen vermügen können, so mag ihn der Kläger gefänglich einziehen lassen. Ob sich auch zutrüge, daß der Beklagte für Gericht nicht erschiene, sondern ungehorsam aussenbliebe, und der Contumaciæ halber, in Bürgen Handen vertheilet würde, und der Beklagte also keine Bürgen haben könte, so mag er ihn auch einziehen lassen, doch der gestalt, daß er den Beklagten den folgenden ersten Rechtstag für Gericht citiren lasse: Thut er, der Kläger, daß nicht, sondern läst den Beklagten sitzen, so soll er dem Gerichte 12. Schilling wetten. Also auch ebener massen zum andern mahl, zum dritten mahl soll er gleichwoll die 12. Schilling wetten, und der Beklagte loß seyn von der Klage: Es würde dann der Kläger, wie recht, beweisen, oder schweren, daß er durch Ehehaffte Noth verhindert worden.

V.

Läst ein Mann den andern gefänglich einziehen,

der gnugsame Bürgen stellen kan, und sich darzu erbeut, schläget er die freventlich aus, er soll dem Gerichte dafür Abtrag thun.

TITULUS DUODECIMUS.
DE FALSO.
Vom Falsch.

I.

WEr da begriffen wird auff scheinbahrer That, mit falscher Maß zu Wein, Bier, und allerley Geträncke, Wage, Pünder, Gewicht, Elle, Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke, der ist der Wette zehen Thaler, so offt solches geschicht, zugeben schüldig: Daneben sollen alle die falsche Maß, wie oben gemeldt, zunichte gemacht, zerschlagen, verbrennet und verderbet werden. Wann einer auch gleich rechte Maße führet, und doch dieselbige nicht voll giebet, so soll er zu jedermahl 2. Thaler zur Straf dem Wette verfallen seyn. Wer aber mit zweyerley Maß, Gewicht, und dergleichen betroffen wird, mit einem kleinen, damit er ausmisset und auswieget, und dann mit einem grössern, damit er ihm zumessen und einwegen lässet, den soll man richten gleich einem Diebe.

II.

II.

Welcher Handwercksmann falsche Wahr machet, der soll fünff Thaler, so offt er betroffen, zur Straff geben, und das falsche Werck soll verbrennet werden.

III.

Kaufft ausserhalb Landes jemand falsch Gut oder Wahren, was Manier oder hand die seyn mögen, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er die Zeit des Kauffs nicht gewust, daß es falsch Gut oder Wahren gewesen, so darff er, der Straff wegen, keine Noht leiden, das falsche Gut aber soll verbrennet werden. Da er ihm aber nicht zu schweren getraute, oder sonsten nicht wolte, so sol er, nach Gelegenheit der Wahren, die Straff geben, und gleichwol dieselbigen verbrennet werden.

IV.

Wird ein Müntzmeister bezüchtigt, daß er falsche Müntze ausgegeben, würde nun gemeldter Müntzmeister damit nicht betroffen, wann er das Geld ausgezehlet hat, oder sonsten mit unbeschuldenen Leuten überwiesen, so mag er sich der That, und daß er der unschuldig sey, mit seinem Eyde purgiren.

V.

Würde jemand durch unsere Müntzmeister, Wardein, Wechsler oder Goldschmiede, mit falschem unrechten Silber, welches doch in sich kein Silber ist, betroffen und angegeben; Wann nun derselbige sich entschuldigen wil, er hätte es für gut Silber erkaufft, so ferne dann keine Müntze desselben Silbers bey ihm befunden, so kan er sich mit seinem Eyde entledigen: Würde aber die Müntze bey ihm angetroffen, und daß er dieselbige ausgeben, dem sol die Hand abgehauen werden: Hat er aber die Müntze selbst gemacht, von falschem Gold oder Silber, oder hat sie von dem falschen Müntzer wissentlich und boßhafftig ausgewechselt, und im ausgeben die Leute betrogen, so sol er mit dem Feur gestrafft, und die Müntze, so wol alles betroffene falsche Gold und Silber, auf dem Marckt verbrandt werden.

Titulus Decimus tertius.

DE CONVENTICULIS ILLICITIS ET LICITIS.

Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Versammlungen.

I. Würde

I.

WUrde jemand binnen oder ausserhalb der Stadt, heimliche oder öffentliche ungebührliche, verbotene Zusammenkunfft und Versammlung machen und anstellen, der, oder dieselbige sollen der Stadt verwiesen werden, und darin wiederum nicht kommen, sie haben denn nach gestalt der Sachen, und Erkäntniß des Raths, Willen und Abtrag gemacht.

II.

Also auch, würde jemand, Reich oder Arm, hohes oder niedriges Standes, etwas thätliches und freventliches vornehmen, damit dieser Stadt Recht gekräncket, durch sich und seine Versammlung, daß an Blut gehen möchte, der, oder dieselbigen sollen gefänglich angenommen, und auff Erkäntnis des Raths, an ihrem freyen Höchsten gestrafft werden.

III.

Die Aempter in unser Stadt, und da Lübisch Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu dieser Stadt und ihres Ampts besten, denen sollen die Wette-Herrn jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von

dem Rathe loß bitten. Und weil die Aelterleute jedes Ampts, zu jederzeit wann sie erkohren, geschworen haben, dem Ampt treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wollen; So ist ihnen doch damit, über die ordentliche Morgensprach, keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider seyn, und ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusätze geben, oder dadurch sonderliche Gesetze und Verbündniß gemacht werden könten oder wolten, nachgelassen, sondern solche Conventicula und Zusammenkunfft sollen ihnen gäntzlich verboten seyn: Würde aber solches geschehen, so sollen die Alterleute der Stadt verwiesen werden: Die andern aber sämptlich, welche darmit an und über gewesen, ein jeder in drey Thaler Straffe genommen, und darzu der Morgensprach verlustig, und das Ampt frey seyn.

Titulus decimus quartus.

DE HIS QVI NOTANTUR INFAMIA.

Von anrüchtigen Personen.

Welche falsch geschworen und Meineidig worden, item, welche anderswo geraubt

und

und gestohlen, und daselbst dafür Abtrag gethan und gebessert, würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geachtet werden.

Titulus decimus quintus.

DE POENIS ET MULCTIS.

Von Buß und Wette.

I.

Wann jemand umb Scheltwort oder ander Verbrechung halber aus der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath, aus beweglichen Ursachen, wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht Gerichtlich verfestet, oder bey ihrem freyen Höchsten die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen.

II.

Verbricht einer für dem Rath oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, Gerichtbuden, in der Marcktzeit, Weinkeller, Fleischschrangen, Wagen, oder auf dem Stade bey der Traven, der sol, nach Gelegenheit der Ver-

brechung

brechung, mit mehrer Straff dann sonsten bräuchlich, beleget werden, dann diese Oerter haben Burgfrieden.

III.

Wann sich Kinder unter zwölff Jahren verwunden, daran haben die Gerichte keine Straff, sondern die Eltern sollen sie mit Ruten züchtigen.

IV.

Wann der Becker Brodt besichtiget, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber, Teig, und nicht gar ausgebacken, ist unter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit, die sollen doppelte Straffe, da die andern nur einfach, geben, und darzu des Ampts ein gantz Jahr entbehren, dann sie einen sonderlichen Eyd für andern Meistern gethan, so ist auch die Straffe desto grösser.

Titulus decimus sextus.

DE PRIVATIS DELICTIS EX PROPOSITO COMMISSIS.

Von vorsetzlichen Verbrechungen.

I.

Wird jemand bey Nacht auf der Strassen von der Wacht, der sich ungebührlich und straff-

straffbahr verhalten, angetroffen, da von demselbigen Geld oder Geschenck genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kan dasselbige dargethan werden, Derjenige, welcher Geschencke genommen, und ihn gehen lassen, der hat einen Vorsatz gethan, und sol derwegen zehen Thaler, und ein Juder Weins von sechs Ahmen zur Straffe dem Rathe geben: Hat er es nicht an Gelde und Wein zu bezahlen, so sol er Jahr und Tag dafür im Thurm sitzen, und darnach der Stadt verwiesen werden.

II.

Veruneinigen sich ihrer etliche, und kommen doch wider von einander, würde dann einer den andern darauff wegelagern und übel handeln, der verneuet zum andern die Straff, würde er dessen mit zweyen gesessenen Bürgern überzeuget, der hat einen Vorsatz gethan, und sol gestrafft werden, an Geld und Wein, wie Vorsatz Recht ist.

III.

Wann ein Mann einen Vorsatz bezeugen sol, als nemlich, daß einer vorher gedräuet, und darauf die Hand-that folget, es sey im Rath oder ausserhalb, der sol einen leiblichen Eyd schweren,

daß ihm solches wissend sey, und man sol ihn des Eydes keines weges erlassen.

IV.

Dräuet jemand, und kan solches erwiesen werden, der muß dafür Bürgen stellen, daß er sich an Recht begnügen, und mit seinem Wiedertheil ausführen will: Kan er keine Bürgen haben, so muß er selbst Bürge werden.

V.

Bekennet jemand die Dräuwort, und wird darauff erwiesen, daß auch Schläge gefolget, so ist es ein Vorsatz: Wil er aber der Schläge nicht geständig seyn, und können auch nicht erwiesen werden, können aber gleichwol die Dräuwort erwiesen werden, so muß sich der Beklagte der Schläge halber mit seinem Eyde purgiren, thut er das nicht, so ist er des Vorsatzes überwunden.

VI.

Da einer in seiner Kleidung mit blosser Wehr, zu einem Nacketen in die Badstuben kähme, und schlüge demselben Blut und blau, der hat eine vorsetzliche Gewalt gethan, und sol am Leben mit dem Schwerdte gerichtet werden.

Titulus decimus septimus.

DE BANNO ET PROSCRIPTIS.

Von Verfestung.

I.

Wird einer flüchtig ümb Missethat willen, also daß man ihn verfesten soll, der sol zu dreyen Rechtstagen citiret und vorgeladen werden: Wil er sich entschuldigen und trauet seinem Rechten, so mag er vorkommen ohne Geleid: Wo aber nicht, so wird er zum dritten Geding friedlos gelegt.

II.

Wer einen verfesteten Mann hauset, heget, ätzet oder träncket, der sol ernstlich gestrafft werden, er schwüre denn, daß ihm des Mannes Verfestung unbewust gewesen.

III.

Welcher verfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, es sey ümb waserley Missethat es wolle, der sol verfestet seyn an allen Orten Lübischen Rechtens.

Titulus Decimus octavus.

DE CARNIFICE ET EXECUTORE JUSTITIÆ.

Von dem Fronen und Scharffrichter.

I.

Wurde sich jemand so keck düncken lassen, er sey jung oder alt, der sich an den Bödel oder Fronen, oder auch seinen Knechten, in Verrichtung seines Amptes, der Justitien, unangesehen ob ihme mißgelingen möchte, mit der That und Hand, in was Weise solches geschehen könte oder möchte, vergreiffen, beschädigen oder verletzen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helffern und Helffers Helffern, wo sie angegeben und überwiesen, am Leben mit dem Schwerdt gestrafft werden.

II.

Da sich auch jemand an dem Fronen, seinem Weib und Knechten, in Gerichtlichen Bürgerlichen Sachen, im vorladen, Pfanden und sonsten, ungebührlich erzeigen und verhalten würde, der sol mit doppelter Straff beleget werden.

Liber

LIBER QVINTUS

TITULUS PRIMUS.

DE JUDICE.

Von dem Richter.

I.

WO Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unpartheylich erzeigen, sondern da Entscheidung durch Urtheil von nöhten, und von ihnen gefordert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.

II.

Die Gerichtsvögte sitzen im Gericht auff ihre Ehr und Eyd, und sollen wol zusehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort recht geschehe, sonderlich aber, daß die Vorsprachen niemand in seinem Rechte vervortheilen oder überschnellen.

TITULUS SECVNDVS.

DE PROCURATORIBUS ET POSTULANDO.

Von Procuratorn und Vorsprachen.

I.

DIe Procuratorn, Vorsprachen und Vollmächtigen, welche für dem Rath oder Gericht die Sachen vortragen, oder darin dienen, die können in derselben zu keinen Zeugen zugelassen werden.

II.

Es sollen auch die Procuratorn und Vorsprachen, wann die streitigen Sachen zu gütlicher Handlung für Commissarien verwiesen, sich darbey nicht finden lassen, es geschehe denn mit Erlaubnis des Raths, und der Gerichte, oder aber, daß sie zu der Sachen gevollmächtigt worden.

III.

Wie sie sich dann auch keiner Vormundschafft ohn Erlaubniß anzunehmen, sie weren dann den Persohnen so nahe mit Blut- oder Schwägerschafft verwandt, daß es ihnen gebühren wolte.

IV.

Wird einer peinlich beklagt, der umb einen Vorsprachen bittet, wann ihm solches vergönnet, so mag er einen erwehlen, welchen er will, und der gekieste soll es ihm nicht weigern.

V.

V.

Wird einer zum Procuratorn und Vorsprachen angenommen, der sol seinen Eydt vor dem Rath leisten, nach Inhalt der ihnen vorgestelten Ordnung.

VI.

Wer vor dem Rathe oder Gerichte in Bürgerlichen Sachen zu thun hat, muß er verreisen, oder wird mit Kranckheit beladen, so soll er einen Vollmächtigen stellen, zu Gewinn und Verlust.

VII.

Wann ein Vorsprach oder Vollmächtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, so kan er in derselben Sachen künfftig seinem Gegentheil nicht dienen, und, da er solches thun würde, sol er, wann er dessen überwiesen, in ernste Straffe genommen werden.

VIII.

Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darein nicht mengen, es wäre dann, daß er von dem Sohn gevollmächtiget, und daß der Sohn von ihm nicht gesondert.

Titu-

TITULUS TERTIUS.
DE CONVENTIONE ET RECONVENTIONE.
Von Klage und Wiederklage.

I.

Wird eine Klage angestellet, darauff der Krieg befestiget, die kan man darnach nicht ändern, noch verhöhen, verringern mag er sie aber.

II.

Rath und Gericht kan niemand zu klagen zwingen, es sey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geschrey gehört, und der Richter derwegen ersucht worden.

III.

Wer erstlich geklaget hat, der darff dem andern auf seine Gegenklag und Reconvention keine Antwort geben, er sey dann zuvorn von ihm mit Recht geschieden, doch sol er schuldig seyn, nahmhafftig zu machen, warumb er den Kläger zu reconveniren.

IV.

Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordent-

ordentlichen Richter besprechen, und nicht für frembden, thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb Straff leiden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Oerter verlustig seyn.

V.

Ob wol unsere Bürger Landgüter oder Erbe in frembden Weichbilde oder Gebiete liegen haben, wann derwegen Zwiespalt einfallen, so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.

VI.

Einmahl vor dem Rathe angestellte Rechtsachen, müssen auch alda geörtert seyn, und können in das Niedergericht wiederumb ohn Straffe nicht gebracht werden.

VII.

Einem jeglichen Bürger stehet frey, vor dem Niedergericht oder dem Rathe, seinem Kläger zu antworten: Wil er vor dem Rathe seyn, so muß er es dem Kläger, vor der Citation des Niedergerichts, mit zween gesessenen Bürgern, ankündigen lassen.

TITULUS QVARTVS.
DE CONTUMACIA.
Von Ungehorsam.

I.

WAnn der Kläger den Beklagten vor den Rath nach Bürgerrecht, das ist, dreymal citiren lässet, so sol er auf das neheste Gericht seine Klage anstellen, thut er das nicht, so fällt er in des Gerichts Straffe: Verfähret er dann zum andern Gericht auch nicht, so ist er seiner Sachen fällig, es wäre denn, daß die Verzögerung nicht bey ihm, sondern dem Gericht stünde, oder er sonsten aus bewegenden Ursachen dilation erhalten: Der Beklagte aber, wann er dreymal citiret, erscheinet er alsdann nicht, so wird ihm dilatio ad proximam gegeben, bey Straff: Kompt er dann aber nicht, so ist die Straff dem Rathe verfallen: Bleibt er zum dritten mahl aus, so sol er der Sachen fällig erkant, doch ihm die Ehehafft vorbehalten werden. In Appellation-Sachen aber von dem Niederngericht, wann der Appellat citiret, und durch den Diener eingezeuget wird, daß ihm die Citatio Persönlich verkündiget,

kündiget, erscheinet er alsdann nicht, so sol von ihm ein Urtheil-Pfandt geholet werden, kompt er dann zum andernmahl nicht, so ist er der Sachen fällig zu erkennen.

II.

Im Niederngericht aber, wann der Beklagte einmahl citiret, und im Gericht geeschet, bleibet er dreymal nach einander ungehorsamlich aus, so mögen auch drey Rechts-Pfande geholet werden: Erscheinet er dann zum viertenmal nicht, so mag ihn der Kläger in der Bürgen Hand dingen lassen. Im Gastrecht aber, wann der Beklagte einmal Persönlich citiret, erscheinet er nicht, so wird er in Bürgen Handen gedinget.

III.

Entläufft einer aus den Gerichten, wann er beklaget worden, und wird also in Bürgerlichen Sachen dingflüchtig, so sol er dafür den Gerichten die Straff geben, und darzu der Sachen verlustig seyn. In Peinlichen Sachen aber, die da gehen an Halß und Hand, wird er also flüchtig, sol er verfestet und Friedlos geleget werden.

IV.

Wann einer sein Gegentheil in Verhafftung

 gebracht,

gebracht, so sol er ihn alsdann auf den nehesten Rechtstag besprechen, und seine Klage vollführen, thut er das nicht, so fället er in der Gericht Straffe: Also auch zum andernmal: Zum dritten, fähret er mit der Klag abermal nicht fort, so muß er zum dritten auch die Straff geben, und ist der Gefangene von der Klag und Hafft ledig und loß, es were dann, daß der Kläger schweren wolte, er were durch Ehehaffte Noht verhindert worden.

TITULUS QVINTUS.
DE CONFESSIONE JUDICIALI.
Von Gerichtlicher Bekäntniß.

WAs einer vor Gericht bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht wiederumb verleugnen.

TITULUS SEXTUS.
DE FIDE INSTRUMENTORUM.
Von Krafft und Wirckung Briefflicher Uhrkunden.

I.

WIrd etwas in des Raths Oberstes Stadt-Buch

Buch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kan darauff künfftig niemand einige Einrede thun, es wäre denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, ausserhalb Landes gewesen, der wird à tempore scientiæ innerhalb Jahr und Tag billig zugelassen.

II.

Wann Schuld vor dem Rath bekant, oder sonsten überwiesen, condemnirt und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelassen: Wird die Schuld bezahlt, so mag er auch vor dem Buche quitiren lassen: Was nun von dergleichen Schuld in gemeldtes Rathsbuch geschrieben wird, zu Erlangung gemeldter Schuld, darf er das Niedergericht nicht ersuchen, sondern ein Rath soll ihm darüber die Hülffe thun, hat ers nicht an Gelde, und beweglichen Gütern, sol er verwiesen werden an Hauß, Hoff und Erbe: Wird es in vier Wochen nicht entsetzt, so mag es verkaufft werden, so theur als er kan, seine Schuld daraus zu suchen, und das übrige bey dem Gericht zu alle Manns Rechten niederlegen: wil es aber nicht zureichen, mag er aus andern seinen Gütern seine Bezahlung suchen.

III.

Man mag mit Copeyen nach unserm Rechte nichts beweisen, wann sie auch gleich auscultirt und unterschrieben, sie werde denn mit den Originalien bestärcket.

IV.

Gewandschneider und Kramerbücher seyn zur Schuld zu beweisen genugsam, biß auf 30. Marck.

TITULUS SEPTIMUS.

DE TESTIBUS ET ATTESTATIONIBUS.

Von Zeugen und Gezeugnissen.

I.

WEr Zeugen im Gericht führen wil, der sol sie alle auf einmal nahmhafftig machen, und ob ihm gleich etliche widerleget würden, so hat er doch der übrigen Zeugen zu geniessen: Wil er aber mehr Zeugen hernachmals vorstellen, so muß er solches bey Benennung der ersten Zeugen, mit seiner Protestation, vorbehalten, oder gar entbehren.

II.

Wird jemand überwiesen, daß er falscher Zeugen

gen gebraucht, der ist seiner Sachen verlustig, und fället in die Straff, so wol auch die Zeugen, welche abwetten sollen, und hinfürter zu keinem Zeugniß zugelassen werden.

III.

Würde jemand etwas, es sey was es wolle, durch falscher Zeugen Aussage im Rechten abgewonnen, welches hernachmals offenbahr gemacht wird, die Zeugen sollen in die Straff des Raths gefallen seyn, und demjenigen, dem sie das seine abgezeuget, so viel von dem ihren widergelten, als sie ihme Schaden zugefüget.

IV.

Zeugen sollen ehrliche unbeschuldene Leute seyn.

V.

Welche an eines Mannes Brod seyn, die können in desselben Sachen nicht zeugen, in demjenigen, was sich bey Tage zugetragen hat: Wäre aber etwas bey Nacht geschehen, darbey niemand anders gewesen, dann sein Haußgesinde, so können sie zugelassen werden zu Zeugen: Seynd sie aber aus seinem Brodte, so können sie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienst geschehen ist.

VI.

VI.

Verpfänder, und dem verpfändet ist, die können einander umb Geld und Gutes willen nicht zeugen, es sey dann das Pfand gelöset.

VII.

Wenn einer überzeuget, daß er schuldig ist, der muß bezahlen, es wäre denn, daß er durch Gegenzeugen, oder sonsten, die Solution, und daß der Sachen in anderwege abgeholffen, beweisen könte.

VIII.

Wird einer Zeugniß zu führen zugelassen, so ist er schuldig sein Gegentheil darzu zu citiren, bleibet er aussen, und kan erwiesen werden, daß er ihn citiren lassen, so mag er mit seinem Gezeugniß verfahren, und ergehet auff solche Aussage und Eydt, ferner was recht ist.

IX.

Wil jemand Zeugen führen, und die Zeugen seyn binnen Landes, so hat er darzu dilation 14. Tage, seynd sie ausserhalb Landes, so hat er Zeit 6. Wochen 3. Tage, seynd sie aber über See und Sand, so ist die Zeit dieselbigen fürzubringen Jahr und Tag, es wäre denn, daß ihm auff alle drey Fälle mehr Zeit nöthig, die sol er Gerichtlich bitten,

bitten, welche ihm nach Gelegenheit zu oder ab erkant werden soll.

X.

Wann ein Bürger seiner Mitbürger einen zum Zeugen fürstellen wil, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen, nicht auffgehalten werden, sondern hat der Producent denselben in seiner Wiederkunfft gleichwol fürzustellen.

XI.

Es sol kein Zeuge, wes Standes der sey, ohn Eydt zugelassen, noch ihm einiger Glaube zugestellet werden, es were denn, daß sich des Zeugen Eydes der Producent begeben, sonsten sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

XII.

Wird ein Krancker zum Zeugen benant, zu dem sol man, auf Erlaubniß, den Gerichtschreiber schicken, vereyden und seine Aussage abhören lassen, solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder für dem Rath einzeugen.

XIII.

Es kan kein Wirth oder Wirthinne seines Gastes und Einwohners Gut beschweren, daß es

ihr Pfandt sey, sondern müssen dasselbige bezeugen, es were dann, daß der Gast oder Einwohner verstorben, oder flüchtig worden, so mag er es bey seinem Eyde erhalten.

XIV.

Kommen Zeugen für Gericht, und die stimmen in ihrem Zeugniß nicht überein, also, daß man hinder die Warheit nicht wol kommen kan, so stehet es dem Gericht frey, dieselbigen für den Rath zu schicken, da sie mögen heimlich, durch die dazu deputirte Commissarien, oder sonsten öffentlich verhöret werden.

XV.

Da jemand in einer Sachen in rathen und thaten gewesen, oder Part und Theil daran hat, der kan in derselben Sachen nicht zeugen.

XVI.

Wer mit seinen angegebenen Zeugen, die Sache, darumb er sie vorstellet, nicht wie recht und gnugsam beweiset, der ist derselben Sache fällig.

XVII.

Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Oheimen, und alle unbeschuldene

dene Leute, können Brautschatz bezeugen, so fern ein Ehegelübniß gehalten worden.

XVIII.

Wil Kläger nach des Beklagten Todt seine Schuld beweisen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdige Brieffe und Siegel, Stadt-Bücher, oder seinen Eydt, gelassen werden, daß ihm der Beklagte schüldig gewesen und noch.

XIX.

Es kan keiner, welcher Schulden halben flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum besten, oder zuwider, zugelassen werden.

XX.

Vormünder, Schwäger, Blutsverwandte, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auf den Zeugenzettel vor dem Rathe, ihren gewöhnlichen Eydt leisten.

TITULUS OCTAVUS.
DE JUREJURANDO.
Von Eydesleistung.

I.

Wann einer beschüldigt wird, und er sich erbeut,

beut, mit seinem Eyde sich der That zu entlegen, will er alsdann seinem Erbieten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

II.

Wann jemanden etwas im Gericht zur Eydes Hand geleget, und gleich die Ferien einfallen, und das Recht geschlossen wird, so soll nach eröffnetem Recht, auff den ersten Gerichts-Tag, ein Bürger oder Einwohner, ein Gast aber innerhalb 14. Tagen seinen Eydt leisten: Thut er das nicht, er wird seiner Sachen fällig, es were ihm dann mit Urtheil und Recht dilation gegeben.

III.

Würde jemanden ein Eydt zuerkant, und derselbige erbötig den Eydt zu leisten, da nun das Gegentheil ihn solches Eydes erläst, so kan er ihn ferner zu schweren nicht dringen, weniger aber ihn beschüldigen, daß er Meineydt würde geleistet haben, so er hätte geschworen, auff den Fall er dann darumb von dem Gericht soll gestrafft werden.

IV.

Würde ein unberüchtigter Wirth, in einer offenen Herberge, seinen Gast umb seine Zehrung für Essen und Trincken beschüldigen, der Gast ihm

aber

aber dieselbige bezahlt haben, oder sonsten nicht geständig seyn wolte, würde der Wirth dann erweisen, daß er bey ihm zu Tisch gangen, und schweren, daß ihm der Gast gleichwol schüldig, so soll er damit zugelassen seyn, doch nicht höher, dann auff eines Jahres kost.

V.

Wann einer auff einen bestimpten Tag schweren soll, und er komt auf die Zeit ins Gericht, dem Eyde folge zu thun, sein Gegentheil aber nicht, so mag er gleichwol seinen fürgestelleten Eydt leisten, und damit ledig seyn: Würde aber derjenige, welcher schweren soll, aussen bleiben, so ist er der Sachen fällig, er könte dann, wie recht, seine Ehehafft beweisen, soll er den nehesten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen seyn.

VI.

Wann einem zu schweren aufferleget wird, der mag sein Bedacht nehmen, biß auf den nehesten Rechtstag.

TITULUS NONUS.
DE SENTENTIA ET RE JUDICATA.
Von Urtheiln, welche in ihre Krafft gegangen.

I.

EIn jeglicher mag für das Stadt-Buch gehen, und ihm sein Urtheil für dem Rath gesprochen, vorlesen lassen, und davon Copey nehmen, doch daß es zuvorn im Rath verlesen worden ist: Beschuldet er aber alsdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle, der ist dardurch in des Raths Straffe gefallen.

II.

Wo jemand eine Sache, durch ein Urtheil, welches in seine Krafft gangen, geendigt, oder sonsten vertragene Sachen im Stadt-Buch verleibt, widerumb zu Recht vornehmen will, derselbige, so woll auch der Procurator, soll in die Straff gefallen seyn.

III.

Weil auch alle vertragene Sachen und gesprochene Urtheil, welche ihre Krafft erreicht, im Rechten vergleichet, so seynd alle diejenigen schuldig, welche sich vor Commissarien, oder glaubhafftigen Bürgern, ihrer Irrung halber vertragen, für das Stadt-Buch zugehen, und solche Vergleichung einschreiben zu lassen, darbey es bleiben, und dawider weder Zeugen, noch Eydes Hand zu gelassen

gelassen werden soll: Würde sich nun jemand dessen verweigern, im Schein, als wann die Sache nicht also vertragen, und die Commissarien, auch andere Unterhändeler, welche unbeschüldigt, bekennen und aussagen würden, das der Vertrag also geschehen, so soll derjenige, welcher sich verweigert, in Straff genommen, und gleichwol der Vertrag zu Buch gebracht werden.

TITULUS DECIMUS.

DE APPELLATIONIBUS.

Von Appellationen.

WIrd in den Städten, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil gesprochen, welcher sich dardurch beschweret findet, der mag für den Rath derselben Stadt appelliren, und wann der Rath dasselbige confirmiret, so mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Röm. Käys. Majestät, oder derselben hochlöblichst Cammer-Gericht, doch dergestalt, daß es dem Lübischen Privilegio nicht zu wieder seyn möge.

Und

Und damit dasselbig jederman wissend seyn möge, sich darnach zu richten, haben wir dasselbige, so woll auch formulam Cautionis und Juramenti, zu Ende dieses Buchs mit andrucken lassen.

TITULUS UNDECIMUS.
DE POENA TEMERE LITIGANTIUM.
Von Straff derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen.

WAnn befindlich, daß sich jemand mit Unbilligkeit, muthwilliger Weise understehet zu litigiren, er sey Kläger oder Beklagter, der oder dieselbigen sollen die Unkosten, dem andern Theil, auff mässigung des Richters zu erlegen pflichtig seyn, und darzu bey Erkäntnis des Raths stehen, welchergestalt, nach Verordnung beschriebener Rechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, solcher Muthwill zu straffen sey, in dem niemand übersehen werden soll.

TITULUS DUODECIMUS.
DE ARRESTIS.
Von Arrest und Besatzung.

I. Wann

I.

WAnn ein Gut zu besetzen ist, das sol durch den Fronen, in Beyseyn zweyer Bürger oder Zeugen geschehen, auf der Stäte, da das Gut gelegen ist: So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häusern und Höfen liegende hätten, und des Fronen Gegenwärtigkeit Beschwer trügen, die mögen, auf vorgehendes Erfordern, an gewöhnliche Oerter kommen, oder schicken, und den Arrest anhören.

II.

Ein jeglicher Arrest und Besetzung kan Bürgen geniessen, und ist derjenige, welcher den Arrest anleget, die Bürgen, so sie gnugsam seynd, anzunehmen schüldig, und muß der Arrestant innerhalb 4. Wochen im Gericht erscheinen, seinen Arrest verfolgen, seine Schuld beweisen, und darüber erkennen lassen, es wäre dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft, Gerichtliche prorogation erlangen würde.

III.

Nach todter Hand, oder aber, wann die Debitorn flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditorn cediren und auftragen, so müssen gemeldte

te Güter allen Creditorn zum besten, Jahr und Tag liegen bleiben, wann diese Zeit herumb ist, so sol alsdann ferner kein Arrest oder Besatzung verstattet werden. Das Jahr fehet sich an, von Zeit seines Debitorn todes, oder Flucht, & à tempore scientiæ, so fern es notorium daß er in Schülden vertiefft gewesen, wo aber nicht, so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besate, welcher auf die Güter gethan worden.

IV.

Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arrest thut, oder ein Pferd ausspannet, der ist in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arrest und die Ausspannung von keinen Würden.

V.

Geschicht ein Arrest oder Besatzung von jemand auf Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Ursachen, daß ihm vielleicht die Person und Herr des Gutes nicht entweichen, sondern zu Recht alhier auswarten solle: In dem Fall sol der Arrestant seinen Arrest, den nehesten Rechtstag, wie recht, verfolgen, thut er das nicht, so sol der Arrest durch die Gerichts-Herrn loßgelassen werden.

VI. Die

VI.

Die Besatzung auf die Güter geschicht durch die Gerichts-Herrn, der Personen Arrest aber von den Bürgermeistern, welche jederzeit das Wort haben.

VII.

Hat unser Bürger einer Erb und eigen, sein Gut soll nicht besetzet werden, es were denn, daß sein Haab und Gut nicht so viel wirdig, als die Schuld antrifft.

VIII.

Verstirbet jemand in Schülden, oder wird flüchtig, alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auf seine Güter Besatzung gethan, und dieselbigen zu Recht verfolget, die seynd alle gleich, so wol die letzten als die ersten, doch mit Unterscheid der privilegirten, und nicht privilegirten Creditorn.

IX.

Brächte jemand besetzet Gut von der Ståte, darauf es besetzet worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkäntnis, derselbige sol von den

Gerichten gestrafft werden, und das Gut wiederumb dahin bringen, von dannen er es geholet.

X.

Keines Bürgers Person, kan von andern unsern Bürgern oder Einwohnern arrestiret werden Schuld halben, es were dann, daß er albereit mit Recht überwunden, oder, daß er etliche mahl citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder, daß er flüchtig werden wolle.

XI.

So ferne jemand Gut besetzen würde, als geraubt und gestohlen, und solches unter der Gerichte Verschliessung bringen würde, verfolget und beweiset er alsdann nicht, in dreyen nach einander folgenden Gerichts-Tagen, daß es geraubet und gestohlen Gut sey, so ist er dreymahl in Straff gefallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.

XII.

Es müssen die Besatzungen oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolget, entsetzet oder gefreyet werden.

LIBER SEXTUS.
NAUTICA.
Von Seehändeln.
TITVLVS PRIMVS.
DE NAUARCHIS ET NAUTIS.
Von Schiffern und Schiffsvolck.

I.

Giebet sich einer für einen Schiffer, Steurmann oder Bothsmann aus, und bestehet nicht dafür, kan er dessen überwiesen werden, mit denjenigen, welche in dem Schiffe seynd, der sol das Geld, dafür er gedinget worden, wieder geben, und darzu noch halb so viel.

II.

Dinget ein Schiffer einen Steurmann oder Bothsmann, dieselbigen seynd schüldig, dem Schiffer die volle Reise zu halten, wie sie gelobt haben: Wäre aber einer der solches nicht halten wolte, der sol dem Schiffer das gantze Lohn wieder-

derge-

dergeben, das er von ihm empfangen, und darzu noch die Helffte, als ihm der Schiffer gelobet hatte.

III.

Es sol kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager oder Piloten, oder auch einen Bothsmann abspannen, thut jemand das, so sol er gemeldte Steurmann, Piloten, Bothsmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen Gedingete einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun mit so viel Gelde, als er ihm bey dem Gedinge zugesaget hatte, oder er sol schweren, daß er von dem erstlich besprochen, bey dem er ist befunden worden: Welcher sich nun zu zweyen Herren vermietet hatte, der sol demjenigen die volle Reise leisten, der ihn behalten wird: Dieweil er sich aber seines gantzen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zweyen Herren vermietet gehabt, so sol doch bey dem Schiffer stehen, was er ihm für die Reise aus gutem Willen geben wil, doch sol er dabey auch umb dieser That willen, in des Raths Straff verfallen seyn.

IV.

Binnen des Havens, darin das Schiffsvolck

gehü-

gehüret, mag er dasselbige wiederumb enturlauben, doch, daß er ihnen den halben Lohn gebe, so ferne sie über vierzehen Tage in dem Haven, dem Schiffer zu gefallen liegen würden: Kommen sie aber aus gemeldtem Haven, mit der vollen Ladung, so muß er ihnen voll Lohn geben, oder in seiner Kost behalten, so lang, daß er seine Reise vollbringen kan, welches doch bey dem Schiffer stehen sol, sie zu bezahlen, oder aber zu enturlauben.

V.

Es sol kein Schiffsvolck nach der Verheurung, ausserhalb dem Schiff, ohn seines Schiffers Erlaubniß bey Nacht schlaffen, wie dann auch niemand bey Nacht des Schiffers Both oder Esping von dem Schiff führen, oder aus dem Schiff ablassen soll, ohn des Schiffers Erlaubniß, alles bey desselben Straff.

VI.

Wann ein Schiffer von hier nach der Heringwiek oder Travemünde komt, und segelrede ist, so sol niemand sein gehürtes Schiffsvolck aus des Schiffes Bort nehmen, Schuld-Sachen halber: Wäre aber etwas von seinem Gute in dem Schiffe, das sol man bey dem Eyde ausantworten,

ten, und seine Schuld damit bezahlen: Nichts desto weniger aber sollen dieselbigen Schiffs-Kinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reise leisten, wie sie gehürt worden.

VII.

Es sol auch ohne Noth dem Schiffer sein Boths-Volck nach empfangener Heur, nicht entlauffen, noch vorsetzlich auf dem Lande bleiben, der Meynung, zu Schiff nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr, niemand aufnehmen noch aufhalten soll: Und welcher also muthwillig mit der Heur entläufft, und dessen überweiset, der sol dem Schiffer seine Heur wiedergeben, und drey Monat in dem Thurm mit Wasser und Brodt darzu gestrafft werden, der ihn aber auffgehalten, in willkührliche Straff gefallen seyn.

VIII.

Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimpt, so sol er mit seinen Schiffskindern schüldig seyn, dasselbige über Bordt einzubringen, und so offt es Noth, auf der Reise kühlen: Würde er, der Schiffer, solches versäumen, so sol er darzu antworten, es wäre dann, daß er durch Wetter oder Wind,

Wind, oder sonsten durch ehehaffte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmäßig zu beweisen sol schuldig seyn: So offt nun, als sie solches Korn kühlen werden, dafür sol der Kauffmann dem Schiffer und Bothsleuten zu jederzeit geben, von jeglicher Last anderthalb Schilling.

IX.

Welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die sol er wiederumb überantworten, demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der darzu antworten wil, auf daß sie zurechte bracht werden ohn Schaden: Dann, würde etwas von den Gütern verlohren, oder sonsten Schade darzu kommen, so muß der Schiffer davon Rechnung geben: Hätte auch der Schiffer etlich Gut im Schiff, darzu sich niemand ziehen thäte, sol er solches dem Rath der Oerter, oder den Elterleuten des Kauffhandels, da er lossen wird, überantworten.

X.

Verschweiget ein Schiffer eingeladen Gut, vorsetzlich, in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, sol er einem Diebe gleich gestrafft werden.

XI.

Wann einem Schiffer, Steurmann, Bothsmann, oder anderen, welche umb Heur segeln, die See-Kranckheit also ankomt, daß sie ihre Arbeit und Dienst nicht leisten können, die sollen auch der Heur entbehren, die sol aber dem andern Schiffsvolck unter sich zu theilen zugestellet werden.

XII.

Wo der Bönnig gebrochen, das ist, wo zu Lossen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schüldig.

XIII.

Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekömt, so mus er auch alsdann den Schiffskindern volle Heur geben, es were dann, daß ein anders zuvorn beredet.

TITULUS SECUNDUS.

DE JACTU.

Von geworffenem Gut.

I.

Ist ein Schiff in Wassers Noth, also, daß man Güter auswerffen mus, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut,

Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde und auch der Kauffmann, denselben, ein jeglicher an seiner quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in dem Haven, dahin sie zu segeln bedacht waren, da dann auch alsofort die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

II.

Wann Gut, fürstehender Noth halber, in die See geworffen wird, da darff der Schiffer, Steurmann und Bothsmann den Schaden nicht gelten helffen, so fern über eine halbe Last schwehr nicht geworffen wird: Ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer quota mit bezahlen helffen, so viel sie über ihre Führung darin haben werden.

III.

Die Wardierung aber des Schiffs, sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle, dafür er es gedencket zu behalten, daran die Kauffleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen oder dem Schiffer lassen wollen: Also sol auch des Schiffers Fracht, so wol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.

IV.

Würde auch Gut geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen auf sich genommen, aus Gunst und Freundschafft, dafür keine Fracht bedungen, so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

V.

Verleuret der Schiffer seine Mast oder Segel in der See, Sturms oder andern Unglücks halber, darzu darff der Kauffmann nicht antworten: Wäre aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiffs, Leibs und Guts, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut, wie oben gemeldet.

VI.

Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit Ancker, Takel, Tau und anderer Schiffsbereitschafft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Güter durch die See, zu begehrtem Haven bringen möge, und wann zu solcher Schiffsbereitung Schade kommen würde, so ist der Kauffmann, denselben mit zu ertragen, nicht allein nicht schüldig, sondern der Schiffer sol auch dem Kauffmann zum

Schaden

Schaden antworten, es wäre denn zwischen dem Schiffer und Kauffmann ein anders bedinget.

VII.

Es sol auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Uberlauff halten, dann, würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also, daß dasselbige Gut auf dem Uberlauff in der Noth muste geworffen werden, so sol der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es wäre denn, daß es mit Willen und auf Ebentheur des Kauffmanns, welcher das Gut auf den Uberlauff gesetzet, geschehen, so muß der Kaufmann den Schaden selbst tragen, nichts aber desto weniger ist der Schiffer in des Raths Straff gefallen.

TITULUS TERTIUS.
DE NAUFRAGIO.
Von Schiffbruch.

I.

Befrachten Kauffleute oder sonsten jemand ein Schiff, so haben sie dasselbige nach ihrem Willen zugebrauchen: Bricht das Schiff in der See, also, daß es seine Reise nicht vollbringen kan,

so seynd die Frachtleute mehr nicht dann die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern, zu geben schuldig.

II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt, ohne Schuld und Versäumniß des Schiffers, und bringet doch des Kaufmanns Gut zur Stett, so sol er davon volle Fracht geben, das Gut aber, welches nicht zur Stätte kompt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuldt des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht.

III.

Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden, so sol er, mit sampt seinem Volck, verpflichtet seyn, dem Kauffmann sein Gut bergen zu helffen, nach allem ihrem Vermögen, dafür sol er, der Kaufmann, ihnen geben ein redlich Arbeits-Lohn, nach Erkäntnis guter Leute: Können aber über den Lohn sich der Kaufmann und das Schiffvolck nicht vertragen, wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Sadt, oder zu Conthorn, da der Kauffleute Alterleute seyn würden, sollen sie aldar geschieden, und einem jeglichen nach seinem

Ver-

Verdienst gegeben werden: Der auch nicht gearbeitet hat, sol nichts haben, und darzu seiner Heur verlustig seyn.

IV.

Findet jemand Schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibend, und solch Gut auffischet, das sol er überantworten der nehesten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, oder den Alterleuten des Kauf-Handels: Von solchem aufgefischtem oder gefundenem Gute, sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwantzigste Theil, holet er aber das Gut in der See von einem Reff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

V.

Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bote oder Esping an das Land führen, darnach bergen Takel, Taw, und des Schiffs Redtschaft, können alsdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Boht und Volck lehnen, gegen billig Bergelohn, nach Erkäntniß guter Leute.

VI. Also

VI.

Also auch, wann ein Schiffer in Noht mit Schiffbruch oder Stranden kähme, und einer oder etliche wolten dem Schiffer nicht bergen helffen, sondern entliessen ihm, der oder dieselbigen, wo sie angetroffen, in einer Hänse-Stadt oder Conthorn, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängniß zwey Monat mit Wasser und Brodt gestrafft werden: Kompt er zum andernmahl, sol er drey Monat obgemeldte Straff leiden, und ihm darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden.

VII.

Bleibt ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffs Redtschafft geborgen wird, daß der Heur werth ist, so ist der Schiffer dem Volck die gantze Heur zu geben schüldig.

TITULUS QVARTUS.
DE NAVIBUS ET NAVIGIIS.
Von Schiffen, Böhten und Pramen.

I.

WAnn einer eines andern Pramen nimpt, ohne sein Wissen, und braucht ihn auf der

Traven,

Traven, wil der Pramherr darumb sprechen, so muß er ihm Heur dafür geben, und darzu 8. ßl. Es wäre denn, daß ihn Feuers-oder andere Ehehaffte Noht darzu gebracht hätte.

II.

Heuret einer ein Schiff auf eine gewisse Zeit, der kan dasselbige weder verpfänden, verkauffen, noch etwas anders damit thun, daß es kräfftig seyn könte: Allein er mag es wol wiederumb verheuren, wem er wil, biß zu seiner bestimten Zeit.

III.

Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe Schaden, es geschehe im Segeln oder Rudern, oder sonsten womit es wolle, wird geklagt über den, welcher dem Schiffe den Schaden zugefügt, wil er dann schweren, daß es wieder seinen Willen geschehen, und er es nicht ändern können, so sol er ihm die helffte des Schadens erstatten, schwüre er aber nicht, so sol er für den gantzen Schaden Abtrag thun.

IV.

Heuret jemand ein Schiff zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich, nach See-Recht, auf Martini endet, kompt er auf Martini zu Hauß,

so hat die Heur ein Ende, und das Schiff kompt wieder an seinen Herren: Ist er nach Martini damit noch in der See, oder in einem andern Haven, und doch des Willens zu segeln an den Ort, da er das Schiff geheuret, so sol er derwegen nicht gefähret werden.

V.

Wir wollen auch für uns selbst gute fleissige Auffsicht thun lassen: Auch sollen die Frachtherrn, so wol die Alterleute in den Conthorn, schüldig seyn zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiffe nicht zu tieff laden, sie seyn groß oder klein: Würde nun darüber ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tieff beladen, und derenthalben in Schaden gerathen wäre, solchen Schaden sol der Schiffer selbst bezahlen: Würde aber auch ein solch überladen Schiff ohn Schaden wol überkommen, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Uberladung gethan, so fern es beweißlich, der Hanse-Stadt, oder Alterleuten in den Conthoren, alda er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdient, zur Straff seines Frevels und Geitzes, zu bezahlen schüldig und pflichtig seyn.

VI. Wann

VI.

Wann etliche Schiffs-Freunde seyn zu einem Schiff, welche ungleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auf ein Geld setzen, dafür man es geben oder nehmen wil, welch Theil nun bey dem Schiff bleiben würde, das sol den andern Redern solch Geld in 6. Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Rechtgehen, und das Schiff zu ihren besten gebrauchen.

TITULUS QVINTUS.

DE NAVE QVAM FURES VEL PYRATÆ DEPRÆDANTUR.

Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen.

I.

WAnn Kauffleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eigenen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, so wol auch der Schiffer,

 wegen

wegen des Schiffs, nichts dem benommenen erstatten, es wäre dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

II.

Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederumb abgejagt, durch etliche Außlieger, auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Helffte des Gutes behalten, und die andere Helffte dem beschädigten Kauffmann zustellen: Wären aber der Städte Außlieger in der See, und die würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kaufmann alles wiederumb zustellen.

III.

Niemand sol Seetrifftig oder geraubt Gut kauffen, an sich bringen, oder verhandeln, bey seinem freyen Höchsten, und das Gut ist verfallen der Stadt, alda er sein Recht ausstehet, so fern sich niemand zu dem Gut, wie recht, ziehen kan: Kaufft auch jemand solch Gut unwissend, so fern er nun schweren würde, daß er es nicht gewust, so ist er frey, und das Gut ist verfallen, wie oben gemeldt.

IV. Was

IV.

Was man für Gut bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestohlen und geraubt Gut angesprochen, so ist derjenige, welcher das Gut gebracht, näher dabey zu bleiben, dann ihn der ander abtreiben kan, doch so fern er beweisen kan, mit zween ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirthe, oder aber auch durch schrifftliche glaubliche Urkund der Stadt, darinne er das Gut gekaufft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.

V.

Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billig darbey, ob es gleich für gestohlen oder geraubt angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprach thut.

DEo optimo Maximo sit laus, honor & gloria, in sempiterna secula, AMEN.

PRIVILEGIUM APPELLATIONIS.

WIr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien, und Sclavonien / etc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Cärnten, zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mehren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Graff zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfirt / zu Kiburg und zu Görtz / Landgrafe in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw und zu Salins / etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglichen: Wiewol wir allezeit geneigt seyn / allen und jeglichen Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Zugewandten / Unser Gnad und Mildigkeit zu erzeigen / so ist doch Unser Käyserlich Gemüth vielmehr begieriger, die sich bey Uns / und dem Heiligen Reich in getreuen Gehorsam / und mit Darstreckung ihrer Leib und Güter / in mannigfaltige Wege mildiglich erzeigt und bewiesen haben / mit noch mehr Gnaden und Freyheiten zu begaben und zu versehen.

Wann

Wann Uns nun die Ehrsame Unsere und des Reichs liebe getreue Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck/ durch ihre Ehrbare Bottschafft haben fürbringen lassen/ wiewol die Stadt Lübeck für viel und langen Jahren / von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten / Herrn Maximilian dem Ersten / und Herrn Carln dem Fünfften / 2c. beyden Römischen Käysern / Unsern lieben Uhr-anherrn und Vettern / beyder löblicher Gedächtniß, aus etlichen beweglichen Ursachen und sondern Gnaden / die sie zu derselben umb ihrer getreuen Gehorsam und Dienst willen getragen / dahin privilegirt und begnadet worden, daß Niemand von einiger Interlocutoria oder Endturtheil / Erkäntnis, Entscheidt oder Decret, so durch die von Lübeck in ihren Rechten und Gerichten gesprochen / so die anfängliche Klage nicht über zweyhundert Gülden Lübischer Wehrung antreffe / weder an Uns oder Unsere Nachkommen am Reiche nicht appelliren solle / alles laut Ihrer Majestät Brieffe darumb ausgangen:

Und aber bißher von etlichen / unangesehen / und über das alles, und auch daß sie einem jeden / so das Recht bey ihnen / in der gemeldten Stadt Lübeck suchet / forderlich und gebührlich Recht ergehen lassen / und wissendlich niemand im Rechten beschweren / von ihnen und ihren Gerichten / aus keiner Nohtdurfft / sondern zu gefärlichem Verzug und Ausflucht / und umb klein und geringe Sachen muthwilliglich und unnothdürfftig / Appellation an Uns / und unser Käyserl. Camer-Gericht gethan / und deßhalben nicht allein Vollenziehung rechtlicher Urtheil verzogen / sondern sie und ihre Bürger in unbilligen Kosten / Schaden und Verderben geführet:

Auch /

Auch / dieweil die Stadt Lübeck am Ende des Römischen Reichs gelegen / viel Trauens und Glaubens der Kauffleute / so ihr Gewerb / Handthierung und Kauffmannshandel daselbst brauchen und treiben / dardurch geschwächet / die Händel in abnehmen und Abfall gesetzet und gebracht werden / und Uns darauff demüthiglichen anruffen und bitten lassen, daß Wir zu verhütung des alles, sie hierin zu versehen / und die obbestimte Summa der zwey hundert Gülden (dieweil ohne das dieselbige mit der in des Reichs Ordnung bestimmten Summa fast überein kähme) zu erhöhen gnädiglich geruheten:

Deß haben Wir angesehen / solch ihre demüthige Bitt / auch die gehorsame getreue und willige Dienste / so ihre Vorfahren und Sie / unsern Vorfahren Römischen Käysern / Königen und Uns, in mannigfaltige Weise / die dem Heiligen Reiche zu trefflicher Wolfahrt und Nutz kommen seyn / bewiesen und erzeiget haben / und dasselbig hinführo in künfftiger Zeit wol thun mögen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / den gemeldten Bürgermeistern und Rath der Stadt Lübeck / diese besondere Gnade und Freyheit gethan und gegeben / thun und geben ihnen die also von Römischer Käyserlicher Macht-Vollenkommenheit / Meinen, setzen und wollen / daß hinführo in Ewigkeit niemand / von was Würden, Stand oder Wesen er sey / von einiger Interlocutoria oder endlichen / genant Definitiva, Urtheil / Erkäntnis / Entscheid oder Decret, durch die vorgemeldten von Lübeck / in ihren Rechten / oder Gerichten gesprochen / darin die Appellation wieder ihr eigen Handschrifften / oder Bekäntniß für dem Stadt-Buch / oder

Meck-

Meckler-Buch geschehen/ gemeinen Rechten zugegen/ sich muthwilliglichen beruffen würden / oder so die Klage und Anforderung anfänglich nicht über fünffhundert Gold-Gülden Schuldt/Geld oder Werth beruhete oder antreffe/ weder an Uns/ Unser oder Ihre Käyserliche oder Königl. Cammer-oder Hoffgerichte/noch jemand anders nicht weigern/ dingen/ appelliren, suppliciren oder reduciren, in keine Weise / sondern, dieselbe Urtheiln / Erkäntniß / Entscheidt oder Decret gantz kräfftig und mächtig seyn / stets bleiben/ gehalten/ vollenstreckt und vollenzogen werden sollen/ und die obgenannten von Lübeck / darauf für und für/ im Rechten/ als sich gebührt/ vollenfahren und procediren mögen/ von allermänniglich unverhindert. Und/ob darüber / so die Klage oder Hauptsache nicht über fünffhundert Gold-Gülden antreffe , von einigem Theil appelliret , gedinget/ suppliciret oder reduciret würde / welchergestalt und weme das geschehe : So ordnen/ setzen und wollen Wir / daß solche Appellation , Dingen / Supplication und Reduction, krafftloß / untaugentlich und nichtig seyn , die Wir auch itzo als dann/ und dann als itzo/ von obbestimbter Römischer Käyserlicher Macht-Vollenkommenheit / in Krafft dieses Brieffs/ krafftloß und untauglich erkennen und erklären.

Ob aber jemand ausserhalben dem Fall vorgemeldter Articul, in Sachen / darzu Unser und des Reichs gemeine Rechte und Ordnung/ im Reiche/das zugeben, zu appelliren/ zu dingen / zu suppliciren oder zu reduciren vermeinte / derselbe sol zuvoran dem Rathe zu Lübeck einen Gülden Lübisch darlegen / und daselbst Gelübde und Eydt thun / daß er

von Ihrem Urtheil / Erkäntniß / Procefs, Entscheidt oder Decret, nicht gefährlich, oder der Wider-Parthey ihre Gerechtigkeit zu verhindern / appellire, dinge / supplicire oder reducire, sondern / daß er nicht anders wisse oder verstehe / dann daß er eine gute Sache habe / und ihm nach Satzung der Rechte / seine Gerechtigkeit zu beschirmen / zu appelliren / zu dingen / zu suppliciren, oder zu reduciren, und weiter Recht zu suchen noht sey: Daß er auch derselben Appellation, Dingung / Supplication oder Reduction, ob er mit seiner Wider-Parthey gütlich nicht vertragen würde / nach seinem besten Vermögen / in gesatzter Zeit der Rechten / fürderlich nachfolgen / und der Wider-Parthey / Gewißheit und Sicherheit thun, mit gnugsamen Bürgen oder Pfanden / daß er ihr / umb ihr gehabt Recht / so sie wieder ihn mit Urtheil erlangt hätten / auch Kosten / und Schaden derhalben empfangen / und ihr mit Recht zu erkant / wo er seiner Appellation im Rechten verlustig / oder in obberührter Zeit dero nicht nachkommen oder folge thun würde / Gnüge und Ablegung thun wolle, oder ob er gemeldte Gewißheit und Sicherheit zuthun nicht vermöchte, sich dafür mit seinen Eyden und Verhafftung seines Leibs verpflichten / daß alles wie obstehet / ein jede Parthey / so appelliren, dingen, suppliciren oder reduciren wil / zu thun pflichtig und schuldig seyn solle / und so das geschicht / sollen alsdann und nicht eher / solche Appellation auffgenommen und zugelassen werden.

Welcher aber solches in vorgeschriebener Form und Masse nicht thäte / oder thun wolte / so sollen und mögen die gemeldten von Lübeck / ihr gesprochen Urtheil / Erkäntniß / Endtscheidt und Decret, mit ihrer Vollstreckung und

Execu-

Execution, unverhindert solcher Appellation, Dingung/ Supplication und Reduction nachfolgen / und zu endlichem Austrag/ wie sich mit Recht gebühret/ prosequiren, und dadurch gegen Uns / unsere Nachkommen / das Heil. Reich/ noch jemand anders/ gar nicht verhandelt noch mißgethan haben/ auch dieselbe Appellation, Dingung / Supplication oder Reduction, darüber in Unserm oder unser Nachkommen am Heil. Reiche/ Cammer-Hoff-noch andern Gerichten / wie die zu Zeiten genandt würden / im Rechten nicht auffgenommen, zugelassen, noch darauff geurtheilt werden/ in keine Weise: Dann Wir die itzo alsdann und dann als itzo/ hiemit gantz vernichten / wiederruffen und Krafftlos erkennen und erklären, von obbestimter Römischer Käyserl Macht-Vollenkommenheit/ wissentlich/ in Krafft dieses Brieffs: Doch Uns/ unsern Nachkommen am Reiche/ und dem Heil. Reiche/ unser Obrigkeit und Gerechtigkeit/ in Sachen/ so je zu Zeiten in Unser und des Heil. Reichs Nahmen gehandelt werden / hierinne vorbehalten.

Und gebieten darauff allen und jeglichen Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Frey-Herrn / Rittern/ Knechten/ Häuptleuten / Vietzthumben / Voigten / Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden / Stand oder Wesen die seyn ꝛc. ernstlich und festiglichen mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie die obgenandte Bürgermeistere und Rath der Stadt Lübeck/ an diesen unsern Gnaden und Freyheiten nicht hin-

dern noch irren / sondern sie deren / wie vorstehet / geruhlichen gebrauchen / geniessen / und gäntzlich dabey bleiben lassen / und hierwieder nichts thun, noch des jemandes anders zu thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straffe / und dazu ein Poen / nemlich / sechzig Marck Lötiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder, so offt er freventlich dawieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil / den obgenandten von Lübeck / unableßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangendem Insiegel.

Geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag / den Drey und Zwantzigsten Tag des Monats Maji / nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / Funffzehen Hundert und im Acht und Achtzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Dreyzehenden / des Ungarischen im Sechszehenden / und des Böheimischen im Dreyzehenden Jahre.

Rudolph. subscripsit.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Jacob Kurtz von Senfftenau.

A. Erstenberger subscripsit.

FOR-

FORMULA JURAMENTI.

ICh gelobe und schwere, daß ich, von Eines Erbarn Raths, gesprochener Urtheil, nicht gefährlich, oder meiner Wieder-Parthey Gerechtigkeit zu verhindern appellire, und nicht anders wisse oder verstehe, denn daß Ich eine gute, gerechte Sache habe, und mir, nach Satzung der Rechte nöthig sey, meine Gerechtigkeit zu beschirmen, und weiter Recht zu suchen, daß ich auch derselben Appellation, (wofern ich mich mit meinem Gegentheil nicht vertragen würde) in gesatzter Zeit der Rechten, nach meinem besten Vermögen, will nachfolgen, ohn Gefährde.

FORMULA CAUTIONIS.

WIr geloben und seynd Bürge, im Fall Appellant seiner Appellation verlustig, oder in rechter Zeit nicht nachkommen würde, daß wir alsdann vor alle dasjenige, was in dieser Sachen gerichtlich erkandt, sammt den Unkostungen, gehalten seyn wollen, ohn Gefährde.

Folget der uralten

Hänsischen Verwandtnüß-Städte,

Auff dero Anno 1591. binnen Lübeck gehaltenem allgemeinen Hänse-Tage bewilligte

Schiffs-Ordnung/

Wornach die Schiffs-Redere, Schiffer und Boths-Leute/ sich hinführo verhalten sollen.

I.

ERstlich soll kein Schiffer sich unterstehen ein Schiff anfangen zu bauen, es sey dann, das er seine Freunde alle beysammen habe, die mit ihm bauen wollen, und das dieselben alle Hänsische Personen sein, oder er vermöchte das Schiff allein zu bauen, auch zur Seewart zu führen, bey Pöen nach Grösse des Schiffs, von jeder Last einen halben Thaler zu geben, nemlich dem Erbarn Rath den halben Theil, und den Armen das übrige.

II.

Zum andern: So ein Schiffer die Freunde alle hätte, so soll er nicht anfangen zu bauen, es sey dann, das er zuvor mit den Freunden der Sachen einig sey, wie groß oder wie klein, das ist, wie viel Elen Keels, wie viel Füsse Flakes, wie viel auff den Balcken, wie tieff verbunden, damit das Schiff nicht grösser, noch kleiner werde, wie es die Freunde begehren, und soll eine Zerte davon auffgerichtet werden: Welcher Schiffer darüber thäte, der soll verbrochen haben von jeder Last, so das Schiff grösser würde, einen

Orts-

Ortsthaler, halb dem Rathe, und das ander Theil den Armen.

III.

Wann ein Schiffer ein Schiff hat mit seinen Freunden, so soll der Schiffer an dem Schiffe nichts bauen oder bessern, noch jenig Retschafft darbey zeugen, ohne Wissen und Willen der Freunde, es wäre dann, das er in frembden Landen were, und beweisen könnte, daß es die grosse Noht erfordert, das Schiffs oder Schiffes-Retschafft zu bessern, solt er das gute Schiff durch die See bringen und führen: Thäte der Schiffer hierüber, sollen ihm die Freunde zu der Unkostung nicht schuldig sein zu antworten.

IV.

Wann ein Schiffer mit Wissen und Willen seiner Freunde bauen will, oder soll, so sollen die Freunde schüldig sein, demselben Schiffer einen oder zweene von den Freunden zuzuordnen, die dem Schiffer helffen können nach allem Vortheil einkauffen, was man darzu bedürfftig, auf das alles mit geringster Unkostung geschehen möge, bey Pöen von 20. Thalern, den Schiffern zuverbrechen.

Dieweil aber auch grosser Eigennutz, durch die Reder selbst, bißweilen gespüret wird, das einer Holtz, der ander Eysen, Victualien und anders, über die Billigkeit mit anschlägt, zu grossem Vorfange der Reder, welche bahr Geld legen müssen, so soll dieser Articul, so woll auff die Reder, als auff die Schiffer, restringirt seyn, dergestalt, das sich ein jeder Reder dessen hinfüro enthalte, und nichts, an jenigen Wahren, mit zulege, ohne Consens ein

oder

oder zweer Freunde und des Schiffers, welche solches alles umb einen billigen Preiß anzunehmen, und sonst des Schiffs Bestes zu wissen, sollen schůldig seyn. Was dann also durch den Schiffer und zugeordnete des Schiffers Redere eingekaufft wird, solches alles soll, von weme, und wie theur gekaufft, mit Fleiß zur Rechnung gebracht werden.

V.

Deßgleichen, wenn man ein Schiff im Namen GOttes Ausreiden will, soll solches auch mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und soll auff Schrifft gebracht werden, was und wie viel zu Behuff der Reise vonnöthen, und, auff daß solches mit Vortheil möge eingekaufft werden, sollen die Freunde dem Schiffer auch zween Freunde zuordnen, bey derselben Pöen.

VI.

So ein Schiffer hie, oder in andern Hänse-Städten etwas kauffen würde, zu des Schiffs Nohtdurfft, soll er allen Fleiß anwenden, den besten Kauff zu käuffen, den er bekommen kan, und alsbald treulich anschreiben, von weme, und wo er solches gekaufft, mit Namen und Zunamen, damit der Schiffer unverdacht bleibe. Und, so die Freunde den Schiffer oder Schriveyn darin untreu befinden würden, soll solches als Diebstall gerechnet und gestrafft werden.

VII.

Wo auch jeniger Schiffer oder Schiffsvolck Fracht oder jenig Gut unterschlüge, oder etwas von Victualien verkauffte, oder vergebe, oder sonsten etwas, wie es einen Namen haben mag, darvon den Freunden keine gute Rech-

Rechnung geschehe, solches sol dem Thäter, als Diebstall gerechnet, und gestrafft werden.

IIX.

Dieweil auch gespührt und gemerckt wird, bey etlichen Schiffern, daß die Rechenschafft der Außreidunge, die Victualien, als Fleisch und anders, viel höher gerechnet werden, als es sonsten unsere Bürger in ihren Häusern zeugen können, auch, wann es vielleicht untersucht, so viel Victualien allezeit in den Schiffen nicht gefunden würde, als wol in Rechnung gebracht wird, daraus vermuthlich, daß die Reder, nicht allein die Schiffer in den Schiffen, sondern auch in ihren Häusern, durch das gantze Jahr speisen:

Hierumb, und damit dieser Verdacht auffgehoben, und der Unschüldige nicht verdacht werde, solte billig der Schiffer oder Schriven, wann sie ihr Fleisch und andere Victualien, zu Nohtdurfft der Schiffe kauffen, zum wenigsten einen oder zween seiner Reder zu sich nehmen, auch das Fleisch in einem der Reder Spiker oder Hauß gesaltzen und bewahret werden, biß daß es der Schiffer zu Schiff lässet führen; Alsdann solte auch zum wenigsten einer von den Redern zugegen seyn, wann der Victualien Bording abging, umb zu sehende, was von Victualien zu Schiff geführet würde, umb allen Verdacht dadurch zu verhüten.

IX.

So soll auch kein Schiffer, von seinen Schiffs-Victualien, ausserhalb Landes, oder in der See verkauffen, es were dann/daß jemand in der See/so groß benöthigt/daß man ihm etwas von Victualien aus christlichem Mitleiden, überlassen thäte, umb den oder die, aus Hungersnöthen

zu retten, und im Leben zu erhalten: Und, da solches geschiehet, soll der Schiffer solches zur Rechnung bringen: So aber der Schiffer einige Victualien oder Gedrenck verkauffen würde, und das Geld darvon nicht in Rechnung brächte, soll ihm solches für eine Untreu geachtet und gestrafft werden.

X.

Item, wann die Schiffe zu Hauß kommen, sollen die Schiffer ihre überbliebene Schiffs-Victualien, ohn Verzug schuldig seyn den Redern zu übergeben.

XI.

Item, nachdem auch grosse Nachlässigkeit und Versäumung bey vielen Schiffern gespüret wird, dem Kauffmann zu grossem Schaden und Nachtheil, wodurch offtermals die Reise versäumet, und Kauffmanns-Gut, sonderlich Getreidig, gar zunichte wird, und verdirbet, nemlich, wegen der langsamen Ausreidung, welches dann manchen Kauffmann hat scheu gemacht und abgehalten, in unsere Schiffe zu schiffen: Dann woll ehemals befunden, daß etliche Holländer, oder auch andere, gleich grössere Schiffe, als die unsere, habende, woll zweymal gleich lossen und laden können, ehe etliche der unsern einmal geladen haben: Auch, daß noch mehr zu beklagen ist, wann ihrer theils, ihre Schiffe gleich zugeladen, die Victualien und andere Nothdurfft schon in den Schiffen haben, dennoch in 8. oder 9. Tagen darnach, ob gleich der Wind schön und gut ist, nicht können von hier gebracht werden.

Derowegen soll verordnet seyn, daß nach diesen Tagen, ein jeder Schiffer seine Dinge also ordnen, seine Victualien

in der Zeit verschaffen, mit seinen Redern rechnen und klar machen, auch dem Volck die Heur also geben soll, daß, wann er das letzte Gut auffnimpt, zum längsten und fordersten, in zween oder dreyen Tagen hernach, so der Wind etwas fuget, zu segel gehen soll, bey Pöen 50. Ungrischer Gülden.

So auch einig Reder verzöge, oder säumig würde mit dem Gelde der Ausreidung, der soll derselben Busse bestanden seyn, und der Schiffer soll mögen auff des Reders Part Bodemen, auff daß der Schiffer hiedurch nicht auffgehalten werde. Des sollen auch wiederumb die Kaufleute in der Zeit, so durch die verordnete Fracht-Herrn bestimpt, ihre Güter abschiffen, und, da sie hierin versäumlich, soll der Schiffer darauf nicht warten, und der Kauffmann soll gleichwol die volle Fracht zahlen, so fern ihm der Schiffer seinen Raum zeiget, oder das ledig führet.

XII.

Wann die Rechnung mit den Freunden gemacht soll werden, soll der Schiffer alle Freunde verbottschaften, und die Freunde sollen auch alle darzu kommen, oder so einer Ehehafft hätte, der soll einen andern an seine statt senden, oder aber einem von den Freunden die Vollmacht geben, bey Pöen von zween Thalern, einer dem Schiff zum besten, der ander den Armen, sonder Gnad. Würde auch jemand der Freunde darzu gefordert, und sich nicht einstellen, noch jemand von seinet wegen, derselbige soll alles dasjenige genehm zuhalten schüldig seyn, was die Anwesenden desfals gehandelt.

XIII.

Es soll auch kein Schiffer für sich allein, oder mit der Freunde einem oder mehr, einig Gut oder Kauffmannschaft schiffen, einnehmen oder führen, den andern Freunden zu vorfange, besondern, da ein Vortheil verhanden, soll es der Schiffer, den Schiffs-Freunden alle sämptlich zu erkennen geben. Dann dieweil die Freunde sämptlich Rehden, so ist auch billig, daß sie sämptlich geniessen. So einer hierüber thäte, der soll solcher Güter verfallen seyn, und darüber nach Gelegenheit in Straffe genommen werden.

XIV.

So sich ein Schiffer gegen seine Freunde versehe, also, daß die Freunde billig Ursach hätten, den Schiffer abzusetzen, so sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer abzusetzen, jedoch, daß sie ihm sein Part bezahlen, gleich wie den Freunden ihr Part kostet.

XV.

Es soll auch nach diesem Tage, kein Schiffer, der von aussen herein kompt, oder auch bey einem in der Stadt wohnet, angenommen werden, der zuvor ein Schiff geführet hat, es sey dann, daß er gut Beweiß hat von den Freunden, denen er zuvor gedienet hat, daß er mit Wissen und Willen, auch mit guter danckbarer Rechenschaft, von ihnen geschieden sey, bey Pöen von 30. Thal. den Redern zu geben.

XVI.

Weil auch die Steurleute die Heur hoch dringen, und der Schiffer dem Steurmann mit der Heur folget, so soll nach diesen Tagen, kein Schiffer angenommen werden,

beson-

besondern die Freunde, sollen zuvor seine Heur, auff alle Fahrwasser machen, so wird der Schiffer sein, und seiner Freunde, Bestes, mit des Steurmanns Heur zu machen wissen, bey Pöen, wie vor, den Redern zuverfallen. Und soll das geheurte Volck, so bald es der Schiffer in seine Kost nimpt, von Stund an, ihre Herberg im Schiff nehmen, und sonst kein andere Herberge suchen, noch haben.

XVII.

Dieweil viel Admiralschafften gemacht werden, und doch wenig gehalten: Wer nun die Admiralschafft bricht, und darüber jemand genommen würde, so soll der Schiffer, so die Admiralschafft gebrochen hat, schüldig seyn, den Schaden von dem seinen zu bezahlen, hat er das am Gelde nicht, so soll er an dem büssen, daran ers hat.

XVIII.

Kein Schiffer soll, nach diesen Tagen, Schiffsvolck heuren, wie sie Namen haben, sie haben dann gnugsam Paßport von vorigem ihrem Schiffer, mit welchem sie gefahren haben, bey Pöen von zween Thalern, von jeder Person, welche er ohne Paßport mit nehmen würde, an die Schiffer-Gesellschafft die helffte, und die Armen die ander helffte.

Weil aber die frembde weit-abgesessene Schiffer nicht alleweg bekannt, theils auch nicht schreiben, und also keine Paßporten ausgeben können, dahero viel Unrichtigkeit und Unterschleiff entstehen könnte, so soll den Alterleuten der Schiffer-Gesellschafft in den Städten, solche Passe, den Schiffs-Kindern, frey ohn Entgeltniß mitzutheilen aufferlegt seyn, darunter doch, in Nohtsachen, ausserhalb Landes, einen frembden Bothsmann

ohn Paßport, nach Gelegenheit, anzunehmen, nicht soll gemeint seyn.

XIX.

Kein Schiffer soll seinem Volck Paßport weigern, es sey dann, daß derselbige, so unbillig sich binnen Schiffsbort, oder sonsten gehalten hätte, daß er keines Paßports würdig were: Können sie sich nicht drumb vergleichen, soll es zu Erkäntnüß der Schiffer-Gesellschafft gestellet werden, ob er des Paßports würdig sey oder nicht, bey Pöen, wie vorgemeldt. Und, wo fern sie sich allda auch nicht darumb vergleichen könnten, soll es zu Erkäntnüß der Obrigkeit gestellet seyn.

XX.

Wann ein Schiffer in frembden Oertern Winterlagert, oder sonsten zu jeder Zeit liegen würde, so soll keiner der Schifs-Kinder vom Schiffe gehen, ohn seinen willen, bey Pöen der halben Heur, davon die helffte dem Schiffer, und der ander Theil den Armen.

XXI.

Desgleichen, wann der Schiffer, seine Schiffskinder, redlicher weise den Winter über, oder sonst jederzeit aus gehalten hat, sollen sie den Schiffer zu höher Heur nicht dringen, bey Pöen der halben Heur, und Straffe des Erbarn Raths.

XXII.

Kein Schiffsvolck soll vom Schiffe fahren, wann sie für Ancker, oder sonsten an was Ort und Enden liegen, ohn Erlaubnüß des Schiffers, Schriveyn, Steurmanns oder Haupthbothsmanns, bey Pöen jeder Person ein halben Thaler.

XXIII.

Gleichergestalt, wann ein Schiffer mit seinem Volck zu Land fähret, so soll das Volck schuldig seyn, auf das Boht oder Schlupe zu warten, und wo sie der Schiffer zu Land zu gebrauchen hat, sollen sie ihm willig seyn. Und, so bald der Schiffer dem Schiffsvolck gebeut zu Schiffe zu fahren, und drüber jemand zu Lande bliebe, und die Nacht nicht zu Schiffe kommen würde, soll er seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängnüß gestrafft werden.

XXIV.

Wann ein Schiffer sein Volck geheurt hat, auf Franckreich oder anderswohin, und der Schiffer bekehm von seinen Freunden, oder sonst von andern Zeitung, daß er am andern Orte bessern Profit zu thuende vermuthend ist, so sollen sie dem Schiffer folgen, des soll ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen. Könten sie sich umb Verbesserung der Heur nicht vergleichen, so soll die Verbesserung stehen an guter unpartheyscher Seefahrender oder Alterleute Erkäntnüß, wann die Reise geendiget ist. So hierüber jemand thäte, und Meuterey anrichten würde, der soll wie ein Meutmacher gestrafft werden.

XXV.

Wer auf die Wacht bestellet ist, und würde schlaffend befunden, der soll 4. ß. Lübisch, oder an frembden Oertern, den Werth dafür, den Armen in die Büchse geben.

XXVI.

Wer einen schlaffen findet, der auf die Wacht bescheiden ist, und bringet solches nicht an, besondern verschweigt es, der soll 2. ß. in die Büchse geben.

XXVII.

XXVII.

Es soll kein Bothsmann so verwegen seyn, das Boht oder Espinck los zu machen, ohn Erlaubnüß des Schiffers oder Steurmanns, bey Straff der Gefängnüß.

XXIIX.

Dieweil grosse Gebrechen einfallen, dadurch grosser Schade geschiehet, daß sich offtmals etliche für Steurmanne, Hauptbothsmanne, oder Officirer ausgeben, und nicht voll dafür thun, oder gut seyn können, die sollen ihrer Heur verfallen seyn, und, wann sie die Reise vollendet haben, nach Gelegenheit, in Straff genommen werden, alles, so fern der Schiffer solches gut thun kan, mit zween guten Männern, oder seinem Volcke, daß der Schiffmann nicht düchtig gnug darzu, dafür er sich dann ausgegeben.

XXIX.

Dieweil das Schiffsvolck sich unterweilen muthwillig gegen den Schiffer anstellet, wann sie die volle Heur empfangen haben, so soll nach diesem Tage, kein Schiffer, seinem Volck ihre Heur anders, dann in dreyen Theilen geben, ein Theil da er abläufft, das ander Theil da er losset, das dritte Theil wann die Reise vollendet ist, bey Poen von 10. Thalern, den Rehdern zuverfallen

XXX.

So sich einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, oder untreu befunden, und solches mit zween Schiffskindern erwiesen werden könnte, denselben soll der Schiffer macht haben, zu gelegner Zeit an Land zu setzen, doch das Leute darauf wohnen, dargegen sollen sich die andern nicht setzen, besondern dem Schiffer die

Reise vollenden helffen, bey Verlust ihrer Heur, und hoher Straff der Obrigkeit.

XXXI.

Wann das Schiffsvolck in Brüche fält, und alsdann der eine dem andern nicht zuwider zeugen wolte, so sol der Schiffer bey seinem Eyd gefragt, und diejenigen, so da Brüchhafftig seyn, also gestrafft werden, es wäre denn Sache, daß sichs zutrüge, daß einer den andern auf dem Schiffe todt schlüge, den Thäter sol der Schiffer in die Eisen schlagen, und ins erste Gericht bringen, und derselbe also nach Gelegenheit gestrafft werden.

XXXII.

Das Schiffsvolck soll auch keine Gasterey im Schiffe halten, ohn Wissen und Willen des Schiffers, bey Pöen ihrer halben Heur.

XXXIII.

Keiner vom Schiffsvolck sol seine Frau, des Nachts, im Schiff behalten, bey Pöen eines Thalers.

XXXIV.

Keiner sol schiessen, ohn Befehl des Schiffers, so jemand darinn beschlagen würde, der sol das Kraut und Loht doppelt bezahlen.

XXXV.

Im fall ein Schiffer solche Brüche, die also, wie obberührt, verfallen seyn möchten, wann die Reise gethan, verschweigen würde, der sol verwircket haben 50. Thaler, den halben Theil ans Gericht, die andere Helffte den Armen.

XXXVI.

Wann ein Admiralschafft gemacht ist, oder es sonst sich begebe, daß einem ein Freybeuter an Bort kähme, sol das Volck schüldig seyn, sich zu wehren, bey Verlust ihrer Heur. So aber jemand darüber gelähmet würde, der sol geheilet, und gleich Haverey, über Schiff und Gut gerechnet werden, und da er zu solcher Unvermögenheit gerathen wäre, daß er die Kost nicht mehr zu gewinnen vermöchte, sol ihm frey Brodt sein Lebenlang verschafft werden.

XXXVII.

Solte auch erwiesen werden können, daß einig der Schiffskinder, dem Schiffer, in solcher grossen Noht nicht helffen, noch entsetzen wollen, und das Schiff darüber genommen würde, sol derselbige offenbar mit Ruthen auf dem Blocke gestrichen werden.

XXXVIII.

Solte dann erwiesen werden, daß die Schiffskinder in solcher Noth das ihre gethan, und willig gewesen, der Schiffer aber solches versäumet, und nicht fechten wollen, so sol dem Schiffer, nach der Zeit, einig Schiff nicht gegläubet, sondern seiner Ehren entsetzt seyn, und für keinen ehrlichen Mann gehalten werden.

XXXIX.

Dieweil auch offtmals durch Faulheit oder Versäumniß der Bothsleute, der Ballast nicht an die Oerter, so dazu verordnet, gebracht, sondern ins Wasser gesenckt wird, zu grossem Schaden des Tieffs, so sol hinfürter ein Aufsehen gehalten, und der Ballast an gebührende

Oerter

Oerter gebracht werden, bey Straff einer jeden Stadt Obrigkeit.

XL.

Begebe sichs, daß Schiffsleute ohn Urlaub zu Land gingen, und geschlagen oder verwundet würden, so ist der Schiffer sie heilen zu lassen nicht schuldig: Geschehe aber solches auf seiner Arbeit, oder in seinen Werbungen, so hat es eine andere Gelegenheit, und muß sie heilen lassen.

XLI.

Wäre es Sache, daß mercklicher grosser Schade geschehe, wegen einiges Bothsmanns Abwesen aus dem Schiffe, hat er den Schaden nicht zu erstatten, er sol Jahr und Tag im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Würde auch durch solch sein Abwesen vom Schiffe, das Schiff untergehen, und jemand im Schieffe todt bliebe, er sol am Leben gestrafft werden.

XLII.

Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost kompt, und hält sich der Schiffmann unredlich, daß beweißlich ist, ehe er aussegelt, so mag er ihm wol Urlaub geben. Würde er sich aber redlich verhalten, und der Schiffer ihm unverschuldet Urlaub gebe, sol er ihm ein Drittentheil der Heur, so ihm da zur Ståte gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches aus seinem Beutel, und den Redern nicht in Rechnung bringen.

XLIII.

Gibt ein Schiffer seinem Schiffmann, ohn redliche und wissentliche Ursachen Urlaub, in Flandern, oder anders-

wo, da man erst losset, oder anderweit wieder ladet, so sol ihm der Schiffer die volle Heur und Führung zu bezahlen schüldig seyn. Wolte auch der Schiffmann von dem Schiffer Urlaub haben, da die halbe Reise gethan wird, dann sol der Schiffmann gleichfals verpflichtet seyn, dem Schiffer die gantze Heur und Führung auch zu bezahlen.

XLIV.

Würde einiger Bothsmann oder Officirer, wann er die halbe Heur empfangen, vom Schiff entlauffen, sol demselbigen, wann er betreten, zur Straff, und andern zum Abscheu, ein Bothshacken auf die Backen gebrandt werden.

XLV.

Würde ein Schiffer Schiffbruch leyden, seynd die Schiffskinder schüldig, das Gut, Takel und Tau bergen zu helffen, dafür sol ihnen der Schiffer ein redlich Berge-geld geben, hat er aber kein Geld, muß er sie wieder verschaffen an den Ort, da er sie ausgewonnen hat, so fern sie folgen wollen: Helffen sie ihm nicht, ist er ihnen an Heur und sonsten zu geben nichts schüldig, wann das Schiff verlohren ist.

XLVI.

Würde jemand kranck auf dem Schiffe, der Schiffer ist schüldig, den aus dem Schiffe bringen zu lassen, und in eine Herberge zu legen, und ihm zu leihen Licht, da er des Nachts bey sehen mag, auch sein durch einen Schiffmann oder andern warten zu lassen, auch mit Speiß und Tranck zu versehen, wie ers im Schiffe hat, und der

Krancke

Krancke genossen wie er gesund war, mehr ist ihm der Schiffer zu geben nicht schüldig: Des darff der Schiffer auf ihn nicht warten, sondern mag wol zu segel gehen: So fern er wieder geneset, sol er seiner Heur geniessen, stürb er aber, die Heur bekommen die Erben.

XLVII.

Würden einige Schiffkinder Aufruhr und Verbündnis machen, gegen den Schiffer, und ihn dahin dringen, daß er, ohn sonderliche Noth, in einen Haven lauffen müste, da er nicht seyn solte, mit Verlust und Schaden des Schiffs und Güter, und ihm alsdann wieder seinen Willen entlauffen, sollen dieselbige, da sie angetroffen, an ihrem freyen Höchsten gestrafft werden.

XLVIII.

Es sollen auch die Schiffer dazu bedacht seyn, daß sie zu Muthwillen und Auffstehung des Schiffsvolcks kein Ursach selbst geben, sondern jedem seine wolverdiente und versprochene Heur, ohn einigen Abbruch oder Beschneidung, worüber dann offtmals Klag einkömt, folgen lassen, es wäre dann, daß auf vorgehendes Verhör und Gutachten der Schiffs-Freunde, wann die Reise vollenzogen, jemanden seines Versehens halben, etwas zu kürtzen seyn solte.

XLIX.

Dieweil offt befunden, daß ein Schiffer dem andern sein Volck abheuret, wann sie schon etliche Zeit in des andern Kost gewesen, es sey mit höher Heur, oder guten Worten, so soll solcher dem Schiffer, da er von scheidet, die halbe Heur so er bedungen, wiederumb geben, und

der Schiffer, der ihn also abspannet, sol 10. Thaler verbrochen haben, den halben Theil an die Herrn, die andere Helffte an die Schiffer-Gesellschafft.

L.

So es sich begebe, daß einer oder mehr unserer Schiffer, ausserhalb Landes, durch Potentaten, oder sonst eine Obrigkeit, angehalten würden, oder durch Mangel des Saltzes auf Fracht, oder sonst aus andern Ursachen, nach Gutdüncken der Schiffer, ihren Freunden zum besten, liegen müsten, und dann das Schiffsvolck besonder Liege-geld haben wolte, sol ihnen der Schiffer, dieweil sie mitlerweil mit Speiß und Tranck erhalten werden, solch Geld nicht schüldig oder mächtig seyn zu geben. Und, da der Schiffer gedrungen würde, dem Volcke Verbesserung zu geben, sol es doch zu Erkäntnis stehen guter Männer, zu erster Lossestädte, ob sie es haben sollen oder nicht. Und, so jemand der Schiffskinder derentwegen vom Schiff lauffen würde, sol er auf Gutdüncken der Obrigkeit, an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

LI.

Würden einigem Schiffer, Edelgesteine, Geld, oder sonsten Geldes werth, mit überzubringen, umb ein gewiß bedingtes Trinckgeld, in Verwahrung gethan, darauff ihm mehr aufacht zu haben, als auf andere Fracht-Güter gebühret, davon sol ihm der vierdte Pfenning, und nicht mehr gegeben, die übrigen drey Pfenning den Schiffs-Freunden gefolgt werden, angesehen, daß der Schiffer in seinem Cognoscement das Schiff, samt allen Zuge-

Zugehör, welches den Freunden allein zukomt, dafür versichert und zum Unterpfand einstellet.

LII.

Es sollen auch hinfürter, wann Prähme mit Saltz, umb zu lossen, für den Staht anlangen werden, die Schiffs-Reder unter sich, einer dem andern liefern, doch, daß der Schiffer bey jedem Prahm, einen seines Volcks, umb zu zufegen, auch daß dem einen, wie dem andern, recht gemessen werde, zu zusehen, halte und anordne, und sol der Schiffer, oder jemand anders von seinent wegen, sich des Aussenbleibens gäntzlich enthalten, bey Pöen der Obrigkeit.

LIII.

Nachdem einige Zeit her, wegen des Schiffsvolcks Führung, allerhand Unordnung, den allgemeinen Schiffs-Redern zu grossem Beschwer eingefallen, so sol es damit folgender gestalt gehalten werden: Daß kein Schiffsvolck, so nach Hispanien oder Franckreich segelt, einige Führung auf der Hinreise sol zu geniessen haben: Wann aber die Schiffe in Hispanien mit Saltz oder Fracht-Gütern vollkommen werden beladen, sollen alsdann die Schiffer ihrem Schiffsvolck die Führung frey geben. Wann aber von wegen Theurung des Saltzes, und Mangel der Fracht-Güter die Schiffe nicht vollenkommen beladen werden, sol das Schiffsvolck ihre Führung selbst zu kauffen und zu bezahlen verpflichtet seyn: Würde ihnen der Schiffer Geld darzu leihen, das sol er ihnen, wann er zur Lossestådte kommen wird, in ihrer Heur kürtzen, oder es von den seinen missen, und

den

den Freunden nicht in Rechnung bringen. Aber auf den Schiffen, so in Franckreich laden, sol das Schiffs-Volck zu jederzeit ihre Führung selbst bezahlen.

Es sol auch keiner des Schiffsvolcks seine Führung verkauffen, dann allein da das Schiff gelosset wird, und sollen zu jederzeit die Schiffs-Freunde, wann sie des Schiffsvolcks Führung zu kauffen begehren, die nehesten darzu seyn.

Dieweil auch befunden wird, daß, wann die Schiffe die in der Ostsee, oder nach Holland mit Korn oder Saltz beladen, segeln, gelosset werden, das Schiffsvolck sich unterstehet, etliche Tonnen Korns, oder Saltz für das ihre daraus zu nehmen, da sie doch offtmals nichts drein geschiffet haben, wodurch der Kaufmann an der Masse ein grosses wird verkürtzet, so sol hinfürter keiner des Schiffsvolcks, von dem eingeladenen Saltz oder Korn, für sich etwas nehmen, er würde dann mit zween Kauffleuten, so das Schiff beschiffet, oder andern unverdachten Leuten gnugsam beweisen, wie viel er drein geschiffet hätte, solches mag er billig wieder nehmen, thäte jemand dem zu wider, sol solches als Untreu an ihm gestrafft werden.

Dieweil aber befunden wird, daß sich die Schiffs- und Steur-Leute mehr Führung zu eignen, auch dem Schiffsvolck mehr geben, wie von alters gebräuchlich, indem sie ihre und des Schiffsvolcks Führung, vermöge des Saltzes und Kornlast angerichtet, den Redern zu Schaden und Nachtheil, so soll es hinfürter also gehalten werden, nemlich, dem Schiffer und Steurmann, jedem

jedem 12. Tonnen vor die Last / den Officianten jedem 6. Tonnen / den Bothsleuten / jedem 4. Tonnen / dem Pütker / Cajütenwächter, Kochs-Knecht / jedem 2. Tonnen ; An Weitzen und Korn aber / dem Schiffer und Steurmanne 30. Scheffel / dem Officianten 15. den Bothsleuten 10. und den letzten 5. Scheffel / und sol ihnen solches frey stehen / wann sie es selbst schaffen.

LIV.

Nachdem sich offtmahls zuträgt / daß ein Schiffer zu Trotz und Verdrieß der Reder / sein Antheil Schiffs über den Werth verkaufft / daß den Redern darauff in den Kauff zu treten / wie ihnen sonst gebührt / ungelegen / so sol solches zu Erkäntnis guter Leute gestellet / und sie nicht mehr dann den billigen Wehrt dafür zu geben schüldig seyn.

LV.

Würde ein Schiffer ohne Noht / muthwillig das Schiff verbodemen / oder ohne Noht in einen Haven segeln / da er nicht hin befrachtet / so sol ein solcher Schiffer den Schaden / den die Reder drauff rechnen können / aus seinem Beutel zu erstatten schüldig seyn ; Würde er aber allda die Kauffmanns-Güter und das Schiff verkauffen und weichhafft werden / und also den Freunden Schiff und Gut entwenden / sol man denselben in keiner Hänse-Stadt leiden / besondern ihn an seinem freyen Höchsten straffen / ohne Gnad.

LVI.

Nachdem auch offtmahls grosse Beschwerungen wegen der Bodmerey einfallen : Damit nun die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschweret werden / als sol kein Schiffer / wann er mehrern Theils mit seinen Schiffs-Redern einig ist / ihr Schiff auf verschiedene Lande auszureden sich unter-

 stehen /

stehen/dieweil er noch bey seinen Redern ist, und derer mächtig seyn kan/ noch einige Bodmerey mehr auf das Schiff zu nehmen/ als sich sein Part Schiffes, so er darin hat/ erstreckt/ thäte einig Schiffer solchem zuwider, sol der/ welcher das Geld ausgethan/ seine Pfennige aus des Schiffers Gütern/ und nicht aus dem Schiffe suchen, dieweil die übrigen Parte frey/ und mit keiner Bodmerey beschweret seyn.

LVII.

Wäre es auch an deme/ daß einer oder mehr der Schiffs-Reder in die Ausredung nicht willigen wolten / besondern auf andere Oerter einen bessern Vortheil vermuthend wären/ alsdann sol es nach altem Gebrauch von der See damit gehalten werden : Daß nemlich die geringste Parte und Stimmen, den meisten folgen sollen/ und/ im Fall sich des jemand verwegern würde/ alsdann soll der Schiffer/ mit Rath und Consens seiner andern Mit-Reder Macht haben/ so viel Gelds drauf zu bodemen/ als sein Part belauffen wird/ und wann die Reise behalten und vollendet ist/ den Hauptstuel sampt der aufgelauffenen Bodmerey/ ohn der ander Reder Schaden/ von seinem Part zu bezahlen/ so weit sich sein Part Schiffes erstrecken mag.

LVIII.

Wann ein Schiffer ausser Landes/ da er seiner Schiffs-Reder nicht mächtig seyn kan/ beweißlich Schaden an seinem Schiffe oder Gereitschafft nehmen würde/ auch der Oerter kein Geld auf Wechsel an seine Reder überzuschreiben bekommen könte/ oder aber in seinem Schiffe keine Güter hätte, welche er zu besserm Vortheil der Reder / als Bodmerey sich belauffen wolte/ verkauffen könte, alsdann/ in solchem Fall der Noht, das Schiff und Gut zu retten und zu bergen/ sol er Macht haben, von wegen der sampt-Reder, so viel Geld auf Bodmerey zu nehmen, als er zu Besserung des Schadens, und andern dergleichen Nothfällen/ vonnöthen hat, und was er also gebodmet hat/ das sollen die gesamte Freunde zu bezahlen schüldig seyn.

Der

Der Erbarn Hansee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht,

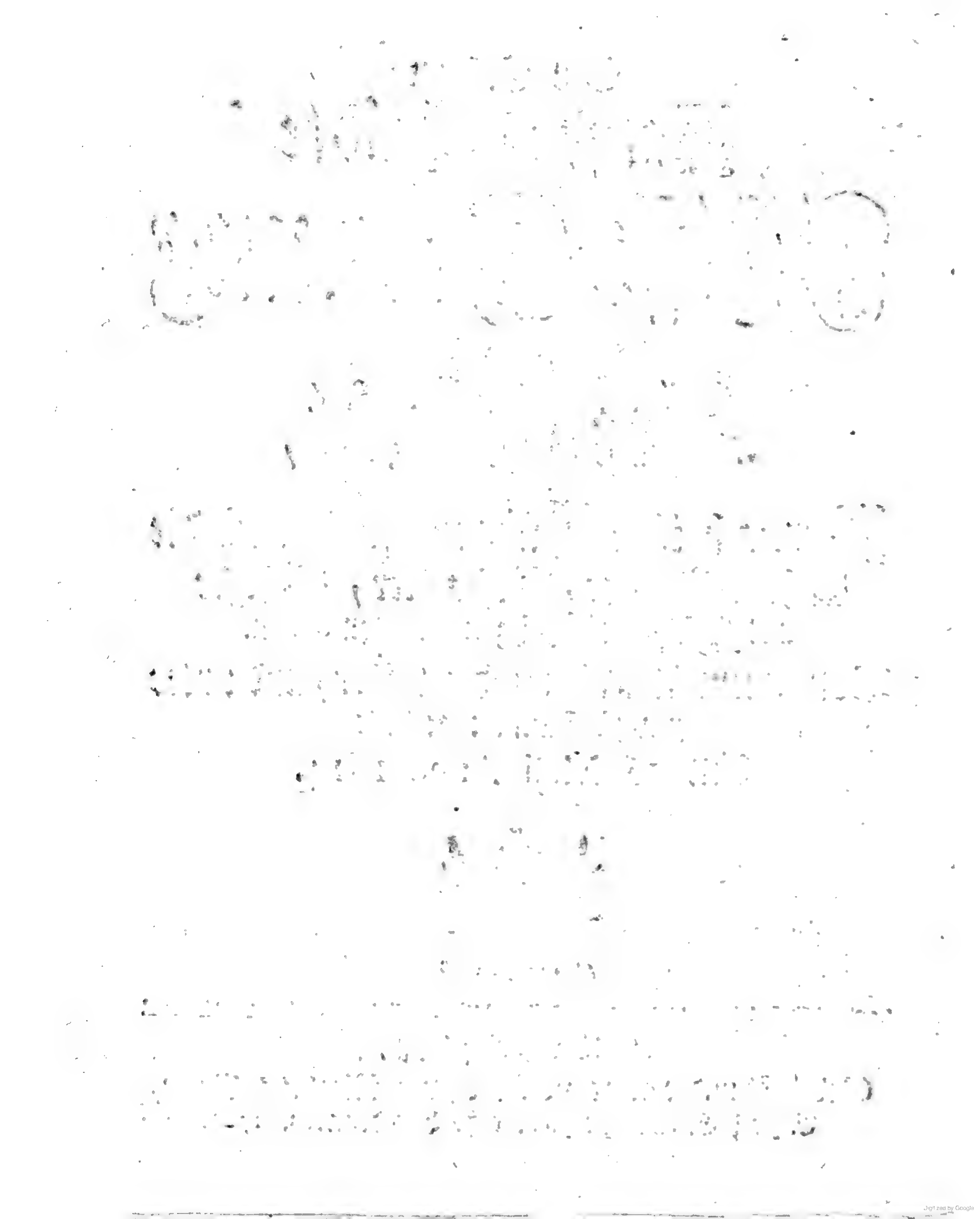
Wornach ihre Bürger, sonderlich die Schiffs-Rehder, Befrachter, Schiffer und Schiffsvolck sich zu verhalten haben.

Von neuem übersehen und gebessert, und unter gewisse Titul ausgetheilt

Am 16. Maji Anno 1614.



LUBECK,
Gedruckt und verlegt von Johann Nicolaus Green,
E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths Buchdruckern. 1726.

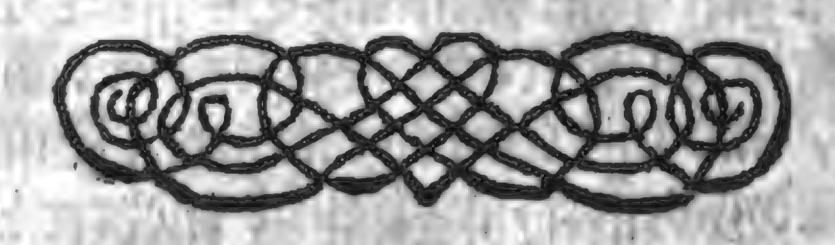




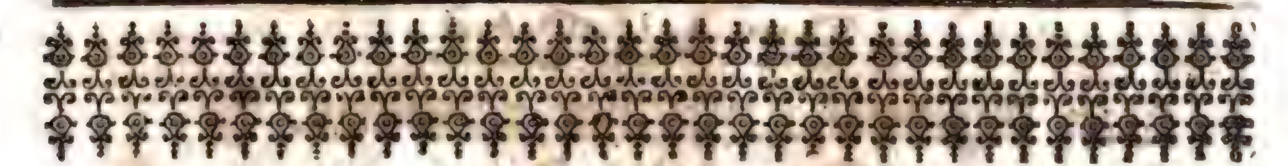
WIr Bürgermeistere und Räthe, der vereinigten Teutschen Hänse-Städte, entbiethen den Ehrsamen unsern lieben Bürgern, sonderlich den Schiffs-Rehdern und Schiffern, Wie auch sonst dem gemeinen Schiffs-Volck, welches auff unsern und unser Bürger Schiffen zu dienen und zu fahren gedencket, unsern Gruß, Und fügen euch hiemit zu wissen, daß wir zu Beförderung der Seefahrt, Kauffmannschafft, und alles auffrichtigen Handels, also zu gemeinem, und Euer jeden Besten, unsere hiebevor in Druck gefertigte gemeine Schiffs-Ordnung, von neuem zu Bedacht gezogen, revidirt, und ersehen, und mit etlichen dienlichen Zusätzen erkläret und gebessert, auch umb mehrer Richtig-

keit willen, unter gewisse Titul ausgetheilet haben: Publiciren und verkündigen euch darauff solche unsere, von neuen revidirte und gemeine Schiffs-Ordnung, und wollen, daß ihr derselben, so viel wie euer jeden betrifft, in allen ihren Puncten und Articuln, hinführo zu allen Zeiten, biß wir einanders mit gemeinem zeitigen Rath geordnet haben werden, gehorsamlich gelebet und nachkommet, Dem also, und nicht weniger thut, so lieb euer jedem ist, die auffgesetzte Straff zu vermeiden, darnach ihr euch zu richten, und ihr vollbringet daran, zu eurem eigenen Besten, Unsere wohlgefällige Meynung.

Gegeben in unser Versammlung alhie zu Lübeck, am 23. May, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, im Sechszehenhundert und Vierzehenden Jahre.



Diese



Diese Ordnung hat funffzehen unterschiedliche Titul.

Der I. Titul.

Von Erbauung der Schiffe, begreifft 6. Articul.

Der II. Titul.

Von der Schiffs-Freunde und Rehder Macht, in Annehmung und Beurlaubung der Schiffer, begreifft 4. Articul.

Der III. Titul.

Von des Schiffers Ampt, hat 19. Articul.

Der IV. Titul.

Von des Schiffsvolcks Annehmung und Ampts-Gebühr, hat 29. Articul.

Der V. Titul.

Von Ausrehdung der Schiffe, hat 7. Articul.

Der VI. Titul.

Von Bodmerey begreifft 3. Articul.

Der

Der VII. Titul.

Von Ammiralschafft, hat 1. Articul.

Der VIII. Titul.

Von Seewurff und Haverey, hat 4. Articul.

Der IX. Titul.

Von Schiffbruch und Seefund, hat 5. Articul.

Der X. Titul.

Von andern Schäden, so sich durch Schuld, Ungeraht, oder Unglück an Schiffen begeben, hat 4. Articul.

Der XI. Titul.

Von Lossung der Schiff, und Lieferung der Güter, hat 6. Articul.

Der XII. Titul.

Von der Schiffer Rechnung, hat 3. Articul.

Der XIII. Titul.

Von der Führuug, begreifft 7. Articul.

Der XIV. Titul.

Von extraordinari Belohnung getreuer Schiffs-Kinder, hat 3. Articul.

Der XV. Titul.

Von Execution dieser Ordnung, hat 3. Articul.

Der

Der erste Titul.

Von Erbauung der Schiffe.

I.

NIemand mag in unsern Städten Schiffe auffsetzen und bauen lassen, ohn, welche einer jeden Stadt unsers Bunds, Bürger seynd, oder dessen sonderbahre Vergünstigung von jedes Ortes Oberkeit haben.

II.

Kein Schiffer sol sich unterstehen ein Schiff zu bauen, es sey dann, daß er seine Freunde, die mit ihm bauen wollen, alle beysammen habe, es wäre dann, daß er das Schiff alleine zu bauen, und zur See zu führen vermöchte, bey Pöen eines Thalers von jeder Last, nach des Schiffes Grösse, halb einem Erbarn Rath jeden Orts, und halb den Armen zu entrichten.

III.

Wann der Schiffer die Freunde alle beysammen, und deren Willen zum bauen hat, so sol er jedoch nicht anfangen zu bauen, es sey dann, daß er mit den Freunden noch ferner der Sachen eins, wie groß, oder wie klein, das ist, wie viel Ellen Keels, wie viel Füsse Flaches, wie viel auff dem Balcken, wie tieff verbunden, damit das Schiff nicht grösser noch kleiner werde, denn wie es die Freunde begehren, nach laut einer Zerte, welche darüber sol aufgerichtet werden; Thäte der Schiffer darüber, und das Schiff würde über fünff Last grösser,

als es bewilligt, er sol verbrochen haben, vor jeder Last, welche das Schiff grösser würde, zween Thaler, halb an den Rath, und halb an die Armen.

IV.

Gleichergestalt sol der Schiffer nicht Macht haben, nachdem das Schiff einmal in die See gesetzt, etwas daran zu bauen oder zu bessern, noch einig Reitschafft dabey zu zeugen, ohn Wissen und Willen der Freunde, es wäre denn, daß er in frembden Landen were, und beweisen könnte, daß es die Noth, umb das Schiff durch die See zu bringen, erfordert, dasselbe oder dessen Reitschafft also zu bessern: Anderer Gestalt sollen ihm die Freunde zu den Kosten zu antworten nicht schuldig seyn.

V.

Zu Erbauung der Schiffe sollen die Freunde und Reder, so wol auch der Schiffer, nicht bemächtigt seyn, einige Materialien oder Victualien von dem ihrigen herauszugeben, und in Rechnung zu bringen, es sey dann, daß die übrigen Freunde und Reder alle darein gewilligt, thäten sie darüber, sollen ihnen die andern zur Zahlung nicht gehalten seyn.

VI.

Damit aber alles desto richtiger zugehe, und, was zu des Schiffs Erbauung vonnöthen, mit Vortheil eingekaufft und zur Hand gebracht werde, so sollen die Schiffer schuldig seyn, die sämtliche Schiffs-Freunde und Reder zu ersuchen, daß sie eine oder zwo Personen ihres Mittels, mit ihrer aller Consens, dem Schiffer zu ordnen, welche ihm helffen kauffen, zum gemeinen

Schiffs

Schiffs Besten; Und was dann also gekaufft wird, das sol bescheidentlich, von wem, und zu welcher Zeit, item, wie theuer es gekaufft worden, verzeichnet, und zur Rechnung gebracht, und gut gethan werden. Erzeigten sich die Schiffer, Schiffs-Freunde und Reder säumig hierinn, sollen sie, so offt darüber geklagt wird, mit zehn Thaler Straff dem gemeinen Gute verfallen, und die Schiffs-Freunde dasselbe, was der Schiffer ohn der Freunde Willen gekaufft, zu bezahlen nicht schuldig seyn.

Der andere Titul.

Von der Schiffs-Freunde und Reder Macht, in Annehmung und Beurlaubung der Schiffer.

I.

Welcher Schiffer zuvor ein Schiff geführet hat, der sol von niemand anders für Schiffer angenommen werden, es sey dann, daß er gut Beweiß und Zeugniß aufzulegen hab, daß er von seinen vorigen Freunden, denen er gedient, mit ihrem Wissen und guten Willen, nach gethaner erbahrer richtiger Rechnung, abgeschieden sey, bey Straff viertzig Thaler, halb dem Rath, und halb den Schiffs-Freunden, von denen der Schiffer ohne Willen und Rechnung geschieden seyn möcht, zu entrichten.

II.

So bald jemand für Schiffer angenommen wird, sollen ihm die Freunde seine Heur auf alle Fahr-Wasser

machen, damit der Schiffer nach solchem, auch des Steurmanns und anderer Officirer Heur zu machen, und darinn der sämmtlichen Reder bestes zu wissen, möge angewiesen werden.

III.

Wir wollen auch die Schiffs-Freunde und Reder, alles Fleisses ermahnt haben, daß sie zu jederzeit, bey erster Annehmung der Schiffer, oder, da das nicht geschehen wäre, bey erster nechst-künfftigen Ausrehdung, richtige, klare und deutliche Abrede, Geding und Vergleichung mit ihnen machen, und sie unter andern, vermittelst ihres Eydes angeloben, und darüber offene Instrumenta, oder sonst glaubliche Schrifft, aufrichten lassen, daß sie nemlich, ihrem Ampt treulich vorseyn, der Erb. Städte Ordnung gehorsamlich geleben, den Freunden und Redern mit erbahrer richtiger Rechnung jedesmal fürkommen, und, da deßwegen Streit zwischen ihnen fürfallen solte, an eines Erb. Raths jedes Orts Erkäntniß und Ausspruch, ohn alles Appelliren und Reduciren sich gäntzlich begnügen lassen wollen, rc. Dann, damit gedencken wir, mit GOttes Hülff, der wachsenden Untreu und aller Gelegenheit derselben, zu begegnen, alle gefährliche Auszüge zu verhüten, und aufrichtigen Handel und Wandel, zum gemeinen Besten zu befordern.

IV.

Würde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt erzeigen, daß sie ihn für Schiffer zu behalten gemeynt; So sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer zu beuhrlauben und abzusetzen, jedoch, daß sie ihm

ihm sein Schiffs-Part, da er einiges hätte, also bezahlen, wie es nach Erkäntniß unpartheischer Leute taxirt und geschätzt werden möchte.

Der dritte Titul.

Von des Schiffers Ampt.

I.

EIn jeglicher Schiffer sol des Compasses, der See- und Fahr-Wasser kundig seyn, und das Schiff zu führen und zu steuren, zu laden und zu lossen, und das Volck anzuführen und zu regieren wissen: Gebe sich jemand dafür aus, und könnte dafür nicht bestehen, der sol nach Befind- und Ermäßigung gestrafft werden.

II.

Wann der Schiffer zur See gedenckt, und die Ausrehdung (davon hernacher unter dem fünfften Titul gehandelt werden sol) richtig, so sol er mit erfahrnen Steuer-Leuten, und anderem düchtigen Schiffs-Volck sich versehen, und dann sonderlich warnehmen, damit das Schiff nicht zu wenig, noch zu viel, und sonderlich auch auf dem Uberlauff und in der Cajüte gar nicht beladen, sondern also mit Waaren oder Ballast versehn seyn möge, daß es weder seiner Ranckigkeit halben periclitire, noch der Uberladung wegen, der Güter Werffung vonnöthen werde. Thäte er das nicht, und entstünde Schade daher, den sol er zu bezahlen schuldig seyn. Und, wann gleich ein solch überladen Schiff wol überkommen wür-

würde, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Uberladung beweißlich gethan, so viel Fracht, als er an übrigen Lasten verdienet, der Hansee-Stadt oder dem Conthor, allda er anlangen wird, zu bezahlen pflichtig seyn.

III.

Der Schiffer sol des Nachts nicht vom Schiff bleiben, bey Straff nach Ermessigung: Thät es ihm aber je Noth, und er möcht das beweisen, so sol es ihm ohne Straff seyn, jedoch, daß er auf solchem Fall dem Haupt-Bothsmann, und andern Officianten, so viel dazu vonnöthen, das Schif immittelst mit Fleiß befehle.

IV.

Damit auch die Schiffer des Schiffs, und ihres Ampts desto besser auswarten mögen, so sollen sie sich nicht bald mit Kauffmannschafft beladen, sonderlich aber alles weitläufftigen Handels, dadurch sie an Wartung ihres Ampts beym Schiff verhindert werden möchten, sich gäntzlich entschlagen, bey Straff, wie das ein Rath, auf der Reder Klag, nach Befindung richten wird.

V.

Die Schiffer sollen ihrem Schiffs-Volck, zu Verhütung alles Muthwillens und Auffstands, ihre wolverdiente und versprochene Heur nicht vorenthalten, noch ihnen daran etwas beschneiden und abbrechen, es wäre denn, das auf vorgehende Verhör und Gutachten der Schiffs-Freunde, wann die Reise vollenzogen, jemanden seiner Verbrechung halber, etwas zu kürtzen und abzuziehen wäre.

VI.

Und damit sowol Schiffer, als Schiffs-Kinder, wissen mögen, zu welcher Zeit die Heur zu entrichten und zu empfangen, so ordnen wir, daß die Schiffer so Ostwerts und auf Norwegen lauffen, zu zweymahlen, die aber an andere abgelegene Oerter segeln, zu dreymalen, und jedesmal ein Drittentheil davon bezahlen sollen, ein Theil, da der Schiffer abläufft, das ander da er losset, und das dritte Theil wenn die Reise vollendet ist, bey Pöen zehn Thaler, so offt dawider von Schiffern oder Schiffs-Kindern, in Bezahlung, oder Forderung der Heur, gehandelt wird.

VII.

Gebe aber ein Schiffer seinem Schiffmann auf der Reiß, da er erst losset, oder anderwerts ladet, ohne redliche und kundbare Ursach, Urlaub, so sol er ihm die volle Heur und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

VIII.

Würde sich der Schiffs-Kinder einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, oder untreu erzeigen, welches mit zween andern Schiffs-Kindern zu beweisen, den, oder dieselbige mag der Schiffer zu gelegener Zeit, wol an Land, jedoch daß Leute darauf wohnen, setzen; Dawider sich die übrigen Schiffs-Kinder nicht auflehnen, sondern dem Schiffer nichts weniger die Reise vollenden helffen sollen, bey Verlust ihrer Heur, und hoher Straff der Obrigkeit.

XI.

Wann das Schiffs-Volck wider ihre Ampts-Gebühr,

bühr, davon im nechstfolgenden Titul geordnet wird, etwas verbricht, und es wolt einer dem andern zuwider dißfals nicht Zeugniß geben, so sol des Schiffers Eydlichen Aussag geglaubt, und die Verbrecher darnach gestrafft werden.

X.

Würde der Schiffer auch selbst die verfallene Brüche des Schiffs-Volcks verschweigen, so sol ers mit funfftzig Thaler verbüssen, halb der Obrigkeit, und die andere Helfft den Armen zu entrichten.

XI.

Trüge sichs zu, daß einer den andern im Schiff erschlüge, und ums Leben brächte, den Thäter sol der Schiffer in die Eisen schlagen, und ins erste Gericht bringen, damit er allda seine Straff empfahe.

XII.

Begebe sichs daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme, dessen sich der Schiffer mit seinem Volck, vermittelst der Hülff des Allmächtigen, verhoffentlich zu erwehren und zu entschütten hätte, und das Volck wäre willig dazu, der Schiffer aber wolte nicht fechten, so sol derselbige Schiffer, nach der Zeit, einig Schiff zu führen nicht beglaubt, sondern seiner Ehren entsetzet seyn, und für keinen redlichen Mann gehalten, noch in einiger Hansee-Stadt geleidet und gelitten werden.

XIII.

Würden einem Schiffer Edelgestein und dergleichen kostbahre Sachen, welche nicht Fracht-Güter sind, oder auch baar Geld, um einen gewissen Lohn oder Trinck-

Geld

Geld mit zu überbringen, in Verwahrung gethan, davon sol ihm der vierdte Pfenning gegeben, und die übrigen drey Pfennig den Schiffs-Freunden gefolgt werden.

XIV.

Ob sich gleich ein Schiffer unterstehen würde, sein Antheil Schiffs, seinen Rehdern etwa zu Verdrieß und Wiederwillen, jemanden anders, über den rechten Werth zu verkauffen, dahero den Rehdern, in den Kauff zu treten, wie ihnen sonst gebührt, ungelegen, so sollen sie doch nicht mehr, als den billigen Werth, nach guter Leute Erkäntnis, darümb zu geben schüldig seyn.

XV.

Würde ein Schiffer, ohn wahre Noth, in einen Haven segeln, dahin er nicht befrachtet, so sol er den Schaden, welchen die Rehder darauff rechnen können, aus seinem Beutel zu erstatten schüldig seyn.

XVI.

Würde er aber alda die Kauffmanns Güter und das Schiff verkauffen, und weichhafft werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenden, so sol er in keiner Hansee-Stadt gelitten, und, da er betreten wird, an seinem freyen Höchsten gestraffet werden.

XVII.

Wäre er aber durch Sturm oder andere See-Noth, in einen andern Haven, dann dahin er gedacht, und befrachtet, gerathen, wolt dann der Kauffmann sein Gut daselbst empfangen, so ist er dem Schiffer die volle Fracht zu geben schüldig: Wil er aber die Güter alda nicht empfangen, so muß der Schiffer das Gut an den Ort liefern,

 dahin

dahin ers zu bringen genommen, und solches auf seine Kosten, aber auf des Kauffmanns Ebentheur und Bezahlung des Zolls.

XIIX.

Wurde auch ein Schiffer an Orten und Enden, da er und sein Steurmann nicht gnugsam kündig, und er Piloten haben mag, sich deren nicht gebrauchen, so sol er umb eine Marck Goldes gestrafft werden.

XIX.

Welcher Schiffer Korn einnimmt, der sol dasselbige, so offt es Noth, auf der Reise kühlen, thät ers nicht, da ers doch wegen Wetters und Windes hätte thun mögen, er sol zum Schaden antworten: So offt ers aber kühlen wird, sol man ihm, und seinen Schiffs-Kindern, für jeder Last zween Schilling Lübisch entrichten, darüber der Kauffmann oder Befrachter nicht sol bedrengt werden.

Der vierdte Titul.

Von des Schiffsvolcks Annehmung und Ampts-Gebühr.

I.

Kein Schiffer sol nach diesen Tagen, Schiffsvolck heuren, wie sie Nahmen haben, sie haben dann gnugsam Paßport von vorigen ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren, bey Poen zweer Thaler, vor jede Person, die er ohne Paßport mitnehmen würde, die Helffte an die Oberkeit, und die andere Helffte an die Schiffer-Gesellschafft zu entrichten; Und sollen die

die Schiffer die Paßporten ohne redliche Ursach, nach der Schiffer-Gesellschafft, oder des Raths Erkäntnis, so das Noth wäre, nicht difficultiren und weigern, und sollen die Paßporten in einer gemeinen Form, bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschafft jedes Orths, gedruckt vorhanden seyn, und jederman, der ihrer benöthigt, ohn Enthaltnis gefolgt werden, nur daß der Nahme des Schiffers und Schiffs-Kinds, auf das Spatium, so darin offen zu lassen, gezeichnet, und des Schiffers Pittschafft oder Merckmahl darunter gesetzt werde.

II.

Keiner sol dem andern sein Schiffsvolck aus seiner Kost abspannen, es geschehe mit höher Heur, oder guten Worten; Thäte jemand dawieder, er sol zehen Thaler, halb an die Oberkeit, und halb an die Schiffer-Gesellschafft verbrochen haben, und, der sich abspannen lässet, sol dem Schiffer, von dem er scheidet, die halbe Heur, deren er mit ihm eins worden, zu entrichten schüldig seyn.

III.

Die Schiffs-Kinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben, dem Schiffer getreu, hold und gehorsam zu seyn, und sich alles Frevels, Meuterey und Zusammen-Verstrickung zu enthalten, bey Straff, wie unterschiedlich hernach folget.

IV.

Wurde sich jemand für Steurmann, Häupt-Bothsmann, oder sonsten einen Officirer im Schiff ausgeben, der nicht gut und voll dafür thun könte, und solches der Schiffer mit zween guten Männern, oder seinem Volck bewei-

beweisen könte, so sol derselbige seiner Heur verlustig seyn, und darüber nach Ermässigung gestrafft werden.

V.

Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost komt, hält sich dann der Schiffmann unredlich, das beweißlich ist, ehe er aussegelt, so mag ihm der Schiffer wol Urlaub geben: Würde er sich aber recht verhalten, und der Schiffer ihm dennoch unverschuldeter Sachen Urlaub geben wolte, so sol er ihm das dritte Theil der Heur, so ihm alda zur Stätte gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches aus seinem Beütel, und den Rehdern nicht in Rechnung bringen.

VI.

Alsbald der Schiffer das geheurte Volck in seine Kost aufnimmt, und zu Schiff gehen heisset, sol es zur Stund seine Herberg im Schiff haben, und sonst nirgends, bey Pöen vor jede Nacht, die sie ausbleiben, vier Schilling Lübisch. Und sol keiner des Schiffers Kost verachten, bey Verlust der Heur, und Führung, und Straffe der Aussetzung zu Lande.

VII.

Wann aber das Schiff schon auf die Reide, oder nach einer jeden Stadt Havens Gelegenheit, vor die See gebracht, sollen sie sich vom Schiff, ohne Urlaub des Schiffers, gantz und gar nicht begeben, und solches so wol auff der Hin- als Wieder-Reise, bey Straff des Gefängnisses, oder einer schwerern, nach Ermässigung des Raths.

VIII.

Das Schiffsvolck sol keine Gästerey im Schiff halten,

ten, ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Pöen der halben Heur.

IX.

Keiner vom Schiffsvolck sol seine Frau des Nachts im Schiff behalten, bey Straff eines Thalers.

X.

Keiner sol schiessen ohn Befehl des Schiffers, thäte einer darüber, er sol Kraut und Loth doppelt bezahlen.

XI.

Es sollen die Schiffs-Kinder, nach der Zeit, wann sie zu Schiff gangen, so wol in dem Haven, als in der See, die Wache fleißig halten, nach Gelegenheit und Verordnung des Schiffers, bey Straff eines halben Thalers, oder einer schwerern, nach Befindung, und, wofern sie sich an der Heur die verdiente Straff nicht kürtzen lassen wolten, sollen sie darüber in des Raths Straff gefallen seyn.

XII.

Wer auf die Wache bestellet ist, und würde schlaffend befunden, der sol acht Schilling Lübisch, oder deren Werth, in die Armen-Büchs verbrochen haben.

XIII.

Wer einen auf der Wache schlaffend findet, und solches nicht anmeldet, der sol in gleiche Straffe gefallen seyn.

XIV.

Kein Bothsman sol so verwegen seyn, das Both oder Esspinng loß zu machen, ohn Erlaubniß des Schiffers, oder Steurmanns, bey Straff der Gefängniß.

XV.

Wann ein Schiffer an frembden Orten Winterlage hält, oder sonst wo still lieget, so sol keiner der Schiffs-Kinder vom Schiff gehen, ohn des Schiffers Willen und Erlaubniß, bey Pöen der halben Heur, davon die Helffte dem Schiffer, und die andere Helffte den Armen zu entrichten.

XVI.

Imgleichen sol kein Schiffsvolck vom Schiff fahren, wenn das Schiff vor Ancker lieget, ohn Erlaubniß des Schiffers, bey Pöen eines halben Thalers.

XVII.

Wurde auch jemand derselbigen, die also ohn Urlaub zu Land gangen, geschlagen oder verwundet, den ist der Schiffer heilen zu lassen nicht schuldig.

XIIX.

Wäre es Sache, daß mercklicher grosser Schade geschehe, wegen eines Bothsmanns Abwesen aus dem Schiffe, den sol er zu bessern schuldig seyn. Hätte er ihn nicht zu erstatten, er sol Jahr und Tag im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset werden. Würde aber, durch sein Abwesen vom Schiff, das Schiff untergehen, und jemand darin todt bleiben, so sol er am Leben, oder sonst nach Ermäßigung, ernstlich gestrafft werden.

XIX.

Wann der Schiffer mit etlichen seines Volcks zu Land fähret, so sol das Volck schüldig seyn, auf das Both oder Schlupe zu warten, und wo ihrer der Schiffer zu Lande zu gebrauchen hat, sollen sie ihm willig seyn, und, so

so bald der Schiffer dem Schiffsvolck gebeut, zu Schiff zu fahren, und darüber jemand zu Lande bliebe, und die Nacht nicht zu Schiff kähme, der sol seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängniß gestrafft werden.

XX.

Wann ein Schiffer sein Volck auf einen gewissen Ort geheuret, und es kähme ihm Zeitung von seinen Freunden oder sonsten jemand zu, daß er am andern Orth besser Profit zu thun verhoffet, so sollen ihm die Schiffs-Kinder folgen, des sol ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen, und, so sie sich deren unter einander nicht vergleichen könten, sol die Erkäntniß darob stehen bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschafft, oder andern unpartheyschen Seefahrenden Leuten. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen, und etwa Meuterey anrichten, der sol wie ein Meutmacher gestrafft werden.

XXI.

Also auch, wann dem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht fürfiele, sollen ihm die Schiffs-Kinder, gegen ziemliche Verbesserung folgen, könten sie sich der Verbesserung nicht vergleichen, sol der Schiffer deswegen die Reise nicht unterlassen, sondern dem Volck ungefehr so viel, als die halbe Heur ertragen mag, entrichten, und das übrige, nach vollendeter Reise, zu guter Leute Erkäntniß stellen. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen, sondern Meuterey machen, der sol, wie bey nächstvorhergehendem Articul gemeldt, gestrafft werden.

XXII.

Wann der Schiffer seine Schiffs-Kinder redlicher

Weise

Weise durch den Winter gebracht, und in seiner Kost gehalten hat, sollen sie ihn darüber zu Erhöhung der Heur nicht dringen, bey Pöen der halben Heur, und Straffe des Raths.

XXIII.

Würde ein Schiffer, ausserhalb Landes, von frembden Potentaten, oder anderer Oberkeit angehalten, oder er muste auf Fracht warten, oder aus andern Ursachen, den Schiffs-Freunden zum besten, still liegen, so sol er deswegen dem Schiffsvolck, über Kost und Tranck, ein sonderbares Liege-Geld zu geben, weder schüldig, noch bemächtigt seyn, sondern es sol die Ermeßigung dessen, nach vollbrachter Reise, oder zu erster Loße-Stätte, zu Erkäntniß guter Leute stehen. Wolte jemand der Schiffs-Kinder dessen nicht vergnüget seyn, sondern etwa vom Schiff derentwegen lauffen, der sol auf Gutbedüncken der Oberkeit, an seinem freyen Höchsten gestrafft werden.

XXIV.

Wolte der Schiffs-Kinder einer, wann die halbe Reise gethan wäre, vom Schiffer Urlaub haben, so sol er dem Schiffer die gantze Heur und Führung zu bezahlen schüldig seyn.

XXV.

Würde einig Bothsmann oder Officirer, wann er die halbe Heur empfangen, vom Schiff entlauffen, dem sol, da er betreten, ein Bothshake auf den Backen gebrandt werden.

XXVI.

Da jemand des Schiffs-Volcks dem Schiffer einige Gewalt

Gewalt im Schiffe zufügen würde, oder auch Raht und That dazu gebe, der soll wilkührlich, und etwa nach Befindung, an seinem freyen Höchsten gestrafft werden.

XXVII.

Wurden einige Schiffs-Kinder Auffruhr- und Verbündniß machen, gegen den Schiffer, und ihn dahin dringen, daß er ohn sonderliche Noht, in einen Haven lauffen müste, dahin er nicht bescheiden, mit Verlust und Schaden des Schiffs, oder der Güter, und ihm alsdann wider seinen Willen entlauffen würden, dieselbige sollen, da sie angetroffen, an ihrem freyen Höchsten gestrafft werden.

XXVIII.

Begäbe es sich, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme, so soll das Schiffs-Volck schuldig seyn, sich bestes Vermögens zu wehren, und dem Schiffer treulich zu helffen, thäte jemand weniger, und das Schiff würde darüber genommen, er soll offenbar mit Ruhten auff dem Block gehauen werden.

XXIX.

Würde das Schiff Sturms oder Ungewitters, oder anderer Zufälle halber, in Noht und Gefahr, oder auch an Grund kommen, so sollen die Schiffs-Kinder dem Schiffer, ihres höchsten Vermögens, beste getreue Hülffe zu leisten schuldig und verbunden seyn; Und, da über allen angewandten möglichen Fleiß, das Schiff je stranden und bleiben würde, sollen sie alle Schiffs-Gereitschafft, und eingeladene Güter, nach eusserstem Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn, gegen Erstattung eines billigen Berglohns, von des Schiffs Reitschafft,

und Kauffmanns Gütern, nach guter Leute Erkäntniß. Hätte der Schiffer kein Geld, er muß die Schiffs-Kinder wieder verschaffen an den Ort, da er sie auffgenommen hat, so fern sie folgen wollen. Helffen ihm aber die Schiffs-Kinder nicht, so ist er ihnen, nach verlohrnem Schiff, nicht allein, zu geben nichts schuldig, sondern es sollen auch die ungetreue Schiffs-Kinder, nach Gelegenheit, an ihren Gütern, oder am Leibe gestrafft werden.

Der fünffte Titul.

Von Ausrehdung der Schiffe.

I.

Wenn man ein Schiff in dem Nahmen Gottes ausrehden will, so soll es mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und sol auff Schrifft gebracht werden, was und wie viel man zu Behuff der Reise vonnöhten. Und, damit solches mit Vortheil eingekaufft werde, sollen die Freunde ein oder zwo Persohnen ihres Mittels, dem Schiffer zuzuordnen schuldig seyn: Inmassen hievor von Erbauung der Schiffe verordnet, bey derselben Pöen, so daselbst ausgedruckt.

II.

Und, damit disfalls ohn Verdacht alles zugehe, ordnen wir, daß das gekauffte Proviant, zu des Schiffs Nohtdurfft, in einem der Schiffs-Rehder Speicher, oder Hauß, mit Wissen und Willen der andern Rehder, verwahrlich beygeleget, das Fleisch auch darin gesaltzen, und bewahret werde, bis daß es zu Schiffe, gegen Zeit der Absege-

segelung, geführet werde, damit alsdann auch einer der Rehder zugegen seyn, und ansehen möge, welchergestalt der Victualien Bordingk abgehe, und ins Schiff gebracht werde, bey voriger Straffe.

III.

Wenn aber der Schiffer an andern Orten, dann da er seine Freunde hat, zu des Schiffs Nohtdurfft etwas kauffen würde, soll er nichts weniger Fleiß fürwenden, den besten Kauff zu kauffen, den er bekommen kan, und alßbald treulich und deutlich anschreiben, von wem, an welchem Ort, und wie theur er solchs gekaufft habe. Dann, so die Freunde den Schiffer oder Schrifein darin untreu befinden würden, soll es ihnen, als Diebstal gerechnet und gestrafft werden.

IV.

Damit dann auch bey Ausrehdung der Schiffe, durch die langsame Hand der Schiffer, die Reise nicht versäumet, und die geladene Güter, sonderlich das liebe Geträidig, nicht etwa verderben, und zu nicht kommen, sondern gebührlicher Fleiß und Wackerheit gespühret werden möge, ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Schiffer ihre Dinge also anstellen, die Victualien bey Zeiten verschaffen, und mit ihren Rehdern und Freunden rechnen und klar machen, auch dem Volck den ersten Ziel der Häur also geben sollen, damit sie, wann das letzte Gut auff- und eingenommen worden, zum längsten in zween oder dreyen Tagen hernach, so nur der Wind etwas fuget, zu Segel gehen mögen, bey Pöen funfftzig Ungarischer Gülden.

V.

Welcher Schiffer eine Fracht annimmt, es sey Ost- oder Westwerts, an welchem Ort es wolle, der soll der getroffenen Vereinigung unwegerlich nachkommen, oder allen Kosten und Schaden, so dem Befrachter aus der Nichthaltung erwachsen, von dem Seinen erstatten. Hingegen soll auch der Kauffmann oder Befrachter, was er zu schiffen verheissen, oder auff die Rolle gesetzt, in bestimmter Zeit zu Schiff bringen, oder eine andere Fracht oder Güter, damit der Schiffer und Rehder friedlich, alßbald verschaffen. Thät er deren keins, daß also der Schiffer gantz oder zum Theil ledig fahren müste, soll ihm der Kauffmann oder Frachter die zugesagte Fracht nichts weniger zu bezahlen schuldig seyn.

VI.

Kein Schiffer soll für sich allein, oder mit der Freunde einem, oder mehr, den andern Freunden zum Vorfang, einig Gut oder Kauffmannschafft einnehmen, schiffen oder führen, sondern, da ein Vortheil disfalls vorhanden, soll er denselben allen Schiffs-Freunden zugleich zu erkennen geben, damit sie alle, welche Rehden, auch des Vortheils zu geniessen haben mögen. Thäte jemand darüber, der soll solcher Güter verlustig seyn, und darüber, nach Gelegenheit, in andere Straffe genommen werden.

VII.

Wäre es auch an deme, daß einer oder mehr der Schiffs-Rehder, in die Ausrehdung nicht bewilligen wolten, alsdann soll es nach altem Gebrauch von der See,

damit

damit gehalten werden, daß nemlich die geringste Parten, ob die gleich mehren Persohnen zuständig, den andern, welche den meisten Theil haben, ob deren gleich an der Anzahl weniger wären, folgen sollen. Und, im Fall sich jemand des weigern würde, alßdann soll der Schiffer, mit Raht und Consens der andern Mit-Rehder, Macht haben, so viel Geld darauff zu Bodemen, als der weigernden Part sich belauffen möchte, und, wann die Reise behalten, und vollendigt ist, den Häupt-Stuhl, sammt der auffgelauffenen Bodemerey, von solchem Part, so weit sich das erstreckt, ohn der andern Rehder Schaden, zu bezahlen und abzutragen.

Der sechste Titul.

Von Bodemerey.

I.

DEmnach wegen der Bodemerey täglich mehr Unrichtigkeit einreisset, und etwan boßhafftige Untreu gespühret wird, so sollen hinfüro die Schiffer, (ausgenommen den Fall, davon im letzten Articul des nechst vorhergehenden Tituls gehandelt wird) nicht mächtig seyn, an dem Ort, da ihre Rehder vorhanden, einig Geld auff Bodemerey auffzunehmen, damit die freyen Parte, mit den unfreyen, nicht beschweret werden. Im Fall auch die Schiffer, ihr eigen Part Schiffes solten verbodemen müssen, soll es gleichwol mit Wissen der Rehder, an dem Ort, da sie zu Hauß sind, geschehen, und nicht höher, dann sich ihr Part Schiffs erstreckt. Thäte jemand darüber, so soll der, welcher das Geld aus-

 gethan,

gethan, seine Pfenninge aus des Schiffers Gütern, und nicht aus dem Schiffe suchen, und der Schiffer nach Ermässigung gestrafft werden.

II.

Wann aber ein Schiffer ausserhalb Landes, da er seiner Rehder nicht mächtig, beweißlichen Schaden an dem Schiffe, oder Schiffs-Gereitschafft nehmen würde, und der Oerter kein Geld auff Wechsel, an seine Rehder, über zuschreiben bekommen könte, oder, er hätte auch im Schiffe keine Güter, die er zu besserm Vortheil der Rehder, als die Bodemerey sich belauffen wolte, verkauffen könte: Alsdann in solchem Fall der Noht, das Schiff und Gut zu retten und zu bergen, soll er Macht haben, von wegen der sämtlichen Rehder, so viel Geld auff Bodemerey zu nehmen, als er zu Besserung des Schadens, und anderer dergleichen Nohtfällen eigentlich vonnöhten hat: Und, was er also gebodemet, das sollen die Samptfreunde zu bezahlen schuldig seyn.

III.

Würde hierüber ein Schiffer an andern fremden Orten, unnöhtiger und betrieglicher Weise, Bodemerey auffnehmen, er soll den Schaden allein tragen, und gut thun, oder nach Gelegenheit an Leib oder Leben gestrafft werden.

Der siebende Titul.

Von Ammiralschafft.

I.

WAnn Ammiralschafft gemacht, und nicht gehalten, und darüber jemand genommen wird, so soll der-

derjenige, welcher die Ammiralschafft gebrochen, schuldig seyn, den Schaden von dem Seinen zu bezahlen, hat ers an Gelde nicht, er soll es büssen an deme, daran er es hat.

Der achte Titul.

Von Seewurff und Haverey.

I.

Ist ein Schiff in Wassers-Noht, also, daß man Güter auswerffen muß; Solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffs-Freunde, und auch der Kauffmann, denselben, ein jeglicher nach seiner Quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in dem Haven, dahin sie zu segeln bedacht waren, da dann auch alsofort die Vergleichung und Bezahlung geschehen soll.

II.

Verleuret der Schiffer seine Mast, oder Segel in der See, Sturms oder andern Unglücks halben, dazu darff der Kauffmann nicht antworten: Wäre aber die Mast durch Noht gehauen, und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiffs, Leibs und Guts, so soll der Schade gehen über Schiff und alles Gut.

III.

Die Wardierung aber des Schiffs soll also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle,

solle, dafür er es gedenckt zu behalten, daran die Kauffleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen: Also soll auch des Schiffers Fracht, so wohl von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.

IV.

Wann aber Kauffleuten, in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eigenen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, sowohl auch der Schiffer, wegen des Schiffs, nichts dem Benommenen erstatten, es wäre dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

Der neundte Titul.

Von Schiffbruch und Seefund.

I.

Bricht ein Schiff in der See, also, daß es seine Reise nicht vollbringen kan, so sind die Fracht-Leute, mehr nicht dann die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimt, ohne Schuld und Versäumnis des Schiffers, und bringt doch des Kauffmanns Gut zur Stätte, so soll der Schiffer davon volle Fracht haben, das Gut aber, welches nicht zur Stätte komt, sondern in der See bleibt, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht, und muß der Schiffer darü-

der zum Schaden, der durch seine Schuld verursachet, antworten.

III.

Findet jemand Schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibend, und solch Gut auffischet, das sol er überantworten der nechsten Oberkeit, da er erst anlangen wird, es sey in einer Stadt, oder auff dem Lande, oder den Alter-Leuten des Kauffmanns. Von solchem auffgefischten oder gefundenen Gute, soll man geben dem jenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwantzigste Theil. Holet er aber das Gut in der See, von einem Reff, so gehöret ihm das vierdte Theil davon.

IV.

Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so soll der Schiffer, zum ersten die Leute mit seinem Both, oder Eßbing, an das Land führen, darnach bergen Takel, Tau, und des Schiffs Gereitschafft, können alsdann die Fracht-Leute etwas von ihrem Gute bergen, darzu soll der Schiffer sein Both und Volck leihen, gegen billigs Berglohn, nach Erkäntnüß guter Leute.

V.

Bleibt ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffs Gereitschafft geborgen wird, daß der Heur werth ist, so ist der Schiffer dem Volck die gantze Heur zu geben schüldig.

Der zehende Titul.

Von andern Schäden, so sich durch Schuld, Ungerath oder Unglück/ an Schiffen begeben.

I.

Kommen zwey Schiffe gegen einander segeln, und das eine kan dem andern nicht weichen, also, daß sie beede Schaden davon bekommen, so sollen beede Schiffer mit ihrem Volck schweren, daß es nicht mit Willen, sondern unversehens geschehen, und alßdann den Schaden zugleich bezahlen, ungeachtet, ob es bey Tage oder bey Nacht geschehen ist.

II.

Wann ein Schiff in dem Haven, oder auff der Reide liegt, und ein ander Schiff, welches unter Segel ist, läufft dasselbe in Grund, oder thut ihm sonst Schaden, geschicht es aus Unvorsichtigkeit, und Versäumniß des Schiffers, der Schiffer, welcher den Schaden gethan hat, soll denselben mit seinem eignen Gelde bezahlen, so weit sich seine Güter erstrecken: Hat er aber das Vermögen nicht, so soll das Schiff den Schaden abtragen, und des Kauffmanns Güter frey seyn. Geschicht es aber aus Noth, sollen beede Schiffe den Schaden bessern, jedoch nach guter Leute Erkäntnüß.

III.

Wurde ein Schiff loß, davon, daß ihm ein Ancker oder Cabel gebrochen, es geschehe im Sturm, oder sonst durch ander Unglück, und treibt einem andern Schiff, das

das vor Ancker liegt, an Borth, und nehmen beede darüber Schaden, derselbe soll von Seefahrenden Leuten in Augenschein genommen, und nach Ermässigung von beeden Schiffen bezahlt werden: Kriegt aber das Schiff, welches loß worden, allein Schaden, dazu ist das ander Schiff, welches vor Ancker liegt, zu antworten nicht schüldig. Liegen sonst ein oder mehr Schiffe an demselben Fahrwasser, und sehen ein Schiff treiben, schlippet dann ein Schiff Ancker und Tau, dem Schaden dadurch zu wehren, so sollen beede Schiffe, nach Ermässigung guter Leut, Ancker und Tau bezahlen.

IV.

Leidet ein Schiff Schaden auff eines andern Schiffs Ancker, das ohn Boyen liegt, so soll das Schiff, welches ohn Boyen liegt, den Schaden gantz bezahlen, es sey dann, daß die Boye-Linie gebrochen wäre, nach der Zeit, als das Ancker geworffen worden, und der Schiffer nicht anders gewust, dann daß eine Boye auff dem Ancker noch gewesen, wie der Schade geschehen, und der Schiffer könte solches mit zween Zeugen, oder seinem Eyde erhalten, so sollen beede Schiffe, doch des Kauffmanns Güter ausgenommen, den Schaden zugleich bezahlen.

Der eilffte Titul.

Von Lossung der Schiffe, und Liefferung der Güter.

I.

Wann der Schiffer zur Stäte kommt, sollen die

Schiffs-Kinder jedes Orts, ohn Unterscheid willig lossen, und laden. Wer sich dagegen setzt, wie ein zeitlang am Bergischen Conthor, wieder Billigkeit geschehen, soll seiner Häur verlustig, und Strafffällig seyn.

II.

Kein Schiffer soll von des Schiffs Victualien, aus dem Schiff ichts verkauffen, es wäre dann, daß ers umb Schaden zu verhüten thäte, und das Geld zur Rechnung brächte, oder, daß jemand in der See so groß benöhtiget, daß man ihm etwas aus Christlichem Mitleiden überließ, umb denselben aus Hungers-Noth zu retten, und beym Leben zu erhalten, und, da solches geschehen, soll es der Schiffer gleicher gestalt zur Rechnung bringen. Thäte er das nicht, so soll es ihm für eine Untreu geachtet und gestraffet werden.

III.

Wann die Schiffe zu Hause kommen, sollen die Schiffer ihre übergebliebene Victualien den Rehdern, ohn Verzug, bey Straff nach Ermässigung, zu übergeben schüldig seyn.

IV.

Keiner von den Schiffs-Kindern soll einig Korn, oder andere Wahren und Güter, ein oder aus dem Schiff bringen, ohn der Schiffer und Schrifeien Vorwissen, und vorbeschehener Besichtigung, alßdann es auff die Rolle soll gesetzt werden. Würde aber, dem zuwider, sich jemand unterstehen, ichts was aus dem Schiff zu nehmen, mit dem Fürwenden, als hätte ers eingeschifft, da es doch auf die Rolle nicht gesetzt, noch sonst dem Schiffer oder

Schri-

Schrifeien ichts davon wissend wäre, so soll er des Gutes, so fern es sein eigen, verlustig seyn, oder, da es frembd Gut wäre, nach Gelegenheit eines Diebstals gestrafft werden.

V.

Wann Prame oder Leichter mit Saltz, umb zu lossen, für den Staht, oder an Land anlangen werden, so sollen die Schifs-Rehder, einer dem andern liefern, doch, daß der Schiffer, bey jedem Pram, seines Volcks jemand zugegen habe, umb zu zufegen, und aufzusehen, daß einem, wie dem andern, recht gemessen werde, davon sich der Schiffer, oder die Seinen, nicht absentiren sollen, bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit.

VI.

So soll auch das Schiffs-Volck, bey gleicher Straff, den Ballast nicht ins Wasser sencken, zu Schaden des Tieffs, sondern allein an denen dazu verordneten Orten auswerffen.

Der zwölffte Titul.

Von der Schiffer Rechnung.

I.

SO bald der Schiffer zu Hause gelanget, soll er sich mit seiner Rechnung gefast machen, und zu Abhör und Aufnehmung derselben, die sämptliche Schiffs-Freunde zusammen bitten, welche auch darauf in Person, oder durch einen Vollmächtigen, zu erscheinen sollen schüldig seyn. Thät es der Schiffer nicht, er soll in willkührliche Straff, wegen des Seumsals

gefallen seyn: Bliebe jemand der Freunde und Rehder aus, der soll zum erstenmahl zween Thaler, einen zu des Schiffs Besten, den andern an die Armen, verbrochen haben: Käme er aber zum andern mahl nicht, so mögen die erscheinende Freunde mit der Rechnung verfahren, und, was von denselben gehandelt, sollen die Abwesende genehm zu halten schüldig seyn.

II.

Bey der Rechnung sollen die Schiffer alle Havereyen, groß und klein, wie auch Pilotasien- und Passagier-Geld, und wie das sonst Nahmen haben mag, in specie zu verrechnen, und der Gebühr zu bescheinigen, schüldig seyn, darauff ihnen, nach Befindung, was recht und billig, passirt, und was unrichtig soll abgeschlagen werden.

III.

So der Schiffer oder das Schiffs-Volck, die Fracht, oder einig Gut, wie das Namen haben möchte, (inmassen auch zuvor von verkauften oder vergebenen Victualien geordnet) bey der Rechnung verschwiege und unterschlüge, so soll es ihm als Diebstal gerechnet und gestrafft werden.

Der dreyzehende Titul.

Von der Führung.

I.

Kein Schiffs-Volck, so nach Hispanien oder Franckreich segelt, soll einige Führung auff der Hinreise zugeniessen haben.

II. Wann

II.

Wann aber die Schiffe in Hispanien, mit Saltz oder Fracht-Gütern vollkommen beladen werden, so sollen die Schiffer dem Schiffs-Volck die Führung frey geben.

III.

Wurden dann die Schiffe, wegen Theurung des Saltzes, und Mangel der Frachtgüter, nicht vollenkommen beladen, so soll das Schiffs-Volck seine Führung selbst zu kauffen, und zu bezahlen schüldig seyn. Würde ihnen der Schiffer Geld dazu leihen, das soll er ihnen, wann er zur Lossestät komt, an ihrer Häur kürtzen, oder es von dem Seinen missen, und den Freunden nicht in Rechnung bringen.

IV.

Auf den Schiffen, so in Franckreich laden, soll das Schiffs-Volck, zu jederzeit, ihre Führung selbst bezahlen.

V.

Keiner soll seine Führung verkauffen, dann allein an dem Ort, da das Schiff gelosset wird, und, so daselbst die Schiffs-Freunde verhanden, sollen sie die nechsten zum Kauff seyn.

VI.

Damit auch der Führung halben, eine Gewißheit seyn, und sich niemand, weder Schiffer, noch Schiffs-Kind, darüber zu geben, oder zu nehmen, unterwinden möge, so soll es hinführo also gehalten werden, nemlich, dem Schiffer und Steurman, jedem zwölff Tonnen für die Last, den Officianten jedem sechs Tonnen, den Bothsleuten jedem vier Tonnen, dem Pütker, Cajütenwächter, Kochs-Knecht,

Knecht, jedem zwey Tonnen. An Weitzen und Korn aber dem Schiffer und Steurman dreissig Scheffel, den Officianten fünffzehen, den Bothsleuten zehen, und den letzten fünff Scheffel, und soll ihnen solches frey stehen, wann sie es selbst schaffen.

VII.

Und hiemit soll auch das genannte Mattenschüddels gäntzlich verboten, und geordnet seyn, zum Fall sich das Schiffs-Volck dessen noch ferner anmassen würde, daß sie es dem Kauffmann doppelt bezahlen, und dazu durch gebührliche Mittel, sollen angehalten werden.

Der vierzehende Titul.

Von Extraordinar-Belohnung getreuer Schiffs-Kinder.

I.

Wurde eins, oder mehr der Schiffs-Kinder, in des Schiffers Dienst und Werbung geschlagen, oder verwundt, der Schiffer soll sie, ohn ihren Schaden, wieder heilen lassen.

II.

Wurde jemand kranck auf dem Schiff, (außgenommen die Seekranckheit) der Schiffer ist schuldig, denselben aus dem Schiff bringen zu lassen, und in eine Herberg zu legen, und ihm zu leihen Licht, da er des Nachts bey sehen mag, auch seiner, durch einen Schiffman, oder andere, pflegen und warten zu lassen, deßgleichen mit Speiß und Tranck ihn zu versehen, wie ers im Schiff hat, und wann er also zur Nothdurft versehen, darf der Schiffer mit dem

dem Schiff nach ihm nicht warten, sondern mag woll zu Segel gehen. So ferne der Krancke wieder geneset, soll er aller seiner Häur geniessen, stürbe er aber, die Häur krigen die Erben.

III.

So jemand des Schiffsvolcks, wider die Freybeuter redlich fechten, und darüber etwa gelähmet würde, der soll geheilet, und, gleich Haverey, über Schiff und Gut gerechnet werden. Und, da er zu solcher Unvermögenheit geriete, daß er die Kost nicht mehr gewinnen möchte, soll ihm frey Brodt sein Lebenlang verschafft, oder sonst eine billige Verehrung nach Gelegenheit, dafür zugekehret werden.

Der fünffzehende Titul.

Von starcker Execution dieser Ordnung.

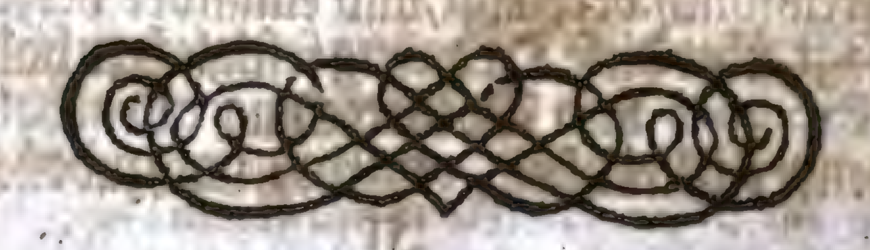
I.

DEmnach die Gesetze und Ordnungen wenig nütze, so ferne mit starcker Execution darüber nicht gehalten, damit ihnen entweder gehorsamblich gelebt, oder die aufgesetzte Straffen strengiglich abgefodert und eingebracht werden. Hierumb haben wir uns freundlich vereinigt, und einander versprochen, und zugesagt, über diese Ordnung festiglich zu halten, und mit der Execution und Vollstreckung allenthalben, in durchgehender Gleichheit, ernstlich nachzudrücken.

II. Und

II.

Und damit an solchem desto weniger Mangel und Verhindernüß fürfallen möge, wollen wir nicht allein, was wir hievor im dritten Articul des andern Tituls geordnet, anhero erholet, sondern auch ferner gesetzt und verordnet haben, daß ein jeder Schiffer, wann er von Hauß zu segeln vorhabens, zwey Exemplaria und Abdruck dieser Ordnung ihm verschaffen, deren eins von den Rehdern und Schiffer unterschrieben, bey dem Schrifein oder Steurman, an stat der sämptlichen Schiffs-kinder, das ander von den Schiffskindern, so ferne die alle schreiben können, oder, an stat deren, so nicht schreiben können, von dem Schiffs-Schrifeien, oder sonst einem Notario, unterzeichnet, bey dem Schiffer seyn und bleiben soll, damit sie sich sampt und sonders, und zwar das Schiffs-Volck an Eydes stat, verpflichten, dieser Ordnung, so viel die einen jeden berührt, gehorsamlich zu geleben und nachzukommen, mit diesem Anhang und Erklärung, im Fall sich jemand des Schiffs-Volcks solcher Subscription und Zusage verwegeren würde, daß derselbe zur See nicht gebraucht noch befordert, noch in einiger Hansee-Stadt geduldet und gelitten werden solle.



Eines Hoch-Edl. Hochweis. Rahts
Der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt
Lübeck/
Revidirte


auch

Nieder- Gast- See- und Appellation-

Gerichts,

Imgleichen Cantzeley- und andere



Auch verschiedene vorhin *publicirte*

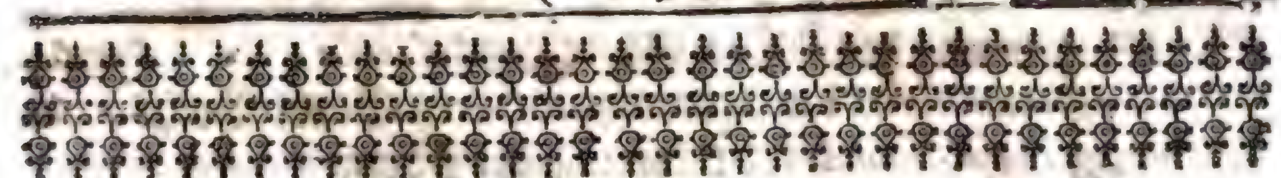
Mandata und Verordnungen,

Welche hiernechst specificiret und auf E. Hochw. Raths Verfügung/ nebst einem besondern *Register*, auffs neue gedruckt worden.

LUBECK/

Gedruckt und verlegt von Johann Nicolaus Green/ E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths Buchdruckern. An. 1727.

[illegible]

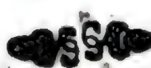
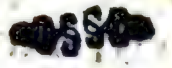


Specification

Der hiernechst folgenden E. Hochw. Raths

Ordnungen,

MANDATORUM und anderer Verordnungen.

Revi-

REVISION
Der Ober-Gerichts Ordnung.

NAchdem Ein Ehrbar Rath, bey den Gerichtlichen Audientien, täglich in der That verspürt, darüber auch viele Klagen je mehr und mehr einkommen, daß die für Jahren publicirte Gerichts-Ordnung, sehr wenig in acht genommen, vielmehr aber in den vornembsten Stücken gäntzlich in Vergeß gestellet worden, als wil derselbe hiemit obgedachte Ordnung, im Buchstaben allerdings wiederholt, die Procuratores, Wortführer und Sachwalter daran ernstlich verwiesen, und selbige in nachfolgenden Puncten zu mehrer Beforderung des Processus supplirt haben:

I.

ERstlich, sollen keine Citationes, ohn special-Erlaubnüß des Wortführenden Bürgermeisters, wann derselbe die Parten zuforderst vorbeschieden, gehört, zu gütlichem Vergleich ermahnt, und, da solches nicht zureicht, das Recht eröffnet hat, den Haußdienern von jemanden anbefohlen, noch von denselben exequirt werden. Jedoch, wann der Kläger mit der Sache nicht

fort

fort wil, so steht dem Beklagten frey, ohn sonderbare Licentz, denselben ad prosequendam litem citiren zu lassen. Und sollen von Anfangs alle die, so zur Sachen gehörig, citirt, so wol auch die legitimationes personarum fortgestellet, keines wegs aber die præparatoria Judiciorum in fernern Procefs eingemischt, und, ob schon, pendente lite, durch Todes und andere Zufälle, neue Legitimationes oder Reassumtiones geschehen müsten, dieselbe dennoch, ohn Remorirung des Processus, zu Werck gerichtet werden.

II.

Alle Citationes sollen vorigen Tages vorher, gebührlich exequirt, und solche beschehene Execution, wann es nöthig, vom Apparitore öffentlich eingezeugt, und darauff contumacirt werden, mit außdrücklicher Anzeig, ob es die erste, andere, oder dritte Citatio sey, und ob man in novis, oder præfixis, versire, und, wenn præjudicia erkandt, sollen dieselbe zuforderst öffentlich abgelesen werden.

III.

Wie dann, da der Citirte in novis zum andernmahl außbleibt, die dritte Citatio cum comminatione, daß der Rath darumb sprechen werde, und so er folgends abereins, auch im vierdten Termino, nicht comparirt, alßdann die Straff dieser Ordnung, und daneben bey Verlust erkandt, und, da er endlich gleichergestalt auch in diesem Fünfften, bey Verlust angesetzten Termino ungehorsamlich außbleiben dorffte, in contumaciam, ohn fernere Dilation, verfahren, und Hauptsächlich gesprochen werden soll.

IV.

Nach eingeführter Klage, sollen allezeit die nechst vorhingesprochene Urtheil zuforderst verlesen werden: Wer dann in angesetztem, oder unter den Parten verwilligtem Termino, wann ihn die Ordnung erreicht, mit der Handlung nicht verfährt, soll auf des Gegentheils anruffen, in die Straff der Ordnung verfallen seyn, und daneben bey Verlust ad proximam erkannt werden.

V.

Da Kläger oder Beklagter, nach ergangener Citation verreisen müste, soll er an seine Statt einen gnugsamen Gevollmächtigten bestellen, ob er schon nicht arrestirt würde, und sollen die Sachwalter ihre Principales fürm abreisen daran erinnern, hernach aber absque mandato, mit vergeblichen Excusationibus absentiæ, die Gericht nicht auffhalten.

VI.

Wer aus dem Arrest entweicht, oder auch keinen Vollmächtigen hinterlässet, soll respectivè in die angedräuete Straff des Arrests verfallen seyn, und ebenwol, auf ergangene Citationes ad domum, in der Sach procedirt werden.

VII.

Wann die Principales in terminis zu erscheinen etwan ohnversehens behindert werden, so soll ihren Sachwaltern, nach gestalten Sachen, sub cautione de rato in proximo termino beyzubringen, und verfahren zugelassen seyn.

IIX.

Alle Termini sollen von Zeit der beschehenen Ansetzung computirt werden, und derowegen, so woll die Partenen

selbst, als ihre Procuratores, Vollmächtige, und Wortführer, schüldig seyn, die Extensiones & Copias Recessuum bey den Secretariis und Copiisten (die auch gegen gebührliche Belohnung jedermänniglichen, und die zufoderst, so des zum ersten vonnöthen, bester Mügligkeit befordern sollen,) alsofort und instandigst zu sollicitiren, bey Straff der Ordnung, und darüber alles Interesse dem Gegentheil zu erstatten.

IX.

Damit aber die Parten, wann sie zu rechter Zeit die Handlung nicht haben können, ohn ihr verschulden nicht gefähret werden, sollen sie hierüber de diligentia sua öffentlich protestiren, und des Gegentheils negligenz gerichtlich accusiren, und alßdann, soll die Zeit von der beschehenen Extension, und da der Theil, welchem der Terminus gesetzt, also der Copey mächtig seyn können, computirt werden, der Säumige aber in die Straff der Ordnung verfallen seyn.

X.

Unter den Sachen soll dieser Unterscheid gehalten werden, erstlich sollen alle unstreitige Gewerbe abgehandelt, folgends contumacirt, dann in Bau- Execution- und andern privilegirten Sachen verfahren.

XI.

Ferner, in novis, die Klagen mit ihren Beweißthümern, Documenten, Summarischen- auf der Cancelley von den Secretariis selbst auffgenommen- und subscribirten Kundschafften und Zeugen Benennung, da etwan dieselbe vorher zu deponiren sich verwegern würden, introducirt.

XII. Und

XII.

Und darauff endlich ad præfixas, nach ihrem Alter, so viel thunlich, geschritten werden.

XIII.

Auf des Klägers eingeführte Klag, soll Beklagter in termino præfixo, so bald ihn die Ordnung erreicht, seine Exceptiones Declinatorias, Dilatorias, & litis ingressum absque altiori indagine impedientes, so viel er derselben hat, mit allen zugehörigen Probationibus, auf einmahl vortragen, und darauf alsofort, oder in termino proximo, gehandelt, und beiderseits concludirt, die Haupt-Sach aber, ante litis contestationem, nicht vergeblich disputirt werden.

XIV.

Da dann keine verzügliche Exceptiones verhanden, soll Beklagter alsofort in primo termino litem contestiren, und ebenmässig alle Peremtorische Exceptiones, so viel er alßdann hat, und haben kan, sampt allem Beweißthum, wie bey der Klage, auf einmahl, und zugleich vortragen.

XV.

Wurden auch gegen die Peremtorische Exceptiones neue Beweißthům geführet werden müssen, soll solchs alsofort bey den Replicis geschehen, und, was dagegen einzuwenden nöthig, bey den Duplicis vorbracht, hernacher aber dergleichen nichts, ohn vorabgelegtem Juramento malitiæ, daß wissentlich nichts hinterhalten, dem einen oder andern Theil zugelassen werden.

XVI.

In triplicis & quadruplicis soll nichts neues, sonderlich

das Factum und dessen Beweiß betreffend, eingeführt, sondern beiderseits purè zur Endurtheil submittirt, oder die Sache ex officio für beschlossen angenommen, was auch, bey der letzten Handlung, in facto neues eingebracht, gäntzlich verworffen, und keine rescissiones conclusionum, ohn höchstwichtige Ursachen, admittirt werden.

XVII.

Ein jeder Vortrag; darin nicht blosser Ding umb Copey oder Termin gebeten wird, soll für eine Handlung gehalten, und alle Handlungen mit ihren Namen, damit man wisse, wie fern der Proceß getrieben, ausdrücklich genennet, ohne Noth aber keine Extensiones oder Copey gebeten, sondern nach beschaffenen Sachen die Handlungen nach einander in einer Audientz, so viel thunlich, continuirt werden.

XVIII.

Darumb dann die Procuratores und Wortführer, zu Anfang des Processes, sich mit gnugsamer gründlicher Information zu der gantzen Sach versehen lassen sollen, damit hernach, umb fernere Handlung oder Dilation, zur Rücksprach mit den Principalen, wider diese Ordnung anzusuchen, nicht vonnöthen sey.

XIX.

Da aber, nach gestalten Sachen, Articuli probatorii von einem oder beeden Theilen, ante Triplicas übergeben, darauf Zeugen abgehört werden müsten, und die Nothdurfft weitere Deductionem probationis erforderte, so sollen, über gedachte Quadruplicas, jedem Theil, zum höchsten noch zween Receß verstattet seyn.

XX. Münd-

XX.

Mündliche Recesse, sollen von den Procuratorn bedächtlich und langsam, auch verständ- und deutlich, damit sie aus deren Munde protocollirt, und folgends ex Protocollo zu Buch gebracht werden können, vorgetragen, und, zum Fall die, beym recessiren gebrauchte Memorialen, mit des Gegentheils Beliebnüß, alsofort in der Audientz, umb mehrer Nachricht willen, den Secretarien übergeben würden, so soll doch, in substantialibus, ein mehres nicht, als mündlich vorgetragen, zur Extension gebracht werden.

XXI.

Schrifftliche Proceß, als diesem Gerichts-Stylo zuwider, sollen nicht zugelassen seyn, wofern es bey Eröffnung des Rechts, oder sonst, in processu causæ, nicht sonderlich nachgegeben wird, und sollen alßdann die Producta kurtz, auf die blosse merita causæ, ohn vergebliche Weitläufftigkeit, wie hernach beym 25. Articul mit mehren angedeutet, eingerichtet, dieselbe auch nicht abgelesen, sondern mit ihrer titulatur im Gericht übergeben, und die Copey davon, post factam collationem, aus der Cantzley dem Gegentheil abgefolgt werden, und demnach hierbey alles unnötige mündliche recessiren, wie auch fernere Handlung, als bey den mündlichen Processen zugelassen, gäntzlich verboten seyn.

XXII.

Ob schon, auch nach eingeführter Klage, Commissiones zu gütlichem Vergleich, aus bedencklichen Ursachen, angeordnet werden möchten, so sollen dennoch die vorige

Recesse extendirt, und, zum Fall die Güte zerschlüge, die Sache in dem termino, da sie gelassen, reassumirt werden.

XXIII.

Wann die Sache einmahl Rechthängig, sollen die Parten sich alles ungebührlichen extrajudicial-supplicirens, zu Verlängerung des Processus enthalten, und dem Rechten seinen ungehinderten Lauff lassen.

XXIV.

Es werden sich auch die Sachwalter dahin bestes Vermügens befleissen, daß kein Recess oder Handlung über eine viertel Stunde erstreckt, und daß, bey jeder Audientz, zum wenigsten zu einer definitiv-Urtheil geschlossen werde.

XXV.

Sonst aber sollen sie, ohn Erlaubniß, vom Gericht nicht ausbleiben, bey demselben sich alles invehirens, calumniirens, Schmähens, Gezäncks, spitziger, anzüglicher und hitziger Wort gegen ihren Widertheil und dessen Anwalt, äussern. Jmgleichen, sich aller vergeblicher Weitläufftigkeit, verdrießlicher Wiederholung eines Dinges, ohnnöthigen allegirens, ohnerweißlichen Geschwätzes, und in Summa aller gesuchter Ausflucht und Verlängerung des Processes enthalten, hingegen aber Bescheidenheit gebrauchen, gebührlichen Respects sich befleissigen, sich untereinander in die Rede nicht fallen, alle Personalia, und was sonst zur Sache nicht gehörig, bleiben lassen, und fürbey gehen, Causæ merita allein tractiren, auf ihre Gebühr, und nicht, was ihnen von andern angemuthet

muthet wird, ihr Absehen haben, die Parteyen über die Tax-Ordnung nicht beschweren, und endlich ihres auff die vorige Ordnung, und diese hinzugethane Articul geleisteten Eydes, und also ihres, damit auf alle und jede Sachen, Satz- und Handlungen geschwornen juramenti calumniæ sich stetig erinnern, und für unausbleiblicher Straff vorzusehen wissen.

XXVI.

Wie dann in gemein auf alle ohnförmliche, ohnnöthige, ohnzulässige Fürträge, gesuchte dilatorische, und andere Ausflüchte, und auf alle und jede Puncta und Articuln voriger und dieser Ordnung, zum Fall im geringsten dawider gehandelt werden solte, die Straffe von drey Marck Lübsch hiermit angesetzt seyn, und von denen, so daran schüldig, ohn Unterscheid, es seyn die Parten selbst, oder ihre Wortführer und Vollmächtige, der Cancelley alsofort, und ehe dann sie einige Abschrifft ferner daraus zu hoffen, erleget werden soll.

XXVII.

Schließlich, da jemand mit vergeblicher unrechtmässiger Klag oder Ausrede, die Gerichte und seinen Gegentheil zu molestiren und umbzutreiben sich unterstehen dörffte, soll derselbe hinfüro ohnnachläßlich in die Gerichtliche Expensen, und daneben, ob litem temerariam, in 10. Marck, und, nach Ermässung des Frevels, in höhere Geld-Straff condemniret werden.

APPEN-

APPENDIX

Der Revidirten

Ober-Gerichts-Ordnung,

den 2. Martii, 1648.

OBwol Ein Ehrbar Rath in guter Hoffnung gestanden, es solten nicht allein die Procuratores & Advocati ordinarii, sondern auch neben denenselben alle andere, sich alhie aufhaltende Practici, in ihren respectivè Mündlichen Vorträgen, Producten und Satz-Schrifften, ihrer obliegenden Gebührniß und Rechtlichen Schuldigkeit sich allemahl erinnert, geziemender moderation und Bescheidenheit sich beflissen, alles spöttlichen invehirens, calumniirens, Schmähens, Gezänckes, anzüglicher, hitziger und spitziger Worte, gegen ihr Widertheil, und dessen Anwalt, gäntzlich geäussert und enthalten, und also, in ihrem Ampte, die revidirte Ober-Gerichts-Ordnunge, sonderlich auch dasjenige, was darinnen Art. 25. enthalten, in schuldige fleissige observantz genommen und darnach sich geachtet haben.

Weiln dennoch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß von vielen, insonderheit aber denjenigen, die Einem Ehrbaren Rath, und dem Gerichte mit keinen Eydes-Pflichten verwandt, und dennoch sich alhie aufhalten, die Leute zum öfftern wider einander anhetzen, nachgehends denenselben sich zu Dienst obtrudiren, und darauf vielmahls eins und anders, absqve ratione & fundamento zusammen bringen,

gen, und dasselbige durch diejenigen Procuratores, welche selber zu arbeiten keine Lust haben, Gerichtlich einbringen lassen, solches bißhero wenig observiret worden; Als wil Ein Erb. Rath vorerwehnte des Obern-Gerichts revidirte Ordnunge, im Buchstaben hiemit erwiedert, und also ins gemein allen und jeden sich alhie auffhaltenden Advocaten und Procuratoren nochmahlen ernstlich geboten haben, mehrerwehnter revidirten Obern-Gerichts-Ordnunge, sich in allem conform und gemäß zu bezeugen, in ihren mündlichen Vorträgen, Schrifften und Producten, zuförderst aller müglichen Kürtze und gebührender Bescheidenheit sich zu befleissigen, alle zur Sachen ohndienliche Personalia an die Seite zu stellen, und alleine die merita causæ zu tractiren, und dabey, wie oberwehnet, sich alles invehirens, calumniirens, Schmähens und Gezäncks, spitziger, anzüglicher und hitziger Worte, gegen ihre Widertheile und deren Anwalt oder Bedienten, allerdings gäntzlich zu enthalten, und im übrigen sich ferner also zu bezeugen, wie es ihr Ampt, Eyd und Ehre erfordert, und davon in oballegirter Ordnunge mit mehrem Verordnunge geschehen: Mit dieser ausdrücklichen Verwarnunge, daß, da einer oder ander, er sey auch wer er wolle, darwider zu handeln sich gelüsten lassen würde, derselbe entweder mit Gelde, oder auch gestalten Sachen nach, mit Suspension, Remotion und gäntzlicher Niederlegunge der Advocatur ohnnachlässig gestrafft werden solle.

Diesem zu Folge sollen die Advocati und Procuratores ordinarii keine frembde Recesse, ihnen von andern vorgemacht, annehmen, ablesen oder im Gerichte übergeben,

sie seyn dann von ihnen den Procuratoren revidirt und durchgelesen, auch was injurios, anzüglich und stachelhafftig darin zu befinden, cassiret und daraus hinweg gethan worden; Da aber solches nicht geschehen, und also in den, von ihnen gehaltenen und übergebenen Recessen, einige anzügliche, hitzige, spitzige, oder Ehrenrührige Worte, bey der öffentlichen Audientz der Extension oder Relection befunden werden solten, soll der jenige, welcher den Recess gemacht, oder im Gericht übergeben, nicht allein willkürlich, wie obgedacht, nach Befindung gestrafft, sondern ihm auch sein Recess zurücke gestellet, und er nicht eher, er habe dann die darin befundene Scommata, injuriosa, calumnias, sarcasmos, invectiven und dergleichen zur Sachen ohndienliche Wörter und Reden daraus weg- und abgethan, wieder angenommen werden: Und im Fall der Schuldige darauff die Sachen stecken lassen wolte, soll dem Gegentheil in contumaciam anzuruffen, und ferner in der Sachen zu verfahren, hiemit erlaubt und zugelassen seyn.

Schließlich, demnach auch in den nechsten Jahren allhie verschiedene, frembde, unbekannte Notarien heimlich eingeschlichen, und biß dato sich auffgehalten, welche die Bürger nur gegen einander conciciren und in Weitläufftigkeit zusammen führen, auch hiesigen, zu Bürgerlichem Rechte und Unpflichten gesessenen Notarien und andern Cantzley- und Gerichts-Bedienten, mit Supplication stellen, Testament- und Protest-machen, Zeugen-Verhörung, Auffrichtunge der Inventarien, und allerhand anderer Instrumenten, das Brod für dem Maule hinweg nehmen,

nehmen, hergegen aber dem publico nichts steuren oder entrichten;

Als hat Ein Ehrbar Rath geordnet und geschlossen, daß die, von denenselben gemachte Instrumenta, Inventaria, Testamenta, Kundschafften und Protocolla, in hiesigen Gerichten gar nicht angenommen, noch zugelassen, sondern als ungültig, unkräfftig, und verdächtig, so lange geachtet werden sollen, biß sie ihres, anderer Orten vorhin geführten Lebens, Wandels, Abschieds, und erlangten Notariat-Ampts gnugsamen Schein, Zeugniß und Beweiß beygebracht, Einem Erb. Rathe und dieser Stadt mit Bürgerlichen Eyden und Pflichten sich verwand gemacht, und also in obangezogenen Verrichtungen der Gebühr sich legitimiret.

Wornach so wol Frembde als Einheimische sich zu richten, für Schaden und ernster unnachläßiger Straffe zu hüten, und sonsten ihre Gelegenheit und Nothdurfft in acht zu nehmen wissen werden. Jussu Consulatus.

Actum & Publicatum den 2. Martii, Anno 1648.

CAP. II.

Vom Nieder-Gast- und Appellation-Gericht.

I.

Was das Nieder-Gericht betrifft, wil Ein Erbar Rath zuforderst, die vor Jahren öffentlich publicirte Nieder-Gerichts-Ordnung, und dersel-

derselben einverleibte Straffen, hiermit wiederholt, dieselbe in guter Obacht zu halten, und zu gebührlicher Execution zu bringen, Krafft dieses anbefohlen haben.

II.

An diß Unter-Gericht gehören, ihrer Eigenschafft nach, Injurien- und alle Criminal- wie auch die Pfand-Arrest- und Einweldigungs-Processe. Andere Civil-Sachen können, ohn Unterscheidt, an das Nieder- oder Ober-Gericht gezogen werden, wann nicht zuvor, an einem oder anderm Ort, das Recht loß zu geben Ansuchung geschehen, oder sonst durch vorhin ergangene Beschickung, die Jurisdictio præveniendo fundirt worden.

III.

Es sollen hinfüro bey den Einweldigungs-Processen, die Actiones superflui auf Jahr und Tag vorbehalten seyn, und demnach inzwischen die Güter, darin die Einweldung geschehen, öffentlich angeschlagen, und, so müglich, zum theursten verkaufft, nach verflossenem Jahr und Tag aber den Creditoribus, für einen rechtmässigen Preiß, eigenthümblich zugeschätzet, und die Ubermaß den Debitoribus heraus geben werden.

IV.

Alßdenn auch für diesem, im Nieder-Gericht, den Wittwen, durch Urtheil und Recht, sich mit Vormündern zu versehen aufferlegt worden, so soll hinfüro einem jeden frey stehen, entweder solcher gestalt gegen dieselbe zu verfahren, oder auch sich dißfals beym Rath oder præsidirendem Bürgermeister anzugeben: Da denn solchen Frauens-Persohnen, bey nahmhaffter Straff, innerhalb

nerhalb einer gewissen Zeit, Vormünder zu wehlen aufferlegt, und selbiges beym Gericht eingezeugt und verzeichnet worden, die Frauen aber nicht parirten, noch deßwegen, mit ihrer Nothdurfft, inzwischen beym Rath einkämen, so sollen dieselbe, ohne fernere Dilation, also fort auf der Gericht-Bude in die angekündigte Straff ertheilt, und daselbst ferner, durch verpœnte Gebote, von den Herrn zu völliger Parition gehalten werden. Gleiche Meinung hat es auch, wann jemanden eine Vormundschafft bey gewisser Straff aufferlegt, und die Execution dem Gericht anbefohlen wird. Es sollen aber hinfüro keine Vormünder anderer gestalt, als auff Schrifftliche Extrajudicial-Benennung etlicher Persohnen, so die Nechstverwandte, und darzu düchtig, verordnet werden, dieselbe auch, auf beschehene Verordnung, sich judicialiter confirmiren zu lassen, folgends ein beständig Inventarium für allen Dingen auffzurichten, und von demselben, wie auch von ihrer gantzen Verwaltung, jährlich, oder, so offt es erfodert wird, den verordneten Wäyse-Herren des Raths gebührliche Rechenschafft und Bescheid zugeben, schüldig seyn.

V.

Im Nieder-Gericht, wann Beklagter dreymahl nach einander ohngehorsamlich ausbleibt, so mögen auch drey Gerichts-Pfande nach einander geholt werden. Erscheinet er zum vierdten mahl auch nicht, so mag alsdann der Kläger, entweder auff des Beklagten Güter hauptsächlich in contumaciam procediren, oder desselben Person in Bürgen Handen dingen lassen.

VI.

Im Gast-Recht, wann dem Beklagten selbst vom Apparitore, oder von des Beklagten Wirth und Gesinde wegen des Apparitoris, (da der Beklagte selbst nicht anzutreffen,) die Ladung angemeldet, ist derselbe ein Frembder, und erscheint darauf nicht, so wird er alsofort in Bürgen Händen gedinget: Da er aber erscheint, muß er auff die Klage Bürgen stellen, oder selbst Bürge werden. Ist aber Beklagter unser Bürger, und erscheint, so soll, nach Gast-Gerichts Gebrauch, schleunigst auf seine Güter procedirt, erscheinet er aber nicht, alsdann entweder auf desselben Güter in contumaciam, oder gegen die Person ad capturam verfahren werden.

VII.

Alle Vollmachten sollen, so wol im Nieder- als Obern-Gericht, activè und passivè, auf Gewinst und Verlust, ohn Unterscheid, gerichtet, oder verstanden, auch, nach eingeführter Klage, ohne rechtmässige Ursach, darüber der Richter zu cognosciren, so wenig vom Principalen revocirt, als vom Vollmächtigen renunciirt werden.

VIII.

Wann, vermüge Stadt-Rechts, auf des Debitoris Güter Arrest angelegt, sollen vom Gericht etliche der vornehmsten Creditoren alsofort zu Curatoren verordnet werden, die Güter zu inventiren, was denselben davon zukommen kan, sonderlich was verderblich, oder wann es sonst nachgegeben wird, zu Gelde zu machen, die Gelder

der zu jedermanns Recht, an sichern Ort, mit gemeiner Beliebnüß zu belegen, und zu jederzeit, vornemlich, wann Jahr und Tag umb erkandt, beständige gute Rechenschafft davon zu thun.

IX.

Wann in die Findung gegangen wird, sollen die Parten, sampt allem Umbstand, gantz abgewiesen werden, damit die Urtheil-Finder, in Gegenwart der Gerichts-Voigte und Actuarii, sich bedachtsamlich, aus gewissen eingeführten Rationibus, einer Sententz unter einander vergleichen, und dieselbe folgends öffentlich für dem Umbstand publiciren können.

X.

In Appellation-Sachen, da vergeblich oder boßhafft, wie auch, da von schlechten interlocutoriis, so der Haupt-Sach nicht præjudiciren, imgleichen von Pfandt-Einweldigung-und andern Execution-Processen, wann modus executionis dabey nicht excedirt wird, Item, da auf klare Handschrifft, und ohnläugbare beständige Urkunde, oder in Possessorio momentaneo gesprochen, appellirt werden wolte, sollen die Herren den appellationibus nicht deferirn: Würde dann der Appellant beym Rath umb Deferirung suppliciren; so sollen merita causæ ex actis prioribus kürtzlich beygelegt, und nach Befindung darauff decretirt, keine Appellation aber, nisi periculo Appellantis, und bey Straff des letzten Articuls dieser Ordnung, loß gegeben werden.

XI.

Wann der Appellation deferirt, soll so wol dem Appellaten,

ten, als Klägern, dieselbe zu introduciren, frey seyn: Da dann das Gegentheil, auf die erste angekündigte Citation nicht comparirt, soll von demselben ein Urtheil-Pfandt geholt, und, so er zum andernmahl auch ausbleibt, bey Verlust erkannt werden.

XII.

Wurde der Appellant aber in instantiâ secundâ, die Acta prioris instantiæ bloß repetiren, und darauf submittiren, so soll der Appellant, wann er nicht zugleich mit appellirt, ebener gestalt alsofort darauf per generalia zu concludiren schuldig seyn, oder die Sache pro conclusâ ex officio angenommen werden.

XIII.

Sonst sollen so wenig in secundæ, als primæ instantiæ Processibus, einige Schrifftliche, noch ultrà duplicas, einige fernere Handlung zugelassen seyn, es were dann, daß Zeugen abgehöret werden müsten, auf welchen Fall, und in allem übrigen, da nichts sonderbahres bey diesen Gerichten hergebracht oder disponirt, alles nach der Ober-Gerichts Ordnung gehalten werden soll.

XIV.

Und, demnach, Inhalts derselben, alle frevelhaffte, muthwillige Litiganten und Appellanten in alle, bey erster und anderer Instantz auffgewandte Gerichts-Kosten, und darneben in pœnam temerè litigantium unausbleiblich condemnirt werden. Darnach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Vom

CAP. III.

Vom Ampt der Procuratorn, Vollmächtigen, und anderer Bedienten am Niedern-Gericht.

I.

Es sollen die Procuratores, Vollmächtige, und andere Gerichts-Bediente, zuforderst, in ihren Ampts-Verrichtungen, GOtt stets für Augen haben, der Obrigkeit und den verordneten Gerichts-Herren gebührlichen Respect und Gehorsam in der That erzeigen, sich in ihrem gantzen Leben der Christlichen Ehrbarkeit befleissigen, aller Leichtfertigkeit, Vollerey, verdächtiger Oerter und Gesellschafft sich enthalten, ihren Parteyen mit vernünfftiger Bescheidenheit begegnen, und aller auffrichtigen Redlichkeit gebrauchen. Sie sollen an frembden Gerichten, sonderlich wider dieser Stadt Bürger, nicht bedient seyn, sonst aber alhier, in und ausser Gerichts, sich alles Gezäncks, anzüglicher Wort, und ohngebührlicher Händel äussern, keine Personalia, sondern allein merita causæ tractiren, vom Gericht noch Fahr-Recht zu keinen Zeiten, ohn Erlaubnüß, die auch in Ehehafften anzumelden, sich nicht absentiren, oder zu spät kommen, sondern in ihren Häusern, wo sie jederzeit anzutreffen, Nachricht hinterlassen.

II.

Es sollen die Procuratores, in Sachen darauf das Recht nicht loß gegeben, oder, wann ihre eigene Principales oder

Vollmächtige nicht zugegen, imgleichen, da des vorigen Tages zu rechter Zeit, zum spätsten ante quartam, oder zur Sommer-Zeit, sextam pomeridianam, nicht citirt, auf etwan eine ergangene ältere Ladung keiner gestalt anruffen. Wann aber das Gegentheil citirt, soll die Sache vorgenommen, und hierunter keine Gefährde gesucht werden. Sie sollen sich zu Anfangs von den Vollmächtigen Schrifftlich gnugsam informiren lassen, damit nicht nöthig, Rücksprach zu halten, und damit vergebliche Dilation zu suchen.

III.

Demnach dann auch die Vollmächtige, zeitig vorhin von ihren Principalen, sattsamen Bericht einzunehmen, und bey Einführung der Sache sich alsofort gebührlich zu legitimiren, auch mit Bestellung der Citationen, und was dem anhängig, mit zeitiger Abforderung der Acten und Documenten von der Gerichtsstuben, mit fleissigem protocolliren und Beobachtung der angesetzten Zeit, sonderlich aber bey den Findungen, sich also zu bezeigen schuldig seyn, daß durch ihre Negligenz die Sachen nicht aufgehalten, noch ichtwas verabseumt werde, sondern in der That sich befinde, daß sie in allem Fleiß anwenden, die merita causæ beeder Parten wol eingenommen, und demnach in decisionibus, nebenst den rechtsprechenden Procuratoribus (denen diß ebener gestalt gesagt) ein vernünftiges Votum geben können.

IV.

Wann die Procuratores oder Vollmächtige von andern Advocaten, ohn expressen Befehlich ihrer Principalen, Instructio-

structiones nehmen, soll solches auf ihren eignen Kosten und Gefahr geschehen, den Parten aber davon nichts in Rechnung gebracht werden.

V.

Kein Procurator oder Vollmächtiger soll für Parteyen Schuldt im Gericht sich verbürgen, viel weniger sollen sie zu der Wardeinschafft verstattet oder angenommen werden, sie sollen auch keine Actiones, Forderung oder Handschrifften einiger Gestalt an sich ziehen, und darauf im Gericht verfahren, bey Verlust ihres Diensts.

VI.

Die Procuratores sollen sich aller Bürgerlichen Vollmachten gäntzlich enthalten, Frembde aber mügen dieselbe, und sonst andere düchtige Personen, ihres Gefallens constituiren, unsern Bürgern stehet frey, selbst in personâ jedesmahl zu erscheinen, oder von den geschwornen Vollmächtigen jemand zu bestellen.

VII.

Die Urtheil-Gelder, sollen hinführo in den Ordinariis Processibus des Niedern-Gast- und Land-Gerichts, ausserhalb, wann die Sachen in Bedenck genommen werden, gantz abgethan seyn, und an statt derselben ein gebürlichs Salarium, wie die neue Taxa besagt, den Procuratoribus und Mandatariis von den Principalen gereicht werden. In ohnstreitigen Sachen, so auf Gewerbtagen vorkommen, nicht disputirt werden, und kein Salarium geben, bleibt es bey den vorigen sportulis, jedoch, das alles von den Principalen, so alhier zur Stelle, nicht aber von den Vollmächtigen, entrichtet werde.

VIII.

Alßdann die Vollmächtige überall nichts vorzuschiessen, so sollen sie auch von den, im Recht erkandten und exequirten Summen, wegen unser Bürger, wieder ihren Willen, das geringste zu sich zu nehmen, nicht befugt seyn. Ob Frembde ihren Procuratoribus oder Vollmächtigen weitern Gewalt ertheilen wollen, steht zu ihrem Belieben: In gemein sollen die Principales, ihren Bedienten ihren gebührenden Sold, vermüge der Ordnung, in continenti zu erlegen, per viam Arresti & paratæ executionis angehalten werden.

CAP. IV.

Vom Process des Nieder-Gerichts.

I.

UNstreitige Gewerbe, haben im Niedern-Gericht ihren besondern Process, dabey es, dem Herkommen nach, sein verbleiben hat, doch sollen, bey den Inweldigungs- und Pfand-Processen, die Zeugen, so darunter gebraucht, nicht bloß von den Procuratoribus benennet, sondern ihre depositio glaubhafft ad Acta beygebracht werden. Wann aber die Gewerbe zur disputation kommen, soll darin ordentlich, wie in andern Sachen, verfahren werden.

II.

Obschon, auff beschehene Inweldigung, ein Hauß dem Rentner zugeschrieben worden, so bleibt dennoch die Actio

superflui

superflui, auf Jahr und Tag dem Eigenthümer vorbehalten, demnach dann alsofort ein Zettel auf das Hauß geschlagen, und der Eigenthümer herauß gesetzt werden soll, da sonst ein anders, unter den Parten nicht könte verglichen werden.

III.

Arrest-processe, sollen, in Concursu, innerhalb eines Jahrs zum Ende gebracht werden, damit, wann in puncto prioritatis inzwischen gesprochen, die Creditores zu ihren Geldern ohnverlängt verholffen werden: Inmassen auch diejenige, so den Vorzug für allen folgenden erlangt, hierumb, das zwischen den übrigen noch nicht erkandt, von den Curatoribus bonorum nicht aufgehalten werden sollen.

IV.

Ehe dann in causis ordinariis das Recht loß gegeben wird, sollen von den verordneten Gerichts-Herren gütliche Tractaten vorgenommen werden, darzu die Parteyen, wann sie citirt, bey Straff der Gerichte zu erscheinen schuldig seyn: Wird die Güte, auf gebührlichs Erinnern, nicht zureichen, so soll die Loßgebung des Rechts vom Actuario verzeichnet werden: Da aber die Parten, oder eins derselben, nicht zu Hause, und Schrifftliche Citationes erlaubt werden, bleibt es bey dem Stylo und Herkommen.

V.

Es soll Beklagter auf die erste eingezeugte Citation, im Gericht selbst, oder durch einen gnugsamen Vollmächtigen zu compariren, und seine Nothdurfft zu verhandeln schuldig seyn, thut ers nicht, sondern bleibt dreymahl contumaciter aus, so sollen drey Gerichts-Pfande erkandt, und

und gegen den vierdten Terminum abgeholt, da er auch in demselben nicht erscheint, soll endlich in Contumaciam gegen seine Güter oder Person verfahren werden. Wann er aber, für Abforderung der Pfande, oder ad quartam citationem comparirt, soll zuforderst contumacia purgirt, auch, da der Arrest violirt, die angekundete Straff erlegt, und darauf, wie hernach ferner angedeutet, verfahren werden.

VI.

Wann die Parten einmahl erschienen, sollen folgends alle, zimblich angesetzte termini, peremtorii seyn, der in denselben, zu Auffhaltung der Sache, die Handlung nicht einbringt, ist derselben regulariter verlustig, und mügen die Principalen, sich ihres Schadens bey den Bedienten erholen.

VII.

Die Klag soll formblich, kurtz, und klårlich, mit allen Umbstånden, und darzu gehörigen Documenten, auf einmahl vorgetragen, darauf in eâdem audientiâ excipirt, replicirt, und geschlossen werden, da aber die Sache, ihrer Wichtigkeit nach, solcher gestalt auf einmahl nicht abgehandelt werden könte, soll dem Beklagten, ein gewisser terminus, sub præjudicio angesetzt werden, seine exceptiones peremtorias allesampt mit den Beweißthumben auf einmahl einzubringen, und vorsetzlich nichts zu hinterhalten, auch solcher gestalt in den übrigen Handlungen procedirt werden; ultrà Duplicas soll regulariter keine weitere Handlung zugelassen seyn.

VIII.

Wer dilatorische Exceptiones absonderlich, absqve peremtoriis, die Sache aufzuhalten, einwenden lässet, zum Fall die-

dieselben in judicio pro frivolis erkannt, und nicht admittirt wurden, sollen beyde Procurator und Vollmächtiger zur Straff der Ordnung verwiesen werden.

IX.

Schrifftliche Handlungen, sind in diesem Gericht gantz verboten, und, da schon Procuratores Instructiones scriptas hätten, sollen dennoch dieselbe nicht producirt, noch verlesen, sondern die Nothdurfft darauß, ohn anziehung vieler allegaten, mündlich vorgetragen, auch ein mehres nicht, als vorbracht, ad acta protocollirt werden.

X.

Die ältesten Sachen sollen, so viel thunlich, für andern befordert werden, und, damit solches so viel besser geschehen möge, sollen nicht alle Sachen, von den Vollmächtigen, einem Procuratori allein auffgetragen, sondern auch die andere, so fleissig, und den Parten dienlich, darunter gebraucht werden: Inmassen auch einem jeden Procuratori, nach ihrer Ordnung zum wenigsten eine Sache, jedesmahl auf den Appellation-Zettel zu befordern frey bleibt, salvis terminis in hac ordinatione aut judicio præfixis.

XI.

Und sollen sich die Procuratores, alles ohnnötigen Plauderwercks und verdrießlichen Wiederholens gäntzlich äussern, der Wahr- und Auffrichtigkeit sich befleissen, Sachen, die keines grossen Bedenckens bedürffen, sollen in Bedenck nicht genommen, da es aber nöthig, über 14. Tage darin nicht gehalten werden, und damit alle revisiones actorum abgeschaft seyn.

XII. Es

XII.

Es sollen beede, Procuratores und Vollmächtige, ihren schweren geleisteten Eyd allezeit für Augen haben, damit nicht nöthig sey, wann es der Sachen Nohtdurfft erfordert, ihnen daß Juramentum calumniæ, in quacunque parte judicii, aufzulegen.

XIII.

Simplices interlocutoriæ können für dem Gericht in continenti abgesprochen werden: End-Urtheil aber, und welche vim definitivæ haben, sollen, nach beschehener Abweisung der Parten, ihrer Bedienten, und des gantzen Umbstands, in præsentiâ der Gerichts-Herren, die das Directorium dabey zu führen haben, und des Actuarii, bedächtlich formirt, und alßdann erstlich abgesprochen, auch de expensis zugleich mit erkannt werden. Wann auch die Sachen in Bedenck genommen, und die Urtheil ausser Gerichts concipirt werden, sollen die unparteische Vollmächtige mit darzu gezogen, und des Urtheil-Geldes theilhafftig, die Urtheile aber, ehe dann sie von den Herren und Actuario übersehen, nicht publicirt werden.

XIV.

Ehe dann einige Appellatio ad Senatum loß gegeben wird, soll das appellirende Theil, von neuer Weitläufftigkeit vorher abgemahnet werden. Da das nicht zureicht, soll der Appellant, nach gestalten Sachen, das juramentum Appellatorium auf der Gerichtstuben, jedoch salvâ supplicatione ad Senatum, vorher abzustatten, und die Appellation gebührlich zu belegen, und folgends dieselbe, innerhalb vierzehen Tagen post dilationem, einzuführen schuldig seyn.

Da

Da er dann auch, in secundâ instantiâ, succumbiren würde, soll er in expensas litis & pœnam temerè litigantium condemniret werden.

XV.

Von Inweldigungs- und Pfand-Processen, von Willkühren, und dem Stadt- oder dem Gericht-Buch einverleibten Verträgen, von klaren unwiedersprechlichen Handschrifften, ab interlocutoriis simplicibus, & in contumacius veris, soll den Appellationibus nicht deferiret werden.

XVI.

Da in secundâ instantiâ die Sache in Bedenck genommen wird, sollen die Procuratores innerhalb 14. Tagen zu rotuliren schuldig seyn. Wann dann die Acta übergeben, soll erster Müglichkeit daraus referirt, und sententiirt werden, dero Behuf dann, dem præsidirenden Bürgermeister, ein Memorial-Zettul übergeben werden kan.

XVII.

Ob schon in secundâ instantiâ die Nieder-Gerichts Urtheil confirmirt wurde, soll dennoch dieselbe zur Execution an die vorige Richter nicht verwiesen, sondern umb Beforderung der Justitz, in definitivâ Senatus, zugleich auch tempus paritionis, und die Immission, nach Bürger Recht erkannt werden.

XVIII.

Wann dann, sive in priori, sive in secundâ instantiâ, die Immissio erkannt, sollen die Wardeien alsofort, wann ihnen die Urtheil zugestellet, und keine inhibitio von der Obrigkeit geschehen, mit der Execution verfahren, und dieselbe keiner Gestalt, dem einen zu Vortheil, dem andern zu

 Schaden,

Schaden, darzu sie, so viel von ihnen herrühret, zu antworten schuldig, verziehen, die erhaltene Gelder und Güter den Principalen unverzüglich überliefern, mit ihrem zugeordneten Salario, so allein von dem, was die Creditores würcklich erlangen, zu computiren, friedlich seyn, und darüber die Parten nicht beschweren.

XIX.

Neben diesen Articuln, bleiben die vorhin publicirte Ober= und Nieder=Gerichts Ordnungen, auch Revisio & Appendix derselben, in ihren Würden und Kräften, sollen auch nicht weniger, als diese Puncta, stets fest und unverbrochen gehalten werden, bey Straff der Ordnung, so von den Gerichts=Herren, nach Befindung, von einem auff 2. 3. und mehr Reichsthaler, aus des Delinquenten eigenem Säckel alsofort, und ehe dann er wieder ins Gericht gelassen wird, zu erstatten, auch wol, nach Beschaffung des Verbrechens, ad suspensionem & totalem depositionem, consensu Senatus, erstreckt werden kan.

XX.

Wie dann mehr gedachter Gerichts=Herren eigentliches Officium ist, über die Gerichts=Ordnung, in allen Puncten, ernstlich und sorgfältig/von Ambts wegen zu halten, daneben auch dem Actuario obliegt, die vorgehende Verbrechen jedesmahl den Herren zu erinnern; Und, wann die Parten sich disfalls über eins oder anders im Gericht beschweren, soll solches nicht übersehen, sondern bey der Findung in acht genommen, und die Straffe mit in die Urtheil gebracht werden.

XXI.

XXI.

Was secundam instantiam, und sonst das Ober-Gericht concernirt, dabey werden die Herren Bürgermeister imgleichen ihres Ambts zu gebrauchen wissen.

XXII.

Die Besoldung der Procuratorn und Vollmächtigen, ist in eine absonderlich auffgehenckte Taffel, gebracht, würde darüber genommen, soll solches den Parten wieder abgetragen, und der Verbrecher deswegen von den Gerichts-Herren willkührlich gestrafft werden.

XXIII.

Wie es mit den Actis secundæ instantiæ zu halten, ist gnugsam in der Cantzley-Ordnung versehen. In inferiori judicio bleibt es dissfalls beym Herkommen.

CAP. V.

APPENDIX

Der Nieder-Gast- und Appellation-Gerichts Ordnung.

DEmnach ein Hochw. Raht bey dem hiesigen Nieder- und Appellation-Gericht, wegen der Appellationen, einige Unordnung, und insonderheit verspüret, daß selbige nicht gehörig fortgesetzet, und dadurch die Sachen höchst-schädlicher Weise verzögert und auffgehalten werden; So ist, zu Abhelffung dessen, folgende Ordnung beliebet, und hiemit fest gestellet.

I.

Soll zu Folge der hiebevor, Anno 1620. den 1. Septemb. gemachten Verordnung, in Schuldt-und Forderungs-Sachen, so im Nieder-Gericht hängig gewesen, und durch ausgesprochene Urtheile, ihre Endschafft erreichet, und nicht 50. Marck Lüb. betragen, hinführo keine Appellation verstattet und angenommen, weniger loß gegeben werden.

II.

Wann beym Nieder-Gericht jemand appelliren will, soll derselbe, intra fatale decendii, sich auf der Gericht-Stuben, in præsentia eines oder beyden Gerichts-Herrn, deßfalß bey dem Actuario anzugeben, und seinen Process, ihme zu produciren schüldig seyn, bey Verlust der Appellation. Der Actuarius soll so dann in seinem Buche, und darneben bey dem Procesſ, mit eigner Hand, den Tag und die Stunde der interponirten Appellation notiren und verzeichnen; Falß er aber solches also nicht notiren wird, sollen Partes ihren Regres wider Selben zu nehmen befugt seyn.

III.

Soll hierauf, post lapsum decendium, Appellans, innerhalb 14. Tage, im Gerichte, oder daferne alsdann kein Gerichts-Tag seyn möchte, auf der Gerichts-Stuben, die Gravamina denen Herren des Gerichts übergeben, und von dem Actuario den Tag, wenn selbe exhibiret, darauf notiren, auch bey der nechsten Juridica, pro deferenda appellatione imploriren lassen, und also die Resolution judicialiter suchen. Und falß

IV. Die

IV.

Die gesuchte Appellation im Gerichte abgeschlagen, und dennoch darauf so fort ad beneficium supplicæ provociret wird, sol Pars provocans, à die rejectæ Appellationis, innerhalb 14. Tagen, die Gravamina, zu sampt dem Nieder-Gerichts-Procesś, cum Documentis & Supplica pro deferenda Appellatione, dem dirigirenden Hrn. Bürgermeister beym Vormittags-Wort übergeben, sub pœna desertionis, und wird der Hr. Consul das Exhibitum darauf notiren, damit das Fatale behörig observiret, und von dem Referente, in der Relation attendiret werden möge. Und wann

V.

Darauf von dem dirigirenden Hrn. Bürgermeister, an der Gericht-Stuben, die Notification, daß die Gravamina exhibiret, und zugleich die Inhibition der Execution geschehen, und darneben die Communication der übergebenen Gravaminum, an den Gegentheil, zur Refutation und Beantwortung, innerhalb 14. Tagen veranstaltet; Soll so dann

VI.

Die Refutation und Beantwortung, ad locum Directorii, intra præfixum Terminum der 14. Tage, überreichet, in verbleibung dessen aber, die Gravamina cum Actis inferioris judicii, ohne Refutation und Beantwortung, zu Rathe gebracht, und in puncto Appellationis deferendæ vel non, decretiret werden. So ferne nun

VII.

Die Appellation auch per Decretum rejiciret, und solches im Gerichte dociret wird, ergehet darauf die Execution des vorigen Judicati: Auf den Fall aber, da

VIII.

Der Appellation, entweder von dem Judice â quo, oder ad quem deferiret, soll Pars appellans & provocans, die Justification der Appellation, prævia Citatione, bey dem ersten, oder långstens dem andern Appellation-Gerichts-Tage, (als welches Gericht, præcise von 14. Tagen zu 14. Tagen, um 10. Uhr Vormittags gehalten werden soll,) zu übergeben schuldig, oder, in verbleibung dessen, damit gäntzlich præcludiret, und die Sententia prioris instantiæ confirmiret seyn. Wie dann auch

IX.

Die obbeschriebene und gesetzte Termini, von denen Parten, so genau und strictè zu observiren sind, daß auf den Säumungs-Fall, und nach Verfliessung eines oder des andern Termini, so wol die Appellation, ipso facto für desert geachtet, als auch die geschehene Provocation nicht attendiret, noch die Gravamina weiter angenommen, sondern es allerdings bey dem vorigen Judicato gelassen werden soll. Daferne auch

X.

Durch Negligentz der Procuratoren, oder Mandatarien, wieder diese Ordnung gehandelt, und der Bürger-Sachen dadurch solten versehen werden, bleibet denen Interessenten gegen dieselben, ihren Regres zu nehmen, allerdings bevor.

Eines

CAP. VI.

Eines Hoch-Edlen Hochweisen Raths Verordnung und Erklährung

Wegen der

Gerichtlichen Dilationen und Ferien.

DEmnach Ein Hochweiser Rath einige zeithero mißfällig wahrgenommen, auch bey Demselben geklaget worden, welchergestalt die, zur Defension der litigirenden Partheyen abzielende Bürgerliche Dilationes, in denen Gerichten sehr gemißbrauchet, und dadurch die Processen, ohne Noth verlängert, auch die Unkosten mercklich vergrössert werden; Als hat Derselbe, üm solchem Unwesen vorzubeugen, hiemit verordnet:

I.

Daß die Bürgerliche Dilationes, nur allein zu Beybringung derer Haupt-Handlungen, und zwar erstlich absqve præjudicio auff 14. Tage, hernach sub præjudicio auf andere 14. Tage, und endlich auf nochmahlige 14. Tage bey Verlust, verstattet, von keinem Theile aber, zu einigen dilatorischen Ausflüchten und incident-Handlungen sollen begehret, weniger à Domino Judice erkandt, sondern, daferne eine Dilation zu erlauben, dieselbe doch nicht weiter als ad proximam verstattet werden. Alldieweil auch

II. In

II.

In der Ober- und Nieder-Gerichts-Ordnung versehen, daß die Procuratores, zu Anfang des Processus, gnugsame information der gantzen Sachen halber nehmen, und unter dem Vorwand, mit denen Principalen Rücksprache zu halten, keine unnöhtige Dilationes & Copias bitten sollen: So soll dem zu folge, wenn hinfüro nur etwas weniges mündlich gesuchet, oder auch nur pro informatione & memoria Procuratoris etwa schrifftlich abgefasset wird, darauf so fort ab adversa parte geantwortet, und von dem Herrn Consule am Wort, gesprochen, keine Copey aber, zur Verlängerung der Sachen verstattet werden. So viel aber

III.

Diejenige Dilationes, welche in die Ferien gefallen, betrifft, wie denen Rechten nach, solche Zeit der Ferien, billig darinnen zu computiren; So soll derjenige, welcher solche Dilation erhalten, sich die Zeit rechnen lassen, und keine Dilation zu geniessen weiter befugt seyn, als so viel, nach Ablauff der Ferien, an den gewöhnlichen Terminis noch etwa fehlen möchte. Wäre aber die gantze dilation, oder die 3. Bürgerliche Dilationes, durch die Ferien völlig absumiret, soll das dilatirte Theil, so fort, nach Verordnung der Rechten, in prima juridica post ferias, zu compariren, und expedienda zu expediren schüldig seyn, oder gewärtigen, daß sub præcluso alsdann erkandt werde. Und soll es

IV.

Gleich also mit demjenigen, welcher, post lapsum termini, seine Handlung in Cancellaria intra triduum zu produciren sich

sich judicialiter anheißig gemachet hat, gehalten werden, daß nemlich demselben keine weitere Dilation gegönnet, sondern er, mit seiner Handlung sodann præcludirt werde: Im fall aber damit belobter massen nicht allein nicht eingehalten, sondern mit Ubergebung der Handlung ad Cancellariam, gar biß gegen, oder nach Ablauff der etwa eingefallenen Ferien, gesäumet würde, weil solches in fraudem und zu muhtwilliger protraction der Sachen geschicht, soll alsdann derjenige, so daran schuldig, (es sey gleich der Principal oder der Wortführer,) voriger Verordnung gemäß, 3. Marck L. Straffe der Cantzeley erlegen, bevor er einige Abschrifft daraus zu gewarten habe. Als auch ferner

V.

Das Appellation-Gericht nicht gleich dem Ober-Gerichte, von 8. zu 8., sondern ordinarie nur von 14. zu 14. Tagen, gehalten wird, so werden billig die Bürgerliche Dilationes, in denen daselbst zu exhibirenden Haupt-Handlungen, nicht nach der Zahl der Juridicarum, sondern nach Ablauff der Zeit selbsten, so daß dilatirte Theil genossen, (welches pars adversa bey seiner Imploration, pro Informatione Judicii jedesmahl anzuzeigen hat) gerechnet, und solcher gestalt, wenn drey mahl 14. Tage ümb sind, keine weitere Dilation, ohne gnugsame Ehehafften, verstattet: Wornach sich ein jeder zu richten hat. Uhrkundlich, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschüldigen habe, soll diese Verordnung durch den Druck publiciret werden. Ita Decretum in Senatu d. 4. Aprilis, Anno 1710.

Bericht von den ordinairen Rahts-Tagen und Ferien, auch des Rechts Schließ-und Eröffnung.

In dieser Stadt Lübeck ist Mittwochs / Freytags und Sonnabends Vormittags ordinair Rahts-Tag, am Freytag Nachmittag aber öffentliche Audientz und Verlassung; ausgenommen alsdenn nicht, wenn nachgesetzte Feuer-Tage auff einen Mittwoch, Freytag oder Sonnabend einfallen:

JANUARIUS.

17 Anthonius, der Tag.
25 Paul Bekehrung. Ab. und Tag.

FEBRUARIUS.

2 Mariä Lichtmeß, Ab. und Tag.
22 Petri Stulfest. } Abend und Tag.
25 Matthias.

Die Woche vor und in Fastnacht wird gefeyret

MARTIUS.

25 Mar. Verkündig. Ab. und Tag.

APRIL.

25 Marcus. Ab. und Tag.

MAJUS.

1 Philippi Jacobi. } Abend und Tag.
3 Creutz Erfindung.
10 Himmelfahrt Christi.
31 Fronleichnam. Ab. und Tag.

Die Woche vor und in den Pfingsten wird gefeyret.

JUNIUS.

15 St. Vitus, der Tag.
24 St. Johannes. } Abend und Tag.
29 Petri Pauli.

JULIUS.

2 Mar. Heimsuchung, Ab. und Tag.
13 Margaretha, der Tag.
15 Apostel Theilung. } Abend und Tag.
22 Mariä Magdalen.
25 St. Jacobi Major.
26 St. Anna, der Tag.

AUGUSTUS.

1 Petri Kettenfest, Ab. und Tag.
10 Laurentius, der Tag.
15 Mariä Himmelfahrt. } Abend und Tag.
24 Bartholomäus.
29 Joh. Enthauptung.

SEPTEMBER.

8 Mariä Geburt. } Abend und Tag.
14 Creutz-Erhöhung.
21 Matthäus Evang.
29 Michael.

OCTOBER.

18 St. Lucas. } Abend und Tag.
28 St. Simeon Jud.

NOVEMBER.

1 Aller Heiligen. } Abend und Tag.
2 Aller Seelen.
10 St. Martinus.
19 Elisabeth, der Tag.
21 Mariä Opfferung, Ab. und Tag.
25 St. Catharina, der Tag.
30 St. Andreas, Abend und Tag.

DECEMBER.

6 St. Nicolaus. } Abend und Tag.
8 Mar. Empfängniß.

Das Recht wird geschlossen und wieder geöffnet.

Vierzehen Tage vor Weihnachten wird es geschlossen, und des Montags post Trium Regum eröffnet.

Auff Judica wirds geschlossen, Montags nach Quasimodogeniti eröffnet.

Vierzehn Tage vor Michaelis wird es geschlossen, und Montags nach Remigii eröffnet.

Cap. VII.

Cap. VII.

Warnung an alle, so unrechten Eyd schweren, und was das Auffheben der Finger bedeutet.

Zum Ersten werden drey Finger auffgehoben: Der erste/bedeutet GOtt den Vater/ der ander/ GOtt den Sohn/ und der dritte/ GOtt den Heiligen Geist: Die letzten zween Finger werden unter sich geneiget in die Hand; Der erste bedeutet die kostbahre Seele/ als welche in dem Leibe verborgen ist; Der fünffte und kleine Finger bedeutet den Leib/ als welcher gegen die Seele gering und klein zu schätzen; Die gantze Hand bedeutet einen GOtt/ einen Schöpffer/der alle Creaturen erschaffen hat.

Welcher Mensch nun so verwegen ist/und fälschlich/oder einen falschen unwarhafftigen Eyd schweret/ der schweret in aller masse/als/ wenn er spreche: So wahr/ als ich heute falsch schwere/ so bitte ich GOtt den Vater/ Sohn/ und Heil. Geist/ die Heilige Dreyfaltigkeit/ daß ich aus der Gemeinschafft Gottes/ und seiner Heiligen/ ausgeschlossen und ausgesetzet werde/und ein Fluch meines Leibes/Lebens/ und meiner Seelen sey.

Zum Andern/ wo ich falsch schwere/ so soll GOtt der Vater/ Sohn und Heiliger Geist/ und die grundlose Barmhertzigkeit unsers lieben HErrn und Seeligmachers JEsu Christi/ an meinem letzten Ende/und in der Stunde/

wenn mein Leib und Seel von einander scheiden müssen/ mir nicht zu Trost und Hülffe kommen.

Zum Dritten/ wo ich falsch schwere/ so bitte ich Gott den Vater/Sohn, und Heiligen Geist/ den kostbahren heiligen Leichnam unsers HErrn JEsu Christi / daß seine grundlose Barmhertzigkeit/seine Angst/Noht/bitter Leyden und Schmertzen, sein strenger harter Tod am Creutze / seine unschüldige Pein und Marter / mir armen Sünder gantz entzogen und an mir verlohren werden.

Zum Vierdten/ wo ich falsch schwere/ so soll meine Seele/die da mit dem vierdten Finger/und mein Leib/ welcher mit dem fünfften Finger/bedeutet, am jüngsten Gericht/ da ich Meineydiger Mensch/vor dem gestrengen gerechten Gerichte Gottes und seines Sohnes JEsu Christi/ stehen sol und muß/ mit einander verdammet werden/ wil auch von aller Gemeinschafft Gottes/ seines heilsamen Wortes, und aller Auserwehlten / wie auch des begehrenden Anschauens des Angesichts unsers lieben HErrn JEsu Christi / gäntzlich beraubet und davon abgeschieden seyn.

Hiermit sey ein jeder frommer Christ vor falschen unwarhafftigem Eyde gewarnet / damit er nicht zuletzt des Teuffels und seiner Gesellschafft werde, deme er sich durch falschen Eyd ergiebet/und GOtt/ seinem einigen Schöpffer und Seeligmacher/ die köstliche Seele/entzeucht/dafür uns GOtt der Allmächtige in allen Gnaden behüte / um JEsu Christi Willen/ Amen.

Ordnung

Ordnung
Des Summarischen See-Gerichts Processus
Eines Erbarn Rahts der Käyserl. Freyen und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck/ von Anno 1655.

ALß Einem Erbarn Raht vorbracht worden, derselbe auch in der That verspürt, daß wieder die Gerichts-Ordnungen, viele Sachen weitläufftig gemacht, und deren Processe von den Sachwaltern verlängert werden:

Welches, insonderheit bey den Seehändeln, zu verhüten und abzuschneiden für höchst-nöthig erachtet, und dahero zu denenselben ein besonders Gericht verordnet worden; So sol es in demselben nachgesetzter massen gehalten werden.

I.

Sol für diesem Gericht ein Summarischer kurtzer Process geführt, und keine Schrifftliche Handlung zugelassen werden.

II.

Wenn Zeugen abgehört werden müsten, soll das Gericht zwar legaliter damit verfahren, aber keine Schrifftliche Deductiones oder Disputationes admittiren.

III.

Es sol auch nicht verstattet werden, die Sachen durch Advocaten, Procuratoren, Wortführer, oder Sach-

 Walter,

Walter, vorzutragen: Sondern die Parten sollen selbst vernommen, und denselben, ohn bewegende Ursachen, die dann zu Ermässigung dieses Gerichts stehen, und allein zu besserer Erzehlung des facti angesehen seyn sollen, keine Wortführer zugelassen werden.

VI.

Die Sachen für dieses Gericht gehörend, sollen seyn:
Alle Streitigkeiten zwischen Rehdern, Befrachtern, Schiffern und Schiffs-Volck.
Sie seyn wegen Erbauung der Schiffe:
Wegen eingeladener Güter:
Von geworffenem Gute:
Uber Schiffbruch:
Von Schiffen, Boten und Pramen:
Von Schiff und Gute, welches von See-Räubern genommen:
Auch von Schiffs-Frachten:
Victualien auff dem Schiffe:
Der Schiffer Rechnungen, und darzu gehörigen Wechsel-Brieffen und Attestationen:
Schiffer Versäumniß:
Cognoscementen:
Certe-Parteyen:
Bodemereyen:
Pilotagen:
Havereyen,
Und des Schiffs-Volcks Heur und Führung, auch dessen wol oder übels verhalten, und dergleichen.

Welche

Welche alle für diesem See-Gericht sollen erörtert, und daselbst, nach dieser Stadt, und dem Hänsischen See-Recht und Schiffs-Ordnung, entschieden und geurtheilet werden.

V.

Was für diesem Gericht erkandt wird, sol zur schleunigen Execution befordert: Und keine Appellation, Supplication und Reduction, wo die Klag oder Haupt-Sach nicht über ein tausend Marck Lübisch antreffe, zugelassen noch angenommen werden.

VI.

Würde aber jemand, da die Klag oder Haupt-Sach über ein tausend Marck Lübisch austrüge, appelliren wollen, soll solcher Appellant schuldig seyn, innerhalb zehen Tagen, seine Appellation dem præsidirenden Syndico dieses See-Gerichts, oder, in dessen Abwesen, dem nechst ihm im Gericht sitzenden Rathsverwandten, anzudeuten, auch zugleich alle seine Gravamina vorzubringen, und, wofern solche Gravamina im Rath also beschaffen befunden, daß der Appellation deferirt, dieselbe an dem ersten Ober-Gerichts-Tage zu prosequiren und fort zustellen, oder die Appellation soll (woferne ihm vom Ober-Gericht mit Urthel und Recht keine Dilatio gegeben) für desert geachtet, und das See-Gericht befugt seyn, seine Urthel zu exequiren. Wornach sich ein jeder zu richten.

Eines

Eines Erbarn Raths
Ordnung,
Wie in Wechsel-Sachen procedirt werden sol.

DEmnach die Erfahrung bezeuget, daß eine Zeithero die Wechsel-Brieffe, mit grossem Schaden des Kauffhandels, vielfältig in Gerichtliche Processe gezogen, und lange Zeit mit weitläufftigem disputiren, im Gericht auffgehalten worden, dadurch die Creditores öffters nicht allein umb die Schuld selbst, sondern auch umb allen Credit gebracht, und die Commercia geschwächet werden: Und aber nach aller Rechtsgelahrten Meynung, die parata executio in solchen Wechsel-Sachen platz hat. Als thut Ein Erbar Raht dieser Stadt Lübeck hiemit verordnen, daß hinführo in solchen Wechsel-Sachen, keine ordentliche Gerichtliche Processe verstattet, sondern vermüge jüngsten Reichs-Abscheides, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermäßigung, wann in acceptirten Wechseln, nach dem Verfal-Tage, die gewöhnliche zehen Tage, darunter einfallende Feyr- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen, entweder mit oder ohn Caution der Gläubiger, innerhalb dreyen Tagen, die Execution von dem Gericht würcklich vollenzogen, und die Debitores nach Wechsels Gebrauch, dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen,

daß

daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen, dawieder dann keine andere Exceptiones, als doli mali, & solutionis, wann dieselbe alsbald erwiesen werden können, zugelassen werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten. Publicatum den 26. Aprilis, Anno 1662.

Revidirte und verbesserte Wechsel-Ordnung,

Darnach in der Stadt Lübeck Ober- und Unter-Gerichte, in Wechsels-Sachen soll verfahren werden.

DEmnach die Erfahrung bezeuget, daß eine zeithero die Wechsel-Brieffe, mit grossem Schaden des Kauffhandels, vielfältig in Gerichtliche Processe gezogen, und lange Zeit, mit weitläufftigem Disputiren im Gerichte auffgehalten worden, dadurch die Creditores öffters nicht allein umb die Schuld selbst, sondern auch umb allen Credit gebracht, und die Commercia geschwächet worden: Und aber, nach aller Rechts-Gelahrten Meynung, die parata Executio in den Wechsel-Sachen Platz hat. Als thut Ein Erbar. Raht dieser Stadt Lübeck, hiemit verordnen, daß hinführo in solchen Wechsel-Sachen, keine ordentliche Gerichtliche Processe verstattet, und nichtes schrifftliches, sondern alles mündlich, usqve ad sententiam, verhandelt und geschlossen,

schlossen, auch, vermüge Reichs-Abscheides von Anno 1654. ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermeßigung, wann in acceptirten Wechseln, nach dem Verfall-Tage, die gewöhnlichen Zehn-Tage, darunter die einfallende Feyr- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen, dem Debitori, durch den Apparitorem oder Gerichts-Diener, prævia protestatione de omni damno, die Wechsel zwey Tage vor dem Gerichts-Tage zugestellet, und darneben angekündiget werden, daß er bey nechstfolgendem Gerichts-Tage gerichtlich erscheinen, und zugleich und auff einmahl seine Exceptiones doli mali & Solutionis, (als welche alleine in Wechsel-Sachen zugelassen seyn sollen,) wenn er dieselbe in continenti zu bescheinigen sich getrauet, mündlich fürbringen, und neben dem Actore zu der Urtheil submittiren, und der Sententz gewärtig seyn soll; Darauff dann, nach ergangener Urtheil, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, innerhalb dreyen Tagen, die Execution von dem Gerichte, durch dazu verordnete Executores würcklich vollenzogen, und die Debitores, nach Wechsels-Gebrauch, dergestalt zur Schüldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen. Solten auch eben zu der Zeit Ferien einfallen, soll dem Kläger frey stehen, bey dem præsidirenden Herrn Bürgermeister, der bey dem Nachmittages-Wort ist, oder den Herren des Gerichtes, den Beklagten fordern zu lassen, welche dann so fort die Sache erörtern, und ebener massen levato velo

ver-

verfahren, an keinen Ort aber einige Dilatio, zu Auffhaltung der Sachen gereichend, verstattet, sondern in dubio der Debitor ad Reconventionem verwiesen werden, und in des Klägers Belieben stehen soll, ob er die Sache für dem Ober-Gerichte oder Nieder-Gerichte verhandeln wolle. Wornach sich Männiglich zu richten. Publicatum den 24. Novembr. Anno 1669.

APPENDIX.

Demnach in puncto der Wechseln, so entweder keine drey Persohnen, oder keine Distantiam loci begreiffen, bißher bey hiesigen Nieder-Gerichte nicht, wie mit andern Wechseln, nach Anweisung der hiebevor publicirten Ordnung, procediret, noch mit Erkennung parater Execution verfahren: Solches aber dem Praxi anderer Gerichte entgegen, und viele Unordnung und Weitläufftigkeit verursachet; Als hat Ein Hochweiser Raht hiedurch verordnet und fest gesetzet, daß inskünfftige wegen der obgedachten Wechseln, ungeachtet des darin befindlichen Mangels der dreyen Persohnen, oder der Distantiæ loci, gleichwie mit andern Wechseln, nach Anweisung der Ordnung, procediret, und gleichmäßig erkannt werden solle; Immassen sothane Ordnung auch auff mehr gedachte Wechseln hiemit extendiret wird. Decretum & publicatum den 15. Januarii, Anno 1706.

Eines Hoch-Edl. Hochweis. Rahts Der Käyserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt LÜBECK, Revidirte Cantzley-Ordnung.

Cap. I. Von den Secretarien.

I.

Es sollen sich die Secretarii ihres Ambts und Eydes allezeit erinnern, Eines Erbarn Rahts Sachen und Geschäffte getreulich und fleißig in acht haben, und wann ihnen ichts darob zu verrichten fürständig, sich keines weges andere Geschäffte daran verhindern lassen, und demnach alle ordentliche Rahtstage, und sonst, wann sie erfordert werden, Persönlich auf den Rath warten, auch jedesmahl zeitlich und also erscheinen, daß sie bald mit, oder ungesäumt nach den Herrn des Rahts, auffgehen, damit sie hernach zu beruffen und zu suchen nicht von nöthen seyn, sich auch, ohn Urlaub des Herrn Worthaltenden Bürgermeisters, aus dem Rath, es geschehe dann Kranckheit, oder anderer dergleichen Nothafften, vorher angemel-

meldeter Verhinderungen halber, nicht absentiren, wenn Rechtstage gehalten werden, biß die Herrn Bürgermeister abgangen, auff den Rahthauß oder der Cantzley verbleiben, auch die Feyer- und Sontage, je und alle wege einer von ihnen in St. Marien Kirchen, Morgens und Nachmittags, ob vieleicht etwas zu befehlen, oder zu verrichten, bey handen seyn.

II.

SIe sollen, was binnen Rahts zu verlesen ist, verständlich zu pronunciiren sich befleißigen; Auch auff den Befehl, so von wiederschreiben, oder sonst dergleichen Nothdurfft, von den Herrn Bürgermeistern geschicht, sonderliche Achtung haben, oder, wann man das eigentlich niemand aufferlegt, von dem Herrn Præsidenten sich als bald erkunden, und was einem jeden befohlen, unsäumblich verfertigen, des Raths Sachen und Brieffe niemand anders, dann allein den geschwornen Substituten und Copysten, abzuschreiben untergeben, und ihnen, daß sie sich darmit des Raths Ordnung gemeß verhalten, mit Fleiß befehlen, auch, das dem also geschehe, Auffachtung haben.

III.

SO sollen auch die Secretarien, und einjeder von ihnen insonderheit, daran seyn, das, was von den Substituten und Ingrossisten in des Raths-Sachen oder Gerichtlichen Actis abgeschrieben, vor dessen Abfertigung oder Edition von ihnen den Secretarien, oder denen, so es gestellet, selbst revidirt, und also Auffachtung gehabt werde,

damit nicht etwa zu eines Ehrbarn Raths Schimpff, auch wenigem der Cantzley Ruhmb, gröblich verstossen, etwas verschrieben, außgelassen, oder sonst, daß vieleicht auch wol zu Nachtheil reichen möchte, geirret werde: Wie dann deßhalb ein Erbar Rath auch Versehung gethan, bey dem, was von ihren Syndicis gestellet, und abzuschreiben befohlen, gleiche Auffsicht und Sorgfältigkeit zugebrauchen. Was also abgeschrieben, sollen die Secretarii, so es concipirt, oder denen sonst darob sonderlich Befehl gegeben, mit Fleiß befordern, daß es, des Rahts Meynung nach, mit dem fürderlichsten abgeschickt werde, und nicht liegen bleibe, dero Behuff dann auch, da es etwa von nöten, sich die Secretarien eigentlichen Befehligs, wie man es damit zuhalten, bey den Herrn Bürgermeistern ohnverzüglich erholen, und waß Zeit, und durch was Gelegenheit solches fortgebracht, richtig verzeichnen lassen.

IV.

SIe sollen, ohn besonder nothdurfftig Erfordern, von dem, so sie Eines Hochweisen Rahts wegen bey sich haben, an andere Orten nichts vertragen: Da es aber sein muste, sol dennoch alles in geheimb, wie auch alle Bücher, Acta und Schrifften, auff der Cantzley in guter Verwahrung enthalten, und, ohn sonderbaren Consens der Secretarien, keiner darzu verstattet, insonderheit aber darzu gesehen werden, das von denen, so nicht dazu bescheiden, nichts darauß extrahirt, nichts darin geändert, noch außgerissen, viel weniger gantze Bücher oder Schrifften von handen gebracht werden: Wann

Wann si von den Secretarien gebraucht, oder von den Copysten Abschrifft daraus genommen, sollen sie also fort an ihren gehörigen Orth wieder gebracht, und verschlossen, die Schlüssel aber allezeit an den Pfeiler auff der Cantzley gehengt werden: Gleiche Meynung hat es auch mit den Protocollis, tàm judicialibus, quàm extrajudicialibus Secretariorum, als die auch allezeit beygelegt, und andern, darin zu blettern, nicht vergönnet werden sol.

V.

DIe Protocolla Secretariorum sollen hinfüro unterschiedlich, und zwar die Judicialia, in einer jeden Sache, absonderlich gehalten, Extrajudicial-Sachen aber, und was an Rechst- und Echt-Zeugnüssen, Vormundschafften, Confirmationibus Testamentorum, Quitungen und dergleichen Einkömt, sol in denen darzu angeordneten Cantzley-Büchern verzeichnet, und in die Indices gebracht werden, damit, wann etwas auffzusuchen, man so viel richtiger darzu gelangen könne.

VI.

ES sollen die Gerichts-Sachen, eine jede nur von einem Secretario allein gewartet und bedient werden, was von Documenten und andern Schrifften producirt wird, sollen sie mit Fleiß besichtigen, den Inhalt, sambt allem was etwa dabey oder darauff verzeichnet, vollenkommen ablesen, und was nötig, also fort vermelden. Da sie auch in gerichtlichen, oder andern, bey den Consiliis vorfallenden Sachen, vermercken werden, das etwa von den Herrn ungleicher Bericht gefasset, und sie

aus

aus den Protocollis, oder andern Schrifften, etwas gewissers in Erfahrung gebracht, sollen sie das mit Bescheidenheit erinnern, sonst sich alles unerforderten Einredens im Raht enthalten.

VII.

WAnn mündlich gehandelt wird, sollen die Secretarii der Parten Nothdurft mit Fleiß, gründlichem Verstande, und so viel müglich, wie es vorgetragen, Protocollirn, daraus die Extensiones ohngesäumbt, und weilen noch alles in frischer Gedächtnüß, mit geziemender Diligenz zu Werck richten, und alle Recesse, ohn Unterscheid, sambt den Beylagen in jeder Sache, in ein absonderlich Convolut bringen, und beylegen. Wann sie aber bey dem Protocollirn nicht alles gnugsamb assequirt, sollen sie, bey wehrender Audienz, die Memorialien alsofort abfordern, oder auch, wann die nicht gebraucht, und sie dennoch bey dem, was vorgetragen einigen Zweiffel hätten, continuò post finitam audientiam, sich des rechten Verstandes beym Wortführer erholen, doch genaue Achtung haben, das, ausser dem was öffentlich proponirt, nichts aus den Memorialn, oder aus andern Ursachen zur Extension komme. Ex domo partium vel Advocatorum instructiones und andere Nachrichtung zu holen oder anzunehmen, ist ein gefährlichs Werck, und sol allerdings nicht zugelassen seyn.

VIII.

DIe vorgedachte Memorialen, sollen keine schrifftliche Producta seyn, solchergestalt auch von den Secretariis

riis zur Extension oder Description nicht angenommen, sondern allein darumb zugelassen werden, daß der Wortführer, der Parten Nothdurfft so viel geschickter, bedachtsamer und verständlicher den Gerichten, Parten, und ihnen selbst zum Ehren und Besten, jedoch in aller kürtze, wie bey mündlichen Recessen gewöhnlich, vortragen, und es der Secretarius mit gehaltenen seinem Protocoll, darnach er sich allein zurichten, conferiren könne. Weitläufftige schrifftliche Recesse einmahl abzulesen, und hernach Schrifftlich, loco memorialis, zu übergeben, ist, als ein höchstschädlich und verdrießlich Ding, zum höchsten und bey ernster Straff verboten.

IX.

WAnn aber, in scriptis zu procedirn, vom Wortführenden Bürgermeister verstattet, und die Producta Schrifftlich mit den Documentis übergeben werden, so sollen dieselbe ad protocollum registrirt, folgends in ein zusammen geheufftetes Convolut wolverwarlich, neben den Extractis protocolli und ergangenen Interlocuten, beygelegt, und die Originalia, ehe dann glaubhaffte vidimirte Copey, und zwar in præsentia partium, so nöthig, davon genommen, nicht zurück gegeben werden. Wann Abschrifft von den Producten erkandt, sollen dieselbe von den Cantzley-Verwandten gefertigt, und vom Secretario mit dem Product collationirt, ihnen auch die Gebühr dafür, und den Copysten pro descriptione, was einem jeden, vermüge der Tax-Ordnung zukömpt, gutwillig entrichtet werden. In gemein sollen alle Producte gebührlich intitulirt, signi-

ret, dies productionis darauff verzeichnet, und die Convoluta nach dem Alphabeth, præmisso actoris nomine, sampt den gehaltenen Protocollis, in die Repositoria vertheilt werden.

X.

WAs jedem Secretario von Producten, Uhrkunden, und andern Schrifften, in denen Sachen / die er unter Handen, einmahl Gerichtlich zugestellet worden, darzu sol er dem Rath und Parten zu antworten schuldig, und demnach dahin bedacht seyn, das die Acta vollenkömlich bey einander bleiben, wie dann auch, da Vorschriffte erkandt, oder sonst ichts an andere Orter zu communiciren befohlen, die Abschriffte darvon auff der Cantzley verwahrt werden sollen.

XI.

WAs zu Raht nicht öffentlich verhandelt, sol zu der Rotulation nicht kommen, ohngeacht was die Parten dargegen den Secretariis auffdringen wolten. Zum Fall auch dieselben, ohn genugsame Uhrsach, zur Rotulation nicht erscheinen wolten, sollen die Secretarii, auff erholeten Befehl des præsidirenden Bürgermeisters, in Contumaciam damit zuverfahren befugt seyn. Was einmahl rotulirt, sol, nach geschehenem Spruch, vollständig bey der Cantzley verbleiben, und ohn einigen Defect wolverwarlich beygelegt werden.

XII.

ES sollen die Secretarii niemanden, von einiger Judicial- oder Extrajudicial-Handlung, Urtheil und Bescheid,

Copey

Copey und Abschrifft, ehe dann die Verfassung fürm Raht verlesen, oder vom præsidirenden Bürgermeister beliebt, abfolgen lassen: Auff gemeine Supplicationes können sie den Parten, wann und wie es befohlen, mündlichen Bescheid, wie es allezeit gebräuchlich gewesen, abgeben.

XIII.

Es sollen sich die Secretarii, altem Herkommen, auch Eines Erbarn Raths und gemeiner Stadt Nothdurfft nach, so viel ihnen, anderer Eines Erb. Raths Geschäffte halber, immer müglich, alle Tage, auch, wann gleich kein Gericht oder Raths-Versamlung gehalten wird, auff der Cantzley finden lassen, und darob unter ihnen, zum wenigsten diese Verordnung halten, daß sich, wo nicht mehr, jedoch einer von ihnen, allewege, des Morgens von acht biß eilf Uhren, und Nachmittags von zwo biß zu fünff, auff der Cantzley verhalte, und sich hieran nichts hindern lasse, es geschehe dann aus Befehl der Herrn, oder in Kranckheit, und andern dergleichen erheblichen Ursachen: Es sol aber nichts weniger, in solchen Verhinderungen, allezeit, der eine von dem andern, ihrer Ordnung nach, so sie derhalb unter sich zu machen, entsetzet werden.

XIV.

Ferner sollen die Secretarii, und Insonderheit der Protonotarius, fleißige Auffachtung haben, das auff Eines Erb. Raths Cantzley alles ordentlich zugehe, das die Thüren zu rechter Zeit geöffnet und gesperret, die, so zum

Schreiben geordnet, zeitig bey der Arbeit sich finden, Ihre Gebühr mit Fleiß auff der Cantzley und nicht in ihren Häusern, verrichten, Imgleichen, das alles unnütze Gesinde, und was allda nicht zuschaffen, im geringsten nicht geduldet, kein Gesöffe bey Nacht oder Tag darauff getrieben, auch Feur und Licht sorgfältig in acht genommen, und aller Unrath und unnötigs Verbringen, abgestellet werde.

XV.

Es sol Männiglichen, dieser Stadt Bürgern, und andern, so auff der Cantzley zu thun, von den Secretarien, guter Bescheidt gegeben, auch denen, so ichtswas zu Buch schreiben lassen wollen, oder Bericht darauß von nöthen haben, wie von alters Herkommen, gebührliche Wilfahrung geleistet werden.

XVI.

IN Auffnehmung und Unterschreibung der Echt- und Rechstzeugnüssen, und anderer Kundschafften, sollen die Secretarii alle mügliche Sorgfalt, daß der gemeine Stam der Verwandnüß, und nichts anders, als was den Zeugen eigentlich wissend, und der Warheit gemäß bekundschafftet werde, anwenden.

XVII.

Es sol jedermänniglich, was er an Supplicationen oder Producten gestellet, mit seinem Nahmen unterschreiben, da das nicht geschehen, sollen solche Schrifften entweder gantz nicht angenommen, oder periculo Procuratoris aut producentis, in Senatu verlesen werden.

XVIII.

XVIII.

Es sollen die Secretarii, und andere Raths-bediente, in Rechthängigen Sachen, keine Vollmacht annehmen, noch den Parten mit rahten, warnen, dienen, supplicirenn, oder sonst einiger gestalt beypflichten, auch nicht bey den Commissionibus Beystand leisten, ausserhalb denen Sachen, die sie oder die Ihrige concerniren: Viel weniger sollen sie in Sachen, darbey sie interessirt, zu Raht referirn, sondern, da es jemand unwissend anbefohlen wurde, sich darauß entschuldigen: In Extrajudicial-Sachen, so nicht wieder den Raht, dessen Ordnungen, Decreta und Urtheile, können sie Supplicationes stellen, jedoch aller Parteyligkeit sich enthalten, und, wan ihre Supplicationes gelesen werden, einen Abtrit nehmen.

XIX.

Bey den Commissionibus sollen die Procuratores causarum, weder in- noch ausserhalb der Cantzley-Stube, auch nicht wie Vollmächtige, wann die Principalen selbst zugegen sein können, viel weniger bekandte Zäncker, noch Zeugen und Notarii zugelassen, und, da von solchen Leuten ichtwas ohngebürlichs des Orts vorgehen solte, von den Gerichts-Herrn gestrafft werden: Wann die Sache von der Commission ad Senatum verwiesen wird, so sol von allem, was vorgelauffen, nichts als abgehandelt, angezogen werden, ausgenommen was in specie in Schrifften verfasset worden: Was die Commissiones examinandorum testium angehet, sol den Commissariis

 erlaubt

erlaubt seyn, was bey den Interrogatoriis überflüßig, impertinent, und ohndienlich ist, fürbey zu gehen, und die Zeugen darauff nicht zu fragen.

XX.

WAs die Secretarii von des Raths Consiliis, votis, und andern Secretis, in Senatu, oder sonst, einiger Gestalt erfahren, davon sollen sie ungeheissen niemanden nichtes offenbaren, oder Verwarnung thun, noch in beschlossenen Sachen den Referenten oder den Ort, dahin die Sachen zur Belehrung verschickt, für der Zeit eröffnen, sondern in schuldiger Geheimbnüß alles verschwiegen bey sich behalten, und aller frembder Dienste und Bestallungen sich enthalten, auch bey ihren eignen Dienern aller Vorsichtigkeit, damit des Raths Geschäffte nicht außgebreitet werden, sich gebrauchen.

Cap. II.

Vom Protonotario.

I.

DEr Protonotarius, so von Einem Erbarn Raht verordnet wird, sol sich in seinem Ampt, gleich den andern Rahtsbedienten und Secretarien, zu gebrauchen wissen, und nachgesetzter Ordnung sich allerdings gleichformig und gemeß verhalten.

II.

ER sol darob seyn, das selbiger und voriger Ordnung

nung nachgekommen werde, und, da etwa Mangel bey einem oder anderm vorfielen, demselben untersagen, oder auch, da das von nöthen, dem Herrn Bürgermeister darab Meldung thun.

III.

Er sol des Raths Ordnungen, Mandata, Eyd- und Memorial-Bücher in seinem gewahrsamb, und fleißig in acht haben, das des Raths Ordnungen und Mandata bey einander bleiben, auch niemand ohnbeeydet zu seinem Officio und Altermanschafft gelassen, auch alles denckwürdige, den Successoren zur Nachrichtung, verzeichnet werde.

IV.

Er sol, zu Eines Erbarn Raths Nothdurfft, mit Vorwissen der Cämmer-Herrn, wie von alters Herkommen, redliche wolbekandte vertraute Personen zu Boten bestellen, das sich die auch in ihrem Ampt getreu, gewärtig, und fleißig erzeigen, mit Fleiß anhalten, und, worin Mangel verspüret, sol er das keines weges conniviren, sondern ernstlich an ihnen straffen, auch etwa nach Gelegenheit, mit Vorwissen der Cämmer-Herrn, sie von ihrem Ampt verweisen, und andere Düchtigere an ihre Staat befordern: Und, weilen Eines Erb. Raths Geschäfte mannigfältig, sol allzeit die von alters gewönliche Zahl der Raths-Boten verhanden seyn, und, wann es an solcher Zahl mangelt, die Ersetzung mit Vorwissen, als nechst oben gemeldt, unverzüglich geschaffet, auch nicht verstattet werden, das

das die bestalte Boten, anderer Privat-Geschäffte halber, ohn Uhrlaub von der Stadt lauffen, sondern allezeit, einer zum wenigsten, bey der Hand bleibe, und zu Eines Erb. Raths Nothdurfft auffwarte.

Cap. III.

Vom Obersten Stadt-Buch.

I.

Es wil Ein Erb. Rath, zum Obristen Stadt-Buch allezeit jemanden, ihrem Gefallen nach, verordnen, und sol derselbe sich steter Sorgfältigkeit gebrauchen, das alles, nach Gebühr, und auffgehängter Ordnung zu folge, verzeichnet, und niemand daran verkürtzt, übereylt, oder vernachtheilt werde.

II.

Er sol die ordentliche Schreibtage halten, alles den nechsten Erben und Successoren, so ohn Mittel folgen, und wie recht, negstgezeugt, zuschreiben, und niemand vorbey gehen, es were dann, das Ein Erbar Rath, in sonderbarn Fällen, die Gelegenheit ansehen, und damit dispensiren wolte.

III.

Wann die, von dem Erb. Raht beschehene Verlassungen, ausserhalb Gerichts, bey den Worthabenden Bürgermeistern beygesprochen, und darauff mit dem Schreiben einzuhalten befohlen wird, sollen die jenen,

nen, welche das beygesprochen, schuldig seyn, ihre Ansprach in vierzehn Tagen den nechsten, wenn Gericht gehalten wird, Gerichtlich einzuwenden, und, wofern, vornemblich auff Anruffen des Gegentheils, in solcher Zeit es nicht fortgestellt würde, sol mit Zuschreibung, auff rechtmässiges Anhalten, verfahren werden.

IV.

Es sol im Obristen Stadt-Buch sonderlich verwahrt werden, das allezeit, ehe und zuvor einiges Zuschreiben geschicht, der Buchhalter sich zuforderst eigentlich erkunde, ob die Zuschreibung jemanden selbst für sein proper eigen angehe, oder etwa vertrauter Weise, seinem Mitbürger zum Besten gemeint sey, und, was darab der Bericht und die Gelegenheit seyn wird, sol bey dem Einschreiben mit Fleiß außdrücklich verwahrt werden, damit deßhalb nicht etwa nachmals Unrichtigkeit vorfallen möchte: Frembden zum Besten sol auch zu treuen Handen nichts geschrieben werden.

V.

Es sol auch gemeldter Buchhalter im Zu- und Abschreiben, über seine Gebühr, so in der beeydigten Ordnung enthalten, nichts fordern, sondern in diesen und andern Cantzley-Gefällen, Eines Erb. Raths verordnetem Taxt, neben andern Secretarien und Cantzley-Personen, sich gemäß verhalten.

CAP. IV.

Ordnung Des Obern Stadt-Buchs.

I.

DEr Protonotarius sol ordinariè alle und jede Wochen, wañ keine Ferien seyn, des Dingst und Donnerstags, Nachmittags, umb ein Uhr, bey das Ober Stadt-Buch gehen, und die vorm Rahte geschehene Verlassung, aus seinem Protocol einschreiben, und daran ihn nichts hindern lassen. Solte jedoch etwas vorfallen, daß er der beyden Tage einen nicht auffgehen könte, sol er des folgenden Tages, oder so bald müglich, solches zu thun schuldig, und alsdann eben wol nicht mehr, als sein ordinarium zu nehmen befugt sein.

2. Vor jeden Post zu tilgen, oder einzuschreiben, gehören Jhm 8. Schilling ohn unterscheid, es sey das Hauß frey, oder mit Rente beschweret.

3. Für alle und jede Negst-Zeugnüssen, oder Confirmation, der Testamenten, wie auch Vormundschafft-Zettell, Vollmachten und andere Documenta, so vorm Rahte verlesen, oder beym Stadt-Buche produciret werden, gehören ihm für das Stück 8. Schilling.

4. Wann er Rente, oder Pfand-Gelder tilget, und dahero nöhtig, mit dem Wörtlein Salvo, oder Nota impignorationis, eine Enderung zu machen, sol er allezeit, an welchem Orth die alte Rente, oder Verpfändung getil-

getilget, dann auch, an was Ort die Rente wieder gebracht, mit Fleiß verzeichnen, und für jeden Post ebenmäßig zu tilgen 8. Schilling, und wieder einzuschreiben auch 8. Schilling zu nehmen haben.

5. Im Fall das Hauß nach den Renten, oder die Rente nach den Häuseren auffzusuchen were, sol er nach Gelegenheit der Mühe, 8. Schilling, 12. Schilling, 1. Marck, und zum höchsten 1. Marck 8. Schilling, und nicht darüber fordern. Wil dennoch jemand nach gestalten Sachen, und verspührter angewandter Arbeit ein übriges thun, ist und bleibt solches unverboten.

6. Von den Geldern, so bey das Buch niedergesetzet werden, sol wegen der Custodia nichts gefordert werden.

7. Der dieser Stadt Bürger nicht ist, dem sol er nichtes zuschreiben, und demnach von den Parten zuförderst bey dem Buche jedesmahl vernehmen und eigentlich erkunden, ob das zuschreiben ihnen, die es erfoderen, zu ihrer eigenen Nothdurfft, oder anderen zum besten gemeinet sey.

8. Wann jemand seine Rente oder Pfand-Gelder ablegt und tilgen lassen wil, wie auch, wann kein Pfand-Herr im Hause ist, und Renten beygeschrieben werden sollen, so ist nicht nöhtig, solches öffentlich vorm Rahte zu suchen, sondern kan ohn das getilget und beygeschrieben werden: Alles übrige, was ab- zu- und umbgeschrieben, oder geändert werden sol, muß vorher öffentlich gebeten, und befohlen, auch bey den Verpfändungen die Jahr-Zeit gesetzet werden.

9. Es sol keinem Vormünder oder Vorsteher ichtwas zugeschrieben werden, der habe dann mit dem Confirmation-Zettul seine Person legitimiret, Vide infrà Appendicem dieser Ordnung.

10. Es sollen auch alle Principal Interessenten, imgleichen die Vormündere, Vorstehere, Testamentarien, und andere in Persona selbst vorm Stadt-Buche erscheinen, und so dieselbe nicht allerseits zugegen, sol nichtes ab-oder zugeschrieben, noch eine Veränderung vorgenommen werden; Die aber Leibes Schwachheit, oder anderer erheblichen Ehehafften wegen, nicht erscheinen, oder abwesend seyn, sollen gnugsahme Vollmacht zu diesem Actu beyzubringen schuldig seyn; Zum Fall jedoch den Pupillen etwas were zuzuschreiben, kan auch wol einer von den Vormünderen solches beym Buche, mit Consens der anderen zu Wercke richten.

11. Ein Vormünder, Vorsteher, oder Testamentarius allein, kan einem anderen, viel weniger zweyen unter einander, sich nichtes ab-oder zuschreiben lassen; Sondern sollen auff den letzten Fall, die zwey den dritten, zu dem Actu neben sich confirmiren lassen.

12. Es sol der Protonotarius fleißig nachfragen, wegen des Termini, ob die Zahlung auff Michäelis, oder Paschen beliebet, und die Einschreibung darnach, und wie ers hierneben im Buch befinden wird, sorgfältig verrichten, daneben auch, wie die Häuser und Renten von einem auff den anderen kommen, accuratè observiren, und also keinem Cessiones oder übertragen, es sey dann öffent-

öffentlich vorm Rahte geschehen, zu Buche schreiben.

13. Damit jedoch unnöhtige Kosten verhütet werden, ist es genug daran, daß die sämbtlichen Erben, durch einen glaubhafften, zu Rath producirten und verlesenen Theilungs-Zettul bestätigen, was vor Pöste einem jeden derer Erben gefallen, und demnach nicht nöhtig, daß zu erst die gesambte Pöste den sämbtlichen Erben zugeschrieben, und darnach dieselbige einem Jeden absonderlich wieder verlassen und zugezeichnet werden.

14. Ebenmäßig ist es zu halten mit Vormündern, daß dieselbe, auff genugsahme Bescheinigung einem jeden pupillo das seinige, können zuschreiben lassen.

15. Da auch etliche Vormünder verstürben, und andere wieder erwehlet werden, ist unnöhtig die Renten von neuen wiederumb zu verlassen, weil sie doch nomine alieno, den Vormündern nur zugeschrieben, und ist genug das Tutorium zu produciren.

16. Schließlich, was also, wie obstehet, auff Befehl des Rahts ins Buch verzeichnet, sol den Interessenten deutlich vorgelesen, und Schrifftliche Nachweisung darüber, ohne sonderbahre Bezahlung zugestellet, sonst aber keine Abschrifft, gegen den Raht, und diese Stadt, oder dadurch jemand gefähret werden könte, auß diesen Büchern gegeben werden. Jussu Consulatus, Publicatum den 17. Aprilis, An. 1637.

APPENDIX PRIMA
Der Ordnung des Obern Stadt-Buchs.

DEmnach in der Ordnung des Obersten Stadt-Buchs Articulo 9. enthalten, daß keinen Vormünderen oder Testamentariis was ab- oder zugeschrieben werden solle, sie haben dann vorher mit Production ihrer Confirmation Zetteln, ihre Personen gebührlich legitimiret; und aber zu Zeiten sich befunden, daß Leute öffentlich im Gerichte vorgetreten, sich als confirmirte Vormünder oder Testamentarien angegeben, und an statt gewisser, benandter und verstorbener, andere hinwiederumb benennen, und selbige Ihnen zu adjungiren bitten lassen, da sie doch vorhin selber noch nicht confirmiret, oder da es geschehen, die Confirmatio noch nicht zu Buche gebracht worden; Als sol der Protonotarius hiemit befehliget sein, den Vormünderen oder Testamentariis nichtes ab- oder zuzuschreiben, sie haben dann so wol den ersten, als letzten Confirmation-Zettul beym Buche produciret, und damit ihre Persohnen gebührlich legitimiret.

Weiln auch fürs ander die Erfahrung bezeuget, daß, viel Dinges vor dem Rahte verlassen, auch ab- und zuzuschreiben gebeten und erkant, die Einschreibung aber nicht befodert, sondern zum öfftern wol ein- oder mehr Jahre ausgestellet wird, inzwischen aber zuweilen To-

des-

des-Fälle, zu Zeiten auch wol andere Veränderungen vorfallen und ins Mittel kommen, dadurch zum offtern grosse Confusiones, Uneinigkeiten, und unnöhtige Rechts-Processe entstanden, solches auch ohne das ein rechter Ubelstand an ihm selber ist; So wil ein Erbahr Raht auch hiermit geordnet und befohlen haben, daß ein jeder dasjenige, was ihm verlassen, oder zuzuschreiben erkant, mit dem nechsten darnach sich zuschreiben lassen, und die Inscription, ohne sonderbahre ehehaffte Noth, nicht außstellen solle: Dann, so etwas ab- oder zuzuschreiben gesucht und erkant, und selbiges innerhalb drey Monaten à Dato der Verlassung oder Erkantnüß nicht eingeschrieben werden solte, sol solches nicht ehr darnach eingeschrieben werden, es sey dann vorher noch einmahl von neuen wieder verlassen und einzuschreiben erkant worden.

Schließlichen, so wil auch Ein Erbahr Raht hiermit geordnet und befohlen haben, daß kein Land-Guht, so im Stadt-Buche geschrieben, auch keine Bode, oder Garte, so verkaufft worden, umbgeschrieben werden solle, es haben dann beydes Käuffer und Verkäuffer den rechten Kauff-Summen dabey vermeldet, damit den Herren des Schosses solches hinwiederumb, zu ihrer Nachricht, angedeutet werden könne: Und da sich dann befinden solte, wie zu weilen wol geschehen, daß die Parten den rechten Summen nicht angezeiget, sollen sie deßwegen beym Gerichte ernstlich angesehen und gestraffet werden, Jussu Consulatus, Publicatum 17 Februarii, Anno 1647.

Appen-

APPENDIX SECUNDA
Der Ordnung des Obern Stadt-Buchs.

DEmnach Einem Hochw. Raht vom Protonotario berichtet worden, daß die Curatores, welche den Wittwen, insonderheit, die sich für Kauff-Frauen declariren lassen, ad illos actus, die sie beym Obern Stadt-Buch zu verrichten haben, gegeben worden, ihre Curatoria dahin außdehnen und mißbrauchen wollen, daß sie nicht allein selbiger ihrer Curandinnen, sondern auch deren Kinder und Kindes-Kinder, an den, von ihren respectivè sehl. Ehemännern, Vätern und Groß-vätern hinterlassenen Häusern und andern Immobilien, auch Rente und Pfandposten, habende Antheile, Krafft solcher ihrer Curatoriorum, im Obern Stadt-Buche, denenselben ab- und andern zuschreiben oder tilgen lassen wollen; Dadurch aber selbiger Wittwen, Kinder und Kindes-Kinder, insonderheit die Unmündige, offtmahls sehr gefähret, ja wohl gar umb das Ihrige gebracht werden können.

So wil Ein Hochw. Raht dem Protonotario hiemit ernstlich befohlen haben, daß Er, da dergleichen Wittwen, sie seyn declarirte Kauff-Frauen oder nicht, Kinder oder Kindes-Kinder haben, auff deren und deren Curatoren Begehren und vorgezeigte Curatoria, nichts ab- oder zuschreiben, noch tilgen solle, es seyn dann selbige ihre Kinder und Kinds-Kinder, die respectivè ihre mün-

mündige Jahre noch nicht erreichet, oder ohn Ehelichen Vormund seyn, mit ordentlichen, vom Raht confirmirten Vormündern versehen, und selbige der unmündigen Vormünder, und die mündige Söhne, sambt der verheyrahteten Töchter Eheliche Vormunde, vorm Obern Stadt-Buche mit zugegen und in solche Ab- und Zuschrifften, auch Tilgungen mit willigen. Gestalt Ein Hochw. Raht außdrücklich hiemit declariret, daß die Declarationes der Kauff-Frauen, und die Macht, die ihnen dadurch gegeben wird, nicht auff das Obere Stadt-Buch, sondern allein auff ihren Kauffhandel gemeinet sey, der Wittwen Curatorum Curatel auch weiter nicht, alß auff ihr Antheil, so sie an ihres sehl. Mannes hinterlassenen Gütern haben, und nicht auch zugleich auff ihrer Kinder und Kindes-Kinder Antheil sich erstrecke.

Und wird den Substitutis und Cancellisten, wie auch den Secretariis hiemit befohlen, daß, wann sich Wittwen, zu ihren verstorbenen Ehemännern allein nechstzeugen lassen wollen, sie, so wol die Zeugen, als Witwen, wohl und fleißig dabey examiniren, ob solche Wittwen auch Kinder oder Kindes-Kinder, oder auch Stieff-Kinder haben? Und, da sie die haben, deren Nahmen mit in die Nechstzeugniß setzen, und die Nechstzeugniß anderer gestalt nicht schreiben, noch unterschreiben.

Wie dann auch der Protonotarius, wenn dergleichen Nechstzeugniß beym Obern Stadt-Buch vorkommen, darin sich die Wittwen zu ihren verstorbenen Ehemännern allein nechstzeugen lassen, daselbst gleichfalß der-

gleichen Nachfrage thun, wie auch, da alßdann eine solche Wittwe ohne Kinder und mit ihrem verstorbenen Manne unbeerbt zu seyn befunden wird, was der Defunctus für nechste Anverwandten? und, ob sie mit denselben getheilet und Richtigkeit gemacht habe oder nicht? sich genau erkunden, und, ohn mit denselben vorher gemachte Richtigkeit, und deßfalß vorgezeigten gnugsamen Beweiß und Quietung, von des verstorbenen Güter, der Wittwen und dero Curatori oder Vormündern, weniger Secundo marito allein, nichts zuschreiben soll.

Imgleichen sol auch der Protonotarius, wenn der Vormund seinem andern Mit-Vormunde, von ihrer Pupillen Häusern oder andern Immobilien, oder auch belegten Rente-oder Pfand-posten etwas zuschreiben lassen oder in deren Häuser oder andere Immobilien einige Verpfändung schreiben lassen wil, ihnen darin nicht wilfahren, es sey dann, daß sie zu selbigem Actu, einen dritten Vormund zu sich erwehlet und confirmiren lassen haben, und daß derselbe Vormund, beym Obern Stadt-Buch mit zugegen sey und darin consentire.

Und, weil sich dann auch befunden, daß viele sich beym Obern Stadt-Buche für dieser Stadt Bürger außgeben, die doch nicht Bürger seyn; Wie auch, daß einige Bürger, frembder Leute Gelder, gegen ihren Revers, schlechter Dinges auff ihren Nahmen, einige aber ad fideles manus, ihnen zuschreiben lassen: So sol der Protonotarius hiemit ferner befehligt seyn, von denen, sie seyn Geistliche oder Weltliche, wes Standes sie auch seyn,

seyn, niemand außbescheiden, wovon er nicht vorhin schon gewiß weiß und versichert ist, daß sie Bürger seyn, ihren Bürgerzettel ihm vorhero vorzeigen zu lassen, und, ehe und bevor er den gesehen, denselben nichts zuzuschreiben. Deßgleichen sol er diejenige, bey welchen er Mißdüncken haben kan, daß es nicht ihre eigene, sondern frembde Gelder seyn, die sie in Häuser oder andere Immobilien belegen und ihnen im Obern Stadt=Buch schreiben lassen wollen, deßwegen erinnern und befragen: Ob sie, auff den Fall es Ein Hochw. Raht von ihnen erfordern würde, bey ihrem Eyde auch erhalten können, daß es ihre proper eigene und keine frembde Gelder seyn.

Schließlich, sol er auch einem Bürger, eines Frembden halber, einig Hauß oder dergleichen, noch auch Rente=oder Pfandgelder ad fideles manus nicht zuschreiben; Es habe Ihm dann Ein Hochw. Raht dasselbe per decretum specialiter befohlen. Wornach Er sich zu richten. Urkundlich unter dieser Stadt=Signet den 27. Novembr, Anno 1680.

Cap. V.

Vom Registratore.

I.

Es sollen zu der ordentlichen Registratur gehören, alle Reichs=Sachen und Abscheide, den Religion- und Prophan-Frieden, die höchste Justitz, gemeine An=

Anlagen, derselben Moderation, und was dergleichen mehr, angehend, Insonderheit so viel diese Stadt betrifft.

II.

Mgleichen die Nieder-Sächsische Kreyß-Sachen, Recesse, Contributions-Acta, und was mehr dahin gehörig.

III.

Je auch, was mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, in wichtigen Sachen, sampt oder sonders, verhandelt wird.

IV.

Tem gehören dahin alle Gräntz-Irrungen, und andere Streitigkeiten, alle Actus jurisdictionales & possessorii, so zwischen dieser Stadt und den benachbarten Fürsten, Stifften, Städten, Edelleuten, und andern, vorhin ergangen, und täglich vorfallen.

V.

Icht weniger der Hansee- und Verwandten Städte Acta, Tageleistungen, und Recesse, auch was mit Spanien, Schweden, Dännemarck, Polen, Niederland, und andern Potentaten, Republiquen und Städten, in Zoll, Privilegien, Bundnüssen, und andern angelegenen Sachen tractirt wird.

VI.

N Specie, was dieser Stadt Ströme, Städtlein, Flecken, Aempter, und Untergehörige, derselben respective Regalia, Hoch- und Freyheit, Jurisdiction, und alle andere Gerechtigkeit, dann auch das gemeine Ampt

Ver-

Bergerdorff, und dahin gehörige Recesse und Acta concernirt, auch in Kriegs- und Friedens-Zeiten vorläufft.

VII.

DEßgleichen alle Gerichtliche Acta dieser Stadt, und daben Senatus mit interessirt, so am Käyserlichen Hofe und Cammer-Gericht schon anhängig, oder daselbst eingeführet werden möchten.

VIII.

UNd endlich, was vom Ministerio, des Raths Officien, den Bürgerlichen Collegien, Gesellschafften und Zünfften einkömpt.

IX.

DIeses alles, und was darbey in Schrifften oder Schickungen vorgehet, muß mit sondern Fleiß, ein jedes an seinen gewissen Ort, nach dem Alphabeth und Indice, in personalibus & realibus gebracht, und beständiglich darbey erhalten werden.

X.

PRivata acta, dabey Senatus nicht interessirt, gemeine Supplicationes, und dergleichen Schrifften, sollen zur Haupt-Registratur nicht gebracht, sondern allein zu Protocoll verzeichnet, und auff der Cantzley beygelegt werden.

XI.

UNd, damit der Registrator sein Ampt desto besser verrichten könne, soll er nicht allein, wann der Rath Vormittags auffgehet, allezeit erscheinen, und, was zur Registratur gehörig, auffmercken, sondern es sol ihm auch von den Secretarien, was in seinem Abwesen

eingekommen und vorgelauffen, wie auch von den Herrn Syndicis und Cantzley, die Concepta und Beylagen, imgleichen die Fahr-Gerichts Acta an den streitigen Oertern, und was auff den Strömen, Befahrung und Reumung derselben, bey Abmehung des streitigen Grases, auch bey den Schleusen, Oldeslöher und andern Böten, Fehr-Pramen, Pfandungen, abgenommenen Netzen, Kahnen, und dergleichen vorläufft, vom Gericht, Wette, Bauhoff, und andern Officiis, jedesmahl eingereichet werden, Er auch kurtze Nachrichtung davon, und was Senatus dabey verabscheidet, gemeldten Officiis in ihre Bücher, den Successoren zur Wissenschafft zu verzeichnen, mitzutheilen schuldig seyn.

XII.

ER sol, was zur Registratur gebracht, auff jedes Stücke dessen Inhalt verzeichnen, folgends in das Registratur-Buch, so darüber beständiglich zu halten, einverleiben, und wann eine Abschrifft auff unterschiedlichen Puncten beruhet, davon absonderliche Extracta machen, und ein jedes an seinen Ort, cum remissione ad originale, bringen.

XIII.

WAs aus der Registratur, nothwendig, und auff Befehl, abgefolget wird, soll erster Mögligkeit, er wider herbeyschaffen, und zu allem, was ihm einmahl übergeben, gebürlich antworten. Demnach er dann auch selbst nichts an andere Orte vertragen, auch die Schlüssel zur Registratur, damit niemand, ohn sein Beywesen,

wesen, darin kommen könne, allein in Verwahrung haben sol.

XIV.

ER sol, ohn Erlaubnüß, nicht verreisen, sondern allezeit, wann er nicht publico nomine abwesend, oder Ehehafft verhindert wird, (auff welchen Fall der Schlüssel inzwischen dem Wortführenden Bürgermeister einzuliefern) bey der Hand verbleiben.

XV.

FRembde, sollen auff die Registratur gantz nicht, vielweniger einige Inspection daselbst ihnen gestattet, oder in andere Wege das geringste Copeylich communiciret, sondern in allem getreulich, auffrichtig und verschwiegen verfahren werden.

XVI.

DIe Ober-Auffsicht auff die Cantzley und Registratur, gehöret unsern Syndicis, die werden das Directorium darbey führen, und dem Registratori Raththätig seyn, und Anleitung geben, wie alles zum Besten angeordnet und continuiret werde, auch zum wenigsten alle Wochen, des Sambstages nachfragen, ob ein jedes so vorkommen, an seinen Ort registriret worden? was auch jedes Jahr, in den Rechthängigen Sachen verrichtet, und wie weit man in den Cammer-Processen kommen, davon auff Petri referiren.

CAP. VI.
Von den Substituten und Copiisten oder Ingrossisten.

I.

Es sollen die Substituten, und Copiisten, sich alle Tage auff der Cantzley, nach alter Gewonheit, Morgens und Nachmittages zeitlich finden lassen, und, ohn Ehehaffte Noth, darvon der Protonotarius Wissenschafft habe, sich nicht absentiren.

II.

Zu der Obern Cantzley-Thür, sol ein jeder Cantzley-Verwandter, zu der untern Thür aber der Cantzley-Knecht, den Schlüssel haben, und täglich die Cantzley frühe des Sommers umb 6. und des Winters umb 7. geöffnet, hinwider zu Abend des Sommers umb 7. des Winters umb 6. Uhr ordinariè gesperret werden: Inzwischen sol der Cantzley-Knecht immerzu daroben auffwarten, was ihme jederzeit anbefohlen wird, treulich verrichten, Niemanden von des Raths Sachen das geringste sehen lassen, sondern sich allezeit verschwiegen sorgfältig und discret erzeigen.

III.

Es sollen die Substituten und Copiisten, alles was ihnen, auff der Herrn Bürgermeister oder Raths befehlich, von den Syndicis, Protonotario, und Secretariis, denen sie dann gewärtig seyn sollen, abzuschreiben be-

befohlen, in guter Gewahrsamb halten, niemanden darab, noch sonsten von allem so ihnen vertraut, ichts communiciren, sehen oder erfahren lassen, und die Concepten, wann sie ingrossiret, unverzüglich an gehörige Oerter jederzeit zurück geben.

IV.

SJe sollen keine Abschrifft aus dem Stadt-Buch, oder dergleichen Urkund, jemand mittheilen, es geschehe dann mit Wissen und Willen des Protonotarii, Secretarien, oder sonst aus sonderlichem der Herrn Bürgermeister oder des Raths Befehlich.

V.

SJe sollen nichts von dem, so ihnen wegen Eines Erbarn Raths zuschreiben untergeben, von der Cantzley, an andere Oerter bringen, und ohn nohtwendige Ursachen, und sonderlichen Urlaub, anders wo abschreiben, weniger abschreiben lassen.

VI.

SJe sollen sich in Schreiben also verhalten, daß, wann von Eines Erbarn Raths Nothdurfft ichtes zu verfertigen, dasselbe ohne Verzug würcklich abgerichtet, die Arbeit unter ihnen getheilet, und dem andern Privat-Schreiben in alle Wege vorgezogen werde.

VII.

SJe sollen daran seyn, und an gehörenden Oertern jederzeit erinnern, daß des Raths gefertigte Schreiben nicht liegen bleiben, sondern unverzüglich abgehen, und sich deßhalb nach der Secretarien befehlich mit Fleiß richten.

VIII.

Es sol das Cantzley-Siegel allezeit in Verwahrung des ältisten Substituti seyn, und, wann er nicht zugegen, alßdann seinem Collegæ inzwischen vertraut werden, jedoch sol er darzu antworten, und, ohn erlangten befehlich, nichts versieglen oder abgehen lassen.

IX.

Die Schlüssel zu beeden Commission-Stuben, sollen in desselben Verwaltung seyn, und sol er niemand, als Raths-Verwandten, und die wegen des Raths daselbst zu thun, hinein gestatten, sonst aber alle Ohngebühr des Orts, wie er darzu antworten wil, abwenden.

X.

Die Protocolla und Bücher von den Certificationibus und Vollmachten, sollen immerzu continuirt und darin die See-Brieffe und Mandata, weme, auff welche Zeit, und zu was Nothdurfft die außgegeben, ordentlich verzeichnet werden.

XI.

Damit auch sonsten, in Ausgebung der Vollmachten, Certificationen, See-und anderer Brieffe, eine Richtigkeit desto mehr erfolgen möge, als hat ein Erbar Rath vor gut angesehen, daß dieselben, und was unter dem Siegel und Secret außgehen sol, ehe dasselbe dem Siegelherrn zugeschickt, durch einen der Secretarien revidirt werde.

XII.

Es sollen sich auch die Substituten, und Copiisten, wie

oben

oben bey den Secretarien gemeldt, darnach schicken, daß ihres Theils kein unordentlich Wesen auff der Cantzley angerichtet, den Bürgern und andern, so auff der Cantzley zu thun, guter Bescheid gegeben werde, und in allem, obbemeldter ihrer Gebühr, und gethanen Eydes-Pflichten, sich gemäß verhalten.

ENDE.

E. Hoch-Edl. Hochweisen Raths
Der Käyserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt

LÜBECK,

Revidirte

Wacht-Ordnung.

de ao. 1644.

Nachdem ein Ehrnv. Hochw. Rath dieser Stadt, bey voriger Wacht-Ordnung verschiedene Mangeln befunden, und daß derselben in viel Wege nicht gelebt, mehr als gut vernehmen müssen; Als hat er dieselbe zu revidiren anbefohlen, und in etlichen Puncten, nach dieser Zeit Gelegenheit, zu ändern für nöthig erachtet. Publicirt demnach hiermit solche Revidirte Ordnung, und gebeut ernstlich, derselben hinfüro in allen und jeden Puncten, bey denen darin allenthalben angeordneten Straffen, unverbrüchlich nachzukommen.

Von der ordentlichen Nachtwache für dem Raht-hause und auff den Gassen bey Friedens-Zeiten.

ES hat ein Erbar Rath für Jahren eine gewisse Ordnung *publicirn* lassen/ wie es mit der ordentlichen Strassenwache bey Friedens-Zeiten des Nachts/ zu Verhütung alles Frevels und Muthwillen soll gehalten werden/ so bey dem Gerichte/ und dahin gehörig/ darbey es auch sein verbleiben hat.

Von der ordentlichen Bürgerwache für der Stadt-Tohren und auff den Wällen zu Friedens-Zeiten, bey Tage und Nacht.

I.

NEben dieser Strassenwache/ soll auch bey Friedens-Zeiten für der Stadt-Tohr und auff den Wällen/ bey Tag und Nacht/ ordentliche Wache von den Bürgern gestellet werden/ und soll demnach ein jeder Bürger/ den die Ordnung erreicht, wann ihme den Tag vorher durch seinen Rottmeister die Wacht angekündiget/ entweder selbst sich darbey einstellen, oder eine andere düchtige Person (biß hiernegst ein gewisser Außschuß von Soldaten/Bürgern oder verpflichteten Wächtern/ zu dieser Wacht verordnet) an seine statt anschicken.

2. Wer die Wacht für einen andern bestellet, soll für die Tagwache des Sommers/ und für die Nachtwache des Winters mit 6. ß. Aber für die Tagwache des Winters und Nachtwache des Sommers mit 5. ß. jedesmal *content* und zu frieden seyn.

3. Diese Wacht sollen unsere Kriegs *Commissarij*, nach Gelegenheit der Zeit zu stärcken oder zu vermindern Macht haben, jedoch daß zum weingsten so viel Corporalschafften auffziehen/ daß bey jeder Hauptwache/2. Personen zu schillern außgesetzet werden können.

4. Es soll sich diese Wache allemal für ihres Capitains Thür/ oder auch in den Fleischscharen, zeitlich einstellen/ damit sie mit Zu- und Auffschliessung der Thor, durch ihren Capitain oder Corporalen/ nachdem zur Wache angesaget/ auff- und abgeführet werden können.

5. Das

5. Das Wort soll der Bürger Wachtmeister vorher von dem ältesten Wortführenden Bürgermeister abfordern, und den Officirern, so die Wache aufführen / versiegelt / wie ers empfangen / überliefern.

6. Die Hauptwachen sollen nach gutachten des Bürger Wachtmeisters / und die Schildtwache von den Gefreyten außgesetzet werden.

7. Gemeldter Wachtmeister soll zuweilen die Wachten *visitiren*, deswegen die Runde gehen, und alsdann bey den Cortegarden das Wort zu geben schuldig seyn: Desgleichen soll er auch die Tagewachen an den Thoren bestellen / und alle dabey befindende Mängel und Unrichtigkeiten gebührlich abschaffen.

8. Es soll keiner druncken zur Wache kommen / noch bey derselben sich übersauffen, kein Dobbeln / Spielen / Hadern, Zancken / noch einiger Muthwille und Verletzung der Gebäude und ihrer Zugehör / soll daselbst angerichtet werden / sondern ein jeder seinen Officirern zu gehorsamen / und sein Gewehr fertig zu halten schuldig seyn, alles bey Straffe des Rahts.

Von der Bürgerwache zu gefährlichen Zeiten.

1.

Zu gefährlichen unruhigen Zeiten, und wann es der Raht für nöthig erachtet / soll die Bürgerschafft selbst in ihren Compagneyen / so starck als jedesmal für gut angesehen wird / die Wache bestellen / und so lange damit *continuiren*, biß es von des Rahtswegen wieder abgesaget wird.

2. Unter der Bürgerschafft werden auch die Gesellen, so sich noch nicht häußlich niedergelassen / jedoch ihren eigenen Handel und Nahrung in der Stadt treiben / oder ihrer Zinß leben, mit begriffen / sie seyn frembd oder Bürger Kinder ohne unterscheid.

3. Von dieser Wache sollen gäntzlich die *Syndici*, Stadt *Medici*, Prediger, Prediger Wittwen, GOttes-Häuser / der Obriste, Obriste Leutenant / *Major*, Capitaine, und alle andere *Officirer*, Reüter und Soldaten: Jmgleichen die *Secretarij*, die *Praeceptores* an S. Cathrinen Schule, die Organisten und Küster bey allen Kirchen

befreyet seyn: Die Personen des Rahts aber/ desselben Apothecker/ Reitende-und Haußdiener/ ingleichen der Gerichtschreiber, die *Procuratores* und Cantzleyverwandten/ wie auch die, so über sechtzig Jahr alt/ und daneben unvermüglich seyn/ jtem krancke und gebrechliche Leute, ob die wol persönlich bey der Wache zu erscheinen nicht verbunden, so sollen sie dennoch jeder für sich einen düchtigen Mann, mit dem Gewehre/ darauff er selbst gesetzet/ zur Wacht schicken: Alle übrige Bürger und Einwohner der Stadt/ sollen bey willkürlicher Straffe sich persönlich einzustellen, und biß sie abgeführet werden/ bey der Wache zu verbleiben schuldig seyn.

4. Würde aber jemand/ auß besonderer Ehehafft/ selbst zu erscheinen behindert/ so soll er solche seine Ehehafft dem Capitain oder Leutenambt der Compagney/ nahmkundig machen/ und alsdann/ auff erlangte Erlassung, dasmal einen andern für sich zuschicken Macht haben/ zum fall aber die angegebene Ehehafft hernach sich also nicht befinden wurde/ soll er deswegen 5. Marck zur Straffe zu erlegen schuldig seyn.

5. Und soll demnach den *Officirern* bey den Compagneyen hiemit gäntzlich verboten seyn/ jemanden von ihren untergehörigen Rottgesellen, der persönlichen Bestellung der Wache/ gegen einige Erkäntnüß zu erlassen/ sondern soll solches alles/ bey Verordnung des Rahts und der *Commissarien* verbleiben.

6. Es sollen alle Wachen den Tag zuvor angesagt werden/ und keiner darbey mit entliehenem Gewehr erscheinen, bey Verlust derselben.

7. Wer sein Gewehr nicht sauber und rein geputzet/ oder auch nicht/ beym langen Rohr/ ein halb Pfund Pulver und 12. Kugeln/ und darüber/ bey der Mußqueten 5. Ellen Lunten auf die Wache bringet/ soll umb eine Marck gestraffet werden, und hier auff der Feldwebel/ die Führer/ und gemeine Webel Uffacht haben.

8. Die Unter-*Officirer* sollen den Obern/ und ein jeder seinen Befehlichhabern gehorsamb seyn, und was von denenselben ihm anbefohlen wird, willig verrichten/ bey Straff nach Ermeßigung.

9. Zur Wache soll der Hauptmann die Trommel zeitig rühren

ren lassen, wann/ die zum andern mahl geschlagen worden, soll ein jeder, dem zur Wacht angesagt wird, sich mit seinem zugeordneten Ober- und Untergewehr für seines Hauptmans oder Fenrichs Thür einstellen.

10. Die Trommenschläger sollen einerley Marsch schlagen, und bey jeder Compagney/ der eine für dem Hauptmann/ der ander für dem Fenrich seinen Zug haben/ darumb dann so viel Tambur allezeit in Wartgelt gehalten werden müssend/ aß/ wann es nöthig/ eine jede Compagney seine besondere 2. Tambur haben könne.

11. Wer alsdann erstlich zur Wacht kompt/ wann die schon auffgeführet/ soll eine Marck Straffe geben/ nach außgesetzter Schildtwache soll niemand ferner zugelassen, sondern für abwesend gehalten werden.

12. Das Wort soll der Bürger Leutnant oder Wachtmeister jedesmahl zeitlich von dem eltisten Burgermeister versiegelt abholen/ und solches also den Herrn *Commissarien* und Capitainen/ wann ihre Fähnlein auffziehen, überreichen/ die es hernach auff den Wällen in geheimb, wann die Schildtwachen bestellet/ ihren *Officirern* eröffnen sollen: Für der Zeit soll es keinem/ noch hernacher jemanden, ausser obgedachten *Officirern*, offenbahret werden, bey Straffe von 10. Marck.

13. Die Wachen sollen zu jeden Zeiten/ für Untergang der Sonnen/ oder auch wol früher, wann es danckele Tage seyn/ auffgeführet werden, und ein jeder vorher in seinem Hause gegessen haben/ damit er ihme, es were dann in den kurtzen Winters Tagen, nichts dürffe nachtragen lassen.

14. Wer druncken zur Wache kompt/ soll abgewiesen werden/ der sich aber auff der Wache übersäufft/ 3. Marck Straffe geben und erlegen.

15. Die Wachen in die Cordegarden/ soll der Capitain mit Raht des Bürger Wachtmeisters selbst/ oder durch seinen Leutenant oder Feldwebel anordnen/ und können also auch die Schildtwachen zum ersten mahl/ hernacher aber wol durch zween Gefreyten, jedes mahl außgesetzet werden.

16. Es

16. Es sollen keine gewisse Plätze oder Cordegarden, den geworbenen Soldaten zur Wach, immerzu bestimt seyn/ sondern allemal verwechselt und geendert werden, doch daß so viel müglich die Bürger-Compagneyen über den Thoren verbleiben, und die Soldaten in ihren Compagneyen/ zwischen den Bürgern/ umb einander vertheilet werden.

17. Die langen Gewehr sollen für die Wachthäuser niedergesetzet/ die Röhre und Mußqueten aber scharff geladen/ und fein ordentlich in der Cordegarde auffgehengt werden/ die Schildtwache soll nicht allein scharff geladen/ sondern auch seine Lunte/ die Zeit über/ allezeit brennend haben/ jedes bey Straffe 1. Marck.

18. Wer zur Schildtwache außgesetzt wird/ an was Ort es wolle/ soll sich dessen nicht verweigern/ der außgesetzte soll auff der Brustwehr stehen, sein Gewehr nicht von sich legen/ noch sitzen/ viel weniger schlaffen, alles bey Straffe 6. Marck.

19. Die Schildwachen sollen mit dem Thorschliessen außgestellet, und alle Stunden abgelöset werden, bey Straffe 1. Marck.

20. Doch soll niemand davon abtreten, ehe dann die Stelle wieder besetzet/ noch der letzte abgehen, ehe denn er von seinem Rottmeister abgeholet wird, bey Straffe 2. Marck.

21. Nach besetzter Wacht soll niemand auß dem *Corps de garde* Bier oder anders zu holen, sich begeben/ ohne sonderbare Erlaubniß des Capitains/ oder der an seine Stelle *commendirt*, bey Straffe 2 Marck. Und soll hiemit den Bürgern/ zwischen den Thoren/ bey Verlust ihres Lebens/ nach besetzter Wache/ den Wächtern Bier zu verkauffen verboten seyn.

22. Kartenspiel soll in dem *Corps de garde* gäntzlich verbotten seyn, das Bretspiel kan guten bescheidenen Leuten/ die Zeit damit zu vertreiben/ zugelassen werden: Hader/ Zanck/ Fluchen, wie auch das ungebürliche verstechen oder vernichten eines andern Gewehr/ Mantel, Hut, und was dessen mehr, soll bey 2. Marck Straffe; Das rauffen/ schlagen/ auffrührische Reden/ und sonderlich das hochgefährliche Rottiren und Verbinden/ gegen jemand der *Officirer*, oder sonst menniglich/ bey 10. Marck Straffe verbotten seyn/ und

und die Ubertreter daneben, nach gestalten Sachen/ an die Obrigkeiten verwiesen werden.

23. Wer an die Cordegarden / Wacht- und Schilderhäuser / Tischen / Bäncken, Planckwerck, Stacketen/ Zäunen, Bäumen/ Brettern/ Bauholtz / und dergleichen, fürsetzlich einigen Schaden bey der Wache thut/ soll mit Gefängnüß gestraffet werden/ biß er alles vollenkommen wieder erstattet hat.

24. Die Ronde soll nicht von einer/ sondern 2. oder 3. Personen jedesmals verrichtet werden/ und davon kein *Officirer*, der die Wache hat/ befreyet seyn.

25. Da etwan ein Bürger-oder Soldaten-Capitain, oder anderer bestalter *Officirer* Ronden wolte/ soll derselbe ausserhalb der Haupt-Ronde/ allezeit und allerendts, das Wort zu geben, schuldig seyn.

26. Die erste Ronde/nach besetzter Wache/thut der Hauptmann/ oder an dessen Stelle ein ander vornehmer *Officirer*, damit er acht habe/ ob alle Wachen recht bestellet/ und die Schildtwachen gebürlich außgesetzt seyn, der hat Macht das Wort von den *Officirern* bey jeder Cordegarde/ ob sie es recht haben/ zu fordern.

27. Wann die Haupt-Ronde von einem unserer bestelten Kriegs-*Officirer*, als Hauptmann/ Leutenant, oder Fenrich, oder auch / da deren einer, an welchem die Ordnunge ist/ durch Leibes-Schwachheit/ oder nothwendige Abwesenheit halber / dieselbe nicht solte verrichten können/ ein *Sergant* in des abwesenden *Officirers* Stelle solche Haupt-Ronde thun müste/ so soll derselbe allezeit einen *Officirer* auß den Bürgerlichen Compagnien, von einer Cordegarde zur andern/ zu sich nehmen/und ihnen alsdann/ vor Mitternacht, das Wort an allen Cordegarden gegeben werden.

28. Wann auch ein Bürgermeister/ ein Kriegs-*Commissarius*, der Obriste/ Obriste-Lieutenant, oder *Major*, vor oder nach Mitternacht ronden wolten/ so sollen sie ebener gestalt, zu Verhütung alles Mißverständniß/ einen Bürgerlichen *Officirer* zu sich ziehen, jedoch soll ihnen zu jederzeit das Wort aller Orten gegeben werden.

29. Die Haupt-Ronde aller Oerten zu verrichten/ sollen 2. grosse Böhte bey dem Untern- und Obern-Baum angeschlossen liegen und davon, wie auch zu der Noth-Pforten die Schlüssel dem *Majorn* anvertrauet werden.

30. Alle andere gemeine Ronden sollen/ beyde Vor- und Nach-Mittnacht, das Wort den *Officirern* bey den Cordegarden abzugeben verbunden seyn/ ohne unterscheid.

31. Die Ronden sollen zu keinen gewissen Zeiten, noch mit Laternen/ wann es die höchste Noth nicht erfordert/ gegangen werden/ und wann die Schnarch-wache/ negst der Cordegarden zu stehen/ zugeruffen, alsdann ferner auf einen oder zween lange Spiesse nahe nicht herbey rucken/ biß sie der Corporal oder Gefreyte *justificiert*, und also durch seine Wachen durchbringt.

32. Würde jemand nicht stehen/ wann es ihme zum dritten mahl von der Schnarch-wache zugeruffen, so soll Feuer darauff gegeben werden.

33. Andere Schildtwachen ruffen nicht zu stehen/ sondern Ronde vorbey, wann zuver auff das Werda? gebürlich geantwortet.

34. Darumb dann mehr als eine Schildtwacht auff einmahl nicht ruffen soll/ sondern eine jede alsdann erstlich/ wann die Ronde auff 3. 4. oder 5. lange Spieß nahe zu ihr kömpt: Sie soll auch niemand auff einen langen Spieß nahe/ im paßieren/ ihr unter das Gewehr zu kommen/ verstatten.

35. Wer das Wort nicht weiß/ wann er gerechtfertiget wird, oder da ers weiß, und sich gefährlicher Weise damit durchhelffen wolte/ oder auch sonst einige Mißverständniß bey der Ronde vorginge, so sollen dieselbe zur Cordegarde geführet/ und nach Befindung allda angehalten, folgends *examiniret*, und nach Kriegs-Gebrauch gestraffet werden.

36. Wann die Ronde verrichtet/ soll dieselbe sich nirgends aufhalten lassen/ sondern sich also fort wieder in ihre Cordegarden verfügen/ bey Straffe 2. Marck.

37. Die

37. Die Constapell sollen bey den Stücken Tag und Nachts-Wache halten / an ihren Posten und Cordegarden verbleiben / und durch die Schildtwache ohne Ursache nicht paßieren / und soll zu Behuff der Stücke / allezeit die Nothdurfft an Pulver und Kugeln zum ersten Angriff, auff der nähe / am sichern gewissen Ort, verwahret werden.

38. Das Geschütz auffm Walle soll niemand handeln, als der daran gewiesen ist / bey Straffe 1. Marck. Die aber daran gewiesen / sollen die Stücke in guter Bereitschafft haben / und verwahren / auch dahin trachten / daß die Batterien allezeit fertig gehalten werden / und in allen gebürlichen Sachen, den Obersten zu gehorchen schuldig seyn.

39. Bey besetzter Wache, soll kein Tumult noch Schuß / wie in der Stadt, also auch nicht auff den Wällen geschehen, bey Straffe der Gefängniß, es were dann / daß sich etwas feindlichs bezeigte.

40. Ob dann schon etwas verdächtiges oder gefährliches vorgehen würde / so soll die Schildtwache sich jedoch von seinen Posten nicht begeben / besondern der nechsten Schildtwacht / und also eine der andern / biß an die Cordegarde / zuschreyen / ihren darin anwesenden Officirern solches anzeigen, die dann ungesaumbt, was verhanden / *recognosciren*, und nach wichtiger Befindung, den Herrn Bürgermeistern / Herrn Kriegs *Commissarien* und Obristen solches zu wissen machen / inzwischen aber das Volck / auß den Cordegarden, auff die Wälle vertheilet werden soll.

41. Bey diesen Zeiten sollen die Feuerbarcken / so auff solche Nothfälle auff den Wällen in Bereitschafft seyn / wann es finster ist, angezündet / und von den Kirchthürnen an der Seiten, da sich Volck sehen lässet, oder die Gefahr ereuget, bey Nacht eine Laterne, bey Tage eine Fahne außgehenget werden.

42. Und damit auff solchen Fall der Allarm so viel mehr in der Stadt erschalle, so soll der Häuptmanne einer / nach Befindunge der Sachen, ein Stücke auff dem Walle loßbrennen lassen,

und den Quartiers-Herrn und Krieges-*Commissarien*, warumb solches geschehen, durch einen Befehlichshaber eilends *advisiren* lassen/ wann grosse Gefahr verhanden/ kan er noch ein Stücke zur anderweiten Warnunge/ und wann gantz und gar Lermen/ alsdann auch das dritte Stücke abfeuren lassen.

43. Wann der, in vorgedachten 42. Articul ermeldter Stücken Schuß gehöret wird/ so soll ein jeder Bürger/ in aller Eile sich zu seinem Fähnlein/ und Alarm-Platze verfügen/ und daselbst fernere Ordinantze erwarten/ die geworbene Soldaten aber sollen sich auch zum allerschleunigsten nach ihrer Hauptwache verfügen.

44. Zum ersten, S. Marien Quartier/ haben ihren *reserve* Platz auff dem Thumb-Kirchhoffe, und haben ihre Poste wie folget.

Die erste Poste am Mühlendam, im Reuelien/ die ander Poste auff dem Pulverthurm/ die dritte im halben Mondt, die vierdte oben dem Mühlenthore/ die Fünffte das Hörterthor, seyn 5. Posten/ auff jede Poste 1. Compagnie, die übrigen Compagnien bleiben auff dem *reserve* Platze/ die man zu gebrauchen an Oerte und Platz/ da sich, das GOtt verhüte! die Gefahr zum grössesten ereuget.

Zum andern/ S. Johannis Quartier/ haben ihren *reserve* Platz auff dem Klingemberge/ und Posten wie folget. Die erste Poste Bonnies-Hoff/ die ander in der Comisse/ die dritte auff der Katze, seynd 3. Posten/ und auff jede Post eine Compagnie, die übrigen bleiben auff dem *reserve* Platze/ die man gleich an Oerte/ da es die Noth erfordert/ zu gebrauchen.

Zum dritten S. Marien Magdalenen Quartier/ haben ihren *reserve* Platz auff dem Marckte, und Posten wie folget/ die erste Poste über dem Holsten-Thor/ die ander das Neuewerck, da die Scheure gestanden/ die dritte Dannemans Thorn biß an die vergüldte Fidel/ seynd 3 Posten/ auff jede 1. Compagnie, die übrigen bleiben auff dem *reserve* Platz/ die man gleich, da es die Noht erfordert zu gebrauchen.

Zum vierdten/ S. Jacobs Quartier/ haben ihren *reserve* Platz

auff

auff dem Kuhberge/ und Poste wie folget/ die erste Post von der vergüldten Fidel den langen Wall/ und das hinterste runde Theil die Wische genant, biß an die Trave, die ander Post das Burgthor inwendig/ die dritte Post der Lohberg/ seynd 3. Posten/ auff jede 1. Compagnie, die übrigen bleiben auff dem *reserve* Platz, die man gleich, da es die Noth erfordert/ zugebrauchen.

45. Solte dann dieser Compagnien eine oder mehr eben der Zeit die Wache haben/ soll an deren Statt/ von den *Commissarien* und Obristen/ eine oder mehr Soldaten Compagnien/ an selbigen Platze geordnet/ und hernacher Bürger Compagnien auß der *Reserve* ihnen zugeführet werden.

46. Es sollen auch also fort die Artillerimeister sampt den Constaplen und Handlangern/ mit aller Nothdurfft und Zugehör/ sich nach dem Walle, und zu ihren Stücken ungesäumet verfügen, und ihre Gebühre daselbst in beste Obacht nehmen.

47. Die Stadt-Thore, Cingeln, Wasserpforten und Bäume sollen versperret bleiben/ oder auch in müglichster eile versperret werden, und die Schlüssel dazu, jedem Bürgermeister in seinem Quartier überantwortet werden.

48. Die Reuterey, als des Raths Reitende-Diener/ die Voigte von S. Johannis Closter/ und vom H. Geiste/ sampt ihren Dienern/ desgleichen die Knochenhauer, Pferdekäuffer, und wer sonsten unter der Bürgerschafft zu Pferde auffkommen kan, sollen unter des Marschalcks *Commando*, auff dem H. Geist-Kirchhoff zusammen reiten/ daselbsten sollen sich auch des Raths geworbene Reuter ungeseumbt einstellen/ und in ihrer Rüstung, unter ihrem benanten *Officirer*, mehrern Befehlichs abwarten.

49. Die Handwercks-Bursch/ wie auch das Seefahrende Volck, so allhie nicht gesessen/ und alles frembde loßbendige Gesind/ soll bey diesen Zeiten, entweder in gewissen Compagnien, den Bürgern gleich vertheilet/ oder umb gebührlichen Sold, unter der Soldaten Compagnien untergestecket werden/ und sonst unserm Befehlich und Verordnung in allem zugeleben schuldig seyn.

50. Alsdann sollen auch die Bürgermeister und Rahts-Personen dem Rahthause zueilen/ und daselbst alle Rahts-Bediente/ so auff den Wällen nichts zu schaffen, sich schleunigst beysammen thun/ und stets bey handen seyn und verbleiben.

51. Ein jeder Bürger soll zum wenigsten 4. Pfund Pulver/ 8. Pfund Kugeln, und bey 40. Ellen gute Lunten in seinem Hause haben, und was daran abgehet, stets wiederumb ersetzen, daran ein jeder Capitain/ durch die Rottmeistere, seine untergehörige Rottgesellen, stets zu erinnern hat.

52. Keiner soll von dem ihm angeordneten Ort des Walles weichen/ noch durch einigen Lermen sich verführen lassen, es sollen auch bey solchen Zeiten auff den Wällen keine Frauen/ Kinder, oder Manns-Personen/ da sie nicht bescheiden/ bey Abnam des Ober-Kleides sich finden lassen.

53. In der Stadt sollen bey Nachtzeiten, sonderlich an den Ecken und Creutzgassen/ Laternen für die Häuser außgesetzet, sonst aber dieselbe gäntzlich zugehalten werden.

54. Wann auch bey diesen Zeiten ein Feuer in der Stadt außkommen würde/ so soll es dabey allerdings gehalten werden/ wie in der *Anno 1624. publicirten* Feuer-Ordnung Versehung gethan.

55. Wann die Wacht abgeführet wird/ sollen vorher die Cordegarden wieder sauber gemacht werden, und darauf ein jeder zu seinem Fähnlein sich verfügen/ mit demselben ordentlich abziehen/ und ausserhalb des Hauptmanns und Lieutenants/ so für ihren Häusern auß- und abtreten mügen/ beym Fähnlein/ biß es zu Hauß gebracht/ sämptlich verbleiben/ bey Straffe einen Marck. Für Auffgang aber der Sonnen/ soll die Wacht zu keinen Zeiten/ und bey diesen gefährlichen Läufften, erstlich eine Stunde nach Auffgang derselben abgeführet werden/ bey Straffe des Rahts.

56. Vor dem Auff- und Abziehen soll ein jedes Rott abgelesen und auffgeruffen werden, dero Behuff dann der Munsterschreiber/ bey jeder Compagnie richtige Rolle halten, und verzeichnen solle, wer verhauset oder stirbt, und wieder in [illegible] ...pt:

so

So offt es unrichtig befunden wird/ soll deswegen eine Marck Straffe gegeben werden..

57. So lange man in Auff- und Abziehen bey dem Fähnlein ist, soll niemand sein Rohr lösen, der zuvor oder hernach schiessen wil/ soll die Kugel/ scharffe Propffen oder gekantes Papier abnehmen/ und also in die Höhe schiessen: Da das nicht geschicht, und ein Schade darauß entstünde, soll es nicht *pro casu fortuito*, sondern für einen Vorsatz geachtet und gestraffet werden: Da auch die scharffe Ladung abgenommen/ und also auf jemand angelegt und abgefeuret worden/ ob es schon ohne Schaden abgienge/ so soll es dennoch umb 3. Marck gestraffet werden.

58. Was für Gebrechen bey dem Auff- und Abziehen vorfallen, kan alsofort dem Hauptmann/ sonderlich durch die hierzu bestallte *Officirer*, als Feld- und gemeine Webel zu wissen gemacht werden: Der aber auff der Wachte beleidiget ist/ soll solches eben auff der Wachte nicht/ sondern folgends an gebührenden Ort klagen/ damit der Verbrecher gestraffet/ und dem Beleidigten sein Schade ersetzet werde.

59. Wie dann die *Officirer* jeder Compagnie/ alle Mittwochen umb acht Uhren/ auff erfordern des Hauptmans zusammen kommen/ und allen Mänglen/ so bey der Wache befunden/ *remediren*, auch ihrer untergehörigen Klagen/ doch daß sie für sich selbst allein, ohne Anhang erscheinen/ anhören/ und die Verbrecher inhalts der Ordnung straffen sollen.

60. Da gegen den Hauptmann geklaget würde/ sollen die andere *Officirer* selbiger Compagnie, oder da dieselbe *suspect*, die verordnete Kriegs-*Commissarii* darumb urtheilen.

61. Alle Straffe in einer jeden Compagnie, sollen durch die dazu insonderheit bestalte Diener abgefordert, und durch die Munsterschreiber auffgezeichnet werden, wer sich dieselben zu zahlen verweigert/ soll vor die Herren Kriegs-*Commissarien* gestellet/ und auff deren gut befinden und Befehlig/ durch die hierzu bey der Kriegsstuben bestalte Diener/ genugsame Pfände aus seinem Hause geholet/ und auff die Kriegsstuben gebracht werden.

62. Da

62. Da auch einiger Bürger sich solcher *Execution* freventlich wiedersetzen, oder auch sonsten jemands wider diese Ordnunge gefrevelt oder *pecciret* zu haben / und doch die verwirckte Geldbusse zu erlegen nicht genugsamb befunden werden solte / der oder dieselbe sollen auff Erkäntnis der Herren Kriegs-*Commissarien*, nach Gelegenheit ihrer Personen und Standes / auch grösse der Verbrechen / mit dem Gehorsamb oder Gefängnüß auff dem Mahrstalle bestraffet werden.

63. Die einkommende Straffen sollen zu Kolen, Brennholtz, und der gantzen Compagnie zum besten angewendet werden / und der Munsterschreiber beständige Rechnung davon halten.

Von der Soldaten-Wacht.

I.

Die geworbene Soldaten sollen nach Kriegs-Gebrauch in ihren Compagnien eine Stunde für der Bürgerwache / von ihren *Officirern* auffgeführet / und in ihren Cordegarden und Posten, und auff den Wällen / und für der Stadt-Thoren / Nacht und Tag, biß sie gebührlich wieder abgelöset werden, verbleiben.

2. Wann die *Parade* an einem Ort nicht füglich geschehen kan / so soll in des Obersten Behausung, oder wo es sonst bequemlich / bald für dem Auffzug / der Thor und Platz halber geloset werden / und die Compagnien sich darnach zu achten haben.

3. Das Wort soll der Capitain-*Major*, von dem eltisten Wortführenden Bürgermeister zu rechter Zeit abfordern / und denen es gebühret / verschlossen überliefern.

4. Es sollen auch die Pässe an der Landwehre, und da es sonst nöthig / bey Tage und Nacht mit einer Wacht von Soldaten und Reutern besetzet werden / damit alles waß fürgehet / so viel zeitiger an die Herrn *Commissarien* und Obristen *avisiret* werden möge.

5. Wann

5. Wann das Wetter trübe und neblicht/ soll der Gefreyte/ vor Auffschliessung des Thors, mit etlichen Soldaten/ zum Nothpförtlein ausgelassen werden, ob etwas verdächtiges auff der nähe/ fleissig zu erkundigen; Wann keine Gefahr verhanden / so soll alsdann die Pforte geöffnet/ zugleich die Wache fleissig bestellet werden.

6. Denen die Schlüssel zu den Thoren und Pforten vertrauet, sollen dieselbe, als dieser Stadt beeidigte Leute, selbst schliessen und öffnen/ und sich allermassen hierbey also bezeigen/ wie sie darzu antworten wollen.

7. Die *Officirer*, so für den Thoren die Wacht haben, sollen auff alles/ was aus- und einkömpt/ gute acht haben / von den Frembden die Pässe abfordern/ den Herrn Bürgermeistern in jedem Quartier zuschicken/ und sich befehlichs erholen: Sonst aber sich gegen männiglichen guter *Discretion* und Bescheids gebrauchen/ und alles loßbändiges unbekante Gesinde, insonderheit die muthwilligen Bettler und *inficirte* Personen zurück, und an gehörende Ort verweisen: Was aber auf erlangte Erlaubnüß herein gestattet wird, soll an seine Herberge *convojiret*, durch den Schreiber fürm Thore fleissig auffgezeichnet/ und zu Abends den sämptlichen Bürgermeistern zugebracht/ was auch durch wil/ von den Mußqvetirern durchgeführet werden.

8. Und weiln wir keine frembde Werbung/noch Herrnloß Gesind in der Stadt zu gedulden gemeinet, so sollen unsere *Commissarii*, Obrist und andere hohe *Officirer* allezeit fleissige *inqvisition* anstellen, wer sich allhier auffhält/ und darüber alle Tage sich/ und den Herrn Bürgermeistern richtige Verzeichniß einreichen lassen.

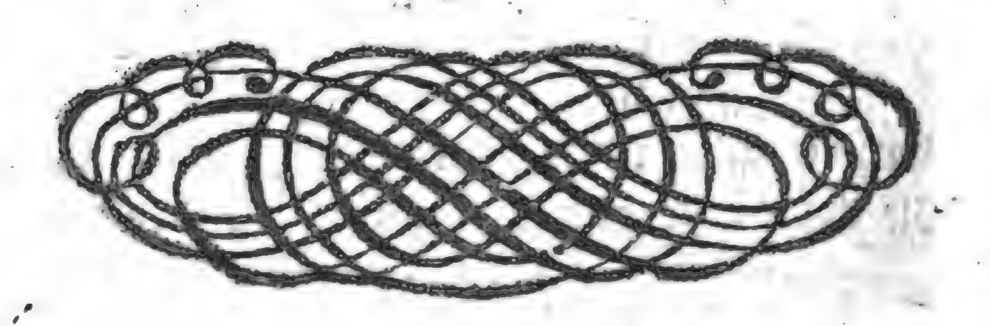
9. Wie dann auch aus allen gemeinen Wirthshäusern, und Privat-Herbergen/nachrichtliche *Designationes*, was für Leute bey ihnen eingekehret/ oder annoch bey ihnen logiern, den Herrn Bürgermeistern an jedem Quartier/ alle Abend eingeschicket werden sollen.

10. Sonst soll keiner von der Wacht, seiner Geschäffte halber, ehe dann er aus genugsamen und erheblichen Ursachen von den Befehligshabern Erlaubnüß erlangt / abgehen / das Pulver auch nicht unnöthig verschiessen / noch einigen Ehrenschuß mit Kugeln oder anderer scharffer Ladung thun / sonderlich bey vornehmer Herrn Aus- und Einzug.

11. Des Sontags sollen zu jeden Zeiten Vormittage / alle Thore, Pforten und Zingeln, von halber Acht biß halber Zehen verschlossen werden / vor und nach der Zeit / wie auch Nachmittages können die Thöre wegen des Reisenden Mannes, offen gehalten werden, die Zingeln aber sollen nichts destoweniger verschlossen bleiben.

12. Was endlich in vorgesetzter Bürger-Ordnung von Ausstellung der Haupt- und Schildwachen / von Ronden / Allarimmachen, von verbotener Beschädigung der Cordegarden, und alles andern Muthwillens / so wol unter einander, als gegen die Bürgerschafft enthalten / solches alles wird anhero wiederholet / und beneben dem beschwornen Articuls-Brieff, in allen Puncten unverbrochen nachzuleben hiermit ernstlich geboten; Alles bey unnachläßiger Straffe des Malefitz-Rechts /

Den 29. *Januarii* 1644.



Eines

Eines Hoch-Edl. Hochw. Raths Der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt LÜBECK, Articuls-Brieff, Wornach dieser Stadt Hohe- und Niedere-Kriegs-Officiers und Gemeine Soldaten sich zu verhalten haben.

Nachdem durch tägliche Experientz befunden worden, daß viele und mancherley Unordnungen unter denen Soldaten, zu grossen Schaden / Nachtheil und Aergerniß entstanden: So haben Bürgermeistere und Rath der Kayserl. Freyen und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck / damit solchem Unheil in Zeiten vorgekommen / und die Verbrechere gebührlich gestraffet werden mögen, hiemit nachfolgende Articuln *ordinir*en und setzen lassen; *Ordinir*en / setzen und *confirmir*en dieselbe Krafft dieses / und wollen, daß alle Militz, so in dieser Stadt Diensten stehet / solchen Articuls-Brieff / von Punct zu Puncten / bey Vermeidung deren darin bemeldten Straffen, halten und folgen sollen. Wann dann

1. Aller Seegen, Glück, Heyl und Wohlfarth von GOtt dem Allmächtigen / als Urhebern alles Guten herrühret, welcher auch allein, von allen wahren Christen, wie er sich in seinem heiligen Wort geoffenbaret, angebetet seyn will, so muß solches zuförderst in allem Thun und Vornehmen / jederzeit in acht genommen werden; Derowegen dann alle unsere Soldaten, Officirer so wohl als Gemeine / ein Christliches / Ehrbares Leben und Wandel führen, auch zum Ge-

hör Göttliches Wortes, und dem Heiligen Nachtmahl fleißig sich halten sollen.

2. So sollen auch alle unsere Soldaten sich des liederlichen Fluchens und schwerens gäntzlich enthalten, vielweniger GOtt und seine hochheilige Sacramenten lästern/höhnen und verspotten, oder sonsten ein offenbahres/ärgerliches, Gottloses Leben führen; Wer darwieder thut/ soll/nach Beschaffenheit der Sachen, mit schwerer Gefängnüß, oder sonsten mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

3. Alle Unsere Soldaten/Officirer, und Gemeine/sollen zuforderst Uns, Einem Hochweisen Rath, und unsern von Uns verordneten Kriegs-*Commissarien* gehorsam seyn/ alles was Sie ihnen gebieten und befehlen/ ohne alle Wiederrede verrichten, nichts wiedersprechen, vielweniger Hand an sie legen/ bey Lebens-Straffe.

4. Imgleichen sollen unsere Soldaten/ihren Commendanten/ und allen vorgesetzten Officirern/gebührenden *Respect* und Gehorsam erweisen/ was ihnen von selbigen befohlen, ohne Murren und Wiedersetzen getreulich verrichten/auch, im Fall sie, ihrer Meynung nach/ über Gebühr beschweret würden, dennoch *Commando pariren*/ und hernach an gehörigen Orthe sich darüber beklagen. Würden aber sie/ demselben zu wieder handeln/ oder gar Hand an sie legen, und sich zur Gegenwehr stellen/ sollen sie nach gestalten Sachen und Grösse des Verbrechens/an Leib und Leben gestraffet werden.

5. Alle muthwillige Todtschlägere/Frauen- und Jungfrauen-Zwinger/Mordbrenner, Diebe und Strassenräuber, wie auch Sodomiten/ und die zwey Eheliche Weiber zu einer Zeit haben/ sollen mit dem Tode/Diejenige aber, so gemeine Hurerey treiben/ nach Gelegenheit und Vielheit solcher Verbrechung/gestraffet werden.

6. Es soll ein jeder Soldat sein Ober- und Unter- oder Seiten-Gewehr/ im guten Stande reinlich und sauber halten/ sich sonder Kraut und Loht/auch andere Nothdurfft nicht finden lassen: Wo aber jemand anders und dergestalt auff Zug- und Wachten befunden

den würde/ daß er sein Gewehr nicht gebrauchen könte/ der soll darümb am Leibe gestraffet werden.

7. So soll auch keiner sein Unter- und Ober-Gewehr/ Kraut oder Loth verderben/ verspielen/ verkauffen/ verpfänden, vertauschen oder sonsten von Abhänden bringen, bey Verlust seines Dienstes.

8. Es soll auch keiner Unserer Bürger oder Soldaten/ eines andern Soldaten Waffen/ Gewehr/ Kraut oder Loth zu Pfand nehmen, oder auff einige Weise, ohne *Consens* seines *Officiers*, an sich bringen, bey *poen* von Verliehrung, oder doppelter Gewehrde desselben/ was er darauff gethan oder davor gegeben.

9. Der Soldate/ der von seinem Posten oder Schildwache/ dahin er gestellet, bey Tage oder Nacht abgehet, ehe dann Er abgelöset/ imgleichen wer schlaffend darauf befunden/ daß daraus Schaden entstanden/ soll am Leben gestraffet werden.

10. Jedermann soll die Schild- und andere Wachen gebührend *respectiren*, Ihme/ da er anruffen und fragen wird, bescheidentlich antworten; Wer dawider handelt, soll mit Ernst bestraffet werden, und da jemand Hand an sie legte/ das Leben verwircket haben.

11. Der sich aus dem Wachthause oder *Corps de garde*, des Tages oder Nachts/ einiger Gestalt/ ohne Urlaub seines *Officiers absentiret* oder gar aussen bleibet/ soll am Leibe gestraffet werden.

12. Niemand soll einigen Handel oder Hader auf der Wachen anfangen/ noch alten Haß oder Neyd daselbst erregen, bey Leibes Straffe. Wie dann alle *Duellen*, nach unserer angeschlagenen *Ordonnance*, hiemit gäntzlich verboten seyn.

13. Wer die *Parade* versäumet oder zu späte kommet, soll mit dem Höltzernen Pferde, wer aber truncken darauff erscheinet/ oder auf der Wache also befunden wird/ er sey *Officier* oder Gemeiner/ soll nach befindlichen Umbständen, mit der *Cassation*, *arrest* und Gefängnüß/ solte aber jemand in solcher Trunckenheit etwas böses und verbothenes anrichten, soll er dadurch nicht entschuldiget, sondern desto härter bestraffet werden.

14. Die Wache auf dem Wall, soll gute acht haben / daß niemand daselbst einigen Schaden thue / auch was sich darauff findet von Leuten, wohl beobachten, und die ihm einigermassen verdächtig, abtreiben, oder an sich halten/und es anmelden lassen. Die Frembden sollen auff selben, ohne *special* Befehl der Herren Kriegs-*Commissarien*, gar nicht geduldet werden.

15. Wer an den Officier, der die Ronde gehet, und die Wache besichtiget / *item* die Patrouille verrichtet, und etwa jemand seines ungebührlichen Verhaltens / Unordnung und Tumults halber straffet/ mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, soll mit willkührlicher Straffe angesehen werden. Solte aber jemand das Gewehr auff ihm zücken/oder gar Hand an ihm legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

16. Niemand soll dem Feinde, oder jemanden anders die Losung offenbahren, oder eine andere geben, dann ihm von dem Officier gegeben ist / bey Leibes Straffe.

17. Es soll auch keiner / ohne Erlaubnis unserer verordneten Kriegs-*Commissarien* oder vorgesetzten Officiern / ausser der Stadt/ weder Tag noch Nacht bleiben / bey Leibes Straffe.

18. Wo einer oder mehr innen würden / daß jemand Verrätherey oder böse Tücke triebe / die wieder Einen Hoch-Edl. Hochw. Rath, dessen Glieder / die Stadt und einwohnende Bürgerschafft/ oder auch wieder den Obristen/Majorn/und andere bestallte Officiers wären, der soll solches denen Herrn Kriegs-*Commissarien* anzeigen/ welche den Verräther in die Eisen schlagen/ und nach Erkäntnis der Rechten/und gestalt der Sachen, an Leib und Leben straffen sollen.

19. Die so ausser dieser Stadt zu Beschirmung einiger Päße, Schantzen / Schlos oder Vestung *commandir*et und verleget seyn, Officiers so wohl als Gemeine, sollen, so lange ihnen GOtt das Leben gönnet, solche getreulich vertheidigen / und dieselbe keines weges verlassen, noch durch einige falsche oder wahre Ursache oder Entschuldigung sich davon *absentir*en oder davon gehen / ohne gnugsamen

Befehl

Befehl oder Bescheid, in dem Kriegs-Raht vor gut erkandt, bey Lebens Straffe.

20. So soll auch keiner mit dem Feinde Sprache oder Gemeinschafft haben / noch an denselben Briefe senden oder von ihm empfangen/oder sonst durch Troumpeter / Tambours / oder andere, die ihme Bottschafft gesandt, es sey heimlich oder öffentlich, des Orthes Zustand entdecken, ohne vorhero gehende Wissenschafft der Herren Kriegs-*Commissarien* und vorgesetzten Officiers, bey Lebens Straffe.

21. Es sollen auch unsere Soldaten / an gemeiner Stadt und der Bürgerschafft Gütern, Gebäuden, Wällen, Weyden/ Wachthäusern / Gelinden und dergleichen/ keinen Schaden thun / nichts abbrechen / wegtragen, noch sonsten heimlich entwenden, sonderlich an dem Geschütz und Batterien sich keiner gestalt vergreiffen / bey Leib und Lebens Straffe.

22. Es soll auch in unser Besatzung das Schiessen verbothen seyn/und/da einer bey besetzter Wache, des Nachts vorsetzlich schiessen, schreyen oder durch etwas anders einen Aufflauff verursachen würde, der soll am Leben / thäte einer aber solches aus Unvorsichtigkeit, oder sonsten des Tages bey besetzter Wache/ oder aber in der Stadt/ ohne erhebliche Noht oder *consens* und Vorwissen seines Officiers / so soll er am Leibe gestraffet werden.

23. Als Alarme gemachet, oder auch die Sturm - Klocke etwan in Feuers-Noht geläutet wird, soll ein jeder zu seinem Fähnlein, oder wohin ihm sonst von seinem Officier der Orth angewiesen / sich verfügen: So nun jemand ausbleibet / sonder merckliche Leibes-Noht/ oder anders wohin läufft, ohne Vorwissen auch sonderbaren Befehl seines Officiers / oder auch so bald da nicht ist/als sein Officier, der soll nach Befindung der Sachen hart gestraffet werden.

24. Wer ausser der Stadt oder Vestung/ durch einen andern ungewöhnlichen Weg/über Mauren/Graben oder Wälle/und nicht durch die rechte Pforte aus-oder eingehet / soll denen Umbständen nach, am Leibe oder Leben hart gestraffet werden.

25. Nie-

25. Niemand soll in einem belagerten Platz aus seinem Qvartier entlauffen, noch ümb Verbesserung seiner *Gage* ruffen oder sprechen/ unwillig seyn zu fechten, oder zu arbeiten, oder das Qvartier zu bewahren, oder auch niemand anders in einigerley Weise unlustig machen/ in solchem Platz etwas thun, dadurch die Beschirmung verabsäumet werde, bey Straffe des Todes.

26. Wann inskünfftige sich begeben würde/ daß einer oder ander aus unser Vestung, die etwa belagert/ zum Feind überlieffe/ der soll, da er über kurtz oder lang ertappet würde/ ohne alle Gnade sterben, inzwischen aber sein Nahme an die Justitz geschlagen werden.

27. So einer oder mehr wären, so zu der Flucht Ursache geben/ oder fliehen würden/ wann der Feind vorhanden, sol der erste/ so ihn erreichen würde, in ihm stechen und schlagen/ und so er ihn hiedurch entleibet/ soll er nichts verwircket/ sondern grossen Danck verdienet haben; Wo er aber entlauffen, soll er zum Schelm gemachet/ und da er wieder erhaschet wird/ mit dem Strange gerichtet werden.

28. Es soll sich auch keiner muthwillig fangen lassen/ er wäre dann dermassen verwundet/ daß er keine Wehr zu thun vermöchte; Wo einer oder mehr darwieder handlen, sollen solche vor Meyneydige Schelmen gehalten und also gestraffet werden.

29. Wer sich kranck/ schwach und unvermögend stellet, oder sonsten lahme Entschuldigung vorgiebet/ wann nöthige Geschäffte auszurichten seyn, und dadurch seine Wache und Dienste versäumet/ soll *cassir*et oder sonsten ernstlich am Leibe gestraffet werden.

30. Wer auf den Wällen und Brustwehren/ oder sonsten, da es sich nicht gebühret/ *salva venia* einige Unreinigkeit machet/ soll solches selbst wieder reinigen und willkührlich deßfals gestraffet werden.

31. Es soll keiner/ er sey wer er wolle/ klein oder groß, in seinem Hause einige Missethäter oder Verbrecher/ freventlich, wissentoder heimlich aufhalten/ bey schwerer Leibes Straffe.

32. Und ob einer oder mehr den Profoß oder seinen Knecht/ bey Einholung eines Gefangenen/ verhinderten/ und der Misse-

thäter

thäter dadurch hinweg kähme: So soll derselbe / allermassen wie der Thäter bestraffet werden. Woferne aber einer solchen Vorsatz der Entwaltigung nicht *effectuiren* könte / gleich wohl aber darnach trachten und helffen würde / daß der Missethäter entfreyet werden möchte, der oder diejenigen sollen am Leibe gestraffet werden.

33. Da einer oder mehr an einer öffentlichen That / Mord / Diebstall und dergleichen betroffen würden / und der Profoß oder seine Leute nicht gleich bey der Hand wären / sollen die Nechsten die dabey seyn / denselben / zur Handhabung der *Justitz* / biß auf des Profosen Ankunfft / auffzuhalten schuldig seyn.

34. Wer Meyn-Eydig und einen falschen Eyd schweren wird / dem sollen zwey Finger abgehauen, und er / als ein Schelm / nicht alleine von der *Compagnie*, sondern auch gar aus unser Stadt und Gebiethe ewiglich verwiesen werden.

35. Alle öffentliche Gewalt / Schmach und Unrecht / da einer mit Gewehr, Prügel und dergleichen / den andern / er sey *Officier* oder Gemeiner / überfället und schläget / soll bey Leib und Leben oder nach Befindung / bey willkührlicher ernster Straffe verbohten seyn.

36. Mit gleicher Straffe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbotenen Unthaten mit Gelde oder anderen Versprechungen dingen und anführen / beleget werden.

37. Solte sich aber jemand darzu gebrauchen lassen, daß er um ein gewiß Geld oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten / oder sonsten Fremden und Einheimischen / gar ums Leben bringen wolte, derselbe / da auch nur der blosse *Conatus*, und Unterstehung / mit würcklicher That / ohne völlige Vollstreckung ausbricht / soll neben dem, der ihn dazu vermocht / mit dem Schwerd gerichtet werden. Wann aber das Laster gar vollenbracht / andern zum Abscheu / und ihm zu wohlverdienter Straffe, in vier Stücke geschnitten werden.

38. Da ein *Officier* oder Soldat jemand mit groben Schelt- und Ehrenrührigen Worten angegriffen, und derselbe klagen würde, soll der Beklagter dem Beleidigten, gestalten Sachen nach / durch

eine zu recht zuerkandte Geld-Busse / Widerruff und Abbitte thun/ auch wol überdas mit *Arrest* und Gefängnisse bestraffet werden.

39. Es soll auch niemand in der Wache/ denen Aus- und Ein-*passi*renden/ so wenig bey den Schlagbäumen als in den Thoren, unter einigen Schein wie es wolle, Trinck-Geld oder sonsten etwas abfordern/ und wird alle solche Plackerey hiemit bey ernster Bestraffung verboten.

40. Und ob die Bezahlung nicht eben so *præcise* erfolgte/ sondern aus erheblichen Ursachen/ in etwas *tardi*ret würde, soll darum niemand einen Auffruhr erwecken/ oder mit Niederlegung des Gewehrs, seine Züge und Wachten zu verrichten sich weigern / sondern in Betracht sie ihres Nachstandes gnugsahm bey uns versichert/ und dabey nichts zu kurtze kommen können (zumahlen es verdienter Lohn, so ihnen endlich niemand vorenthalten wird); Als sollen sie/ wie redlichen Soldaten gebühret/ ihre Dienste vor als nach verrichten; und werden hiemit alle Rottungen/ Meuterey und Aufflauff/ bey Leib- und Lebens-Straffe verbohten.

41. Letztlichen, ob etwas in diesem *Articuls*-Briefe vergessen/ und nicht gemeldet, so dennoch denen Soldaten/ zu Haltung guter Ordnung, dienlich wäre; So sollen alle dagegen geschehene Mißhandlungen/ nach *Disposition* und Verordnung der Kriegs-Rechte und deren Gewohnheiten/ gestraffet werden.

42. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ soll dieser *Articuls*-Brief denen Soldaten zu gewissen Zeiten vorgelesen werden/ wir wollen auch selbigen mit denen *anneckir*ten *Pænen* und Bestraffungen/ samt der *Execution*, hiemit *approbi*ret/ beliebet/ und einem jeden/ sich darnach zu richten, ernstlich geboten/ uns auch kräftiglich vorbehalten haben, alle obbeschriebene *Articuln*, nach unser Gelegenheit und Läufften der Zeit, zu ändern, zu verbessern/ abzuschaffen/ und andere in die Stelle zu setzen, welche eben sowol als die vorige/ unverbrüchlich gehalten werden sollen. Zu Bestätigung solches unsers ernstlichen Willens, haben wir diesen *Articuls*-Brief mit unser Stadt gewöhnlichen Insiegel lassen bedrucken. So geschehen in *Lübeck* den 2ten *Martii*, *Anno* 1692.

Eines

Eines Hochweisen Rahts
Der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt
LÜBECK,
Revidirte neue
Feuer-Ordnung.

CAP. I.
Wie Feuers-Brunsten vorzukommen, und Schaden verhütet werden möge.

ERstlich: So sollen alle gefährliche Gebäude/ Wohnungen/ Dahren/ Kamine/ Brenn- und Back-Ofen, auch alle andere sorgliche Werck- und Feuerstädte besichtiget, und nach Befindunge abgeschaffet werden: Ob schon die Nachbarn deswegen nicht klagen. Sonderlich so sollen alle gefährliche Handwercker und Nahrungen am Marckte, ums Raht-Haus, und nahe bey der Kirchen nicht gelitten/ noch an denen Orten, da sie zuvor nicht gewesen/ hinfüro, auch mit Bewilligung der Nachbarn, nicht angerichtet oder gestattet werden, und sollen der Zimmer- und Maurer Alter-Männer/ zuuebenst Eines Erbahren Rahts Baumeister/des Jahrs nach *Michaelis* herum gehen, und die befundene Gefährlichkeiten denen verordneten Bau-Herren anzeigen/ die hierin fernere Verordnung zu machen befehliget seyn.

Fürs Andere: So sollen alle in Stenderwerck gesetzte Gebäude / und die mit Lehm und Staken aufgeführte gefährliche Schornsteine allgemählig hinfüro abgeschaffet / und dergleichen

an statt der Verfallenen/ oder sonst/ von neuen irgendswo aufzurichten, sowol zur Strassen als Hofwerts gäntzlich hinführo verboten seyn.

Es soll auch fürs Dritte ein jeder seine Schorrnsteine des Jahrs zum wenigsten einmahl ausfegen lassen/ und so das nicht geschicht/ und darüber ein Schornstein brennen würde, sollen deswegen/ ob es gleich ohne Schaden abgehen möchte, dennoch zehen Marck zur Straffe erleget werden.

Zum Vierdten; So soll auch kein Haus-Wirth seinem Gesinde/ Gästen, oder sonst jemand im Hause gestatten, mit brennenden Lichtern oder Laternen auf den Bodens, in Ställen, oder an andern sorglichen Oertern umzugehen/ noch solches für sich selbst thun, sondern zu jederzeit frühe und spät auf Feuer/ Licht, und das die Ofen-Thüren zugemacht/ die Feuerstäten verwahrt/ und die Asche an keine gefährliche Oerter geschüttet werde, alle mögliche Aufsicht haben.

Wie dann auch fürs Fünffte/ da jemand einiger Weise durch seine/oder der seinigen Unachtsahmkeit/ oder Verwahrlosunge/ ihme selbst/ oder auch andern/ Schaden zufügen würde; Er denselben der Gebühr zu erstatten/ und allen Kosten, so deswegen angewendet wird/ vollenkommlich abzutragen schuldig/ und darüber in eines Ehrbahrn Rahts Straffe nach Ermeßigung verfallen seyn soll. Der es nicht in Vermögen hat, und sonderlich/ das unachtsahme sorglose Gesindel/ Knechte und Mägde/ sollen/ nach Gelegenheit der Sachen, an Leib und Leben gestraffet werden. Darum dann die verordnete Wette-Herren/ wann dergleichen Unglücke vorgangen, von wem und welchergestalt dasselbe entstanden, fleissige *Inquisition*, damit man hinter den Grund komme, anstellen sollen.

Cap.

Cap. II.
Wie die entstandene Feuers-Brunst kund zu machen.

ERstlich sollen die Wächter auf den Thürmen ihres Amtes treulich auswarten, und der zum ersten Feuer vermercket/ dasselbe alsobald mit dem Glockenschlage und Blasen vermelden/ und den Ort/ des Nachts mit einer ausgehenckten Laterne, bey Tage aber mit einer ausgehenckten rohten Fahnen anzeigen, da auch mehr als ein Feuer aufginge / soll mehr als ein Zeichen ausgehänget werden. Und wer auf den dreyen Kirch-Thürmen zu St. Marien/ St. Jacob / und zum Thumb/ des Feuers nicht gewahr worden/ soll nach befundenen Sachen gestraffet/ und seines Amtes entsetzet werden.

Fürs andere sollen diejenigen/ bey welchen das Feuer auskomt/ dasselbe alsobald ohne Verzug beschreyen, und Hülffe ruffen / und wo es also, ehe es dann beläutet wird, gedämpfet und gelöschet würde, soll solches ohne Wandel seyn und bleiben. Die es aber heimlich zu verdrucken sich unterstehen/oder vor dem Geläute nicht bemelden würden/ daraus dann offtmals grosser Schade entstehet / soll nach beschaffenen Sachen/ ob es schon wohl gerahten wäre/ dannoch unablässig gestraffet werden.

Drittens soll die Stadt-Wache des Nachts zu jeden Zeiten sich durch die Gassen vertheilen, ungesäumbt herum gehen / und da sie Feuer vermercken, die Benachbarten alsbald / wie auch den nechsten Thurmmann, da es vonnöthen, ermuntern, auch selbst, bis die zum Brand verordnete auff die Beine kommen / nach aller Müglichkeit retten zu helffen schüldig seyn.

Wie dann fürs Vierdte/die Nachbarn, die des Feuers zum ersten gewahr werden / solches alsofort dem Werckmeister bey der nechsten Kirchen anmelden sollen / Welcher so fort entweder selbst nach dem Orte/wo der Brand entstanden/hinzugehen/oder durch einen verständigen

digen Menschen/sich des Brandes halber zu *informir*en/und wie weit Gefahr und Hülffe des Löschens verhanden/ sich zu erkundigen, und so dann/ zu Anziehung der Sturm-Glocke/ ungesäumet Anstalt zu machen gehalten seyn soll.

CAP. III.

Wie gemeiner Stadt-Gebäude und Thore, bey Feuers-Nöhten zu bewahren.

ERstlich: So bald der Glockenschlag / oder Feuers-Geschrey/ gehöret wird, soll das Rathhauß/ der Stadt Thore und Pforten/ von denen/so die Schlüssel in Verwahrung haben, gesperret, und von denen nechstgesessenen / darzu verordneten kleinen Qvartiermeistern/samt ihren unterhabenden Rotten/ alsbald verwahret, auch auff Verordnung der Herren Bürgermeistere, von den Bürgern etliche auff die Wälle geschicket werden/und sollen die Rotten mit ihren Nieder- und Obergewehren/ bey gedachten ihren kleinen Qvartiermeistern ungefordert und ungesäumt erscheinen. Sonsten aber niemand/ausserhalb des Rahts Diener und Officirer, mit einigen Gewehren / bey Straffe der Abnahm/sonderlich zu Nachtzeiten, sich auf den Gassen finden lassen: Die Anordnung und Auffsicht in diesem allen/soll dem Obersten-*Lieutenant*, oder der Stadt Capitain/ anbefohlen seyn.

CAP. IV.

Von Laternen auff der Gassen, und Vom Flog-Feuer.

ERstlich: Dieweil auch bey Nächtlicher Zeit im Fenstern/ und wann man nicht um sich sehen kan, wenig gutes, und wol viel Böses verrichtet werden kan; Als sollen derwegen an den Orten, da der Brand entstehet/ die nechsten sechs Nachbaren/ an beyden Seiten / unten und oben, fornen und hinten / ein jeder eine ziemliche grosse Laterne mit brennenden Kertzen/ heraus

an

an die Thüre setzen oder hängen. Wie dann auch in allen Gassen an den Ort-Häusern / die verfallene Leuchten wieder angerichtet/ und von den Benachtbahrten stets unterhalten werden sollen.

So soll auch fürs Ander / ein jeglicher, wann die Sturm-Glocke gehöret wird, in seinem Hause verordnen / daß die Seinen in der Nähe, da das Feuer ankomt / auff die Boden und Rennen Wasser tragen / und des Flog-Feuers wahrnehmen, sonderlich auff der Nähe, und da der Wind das Feuer hintreibet, damit sich dasselbe nicht etwan an gefährliche Oerter ansetze/ und mehr Schaden verursache.

Cap. V.

Von den Personen, so zu retten, löschen, und sonst beym Feuer verordnet.

Erstlich: Weil bey Feuers-Nöhten / die / so damit getroffen werden / in höchsten Aengsten, und selbst bey ihren Sachen wenig verrichten können / die Nachbarn auch auf sich selbst mehr / als auf andere sehen / damit dann gleichwol aus der Brunst alles / was möglich, durch gewisse treue Leute *salvi*ret, und dargegen die hochstraffbahre Diebställe/ so viel besser verhütet werden mögen: Als hat Ein Ehrbahrer Raht ihre Wette- Accise- und Schoß-Dienere, wie auch die Graben- und Bau-Schreiber / unter des Marckt-Voigten Aufsicht und Befehlig, verordnet / welche nach aller Möglichkeit Schaden verhüten, was zu retten / in ein sicher und beqvem Haus auf der Nähe *salvi*ren, und das kein Unterschleiff von jemand unter einigen *Prætext* geschehe/ sorgfältige Acht haben sollen.

Fürs Ander: Zum Feuer aber/ sobald das bestürmet wird, sollen in möglicher Eyl die zwey jüngsten Meister von den Zimmer-Leuten, Deckern und Mäurern / samt allen dieser dreyen Aempter Lehr-Knechten, unter des jüngsten Altermanns eines jeden Ampts Aufsicht, wie auch aus jedem Dräger-Quartier, darunter nunmehr auch die Korn-Messer und Prahm-Herren gehören, die Jüngste, zu

zu solcher Arbeit bestgeschickte / und von ihrem Altermann hierzu geordnete / samt denen, so der Schiffer Altermänner/von See-Fahrendem Volcke gutwillig aufbringen können, unausbleiblich alsofort hinzu eylen / und ein jeder den ihm anvertrauten Feuer-oder Ledernen Noht-Eymer/ so mit seinem Zeichen gemarcket, mitbringen, sich bey dem Feuer hin und wieder vertheilen/ und zur Arbeit, jedoch mit Vorsichtigkeit greiffen/ keinerley Weise aber über Hauffen liegen, oder sich auf den Bodens verstecken/ sondern worzu sie von den Brandtmeistern verordnet werden, gehorsahmlich folgen/ und zu retten alle Möglichkeit anwenden. Würde aber ein oder mehr, sich so fort nach gegebenen Zeichen oder Sturmschlagen, nicht an seinem gehörigen Ort anfinden, oder auch wol gantz ohne erhebliche Ursache ausbleiben, diejenige sollen aufgeforschet / und nach Befinden ernstlich gestraffet werden.

Drittens: Die übrige Dräger aber, sollen die nächsten Feuer-Haken und Leitern, wie auch Eymer und Wasser zutragen und zulangen / und worzu ein jeder bescheiden, getreulich verrichten/ alles unter ihres Altermanns, und zugeordneten Brandtmeistern Befehlig, vermöge ihrer darauf geleisteten Pflicht, und bey Straffe der Verweisung.

Darum dann vors Vierdte/ keiner von diesen zum Feuer beschiedenen Personen, ausser der Stadt benachten soll, er habe dann einen andern an seine Stäte bestellet, und soll der Altermann und die Brandtmeistere, auf die / so ausgeblieben/ sich verstecket, oder sonst ungehorsahm bezeiget, Achtung haben, und dieselbe folgends bey den verordneten Brandt-Herrn angeben.

Und damit vors Fünffte/ keine verdächtige / müßige, und zum Retten untüchtige Leute sich zum Feuer dringen / und bey solchen Nöhten verhinderlich seyn / oder sonsten vorsetzlich mehr Schaden verursachen mögen, sondern auf alle begebende Fälle so viel besser Raht geschaffet werden könne, so sollen die beyde nächste kleine Quartier-Meister des Orts, da das Feuer entstanden/ mit ihren unterhabenden Rotten, in schleuniger Eyl sich bey dem Feuer sam-

sen/

len/ dasselbe umher besetzen/ und einen Crayß schliessen/ in welchem keiner, so dahin nicht beschieden, oder sonst freywillig retten helffen wolle/ sich begeben dörffte/ bey Straffe der Gefängniß: Sonderlich aber sollen alle Weibs-Persohnen daheim, und von den Orten, da das Feuer ausgekommen, wegbleiben, und sich der endes keines weges befinden lassen: Mit der ausdrücklichen *Commination* und Verordnung/ daß zum Fall die eine oder andere darwider handelen/ und sich bey der Feuers-Brunst auf der Gassen betreten lassen würde/ alsdann deroselben das Ober-Kleid, ohne Unterscheid abgenommen, und sie also mit Schimpf von solchen Orten ab- und hinweg gewiesen werden solle.

Zum Sechsten: Alsdann auch die Vier zum Brandt verordnete Rahts-Persohnen/ sich beym Feuer unverzügerlich einstellen werden/ so sollen ihnen zwey tüchtige Soldaten/ sie zu begleiten/ und auf sie zu wachten, von der Stadt-Hauptmann entgegen geschicket werden/ bey denen auch der Marschalck und die Reitende Diener, alle zu Pferde, sobald ein jeder aufkommen kan, schleunigst erscheinen, das unnütze Gesindlein abtreiben/ auf empfangene Ordonnantz/ was die Zeit und Noht erfordert/ bestellen und verrichten: Sonderlich aber fleissig aufmercken und zusehen sollen/ das Mäuterey und ander mehr Ungelegenheit verhütet/ die Leute zur Arbeit vermahnet/ und allenthalben, was befohlen wird, gehorsamlich verrichtet, und in Acht genommen werden möge: Und zum Fall das Feuer grösser, oder andere mehr aufgehen würden, oder die Noht es sonsten erheischen möchte; Sollen von ihnen alsdann mehr Leute hin und wieder zusammen gebracht werden/ und da sie Rahts vonnöhten/ sich bey den Herrn allezeit Bescheids erholen.

P Cap.

Cap. VI.

Von der Gerähtschafft, so zu retten und löschen vonnöhten/ und was Personen darzu verordnet.

Erstlich: Damit in solchen Nöhten an Wasser kein Mangel sey, sollen diejenigen/ welche Wasser zuzuführen schüldig / sich fleissig und fertig alsofort erzeigen. Die Brauer-Söde sollen die Brauer=Knechte selbst ziehen, und die Brauer zu dero Behueff Tonnen, Fässer und Küfen ohne Verzug gutwillig herzuleihen/ und die Bierspünder samt und sonders/ um billige Belohnunge, solche zu fahren, verbunden seyn.

Es wil aber fürs Ander, Ein Ehrbahr Raht an Küfen, Schlitten/ Leitern/ Feuer-Haken/ Eymern/ grossen und kleinen Sprützen, und dergleichen Gerähtschafft/ allezeit eine gute Anzahl durch ihren Baumeister fertig halten/ und ein jedes zu tragen oder fahren/ gewisse Dräger und Karrenführer/ durch der Dräger Altermann bestellen lassen. Wie dann insonderheit die Stall= und Bauhoffs=Knechte/ wann sie die Sprützen und Küfen nach dem Ort/ wo der Brand entstanden/ geführet, sich nicht unterstehen sollen/ die Pferde abzuspannen/ und davon zu reiten/ bis ihnen solches von dem/ so die Sprützen *dirigi*ret, erlaubet/ und man ihrer zu Anführung anderer Sachen nicht mehr benöhtiget.

Und sollen nun hierüber fürs Dritte, die fünff Kirchspiel-Kirchen, der Junckern und Kauff-Leute Compagnien / der Schon= und Bergerfahrer, der Gewandschneider/ Kramer/ Weiß- und Roht-Brauer/ wie auch der Schiffer-Gesellschafft/ und die vier grosse Aempter/ ein jedes 25. Die Beutelmacher 20. Die Bötticher 16. Die Kürßner/ Fleischer und Fischer jedes auch 15. Die Goldschmiede und Schwerdtfeger jede 10. Die Kannengiesser/ Tischler/ Pferdekäuffer/ sowol in der Mühlen= als Burg=Strassen/ jede 8. Die Rohtlöscher, Mauer- und Zimmer=Leute jede 6. Und endlich ein jeder wohlhabender Bürger/ zum wenigsten 2. Eymer / in ihren

Häu=

Häusern auf ihren Kosten allezeit fertig halten, und so offt es vonnöhten/ sollen vorgemeldte Compagnien, Gesellschafften und Aempter, durch ihre *respective* Sarg-Träger, Zunfft- und Ampts-Boten/ und andere darzu Verordnete/ ungefordert und ohne Verzug gutwillig/ zum wenigsten in dem Qvartier/ da das Feuer entstanden, solche herbey schaffen.

Dieweilen auch fürs Vierdte allerdings nöhtig/ daß die zu Löschung des Brandes gehörige grosse und kleine Sprützen/ in guter *Perfection* allemahl seyn mögen/ als soll der/ beym Bau-Hofe dazu Verordnete bey seinem Eyde schuldig und gehalten seyn/ solche fleissig zu bewahren/ und zum wenigsten zweymahl des Jahrs zu *probi*ren/ ob auch einiger Mangel daran zu befinden/ damit die Verbesser- und Ergäntzung sofort geschehen könne. Welches bey denen am Bau-Hofe dazu verordneten Küfen gleichfals in acht genommen/ und ob solche allemahl brauchbahr und dichte seyn? von denen Aeltesten der Küfenmacher, zu bestimmter Zeit besichtiget/ und die Mängel gebessert werden sollen.

Damit Fünfftens/ die Feuer-Eymer in fertigem Stande seyn, auch desto schleuniger zur Hand geschaffet werden mögen/ so soll einem jedweden Träger und Arbeits-Mann/ welcher in der Feuer-Ordnung stehet/ ein eigener Eymer *ex publico* gegeben/ und anvertrauet werden/ welchen er nach seinem Hause nehmen/ mit einem gewissen *Numero* zu zeichnen, in fertigem Stande mit Schmieren und sonsten zu unterhalten/ auch zum wenigsten einmahl des Jahrs, wann ihnen das jährliche Brand-Bier gereichet wird/ dem Träger Altermann vorzuzeigen/ und mit sich zu bringen, schuldig gehalten ist, bey nahmhaffter Straffe, und auf allem Fall/ bey Verlust seiner Verlehnung.

Cap. VII.

Was nach beschehener Rettung in Acht zu haben/ und von Belohnunge der Arbeiter.

ERstlich: So soll sich keiner/ so zum Feuer verordnet/ davon begeben/ ehe dann es zuvor gäntzlich gedämpffet, und der Altermann davon zu gehen/ zulässet, und wann schon das Feuer gestillet/ sollen dennoch Persohnen von dem Altermanne bestellet werden/ Auffsicht zu haben/ damit das Feuer nicht wieder aufgehe, und mehr Schaden und Unruhe anrichte.

Sonsten aber zum Andern: Sollen nach beschehener Rettung diejenigen, so die Eymer/ Küfen, Leitern, Feuer-Haken, und andere Nohtdurfft hergeliehen, dieselbe wiederum beysammen bringen/ und ein jedes alsofort an gehörenden Ort wieder verschaffen/ und was daran gebrochen oder verderbet/ ein jeder/dem es zustehet, alsofort ehe dann es beygelegt wird/ bessern lassen/ bey Straffe des Rahts.

Zum Dritten: Wer das Feuer zum ersten bestürmet oder beschreyet/ soll deswegen einen halben Thaler, der die erste Fuhr Wasser bringet, 8 Schilling/ der die ander 6 Schilling, der die dritte 4 Schilling/ zur Belohnung haben; Sonst aber soll von einer jeglichen Tonne 1 Schilling, wie von Alters gewöhnlich/ gegeben werden.

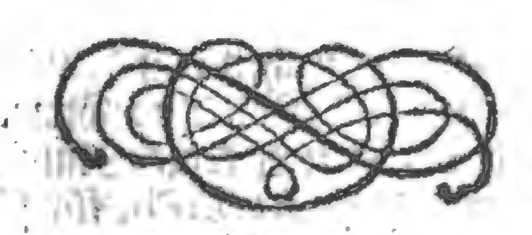
Zu dieser Behuff soll fürs Vierdte/ der das Haus bewohnet da das Feuer beleutet wird/ er sey Eigenthümer oder Einwohner/ weil gemeiniglich wenig Auffacht und Sorge auf Feuer und Licht gegeben wird/ 60. Marck Straff/ die nächsten Nachbarn aber an beyden Seiten, sowol hinter als forn/ darum das ihre Häuser mit gerettet, ein jeder 10 Marck/ nemlich der Eigenthümer/ oder Einwohner / die Hälffte, und der Rentener die andere Hälffte erlegen/ um die Lösche-Kosten darvon/ so weit es reichet, zu entrichten, das übrige wil Ein Ehrbahr Raht darzu schiessen.

Würde auch fürs Fünffte jemand über dem Retten und Löschen

schen an seinem Leibe unverschuldeter Maasse beschädiget werden/ dafür wil Ein Ehrbahr Raht, nach Gelegenheit der Persohn und des Schadens/ ziemliche Erstattung thun.

Hierüber wil fürs Sechste und Letzte/ Ein Ehrbahr Raht den vorbeschriebenen sämtlichen Rettern und Arbeitern/ alle Jahr des Montags in Pfingsten/ 2 Last Bier von der Wette verehren/ damit sich diese Gesellschafft ergetzen/ und darbey dieser Ordnung erinnern lassen sollen.

Alsdenn auch beschließlich/ und insonderheit/ nicht wenig Feuers-Noht und Gefahr, durch Unachtsahmkeit und Verwahrlosung der Jungen und Dienst-Boten, von denen dieses Orts gebrauchten Blüsen und Fackeln, zu besorgen und zu befürchten: Als wil Ein Ehrbahr Raht/ allen besorgenden fernern Unheil, Noht und Gefahr, in Zeiten vorzubauen und vorzukommen/ Jedermänniglichen/ Einheimischen und Fremden, ohne Ansehen einiger Person/ den Gebrauch der brennenden Blüsen und Fackeln, gäntzlich und zumahl hiemit verboten haben. Solte aber hiewider einer oder der ander zu freveln sich unterstehen/ und diesem Verbot entgegen/ sich einiger Maassen brennender Blüsen und Fackeln/ über lang oder kurtz/ gebrauchen/ Sollen demselben nicht allein die Blüsen und Fackeln/ ohne Unterscheid abgenommen/ sondern benebenst und darüber noch/ sowol der Herr als der Dienst-Boht/ deswegen ernstlich und unnachläßig angesehen und gestraffet werden.



Der Handwercks- und Arbeits-Leute Ordnung.

DEmnach Einem Hochweisen Raht vielfältige Klagen vorkommen/ daß einige Handwercks- und Arbeits-Leute über die Gebühr und alte Ordnung bißhero das Tagelohn verhöhet, wie nicht weniger, daß an statt tüchtiger Gesellen, denen Bauherrn sowol Lehr-Jungen/ als Handlanger auf die Arbeit geschicket, und selbige verdorben/ indessen aber dennoch das völlige Tagelohn gefordert und genommen worden; Als hat Ein Hochweiser Raht um sothanen Klagen abzuhelffen vor nöhtig erachtet/ hierüber eine gewisse Ordnung zu verfassen, und selbige/ damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck *publici*ren zu lassen/ wie hiernach folget.

1. Soll kein Meister sich unterstehen dem Bau-Herrn, ohne es vorhero anzumelden/ an statt eines Gesellen einen Lehr-Jungen auf die Arbeit zu stellen/ bey Zehn Reichs Thaler Straffe.

2. Es sollen auch die Maurer und Decker/ bey eben der Straffe von Zehn Reichs-Thaler sich enthalten Pflegs-Leute und Handlanger an der Gesellen statt auf die Arbeit gehen zu lassen/ als welchen ausserdem die Kelle zu gebrauchen/ und Gesellen-Arbeit zu thun/ vielfältig an der Wette verbohten ist.

3. Würde aber mit Wissen und Willen des Bau-Herrn ein Lehr-Junge zur Arbeit gebrauchet/ soll demselben nicht das gesetzte Taglohn, dem Gesellen gleich, sondern allemahl wie hernach stehet/ weniger ausgezahlet werden.

4. Mit dem Auf- und Abgehen von der Arbeit soll es hinfüro solchergestalt gehalten werden, daß die Tagelöhner und Handwercks-Gesellen/ von *Michaelis* bis Ostern keine Ruhstunden haben, im Sommer aber von Ostern bis *Michaelis*, für fünff Uhr des Morgens, und des Nachmittags um halb ein Uhr auf der Werckstätte und Bürger-Arbeit *pracise* anfangen sollen, und darauf bis ein viertel

tel

tel nach Eilffe, und ein Viertel nach sieben Uhr beständig zu arbeiten gehalten seyn, dann auch des Morgens sowol, als des Nachmittags länger nicht, dann eine halbe Stunde zur Früh-Kost und Ausruhung haben.

5. Wegen des Tagelohns der Tischler/ Zimmerleute, Maurer und Decker/ hat ein Hochweiser Raht folgendergestalt geordnet: Wann der Meister auf des Bau-Herrn Begehren, selber mit arbeitet/ soll demselben im Sommer von Ostern bis *Michaelis* täglich zwantzig Lüb-Schilling, und des Winters von *Michaelis* bis Ostern achtzehn Lüb-Schilling, dem Gesellen aber im Sommer des Tages nicht mehr als sechszehn Lüb-Schilling, nebst zwey Schilling Biergeldt, und des Winters zwölff Lüb-Schilling, nebst zwey Schill. Biergeldt, endlich auch denen Lehr-Jungen, und denen so zwar aus der Lehre geschrieben/ allein noch nicht gewandert/ wie nicht weniger denen Handlangern, des Sommers zwölff Schilling/ und zwey Schilling Biergeldt/ und des Winters zehn Lüb-Schilling, und zwey Schilling Biergeldt zum Taglohn gegeben werden. Wobey wegen der Tischler dieses zu *noti*ren, daß sie schüldig zu der Zeit/ wie im 4ten *Punct* gesetzet, auf die Arbeit und davon zu gehen/ wann aber die Gesellen bey dem Bau-Herrn Essen und Trincken geniessen, mögen sie sich wegen des Tagelohns vergleichen.

6. Denen Stein-Brüggern werden des Sommers von Ostern bis *Michaelis* täglich Sechszehn Lüb-Schilling/ und des Winters Zehn Lüb-Schilling/ denen Frauens aber so ihnen zupflegen, wird des Sommers acht Schilling, und des Winters von *Michaelis* bis Ostern Sechs-Schilling vor ihre Arbeit gezahlet.

7. Würde sich jemand untersichen oder gelüsten lassen, über das hier oben gesetzte ein mehrers zu fordern und anzunehmen/ so soll derselbe jedesmahl um ein gantzes Wochenlohn, ohne Gnade/ an der Wette gestraffet werden, und ist denen Herren von der Wette hiemit *committi*ret, über obengesetzte *Puncten* ernstlich zu halten, auch genaue Erkündigung einzuziehen ob solchem also nachgelebet werde. Wornach sich ein jeder den dieses angehet zu richten/ und für Schaden zu hüten hat. *Publicatum* den 20 *Novembr. Anno.* 1700.

Noti-

NOTIFICATION

Wegen des Commercii und der Manufacturen.

WJr Bürgermeistere und Raht der Kayserlichen und des Heil. Reichs Freyen Stadt Lübeck / geben allen und jeden / besonders des *Commercii* und der *Manufactur*en Liebhabern / hiemit zu wissen: Nachdem die Freye und Reichs-Städte, sonderlich diejenige, welche an der See und andern *navigab*len Flüssen gelegen / und mit beqvehmen / zu dem *Commercio* dienfahmen Haven / auch andern Ab- und Zufuhren zu Wasser und Land, begabet seyn, zu der Kauffmannschafft und *Manufact*uren vor andern beqvehm fallen: Darneben die Erfahrung von Alters her bezeuget / daß wegen der leidlichen *Onerum*, vornemlich aber, wegen der edlen Freyheit, deren ein jeder Bürger und Einwohner in solchen Frey- und Reichs-Städten zu geniessen hat / die *Commercia* und *Manufact*uren sich lieber dorthin, dann an andere Oerter gezogen: Und dann diese unsere Stadt nicht allein von dem Allerhöchsten mit solcher Edlen Freyheit von vielen *Seculis*, so gut als eine Städt im Heil. Röm. Reich / begabet; Sondern auch an solchem Ort *situ*iret oder gelegen ist / daß Sie die gantze Ost-See, mit allen angräntzenden Königreichen und Landen, beneben einem gelegenen Haven von vornen / hinter sich die Stadt Hamburg / die Elbe / das Land Lüneburg / und gantz Teutschland, zu beyden Seiten / die von allen zur *Manufactur* gehörigen *Material*ien, sonderlich Wolle, Leinen rc. angefüllete Hertzogthümer Holstein, Mechelnburg / Sachsen / Pommern, in und um sich verschiedene zur Schiffahrt und täglicher *Communication* bequehme Flüsse und *Canal*en / also / daß / nechst GOttes gnädigem Beystand / die Kauffmannschafft und die *Manufact*uren darin fortzusetzen, der geringste Mangel nicht verhanden / sondern, diese unsere Stadt vor andern Städten und Orten, Ihrer herrlichen *Situation* halber / und,

und/ daß man die *Materialia* gleichsam vor der Thür hat/ noch einigen Vortheil zu haben scheinet. Als aber nichts desto weniger in denen nechst-*passir*ten Jahren/in der That sich befunden/ daß Handel und Wandel nicht mit solcher *Freqvent*z als vor diesem/ getrieben/ die *Manufactu*ren auch nicht mit solchem Fleiß/ als es wol hätte seyn können/ geheget und gefordert worden; Daß Wir demnach/ zu mehrer Beforderung derselben/ und daraus fliessender allgemeinen Städtischen Nahrung/ heut *dato* nachfolgende *Puncta* beständig abgeredet, und beschlossen/ auch *decreti*ret und verordnet haben; *Decreti*ren und verordnen auch hiemit, immassen wie nachfolget:

Erstlich, wann einige Kauff-Leute von fremden Orten sich hieher setzen/ und ihre häußliche Wohnung hieher *transferi*ren wollen/ das Bürger-Recht aber sobald und gleich Anfangs darbey zu gewinnen/ und denen Bürgerlichen *Oneribus* (welche dennoch in Ansehung anderer Orten sehr gering allhier seyn) sich sobald zu unterwerffen Bedenckens hätten, so soll mit denselben auf drey, vier und mehr Jahren/ bis sie dieses Ortes Gelegenheit wol erkündiget, und sich des Beliebens oder Wegziehens halber, eines gewissen *resolvi*ren können/ gegen ein leidentlich Schutz-Geld/ *tracti*ret und gehandelt werden.

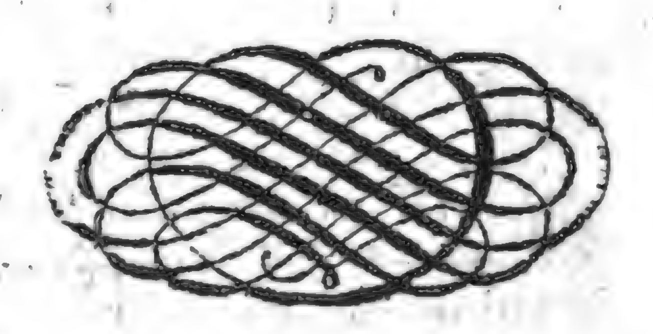
Würden (2) sich auch einige Handwercker finden, welche in Seiden/ Wollen, Leinen/ Haaren, dem *Commercio* zu Frommen und Nutzen/ etwas gutes wircken und schaffen/ in wasserley Art und Gattung solches seyn möge/ mit denen/ wann sie es werden suchen und begehren, soll es auf gleiche Weise, wie hier oben von denen Kauff-Leuten gemeldet ist/ gehalten, und dabeneben sowol der Kauff- als Handwercks-Mann mit guten und bequehmen Wohnungen/ um leidentliche Zinß, auch mehr anderen erwünscheten guten Gelegenheiten nach eines jeden Handelung und Handthierung in der Stadt versehen werden.

Uber daß (3) damit niemand einiger Amts-Lasten halber sich beschweren möge, so sollen hinfüro alle *Manufactu*ren in Leinen/

Wollen, Seiden und Haaren (dann andere Aemter damit nicht gemeinet seyn/ sondern dieselbe bey ihren alten Ordnungen verbleiben) in dieser Stadt frey gegeben werden/ also, daß wer in diesen vier Stücken etwas Gutes dem *Commercio* zu Lieb in allerhand Seiden und Wollen/ Leinen und andern Stoffen/ sie seyn von was *Sortimen*ten sie wollen/ wircken und arbeiten kan, gegen Willen unter kein Amt soll gezogen/ noch mit einigen Amts-Kosten hinfüro beleget werden. Wie nicht weniger, allen denen, welche durch sich selbst oder die Ihrigen solche *Manufactu*ren verfertigen/ auch die Freyheit geben werden soll, daß sie dasjenige/ was sie selbst und die Ihrige mit eigener Hand machen/ verkauffen mögen bey Stücken oder bey Ellen, in- und ausserhalb der Stadt/ nach ihrem besten Willkühr und Gefallen/ ohngehindert von jedermänniglichen: Zu Uhrkund dessen haben wir diese unsere Verordnung in gegenwärtig *Patent* verfasset/ dasselbe durch unseren *Secretarium* unterschreiben/ und mit unser Stadt Insiegel wissentlich bedrucken lassen: So geschehen Lübeck/ den 30. *Julii*, *Anno* 1670.

Ex speciali commissione Amplissimi Senatus Reip. Lib. Imper. Lubecensis subscr.

ARNOLDUS ISSELHORST,
Ejusd. Reip. Secretar.
mpp.



Man-

MANDAT
Wieder ungetreue Vormünder.

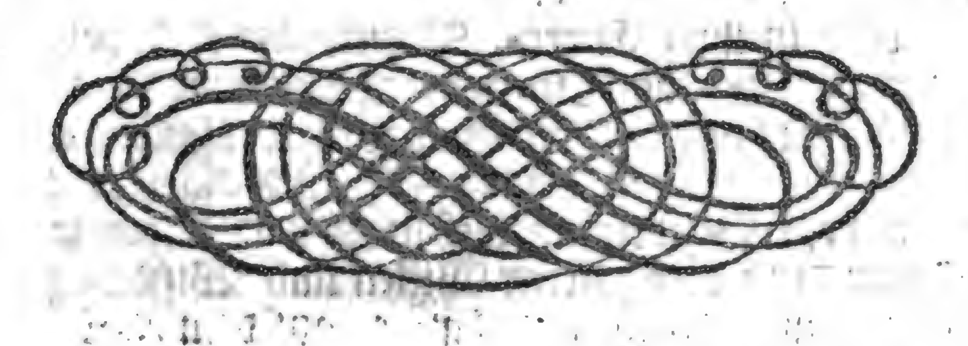
Demnach Ein Erbahr Raht mit Leidwesen vernommen/ daß bißhero von theils Vormündern/ in- und bey Verwaltung Ihrer angenommenen Vormundschafft/ mit vergessentlicher Hindansetzung ihres Gewissens/ obliegenden Ampts/ schuldiger Pflicht/ und allerwieder ungetreue/ unfleißige und unredliche Vormünder /; in Gött- und Weltlichen Rechten verordneter schweren Straffen, so gar liederlich/ fahrlässig und ungetreulich gehandelt und umbgegangen worden, daß es weder für GOtt oder Menschen zu verantworten/ noch auch solchen boßhafften, ungetreuen und unredlichen Händeln länger nachzusehen rathsam oder dienlich; Als wil Ein Erbar Rath/ solchem einreissenden Ubel/ in Zeiten/ so viel müglich/ vorzuwehren/ alle Vormünder hiemit erinnert und ernstlich ermahnet haben, ihr Ampt und Pflicht nicht allein in gebührende fleißige Obacht zu nehmen/ sondern auch ihre Verwaltungs-Rechnung also einzurichten, daß/ wann sie zu deren Ablegung und gebührenden *Justification*, welches dann forderlichst geschehen, und damit in nechstfolgender Woche der Anfang gemacht werden sol/ werden *citiret* und vorgefordert werden/ sie damit zu jederzeit gefast erscheinen/ gebührlich bestehen, und ungestrafft hindurch kommen, und also deshalben kein Mangel an ihnen verspüret werden möge.

Und/ weiln dann die Unrichtigkeit bey vielen / und insgemein mehrentheils daraus entstehet/ daß viele der geordneten Vormünder/ beym Antritt ihrer *Administration* und vormundlicher Verwaltung/ kein richtiges *Inventarium* auffrichten, folgends kein ordentlich Vormünder- Buch und Rechnung halten/ und dann drittens der Wittwen und Wäysen Gelder und Güter dergestalt nicht belegen, noch an sichere gewisse Oerter bestätigen / wie sie, besage

Stadt-Rechtens zu thun schuldig und verbunden, sondern dieselben unter sich zum öfftern *partiren*, in ihren Handel nehmen und verwenden / und dadurch mannigmahl / wann sie in Abgang ihrer Nahrung und Güter gerahten, ihre Pflegbefohlenen umb alle das Ihrige bringen: Als wil Ein Erbar Rath allen denen / so vormundliche Verwaltung schon angetreten haben / und doch bis noch zu, kein ordentliches *Inventarium* noch Vormunder-Buch auffrichten oder machen lassen / auch ihrer Pflegbefohlenen Gelder nicht an sichere gewisse Oerter, wie solches das Stadt-Recht erfordert / beleget / sondern dieselben zu sich in ihren Handel, Nahrung und Gebrauch ohne gnugsame Versicherung genommen, nebenst denen, die noch fürters zu Vormündern werden geordnet und bestätiget werden, hiermit und Krafft dieses auferleget und anbefohlen haben, ein ordentlich / vollständiges und ohntadelhafftes *Inventarium* durch einen *Secretarium*, oder dem Rath und dieser Stadt mit Eyden und Pflichten Verwandten / ehrlichen und unverruffenen *Notarium* machen zu lassen, ein richtiges Vormunder-Buch aufzurichten und zu halten / und darauf der Unmündigen Gelder / an sichere gewisse Oerter zu bestätigen / und ihrer Pfleg-befohlenen Wittwen und Waysen Güter also zu *administriren*, daß sie es zu jederzeit gebührend zu verantworten haben mögen. Und / damit nun diesem allen desto richtiger gelebet, auch Wittwen und Waysen desto baß vorgestanden werden möge / so hat Ein Ehrbar Rath die vorige Anzahl der Waysen-Herren bis auf 10 Personen verstärcket, und denenselben Befehl gegeben, daß allemahl ihrer zwey wochentlich am Sonnabend Nachmittag, auf der Cantzley sich niedersetzen, die verdächtigen oder beschuldigten Vormünder / zu Ablegung der Rechnung und *Justification* ihrer geführten *Administration*, entweder *ex officio*, oder auch auf Anhalten der Mündlinge oder ihrer Anverwandten / als denen solches frey und unverbeten seyn soll, vorbescheiden, die *Rationes* beleuchtigen / und nach befundenen Sachen / entweder dieselben von Jahren zu Jahren als richtig *subscribi*ren / oder auch die Unrichtigen verwerffen / und

zu Rathe davon *referi*ren sollen, da dann alsbald darauf diejenigen, so kein *Inventarium* oder Vormünder-Buch haben, auch die Gelder der Mündlinge nicht also/ wie obgedacht / bestätiget, noch sonsten, wie ihnen gebühret hätte, denenselben vorgestanden/ mit Unehren und Schanden abgeschaffet, und hergegen andere ehrliche Leute in ihre Stelle wieder angenommen, sie auch noch darzu an Haab und Gütern/ oder sonsten/ nach Gelegenheit der Sachen/ anderen zum Abscheu/ ernstlich gestraffet werden sollen.

Und/ weilen dann auch die tägliche Erfahrung darthut und bezeuget, daß theils Vormünder ihrer Pfleg-befohlenen Rente- und Pfand-Gelder/ohn besondere Noht auf- und loßkündigen/ um dieselben in ihren eigenen Nutzen zu verwenden; Als ist der *Protonotarius* befehliget, wenn er deswegen auf jemanden einen redlichen Argwohn und Verdacht hat, denenselben alsdann nichtes zu tilgen, es sey dann zuforderst von denen Waysen-Herren bescheiniget/ daß es die Nohtdurfft und der *Pupillen* Bestes erfordere, damit also den Unmündigen in so viel weniger Schade geschehe/sondern vielmehr denenselben allenthalben dermassen vorgestanden werde, daß dißfals keine Klage angehöret oder vernommen werden möge. Wornach sich alle und jede Vormünder zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen und zu hüten wissen werden. *Jussu Consulatus actum & publicatum* den *20. Julii, Anno 1645.*



INHIBITIO

Der zu nahe ins Geblüht und anderer wiederrechtlichen Verlöbnüssen/

So Anno 1697 Dominica secunda post Epiphanias von denen Cantzeln öffentlich publiciret.

DEmnach eine Zeithero viele Klagten einkommen/ auch sonsten in der That verspühret worden, daß mit denen Ehelichen Verlöbnüssen gantz liederlich verfahren/ auch dem Geblüte/ in ein und andere Wege zu nahe geheyrahtet/ und also in dem und anderm mehren, theils Gottes Wort/theils hiebevorigen deswegen ergangenen *Inhibitionen* und Verordnungen/zu wieder gehandelt werden wollen: So hat Ein Ehrb. Raht selbem Unwesen Obrigkeitlich hiemit zuvor kommen/ und also männiglich/ dieser Stadt Bohtmäßigkeit Untergehörigen, zu vernehmen geben/ und gebieten wollen:

1. Daß keiner, wes Standes oder Würden der auch sey/sich unterstehen solle/ ohn ausdrücklichen vorhergehenden *Consens* und Beliebung seiner Eltern oder Vormünder/sich in einige Ehegelüb de einzulassen, dann auch/ daß insgemein mit denen Verlöbnüssen an keinen andern Oertern/ dann in einer Kirche, oder auf der Cantzley/ oder in ihrer Eltern, Vormünder/ Anverwandten/ und in deren Ermangelung/ in anderer ehrlich und wohlbeglaubter Leute Häusern/ und daselbst zwar zum wenigsten in Beyseyn vier ehrlicher Männer auf beyden Seiten/ als zum wenigsten zweer neben dem Bräutigam auf seiner, und zweer auf der Braut Seiten/ mit dero gutem Willen und Wissen/ zu verfahren: Mit dem ausdrücklichen Anhange, auf dem Fall einer oder mehr/ seiner Eltern und Vormünder *Consens* in einige Wege zurück

rück setzen, und ohn denselben sich verloben würde / daß alsdenn das vermeinte Ehe-Gelübde nicht allein an und für sich unkräfftig und von nichten seyn, auch dafür also erklähret / besondern auch die *Contravenien*ten und Verbrecher in ernste Straffe genommen werden sollen. Zum Fall aber einige Personen mit *Consens* der Eltern oder Vormünder, oder die sonst mündig wären / und weder Eltern noch Vormünder hätten, dieser Verordnung zuwieder, sich etwan anderer Gestalt mit einander verloben würden, und sothanes im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit beschehenes Verlöbnüß, mit zween glaubhafften Gezeugen oder der *Contrahen*ten eigener Schrifft oder mündlichen Bekäntnüß darthun und beweisen könten, soll zwar *in honorem & favorem matrimonii*, wie auch Gewissens halben, nach Beybringung vorangedeuteten Beweises / sonsten aber und weiter nicht / die Ehe bündig geachtet und vollenzogen / die Verbrecher aber darum / daß Sie sich, wie oben gemeldt / verlobet / nichts desto weniger mit ernster Straffe ohnnachläßig angesehen und beleget werden.

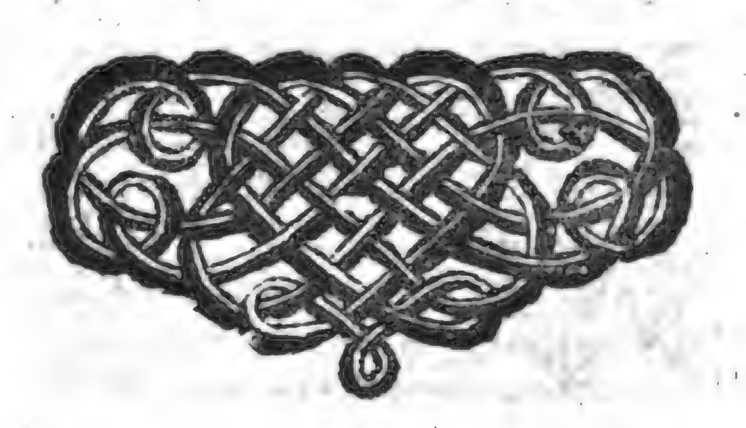
Und, nachdem die Verheyrahtung in dem dritten *Gradu* ohngleicher Seit-Linien / sowol in Blutfreund- als Schwägerschafft / wie in allen wohlbestalten *Consistoriis* insgemein / also auch / nach dieses Orts hiebevor *publicirten Consistorial*-Tafeln / gäntzlich und mit alle verboten; So ist Eines Ehrb. Nahts ernster Will und Meynung / daß es bey sothaner Ordnung und Verbot nochmahlen allerdings verbleiben / und also niemand / wer der auch wäre, künfftig dawider zu handeln ihm unterstehen solle: Mit der angehängeten *Commination* und Verwarnung / zum Fall dem zugegen einige Verlöbniß vorgehen, und darauf etwa nachgehends / eine *Dispensation* (als worzu auch ohn das nicht bald zu gelangen) gesucht werden solte / daß alsdann die also *Contrahirende*, derselben nicht allein nicht geniessen / sondern auch noch darzu / nach Ermässung der Persohn und anderer Umstände / an Gelde / oder mit gefänglicher Hafft / gantz ernstlich gestraffet werden sollen.

Letztlich will auch E. Ehrb. Naht hiemit abermahlen gantz

ernst-

ernstlich geboten / und *respectivè* verboten haben, daß keiner dieser Stadt Einwohner oder Bürger / oder die sich in derer Bohtmäßigkeit sonsten aufzuhalten begehren, ihnen unterstehen sollen/ daß Sie/ entweder in- oder ausserhalb dieser Stadt/ heimlich und von frembden Predigern, oder aber anderer Oerter, und unter fremder Bohtmäßigkeit sich Ehelich trauen und *copuli*ren lassen wolten / mit dem ausdrücklichen Anhange / daß die hiewider Handlende, jene zwar / es seyn heimlich *Copulirende* oder *Copulirte*, mit gefänglicher Hafft / und anderen ernsten Straffen, ohnnachläßig angesehen/ auch darauf dieser Stadt verwiesen; Diese aber/ so sich etwa in fremder Bohtmäßigkeit trauen lassen/ zu keiner Zeit/ das Bürger- und Einwohner-Recht allhie geniessen, noch sonsten geduldet werden sollen; Innassen / damit sich niemand einiger Unwissenheit halben zu entschuldigen / Ein Ehrb. Raht diese *Inhibition* und Erklährung, zu Männiglicher Nachricht auf allen Cantzeln zu *publici*ren / auch fürters im *Consistorio* aufzuhängen/ und darnach also zu verfahren, befohlen. *Jussu Consulatus*

Actum Dominica secunda post Epiphanias, Anno 1697.



Man-

MANDAT

Wieder die, in dieser Stadt Bürger-Häusern und liegenden Gründen belegte frembde Gelder.

DEmnach Ein Hochw. Raht in glaubwürdige Erfahrung gekommen, daß eigennützige Bürger sich finden lassen / welche gegen vier / auch drey, und drey und ein halb *proCent*, fremde Gelder / in stehende Erbe und liegende Gründe allhie belegen, und im Obern Stadt-Buch auf ihren Nahmen schreiben lassen / oder auch gegen ihre *Obligationes* von Frembden / für geringe Zinsen Gelder aufnehmen / und gegen höhere Zinsen, als werens Ihre eigene Gelder / in Häusern und liegende Gründe wieder belegen; Solches aber (weil sie anderer ihrer Mitbürger auch Wittwen und Waysen / Kirchen, Schulen und Armenhäuser Gelder damit heraus setzen und aus den Renten bringen, und hingegen fremder Leute Gelder in Häusern und liegenden Gründen wieder bestätigen und *beneficiren* / dieser Stadt Bürgern zugehörige Häuser und liegende Gründe dadurch auch Fremden verpfänden und theils zu eigen machen) als gemeiner Bürgerschafft / Wittwen und Waysen / Kirchen und Schulen schädlich und dieser Stadt gefährlich / keines weges zu gedulden ist. Als wil Ein Hochw. Raht alle diejenige / so auf obgedachte oder andere weise, frembd Geld in dieser Stadt Bürger-Häuser und liegende Gründe bestätigt und beleget haben / hiemit ernstlich gewahrschauet und ermahnet haben / das sie solche frembde Gelder / zwischen *Dato* dieses und nechstbevorstehenden Ostern / aus dieser Stadt Bürger-Häusern und liegenden Gründen wiederum hinweg nehmen und herausschaffen, auch fürterhin dergleichen Belegung fremder Gelder sich weiter nicht unterfangen. Denn / so nach Verlauff solcher Zeit künfftig dergleichen frembde Gelder allhie in Häusern oder liegenden Gründen noch befunden werden / dieselbe sollen dem gemeinen Gute zum besten *confiscirt* werden. Und da sich auch bey jemanden Verdacht / das er

frembde Gelder solchergestalt allhie beleget habe/ eräugen solte/ derselbe soll sich mittels Eydes *purgi*ren/ oder aber / da er das nicht thun kan/ Eydlich anzudeuten schuldig seyn/ wo und wie viel dergleichen Gelder er beleget habe. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. *Jussu Consulat. Publicat.* den 24. *Junii Anno* 1677.

Verordnung

Wegen der Legatorum zu Wall und Mauren, Wegen und Stegen.

DEmnach bey publicirung der Testamenten bemercket worden/ daß darin zuweilen der *Legatorum* zu dieser Stadt Wall, Mauren und Tieffe/ wie auch zu Stege und Wege/ nicht so *distincte* und absonderlich/ wie solches vor Alters verordnet/ und üblichen Herkommens ist, gedacht werde; Als hat Ein Hochweiser Raht die vorige Ordnung hiemit *renovi*ret, derogestalt, daß hinkünfftig in allen und jeden Testamenten und letzten Willen, der itzt *mentionir*ten *Legatorum* unter andern, und zwar ein jedes absonderlich, auch mit gedacht, und darzu etwas verordnet werden solle; In Verbleibung dessen die Herren/welche zu Wegen und Stegen, wie auch Wall und Mauren verordnet sind/nichts desto weniger solche *Legata* abfodern lassen werden/ vor deren würcklichen Entrichtung auch die *Confirmation* der Testamenten und letzten Willen nicht geschehen soll; Und damit diejenigen, welche die *Testamenta* entweder für sich oder für andere errichten, sich mit der Unwissenheit dessen/ was obgemeldt, nicht entschuldigen mögen/ so ist diese *renovirte* Verordnung hiemit zu jedermans *Notice* gedrucket und *publici*ret, auch auf dem Raht-Hause und der Cantzeley *affigi*ret worden. *Jussu Consulatus Actum*, *d.* 5. *May*, *Anno* 1699.

Man-

MANDAT
Wieder das heimliche verbotene Soldaten werben.

Als E. Hochw. Raht dieser Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Lübeck mißfällig wahrgenommen, daß denen *Mandatis* und Verordnungen / worinnen allen und jeden in dieser Stadt und dero Gebiete / das heimbliche Werben untersaget ist / eine zeithero so gar zu wieder gehandelt / daß nicht nur frembde *Officiers* sich dergleichen angemasset, sondern auch in dieser Stadt sich allerhand Leute / an Manns- und Weibs-Persohnen zu solchen verbohtenen Händeln und Werben aufbringen lassen / dadurch dann viele junge Leute unter allerhand *Prætext* denen *Officiern* heimlich zugeführet worden sind; Und aber dadurch zum theil viele Unlust entstehet, theils auch der Stadt ein merckliches an ihrer jungen Mannschafft / Handwercks-Gesellen, auch nöthigen Arbeits-Leuten abgehet; So hat E Hochw. Raht obberegte ihre Verordnungen / Krafft dieses zu schärffen und also zu wiederholten mahlen *publiciren* zu lassen / diensam und nöthig ermessen. Jnmassen dann nicht nur hiemit denen frembden *Officiern* und Soldaten, bey Abnahme der geworbenen Leute und andern Straffen / das Werben in dieser Stadt / dero Landwehr und Gebiethe gäntzlich untersaget wird, sondern es wil E. Hochw. Raht auch, und gebietet hiemit ernstlich, daß / fals sich jemand von Bürgern oder Einwohnern / Manns-oder Weibs-Persohnen unterstehen solte / binnen dieser Stadt und dero Gebiete / es sey unter welchem Schein es wolle / jemanden zu miethen, und folgends an Frembde zu überlassen, daß dieselbe ohne einiges Ansehen der Persohn, für einem jeden, so also geworben wird / 50. Reichsthaler zur Straffe erlegen / wann sie aber des Vermögens nicht seyn möchten / an ihrem Leibe ohnnachläßig gestraffet / und in dieser Stadt und dero Gebiete nicht weiter geduldet werden sollen. Wann dann auch / zumahlen sich einige Wirthe finden sollen / bey denen sich die Werber mit ihren Geworbenen heimlich aufhalten, und die Geworbene und ihnen zugebrachte Leute einsperren, so wollen und gebiethen wir denselben, daß / sobald sich jemand bey ihnen ein*logiren*, und sie derglei-

chen verbohtene Werbung an ihm mercken möchten, daß sie solches und zwar der, so von den Wirthen oder Krügern in der Stadt wohnet/ denen Herren des Gerichs, fals er aber ausserhalb Thores wohnhaft ist/ es denen Herren des Marstalls anzeigen, oder gleiche Straffe, als ob sie die Leute selbsten geworben/ und verkauffet hätten/ erwarten/ und ohn Nachsehen wieder sie verfahren werden soll. Damit nun über diese Verordnung künfftig nachdrücklich möge gehalten, und dieselbe ernstlich *exequi*ret werden/ so hat E. Hochw. Raht denen Herren des Gerichts und des Marstalls *committi*ret, durch den Wachtmeister und Stallreuter/ alle Woche etliche mahl die Herbergen mit Fleiß *visiti*ren zu lassen, und die ihnen vorkommende Ubertreter, nach obigen Inhalt/ ohnnachläßig abzustraffen/ wornach sich jedermann zu richten, und für Ungelegenheit, auch obiger Straffe fürzusehen hat. *Publicatum* am 30 *Jun. Anno* 1697.

MANDAT

Wieder das Würffel und Charten-Spielen.

DEmnach E. Hochw. Raht / aus guter Stadt-Väterlicher Absicht/ wider das unzuläßige und gewinnsüchtige Würffel- und *Charten*-Spielen/ bereits in *An.* 1711. den 9. *Febr.* ein ver*pœn*tes *Mandat publici*ren lassen/ Die Erfahrung aber seit dem mehr als zu viel bezeuget hat, daß der darunter *intendir*te heilsahme Zweck nicht erreichet/ sondern vielmehr dem entgegen/ sich sowol allhier, als in andern benachbahrten Reichs-Städten / eine Zeit her allerhand Banden/ von geflissenen Spielern gefunden, welche ihr täglich Handwerck daraus gemachet, so Einheimische, als Frembde dahin kommende junge Leute zum Spielen zu verleiten/ und dieselbe sodann um *considerable Summen* Geldes zu bringen/ ja zum Theil gäntzlich und in dem Grunde zu*ruiniren*.

Als hat E. Hochw. Raht/ aus eigenen darob geschöpfeten Mißfallen, insonderheit auch auf desfals erhaltene hohe *Requisition*, zu Steurung dieses Unwesens, das vorige *Mandat* hiedurch *renoviren*/ und von neuen alle und jede Spiele mit Würffeln und *Char-*

ten

ten um Geld/ in denen Herbergen, Gast-Wirths- *Thee*-und *Caffee*-Häusern/ überall hiemit gäntzlich untersagen und verbieten wollen; Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß/ im Fall jemand/ er sey Frembd oder Einheimischer, auf solche Spiele um Geld oder andern Gewinn/ in obbedeuten Wirths- und Schenck- auch sonsten dazu eingeräumten *Privat*-Häusern betroffen / oder nochmahls in Erfahrung gebracht werden solte/ der oder dieselbe/ nach Beschaffenheit der Sachen/ ernstlich angesehen, insonderheit aber die Gastgebere / Wirthe und Schencken/ welche sothane Spiele in ihren Häusern, es sey heim- oder öffentlich/ auch zu welcher Zeit es wolle/ hegen/ dulden und verstatten / und solches nicht vielmehr/ auf erfordernden Fall/ mit Beyruffung Obrigkeitlicher Hülffe / steuren und wehren, ohne Ansehen der Person, und zwar das erste mahl mit 50/ das andere mahl auf 100 Reichsthaler/ bey weiterer *Renitentz* aber/ nach Befinden, mit Leibes-Straffe/ beleget werden sollen.

Wie dann auch E. Hochw. Raht in Krafft dieses/ *& in vim Legis pragmaticæ*, *constitui*ret und verordenet haben will, daß hinfüro, alle und jede/ aus solchen gewinnsüchtigen Spielen herrührende Verschreibungen, es seyn *Obligationes*, *Assignationes*, Wechsel/ oder andere dergleichen/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ als ohne dem in Rechten ungültige/ von keiner Krafft und Würde seyn/ auch in hiesigen Gerichten also angesehen/ und zu keiner *Execution* gebracht werden, sondern vermög dieser *Constitution*, *ipso facto cassi*ret und gehobē seyn sollen.

Damit nun solches desto *stricter* nachgelebet, und sothanen verbotenen Spielen mit mehrern Nachdruck vorgebeuget werden möge: Als ist denen *p. t.* verordneten Herren des Gerichts, imgleichen der Wette und des Marstalls *committi*ret, die vorhin aufgegebene *Visitation* wieder zur Hand zu nehmen, und mittels fleißiger Wiederholung derselben, und unnachläßiger Bestraffung der Ubertretenden, sowol Wirthe als Gäste, mit allen Ernst über diese Verordnung zu halten: auch dabey um so weniger die Person anzusehen, als E. Hochw. Raht zur Gnüge benachrichtiget, welchergestalt einige hohe *Puissancen* sich dahin vereiniget haben, daß denen Leuten, die sich mit dergleichen unziemlichen Spielen bemenget, und dessen überführet werden, von was Stande sie auch immer seyn, und in was Angelegenheiten sie sich an einen Orte aufhalten möchten, keine *Protection* gegeben, sondern jedes Orts Obrigkeit, um gegen dieselbe strenge *Justice* zu *administri*ren, überlassen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten haben wird. *Publicat. & renovat.* den 4. *Decembr. Anno* 1720.

DUELL-EDICT.

Ob wol Ein Edler Hochw. Raht hiebevor alle *Duella* und Privat-Gefechte zu Roß und Fuß, mit Degen und Pistohlen, allhie in dieser Stadt, für deroselben Thören, und in der Landwehre, auch anderem ihrem Gebiethe, bey hohen Poenen, auch nach Gelegenheit der Sachen, bey Leib und Lebens-Straffe, ernstlich verbothen, und darauff in guter Hoffnung gestanden, es solten, so woll Frembde, als Einheimsche, sich denselben Conform und gemäß bezeigen, und also dem Worte und ernsten Befehl GOttes, auch allen Geist- und Weltl. Rechten, wie auch E. Hochw. Rahts Verboth zu wiedern, solcher blutdürstigen Mörderischen Händel, sich fürderst nicht angemasset, sondern deroselben gäntzlich geäussert und enthalten haben.

Weilen dennoch die klägliche Erfahrung, leider! mehr denn gut ist, darthut und bezeuget, daß solches bishero von verschiedenen, insonderheit denen sich allhie aufhaltenden Frembden, wenig geachtet, sondern gantz frevelmühtiger weise dawider dermassen gehandelt, daß auch wol einer liederlichen nichtigen Ursache halber, auch von denen, welchen es am wenigsten anstehen und gebühren wollen, unnöhtige Provocationes und Ausfoderungen geschehen, zu Pistohlen und Degen gegriffen, und also ohn alle Noht, Fueg und Ursache, unschuldig Christen-Blut wie Wasser vergossen, der nechste Neben-Christe um sein zeitliches Leben, ja woll gar, welches am meisten und höchsten zu besorgen, und zu beklagen, um die ewige Seeligkeit gebracht, das Land und diese gute Stadt von solchen Jagd-Zornigen und Blutdürstigen Leuten, an statt schuldiger Danckbarkeit, für genossenen und noch täglich geniessenden Schutz, mit Blutschulden überhäuffet, und höchst beschweret worden; Und aber solchem Barbarischen unchristlichen Unwesen demnach, so viel Mensch- und müglich, vorzuwehren, die höchste Nohtdurfft erfordert, auch eine jede Christliche Obrigkeit, um der Straff und Gewissens willen, solches zu thun schuldig und verbunden ist.

Als will Ein Edl. Hochw. Raht nochmahlen dessen dawieder hiebevor ergangene Edict- und Mandaten hiemit wieder verneuert, auch in mehren Puncten geschärffert,

Solchemnach alle Duella, Ausfoderungen, und Privat-Gefechte, es geschehe dasselbe, auf was Manier es immer wolle, allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Frembden, so sich allhie auffhalten, ohne Unterscheid ihrer Personen, Standes und Wesens, ernstlich und bey hoher Straffe inhibiret und verboten haben, also und dergestalt:

I. Daß nicht allein ein jeglicher, sowol die Principales oder Provocantes, aller Ausfoderung, und die Provocati aller Erscheinung, als auch die Unterhändeler, Ausfoderer, und Cartel-Träger, Secundanten oder Beystände, alles Rahts, Beywohnung, Vorschubs und Beystandes, allhie in dieser Stadt und deren Gebiethe, sich enthalten: Sondern auch II.

II. Die Gastgeber und Wirthe, schuldig und verbunden seyn, so offt sich eine Zänckerey oder Streit in ihren Häusern, über der Mahlzeit oder sonst eräuget/ und veranlasset, dasselbe, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, so viel an ihnen, die Interessenten suchen zum Frieden und Vertrag zu bringen; oder aber, da solches nicht verfangen solte, und auf Verspühren, daß es zum würcklichen Duell kommen dürffte, solches denen Herren des Gerichts, und denen Krieges-Commissariis, vornemlich aber bey Zeiten der Wacht an denen Thören zu vermelden, welche alsdann die streitige Parten anzuhalten, und nicht hinaus zu gestatten, sondern denen Herren des Gerichts, oder Marstals zur Straffe zu überliefern, befehliget.

III. Wie dann nicht weniger auch denen Chirurgis und Wund-Aertzten hiemit, bey Vermeldung obbedeuter Pöen, injungiret wird, sobald sie von solchen vorhabenden oder vollenzogenen Duellen etwas erfahren, obgemeldter Orten die Anmeldung gleichergestalt ohngesäumt zu thun.

IV. Da aber einer oder ander sich dennoch gelüsten lassen, und sich heimlich zu solchem Privat-Gefechte, Rauffen, Balgen und Kugelwechseln, hinaus practisiren würde, und die Gerichte der Orten nicht alsobald bey der Hand seyn könten: So wird auch hiemit allen und jeden dieser Stadt Unterthanen und Angehörigen, in denen nechstangelegenen Dorfffschafften und sonsten, wo solche Balgereyen unternommen und ausgeführet werden wollen, ernstlich anbefohlen, mit gesamter Hand, oder auf Art und Weise, wie es nach Gelegenheit des Orts ihnen am möglichsten seyn wird, solcher That wehren zu helffen, auch, so viel an Ihnen, der streitenden Parthey und ihrer Beystände sich zu bemächtigen zu suchen, und anhero an hiesige bestalte Gerichte zu liefern. Mit dem Anhange: Fals sie darin seumig erfunden würden, daß sie alsdann desfals mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden sollen.

V. Fals aber nichts destoweniger es geschehen solte, daß ein solcher Duell heimlich und ohne Verhinderung möchte ausgeführet werdē, und dadurch jemand in dieser Stadt Gebiete, um sein Leben kommen; So soll über den Entleibeten das gewöhnliche Fahr- oder Noht-Recht gehalten, und wider den Thäter, wofern man sich desselbigen bemächtigen kan, auf den Entleibungs-Fall, mit ernster Leib- und Lebens-Straffe, als wider einen öffent- und vorsetzlichen Todtschläger, wider die Flüchtigen aber, ohn Ansehen ihrer Condition, Standes und Herkommens, mit der Mord-Acht gebührlich verfahren, ihnen ernstlich nachgeschrieben, und sie, wie vorsetzliche Todschläger, öffentlich durch den Frohnen allhie ausgeschrien, die andern aber, welche in solchem Gefechte jemanden, doch nicht tödlich verwundet, auch deswegen ernstlich angesehen, und unnachläßig gestrafft, dem Entleibten aber, er sey Provocant oder Provocatus, wenn man selben im Gewahrsahm gebracht, gleichfals ohne Unterscheid des Standes oder Condition, kein ehrliches Begräbniß in dieser Stadt, in den Kirchen oder denen Kirchhöfen zugelassen werden.

VI.

VI. Solte auch, wie die Erfahrung allzuviel bezeuget, es ferner geschehen, daß sich solche vorsetzliche Balger und Duellanten, durch eiteln Ehrgeitz eingebildeter Ehren-Rettung oder Privat-Neid und Rachgier bethöret, angelegen seyn lassen würden, zu Vollführung ihres bösen Vorhabens, damit sie nicht daran gehindert, oder auch denen angesetzten Straffen destomehr entgehen möchten, in einen fremden Territorio und Jurisdiction den Kampff zu veranlassen und anzustellen, oder auch nach volbrachter That dahin sich zu salviren; So soll nichts desto weniger, sowol die Principales, als deren Beystände, und Helffers Helffer, wann die Differentien allhie entstanden, und das Duell allhier concertiret, wann gleich der Kampff, in dieser Stadt Gebiete nicht, sondern in fremdder Jurisdiction vollführet worden, wider die Vorflüchtige sowol, als diejenigen, welche man über kurtz oder lang allhier betreten würde, auch mit des entleibten Cörper selbsten, wenn man demselben habhaft werden würde, nach Erfordern der Rechte, und oberwehnter massen, verfahren werden.

VII. Damit auch den Duellanten die Mittel dazu, oder zu Ergreiffung der Flucht, so viel möglich, benommen werden, soll denen Posten, auch Fuhrleuten und sonsten, ein für alle mahl ernstlich verboten seyn, daß, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Straffe, keinem, der sich mit Duell vergriffen, einig Vorschub zu entkommen, weder mit Pferden, Wagen, noch in andere Wege gegeben werde.

VIII. Und weil sich dann auch bey solchen Händeln, gemeiniglich Leute zu finden pflegen, welche leider! die zwistige Parthenen, auf Getrieb des leidigen Satans und Menschen Feindes, eher und mehr an einander zu hetzen, als dieselbe gütlich zu entscheiden, und von einander zu bringen sich bemühen, dieselben aber an dem erfolgenden unglücklichen Entleibungs-Fall, nicht weniger, dann diejenige welche, selbst Hand anlegen, schuldig zu halten. Als wil Ein Edl. Hochw. Raht auch wider solche Instigatores und Anhetzere, item, diejenigen, welche sich zu Ausfoderern und Cartel-Trägern, öffentlich gebrauchen lassen, oder, mit Verhelffung, Pferde, Gewehr, oder sonsten mit Raht und That, sich des Wercks theilhafftig gemacher, und endlich auch die, welche die vermerckte Provocationes nicht also gleich der Obrigkeit angezeiget oder die Duella zu verhindern vermöcht, und nicht verhindert haben, nicht minder als wider die Mörder und Todtschläger selbst, ohn Ansehen der Personen, mit gebührender ernster Straffe procediren und verfahren lassen.

IX. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so haben wir dieses durch den Druck publicirte Edict, nicht allein an öffentlichen Oertern dieser Stadt, deren Landwehren, und gantzem Gebiete, sondern auch die Exemplaria hin und wieder in denen Wirthshäusern, Schencken und Herbergen, zu jedermans Notitz affigiren lassen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden fürzusehen und zu hüten wissen wird. Publicatum unter dieser Stadt Insiegel, den 5. May, An. 1704. Renovatum d. 6. Martii, Anno 1720.

Reno-

Renovirte Ordnung,

Wegen der

Gräber, Capellen, und Kirchen-Gestühle,

Item

Bestätigung der Leichen,

Zusammt der Taxa der Gebühren und Unkosten/ für die Kirchen und Derselben / auch andere Bediente.

Publiciret Anno 1704. Thomæ Apostoli.

Cap. I.

Von Anrichtung der Gräber und Begräbnissen, auch Zuschreibung der Begräbnissen/ Capellen/ Gestühle und Stände in denen Kirchen.

Demnach sich allerhand Unordnung, bey Zurichtung der Gemauerten und anderer Gräber/ Beerdigung der Todten/ und Wechselung der Stühle/ befunden; So soll dieselbe auf nachfolgende masse/ darüber Ein Edl. Raht hinführo steiff und veste gehalten haben will/ abgeschaffet seyn.

I.

Weil durch die gemauerte Gräber und Wegräumung der *Fundament*-Steine/ die Gebäude und Pfeiler sehr geschwächet, sollen hinführo derselben keine mehr angerichtet werden, es sey dann/ daß

S es

es mit der Vorsteher Bewilligung geschehe/ und daß man auf allen Seiten derselben/ über sechs Fuß weit von dem Pfeiler bleibe/ welches zu der sämtlichen Vorsteher Besichtigung stehen soll.

II.

Soll nicht verstattet werden/ irgends einen grossen *Fundament*-Stein aus der Erde zu nehmen und weg zu räumen.

III.

Soll in den Kirchen keine Leiche bestätiget werden, es sey dann/ daß solche eine Elle tieff in der Erden unter den Stein zu stehen komme.

IV.

Sollen hinführo weder in denen Kirchen, noch auf denen Kirch-Höfen / durchaus keine Eichene- sondern Kirchen-Särge gebrauchet werden; es sey dann Sache, daß einer in seinem eigenen Begräbniß solches thue / oder jemanden verstatte / oder wegen der Verwesung mit der Kirche umb ein gewisses Geld sich vergleiche / als im vorigen *Articulo*.

V.

Soll zwar ein jeder seine eigene Begräbnisse unverhindert zu verkauffen Macht haben, wem er wolle; aber es soll, so offt ein Begräbniß in der Kirchen verkaufft wird / der Kirchen dafür, und für die so auff dem Kirch-Hofe verkaufft wird / entrichtet werden, wie hiernechst die *Taxa* verordnet und gesetzet.

VI.

Wann ein Begräbniß an Freimbde oder Mit-Erben verkaufft oder *cedi*ret wird/ so soll in derselben Begräbniß / keiner in 20 Jahren, von Zeit an/ daß der letzte Cörper beerdiget, zu rechnen/ begraben werden/ (zu verstehen, wann das Grab voll ist); Da auch einige *Renovi*rung des Grabes nöhtig/ (welches doch allemahl mit Vorwissen und *Consens* der Herren Vorsteher geschehen soll/) sollen die Gebeine nicht aus dem Grabe genommen werden/ sondern darin beybehalten bleiben.

VII.

VII.

Für Zuschreibung der geerbeten Begräbnissen/ sollen die Erben/ wie auch die Frembden/ für erkauffte Begräbnissen/ dem Werckmeister geben, wie hierunter die *Taxa* verordnet und gesetzet ist.

VIII.

Soll derjenigen halber, so unter der Verlehnten, und unter der Kirchen zugehörige Steine, wollen begraben werden/ sie seyn Frembde oder Einheimische, mit den Herren Vorstehern umb die Stätte eine Vergleichung, nach Gelegenheit des Orts/ da die belegen/ getroffen werden.

Cap. II.

Von denen Kirchen-Stühlen und Ständen.

Wann ein Kirchen-Stand oder Stuhl erblich gekaufft und auff jemandes Nahmen geschrieben wird / derselbe aber, auff dessen Nahmen solcher geschrieben stehet, verstirbet, so soll solcher Stuhl oder Stand zwar bey denen Erben bleiben, jedoch aber/ auff vorher von denen Werckmeistern geschehene Ansage, innerhalb Jahr und Tag / auff jemands der nachgebliebenen Erben Nahmen und Leben/ wieder geschrieben/ und sodann der Kirchen für jeden Stuhl oder Standt die Gebühr, wie bey denen Kirchen gebräuchlich/ und hiernächst in der *Taxa* gesetzet, gegeben werden.

Wann aber Stühle und Stände nur auff jemandes Leben gekauffet und geschrieben werden/ und diejenigen/ welchen solche geschrieben stehen/ gestorben, so fallen solche Stühle und Stände damit der Kirchen wiederumb heim, und stehet den Herren Vorstehern frey / darüber zu *disponi*ren, wie sie solches für denen Kirchen Best zu seyn befunden.

Für Kirchen=Stände und Stühle, und zwar für Erb=Stände, so offt sie ümbgeschrieben werden;

Bekommen die Kirchen ihre Gebühr/ wie folget:

St. Marien	— —	10 Marck.
St. Jacob wenn der Stand denen Erben bleibet	— —	20 Marck.
Und wenn der Stand an Frembde verkaufft wird	— —	30 Marck.
St. Peter	— —	10 Marck.
St. Egidien	—	10 Marck.
Zum Thumb	— —	10 Marck.
St. Catharinen	— —	20 Marck.
Zur Burg	— —	12 Marck.

Denen Werckmeistern wird von Stühlen und Ständen, welche sowol erblich/ als auff Lebens=Zeit verkauffet/ für die Umb= und Zuschreibung, bey allen Kirchen gegeben — 3 Marck.

Für Begräbnissen in denen Kirchen und auff denen Kirch-Höfen/ denen Werckmeistern für die Zuschreibung — 3 Marck.

Denen Kirchen aber wird dafür die Gebühr bezahlet;

Von Erb-Begräbnissen/ so bey den Erben bleiben/ wird der Kirchen bey der Umbschrifft nichts gegeben.

Wann aber Erben eine Begräbniß an Frembde ver*alieni*ren oder verkauffen/ so bekommen die Kirchen die Gebühr wie folget: Als

St. Marien	— —	40 Marck.
St. Jacob	— —	40 Marck.
St. Peter	— —	40 Marck.
St. Egidien	— —	40 Marck.
Zum Thumb in der Kirchen	—	40 Marck.
Daselbst im Predigt=Hause, Umbgang und Wriethoff	— —	20 Marck.

St.

St. Jacobs Kirchhoff — — 10 Marck.
St. Peters Kirchhoff — — 10 Marck.
St. Catharinen — — 20 Marck.
Zur Burg — — 10 Marck.

Vor ein Grab auf dem Kirchhofe / wenn es an Frembde ver*alieni*ret oder verkaufft wird / ist die Kirchen-Gebühr bey allen Kirchen — — — 10 Marck.

Cap. III.

Von Leichen-Bestätigungen.

I.

Diejenigen / so ihr eigen Schier / Sammet und Lacken gebrauchen, müssen nichts desto weniger die / in der Ordnung *specificirte Summam* der Kirchen bezahlen / oder aber es bey der Kirchen-Sammet / Schier und Lacken lassen.

II.

Jngleichen sollen die gemeine Aempter / welche ihre eigene Bolten haben, und kein Schier und Lacken von der Kirchen gebrauchen / und auf den Kirchhoff begraben werden / ebenwol der Kirchen die Gebühr deshalb entrichten.

III.

Müssen die Werckmeister von dem gesetzten Läute-Geld, und was sie sonst an Kirchen-Gebühr bekommen / alle Unkosten / als: den Stein auffzuheben, wieder zuzulegen, Kuhlen-Geld / Geld zu Bier und Brodt / denen Glocken-Läutern und Noht-Helffern / auch wieder zu zubrüggen / entrichten und bezahlen; ausgenommen dasjenige / so hiernechst *specificirt* und an das Werck-Haus gesandt wird.

IV.

Wann aber / bey Beerdigung der Leichen, auff den Kirch-Höfen zu Winters-Zeiten die Erde gefrohren / muß *a parte* deshalb an

Arbeits-Lohn 8 Schilling mehr/ als die Gebühr sonsten von dem Sterb-Hause gezahlet/ auch die dazu benöhtigte Kohlen/ zum Auff-tauen der Erden, hingesandt werden.

V.

Es soll keiner gezwungen werden/ ein Kind/ so unter 12. Jahren ist/ für eine alte Leiche begraben zu lassen; sondern in eines jeden Gefallen stehen/ ob er es für eine alte und volle Leiche (auff welchen Fall die *ordinai*ren Unkosten/ so bey alten Leichen angesetzet/ zu entrichten,) oder für eine halbe bestätigen lassen wolle; Jedoch daß, wann es für eine Kinder= oder halbe Leiche gerechnet werden soll/ nicht mehr als 2. zum Tragen müssen gebrauchet werden; Wo aber mehr Trägers gebrauchet werden, wirds für eine volle Leiche gehalten und bezahlet.

VI.

Für ein Kind auff dem Kirch-Hofe, so unter einen Stein untergestecket, der Stein aber nicht aufgehoben wird/ werden 6 Marck der Kirchen/ wie hergebracht/ bezahlet; davon der Werckmeister alle Unkosten stehet; Wann aber ein klein Kind/ so einer unter dem Arm trägt, und in der Kirchen der Stein nicht aufgehoben, sondern es nur untergesteckt wird/ werden dem Werckmeister für alle Unkosten gleichergestalt, wie hergebracht, 10 Marck bezahlet.

VII.

Die Kirchen=Sarcken/ sowol kleine als grosse/ müssen aus dem Kirchspiel genommen werden/ darin der Todte gestorben/ wann gleich die Leiche in einem andern Kirchspiel begraben wird.

VIII.

Wann eine Leiche aus einem Kirchspiel in das andere getragen und begraben wird, so wird in beyden Kirchen das Läute-Geld bezahlet/ und zwar bekommt die Kirche/ woraus die Leiche gehet/ auff den Fall da das Läuten begehret wird/ dafür 20 Marck. Da aber das Läuten nicht/ sondern nur eine Zutracht allein begehret wird, für die gewöhnliche Zutracht (so darin bestehet/ daß das Läu-

ten anfänget alsdann / wann die Schüler aus der Kirchen nach dem Trauer-Hause gehen / und so lange bis die Leiche in der Kirche / wohin sie getragen und begraben wird / gebracht ist / wehret) 8 Marck / und soll es dero Gestalt bey allen Kirchen in der Stadt gehalten werden: von der Kirche aber, dahin die Leiche begraben wird / muß die Bähre und Lacken genommen / und nach Beschaffenheit der Leichen / die Unkosten / nach Einhalt hiernechst folgender *Taxa*, entrichtet werden. Sonsten sollen in denen Kirchspielen / da die Leichen durchgetragen werden, keine Unkosten gemachet, auch daselbst das Läuten niemand verstattet werden / es wäre dann / daß denen Verstorbenen, wegen geführter Vorsteherschafft an solchen Zwischen-Kirchen es zukäme.

IX.

Für ein Kind das aus einem Kirchspiel in das andere getragen, und in beyden Kirchen allein mit der Kinder-Glocken geläutet wird / sollen der Kirchen / daraus es getragen wird, die *in Taxa specificirte* Kosten, als 2. Marck 4 Schilling / entrichtet werden.

X.

Wann auch eine Leiche / Alt oder Jung / aus dem Kirchspiel in eine *Filial*- oder Bey-Kirche, als zu St. Catharinen, zum Heil. Geist / oder zur Burg / getragen und begraben wird, so stehet einem jeden frey / in dem Kirchspiel / daraus die Leiche getragen wird / eine Stunde oder Zutracht läuten zu lassen / und muß deshalb die Gebühr, in beyden Kirchen / nach der *Taxa* entrichtet werden.

XI.

Also müssen auch für diejenigen Leichen, so zu St. Jürgen, zu St. Gerdruht / und auf dem neuen Kirch-Hofe vor dem Holstenthor / begraben werden, denen Kirchen oder Kirchspielen / daraus sie getragen werden / entweder für 1 Stunde Läuten / wann es begehret wird, das gewöhnliche Läute-Geld, oder dafern das Läuten nicht begehrt wird, die Zutracht nach der *Taxa* bezahlet; Der Sarck aber muß aus dem Kirchspiel / da die Leiche ausgetragen wird / genommen / und daselbst bezahlet werden.

XII.

XII.

Wann eine alte Leiche/ die 4 Schulen hat/ begraben wird, so soll dieselbe einem Kinde / so 2 a 3 Schulen hat / vorgezogen werden/ es mögen der Kinder=Leiche vor Standes=Personen mit nachfolgen/ wie sie Nahmen haben mögen.

XIII.

Die Glocken=Läuter und andere Bediente / sollen Inhalts *Decreti* vom 25. *Augusti Anno* 1702. nicht befuegt seyn , ihr Trinck=Geld von den Sterb=Häusern abzufodern / sondern alles / was ihnen vermöge dieser Ordnung zukommet/ beym Werckhause empfangen.

NB. Weilen der Thurn=Mann und Sarg=Träger auff denen Thürmen zu schlaffen von Alters hero gehalten gewesen/ in welcher Absicht einen jedweden ein Bette und Kammer daselbst von der Kirchen gehalten wird, als müssen sie künfftig hin solchem unverbrüchlich nachleben.

Ein mehres / als oben in der *Taxa specifici*ret , wird für solche Leichen / an die Kirchen und *Filialen*, woraus sie getragen und begraben werden/ nicht bezahlet/ es sey für die Bediente oder sonste a

CAP. IV.

Ordnung und TAXA,

Was bey Leich=Bestätigungen den Kirchen und deren Bedienten zu zahlen.

I.

Für eine Leiche in der Kirchen mit 2. Stunden Läuten und der Pulß allein:

		ℬ.	ß.
Zu St. Marien jede Stunde 60. ℬ. ist	120 Marck.	-	-
Für das Sammet	35 Marck.		-
Schier und Lacken	14 Marck.		-
		169.	-

Zu

		ℳ.	ß.
Zu St. Jacobi für die erste Stunde mit dem Pulß . .	40 Marck.		
Die andere Stunde mit dem Pulß und Zutracht . .	40 Marck.		
Sammet . . .	35 Marck.		
Schier und Lacken/auch andere Kirchen-Gerechtigkeit . . .	34 Marck.		
		149.	—
Zu St. Petri die erste Stunde mit dem Pulß	40 Marck.		
Die andere Stunde . . .	40 Marck.		
Für das Sammet . . .	35 Marck.		
Schier und Lacken . .	14 Marck.		
		129.	—
Zu St. Ægidien die erste Stunde mit dem Pulß . . .	40 Marck		
Die andere Stunde . . .	20 Marck.		
Sammet	35 Marck.		
Schier und Lacken . . .	14 Marck.		
		109.	—
Zum Thumb ist die Gebühr bey solchen Leichen für das Geläute und übriges .			
		107.	6.

Wann aber bey solchen Leichen, die andere Stunde Läuten ohne Pulß begehret wird, und nur mit den grossen Glocken/ so ist die Gebühr (an statt daß sonsten vor die zweyte Stunde/ wie oben gemeldt/ bey denen Kirchen verschiedentlich und ungleich bezahlet wird)/ bey allen Kirchen durch die Banck 20 Marck.

Also auf solchen Fall/nach Abzug für die eine Stunde/ zu St. Marien 40 Marck/ zu St. Jacobi 20 Marck/ in allem für die zwo Stunden zu St. Marien und St. Jacobi 129 Marck/ zu St. Petri und Ægidien 109 Marck, zum Thumb aber bleibt es bey den 107. Marck 6. Schilling / und soll über diese zwo Stunden kein ferner Läuten zugelassen werden.

Hiezu wird noch an das Werckhauß gesandt und von den Werckmeistern bezahlet.

	ß.	ß.
Dem Sargträger für alle seine Arbeit, sowol bey der Leiche als den Sarg . . .	5	—
Für die grösseste Baar zu 12. Trägern, in das Sterb-Haus zu bringen . . .	—	12.
Für die nechste zu 10. Trägern	—	10.
Für die zu 8.	—	8.
Für die zu 6.	—	6.
Denen Glocken-Läutern zu Trinckgeld / für den Pulß und Läuten / auch die Arbeit in Auffnehm- und Zulegung der Leichen-Steine / in allem		
Zu St. Marien . . .	12.	—
Zu St. Jacobi und Thumb . .	10.	—
Zu St. Peter und Ægidien . . .	8.	—
Dem Hundevoigt	—	8.

Aus dem Sterb-Hause wird bezahlet.

	ß.	ß.
Dem Todtenbitter höchstens . . .	15.	—
Denen Reitenden-Dienern für eine Pulß-Leiche einem jeden so da träget . . .	3.	—
Noch in ihre Büchse für sie insgesammt .	15.	—
Wann aber nur 6. tragen/bekommen sie jeder 3. Marck, und in die Büchse . . .	7.	8.
Wenn 2. tragen, insgesammt . . .	12.	
Dem Küster für die Zettel, umb zu bitten und zu dancken/ auch das Chor auffzuschliessen .	1.	8.

II.

Für eine Leiche in der Kirchen mit *Ordinair* Läuten (worin Lacken und Schier mit gerechnet) ist die Gebühr bey den Vier Kir-

		℔.	ß.
Kirchen zu St. Marien / St. Jacobi / St. Petri und St. Ægidien, für die erste Stunde / mit Schier und Lacken = = =	34. Marck. —		
Die andere Stunde = =	20 Marck. —		
		54.	—
Zum Thumb aber			
Für die erste Stunde = =	42 Marck 5 ß.		
Die andere = = =	20 Marck. —		
		62.	5.
Für den Sammet / wann es bey solchen Leichen begehret wird = = =		35.	—

Wobey zu erinnern / daß / wann jemand 2. Stunden Läuten begehret / solches zwar einem jeden frey stehe / doch über 2. Stunden soll niemand schreiten / noch das Läuten ferner verstattet werden; es stehet aber auch einem jeden frey / nur eine Stunde läuten zu lassen / und wird dafür bezahlet, wie in der nechst gesetzten *Taxa* enthalten.

Hiezu wird an das Werckhauß gesandt, und von den Werckmeistern bezahlet.

	℔.	ß.
Für dem Sarg-Träger für seine Arbeit = =	4.	—
Die grösseste Bähre von 12. Mann ins Sterbhauß zu bringen = = = =	—	12.
Die folgende von 10. Trägers. = =	—	10.
Von 8. = = = = =	—	8.
Von 6. = = = =	—	6.
Denen Glocken-Läutern Trinck-Geld = =	5.	—
Dem Hunde-Voigt = = =	—	6.

Aus dem Sterbhause wird bezahlet.

	℔.	ß.
Den Todten-Bitter aufs höchste = =	12.	—
Den Trägern, wann es Reitende Diener / für jeden so da träget = = =	3.	—

T 2 Wann

	ℳ.	ß.
Wann die Küsters tragen/ jedem . =	1.	8.
Dem Küster/ für die Zettel zum Bitten und Dancken auff der Cantzel/ auch das Chor auffzuschliessen . . =	1.	—

III.

Für eine Leiche unter einen Stein/ auff dem Kirch=Hofe mit 1. Stunde Läuten dem Werckhause Kirchen-Gebühr =	19.	—

Hiezu wird noch an das Werckhauß gesandt, und von den Werckmeistern bezahlet.

	ℳ.	ß.
Für den Sarg-Träger für seine Arbeit = .	3.	—
Noch für die gröste Bähr zu bringen . .	—	10.
Die andern nach *Advenant* . . .	—	8. 6.
Wann die Glocken=Läuter tragen/ jedem . .	—	12.
Denen Glocken-Läutern Bier=Geld . .	3.	—
Dem Hunde-Voigt . = . .	—	3.

Aus dem Sterbhause wird bezahlet.

	ℳ.	ß.
Dem Todten-Bitter höchstens . . .	6.	—
Den Trägern/ wann es Küster, jeden zum höchsten	1.	—
Dem Küster/ für die Zettel auff der Cantzel für Bitten und dancken/ auch das Chor aufzuschliessen. . .	—	6.

IV.

Für eine Leiche auf dem Kirchhofe im Brüggels mit 1. Stunde Läuten mit dem Sarg.

	ℳ.	ß.
Zu St. Marien . = = .	17.	—
Zu St. Jacobi	16.	8.
Zu St. Petri . . . = .	17.	—
Zu St. Ægidien	17.	—
Zum Thumb	19.	8.

Hiezu

Hiezu wird noch an das Werckhauß gesandt/ und von den Werckmeister bezahlet.

	ß.	ß.
Für den Sarg-Träger	3.	—
Die Bähr einzubringen	—	8.
Für die Glocken-Läuter, so da tragen, einem jeden zum höchsten	—	8.
Den Glocken-Läutern Trinck-Geld	2.	—
Dem Hunde-Voigt	—	3.

Aus dem Sterbhause wird bezahlet.

	ß.	ß.
Dem Todten-Bitter	5.	—
Dem Küster vor das Bitten	—	6.

V.

Für eine Leiche mit einer Zutracht, auff dem Kirchhofe in schlechte Erde:

	ß.	ß.
Zu St. Marien	9.	—
Zu St. Jacobi	9.	—
Zu St. Petri	10.	—
Zu St. Ægidien	8.	8.
Zum Thumb	11.	—

Hiezu wird nach dem Werckhause gesandt/ und von den Werckmeistern bezahlet.

	ß.	ß.
Für den Sarg-Träger	2.	8.
Die Bähr einzubringen	—	8.
Für die Glocken-Läuter Trinck-Geld	1.	8.
Und wann sie tragen wie in N. 4.		
Dem Hunde-Voigt		3.

Die übrigen Unkosten für den Todten-Bitter, auch Küster wie im vorigen N. 4.

VI.

Für ein Zutracht-Läuten auf dem Kirchhofe unter Brüggels:

	ß.	ß.
Dem Werckhause zu St. Marien	9.	8.
St. Jacob	9.	—
St. Petri	10.	—
St. Ægidien	9.	—
Zum Thumb	13.	8.
Aus dem Werckhause, für den Sarck-Träger	2.	8.
Die Bähr einzubringen	—	8.
Für die Glocken-Läuter Trinck-Geld	1.	—

Die übrige Unkosten wie im vorigen.

	ß.	ß.
VII.		
Für eine Stunde ordinair Läuten aus dem Kirchspiel bey allen Kirchen	20.	—
VIII.		
Für eine Zutracht-Läuten aus dem Kirchspiel	8.	—
IX.		
Für ein Kinder-Läuten in der Kirche mit Schier und Lacken:		
Zu St. Marien, St. Jacobi, St. Petri und St. Ægidien jede	10.	—
Zum Thumb	15.	—

Dem Sarg-Träger die Helffte dessen, so N. 1. 2. von grossen oder gantzen Leichen gesetzet.

Denen Glocken-Läutern ebenfals die Hälffte des, bey grossen oder gantzen Leichen gesetzeten.

	ß.	ß.
X.		
Für ein Kinder-Läuten auf dem Kirchhofe unterm Stein	6.	—

Dem Sarg-Träget und Glocken-Läutern die Helffte dessen, so bey grossen Leichen N. 3. determiniret, vom Werckhause.

	ß.	ß.
XI.		
Für ein Kinder-Läuten auf dem Kirchhofe im Bruggels:		
Zu St. Marien	4.	—
Zu St. Jacobi	4.	4.
Zu St. Petri	4.	8.
Zu St. Ægidien wann 2. Personen tragen	5.	—
wann nur 1. trägt	4.	8.
Zum Thumb	4.	12.
Dem Sarg-Träger und Glocken-Läutern die Helffte so N. 4. von grossen Leichen gesetzet.		
XII.		
Für ein Kinder-Läuten eine halbe Stunde aus dem Kirchspiel		
Zu St. Marien, auch allen übrigen Kirchen	2.	4.
XIII.		
Für ein Kinder-Läuten in schlechte Erde:		
Dem Werckhause zu St. Marien	3.	8.
St. Jacobi	3.	12.
St. Petri.	3.	8.
St. Ægidien wann 2. tragen	4.	8.
wann nur 1. trägt	3.	8.

Zum

	Mck.	ß.
Zum Thumb wann 2. tragen	3.	12.
wann nur 1. trägt	3.	—

Dem Sarg-Träger } die Helffte von dem so bey grossen Leichen N. 5.
Den Glocken-Läutern } angesetzet:

	℔.	ß.
Dem Küster für Bitten und Dancken für diese und obstehende Leichen von N. 6.	—	6.
Dem Hunde-Voigt	—	2.

Bey denen Filial-Kirchen wird gezahlet.

I.

Für eine volle Leiche in die Kirche.	Mck.	ß.
Dem Werckhause zu St. Catharinen	30.	12.
Zum Heil. Geist unter einen Stein	28.	--
Zur Burg	22.	6.
Hievon zahlet die Kirche dem Werckmeister und den Glocken-Läutern die gewöhnliche Gebühr:		
Uberdem wird an das Werckhauß gesandt, für die Glocken-Läuter, deren nur 2. sind, an Trinck-Geld zusammen.	1.	--

II.

Für eine Kinder-Leiche.		
Zu St. Catharinen	11.	8.
Zum Heil. Geist unter einen Stein	10.	4.
Zur Burg	13.	12.
Noch für die Glocken-Läuter Trinck-Geld	--	8.

III.

Für eine alte Leiche.		
Zu St. Catharinen mit einem Eschen Sarg im Umbgang.	10.	--
Zum Heil. Geist. in der Kirchen in Brüggels	20.	--
Noch für die Glockenläuter Trinckgeld	--	8.

IV.

Für eine Kinder-Leiche.		
Zu St. Catharinen im Umbgang mit einem Eschen Sarg	5.	--
Zum Heil. Geist in der Kirchen in Brüggels	9.	--
Noch für die Glockenläuter Trinckgeld	--	8.

Für

V.

Für eine alte Leiche.

	ß.	ß.
Zu St. Catharinen auf dem Kirchhoff	5.	—
Zum Heil. Geist in Brüggels	9.	—
in schlechte Erde	5.	—
Für die Glockenläuter Trinckgeld	—	8.

VI.

Für eine Kinder-Leiche auff dem Kirchhofe.

Zu St. Catharinen	3.	—
Zum Heil. Geist in Brüggels	6.	—
in schlechte Erde	4.	--
Für die Glockenläuter Trinckgeld	--	8.

CAP. V.

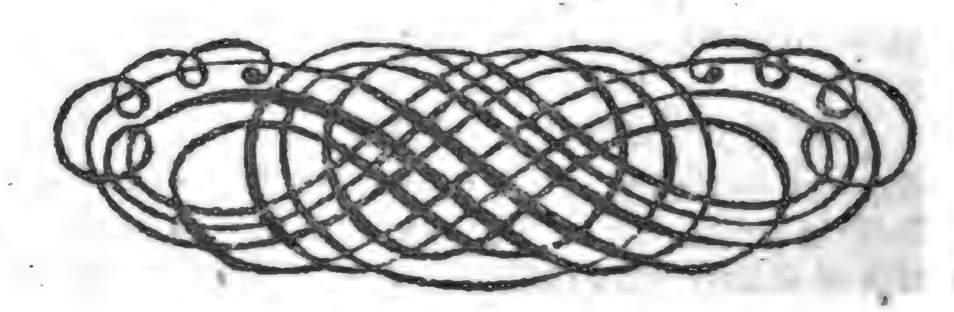
Von Abkündigungen und Kinder tauffen.

	Mck.	ß.
Wegen der Abkündigung einer Standes-Personen soll dem Küster gegeben werden	3.	--
Von Mittelstandes Personen	2.	--
Von Geringern	1.	--

Wann ein Kind getaufft wird / bekommt der Küster.

Von vornehmen Personen	1.	8.
Von Mittelstandes	1.	--
Von Geringern.	--	12.

ENDE.



Reg.

Register
über die Ordnungen, MANDATA und Verordnungen.

P. Bedeutet paginam und A. den Articul.

Soll

Selbi-

Sollen

Frembder.

Gage.

Gasthaus vid. Wirthshaus.

Gastrecht.

Gebäude.

Gelder.

Geräthschafft.

Gericht vid. qvoqve Instantia.

See-Gericht. vid. sub lit. S.

Gerichts-Bediente.

Wie

dem

Bey

Der

und

Vollmacht.

Vormund.

Urkunden.

Urthel.

Wache.

Wachtmeister.

Wächter.

Wall.

